

Agnieszka Stawikowska-Marcinkowska

F

Fach- und Gemeinsprache in deren Wechselbeziehungen und diffusem Spannungsfeld

Eine lexikonbasierte Analyse
rechtssprachlicher Lesarten



SPRACHWISSENSCHAFT

KORPUSLINGUISTIK

Fach- und Gemeinsprache in deren Wechselbeziehungen und diffusem Spannungsfeld

Eine lexikonbasierte Analyse
rechtssprachlicher Lesarten



WYDAWNICTWO
UNIWERSYTETU
ŁÓDZKIEGO

Agnieszka Stawikowska-Marcinkowska

**Fach- und Gemeinsprache
in deren Wechselbeziehungen
und diffusem Spannungsfeld**

Eine lexikonbasierte Analyse
rechtssprachlicher Lesarten



WYDAWNICTWO
UNIWERSYTETU
ŁÓDZKIEGO

Łódź–Warszawa 2020

Agnieszka Stawikowska-Marcinkowska
Universität Łódź, Philologische Fakultät, Institut für Germanistik
Abteilung für Deutsche Sprachwissenschaft, 90-236 Łódź, ul. Pomorska 171/173

GUTACHTER
Roman Sadziński

REDAKTEUR DES VERLAGS DER UNIVERSITÄT ŁÓDŹ
Witold Szczęsny

LEITENDE REDAKTEURIN
Barbara Gawrysiak

SPRACHLICHE REDAKTION
Justyna Sadurska

SATZ UND UMBRUCH
Grzegorz Urawski

TECHNISCHE REDAKTEURIN
Maryla Broda

UMSCHLAGGESTALTUNG
Grzegorz Urawski

© Copyright Agnieszka Stawikowska-Marcinkowska, Łódź–Warszawa 2020
© Copyright für diese Ausgabe Uniwersytet Łódzki, Łódź–Warszawa 2020
© Copyright für diese Ausgabe Wydawnictwo Naukowe PWN SA, Łódź–Warszawa 2020

<https://doi.org/10.18778/8220-270-0>

Herausgegeben von: Verlag der Universität Łódź
1. Ausgabe W.10005.20.0.M

Verlagsbögen 14,5; Druckbögen 17,375

WUŁ ISBN 978-83-8220-270-0
WUŁ e-ISBN 978-83-8220-271-7
WN PWN ISBN 978-83-01-21677-1

Verlag der Universität Łódź
90-131 Łódź, ul. Lindleya 8
www.wydawnictwo.uni.lodz.pl
E-Mail: ksiegarnia@uni.lodz.pl
Tel. (48) 42 665 58 63

Meinem verstorbenen Vater.

Inhaltsverzeichnis

Einleitendes Wort	9
Ziel der Arbeit	11
Kapitel I	15
1. Fachwortschatz des deutschen Rechts	17
1.1. Einleitung	17
1.2. Zur allgemeinen Charakteristik der Fachsprache	18
1.3. Fachsprache und Gemeinsprache	21
1.4. Der heutige Forschungsstand der Rechtssprache	25
1.4.1. Sprache des Rechts	28
1.4.2. Rechtssprache und Gemeinsprache	32
Kapitel II	37
2. Semantische Aspekte der Rechtssprachenforschung	39
2.1. Einführung	39
2.2. Juristische Semantik	39
2.2.1. Terminologisierung	40
2.2.1.1. Terminologie	43
2.2.2. Der rechtliche Terminus	46
2.3. Bedeutungswandel	48
2.3.1. Bedeutungserweiterung	51
2.3.2. Bedeutungsverengung	51
2.3.3. Bedeutungsübertragung und -verschiebung	53
2.3.4. Mehrdeutigkeit	55
2.3.5. Synonymie	57

Inhaltsverzeichnis

Kapitel III	63
3. Begriff der Kollokation	65
3.1. Definition	65
3.2. Beschreibung von Kollokationen	68
3.3. Phraseologische Merkmale der Kollokationen	70
3.4. Fachsprachliche Kollokationen	72
Kapitel IV	75
4. Analytischer Teil	77
4.1. Einführung	77
4.2. Ergebnisse	78
4.3. Rechtssprache in den allgemeinsprachlichen Wörterbüchern	180
4.4. Resümee	266
Bibliographie	269
Wörterbücher	277

Einleitendes Wort

Es ist eine Binsenweisheit, dass Rechtsarbeit [...] immer Spracharbeit ist, in dem doppelten Sinn von ‚Arbeit mit der Sprache‘ und ‚Arbeit an der Sprache‘. Man kann sagen, das Gericht macht seine Rechtsarbeit, indem es Spracharbeit macht.¹

Die Sprache ist das wichtigste Instrumentarium des Rechts. Die Rechtswissenschaften gehören zu den Geisteswissenschaften, die im Gegenteil zu den Naturwissenschaften nicht die Naturzusammenhänge zu erforschen versuchen, sondern den Lebenszusammenhängen Normen und Gesetze mithilfe der Sprache auferlegen.² Bei der Charakteristik der Rechtssprache muss das Verhältnis von Rechtssprache und Gemeinsprache berücksichtigt werden. Dieses Verhältnis wird aus zwei Perspektiven erfasst: als Gegensatz zwischen der natürlichen Sprache und der Fachsprache. Hier gilt die Rechtssprache als eine gemischte Sprache, weil die natürliche Sprache mit ihren Elementen eine Basis ist, die mit Elementen der konstruierten Sprache erweitert wird. Hierzu wird die Terminologie der Juristen mit ihren spezifischen Bedeutungsregeln gezählt. Andererseits wird sie als eine Subsprache (Variante) der Gemeinsprache verstanden, die durch einen teilweise separaten Wortschatz und zum Teil andere semantische und syntaktische Regeln gekennzeichnet ist. Die Rechtssprache ist nicht einheitlich, und man unterscheidet deren zwei Formen.³ Die Rechtssprache soll mithin so formuliert werden, dass sie auch für den Adressaten verständlich wird, d. h. für jeden Bürger, der sich der

¹ R. Wimmer: Zur Verflechtung von Spracharbeit und Rechtsarbeit in der EU. In: Muttersprache 2009/3, S. 234–239.

² J.B.J. Maier: Bedeutung und Methoden der Übersetzung für die gesamte deutsche Sprachwissenschaft. In: A.P. Frank (Hrsg.): Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Teil 1. Berlin, S. 314–320.

Vgl. auch: I. Giesen, R.: Recht und Sprache. In: M. Michoń / W. Sadziński, Texte und Kontexte. Festschrift für Professor Zenon Weigt zum 60. Geburtstag, (Hrsg. von M. Michoń, W. Sadziński), Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego, Łódź 2008, S. 9.

³ J. Poczobut: Beitrag zur Übersetzung von IPR-Texten am Beispiel der Übersetzung aus dem Deutschen ins Polnische. In: A.P. Frank (Hrsg.): Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Teil 1. Berlin: Erich Schmidt, S. 351.

Gemeinsprache bedient. Die Grundlage dafür soll die natürliche Sprache sein, die allerdings durch neue Terminologie bereichert wird. Und das führt oft zu Verwirrungen bei dem Verständnis der Rechtstexte. Die Verwirrungen beruhen in der Regel auf der Präzisierung bzw. Monosemierung der vagen gemeinsprachlichen Ausdrucksweise. Der Gesetzgeber ist bei der Gestaltung der Gesetzestexte nicht im Stande, vorauszusehen, wer sich und unter welchen Umständen mit diesem Text bekannt machen wird. Zwischen dem Gesetzgeber und dem Adressaten der Gesetze besteht ein entpersonalisiertes Unterordnungsverhältnis. Die Gesetzessprache kategorisiert die Gegenstände und Erscheinungen auf eine spezifische Art und Weise. Eigenschaften sind hier in der Regel nicht graduierbar, d. h., eine Eigenschaft steht einem bestimmten Gegenstand zu oder steht ihm nicht zu, kann aber nicht einem Gegenstand in höherem oder niedrigerem Maße zustehen. Außerdem enthält die Gesetzessprache Unterscheidungen, die in der Gemeinsprache nicht auftreten. Wenn Juristen z. B. von beweglichen und unbeweglichen Objekten reden, etwa von Mobilien und Immobilien, ist das ein Beispiel für eine Dichotomie, die der Gemeinsprache fremd ist.⁴ Die Rechtssprache hat somit viel mit der Gemeinsprache gemeinsam, andererseits kann man genau sehen, dass sie sich zwar der Begriffe dieser Sprache bedient, gibt ihnen aber oft eine ganz andere Bedeutung an. Die wird dank verschiedener Prozesse erworben. Man kann in diesem Fall von der Terminologisierung und Monosemierung sprechen. Die Fachwörter scheinen den Wörtern der Gemeinsprache gleichzukommen, aber im Grunde genommen sind das ganz neue Begriffe, die neu definiert werden. Und gerade dies bereitet den juristischen Laien die meisten Probleme. Die vermeinen die Gesetze zu verstehen, aber schließlich müssen sie einsehen, dass erst die Kenntnis des gesamten terminologisierten Gefüges der Gesetzessprache deren sachgerechte Interpretation ermöglicht.

⁴ Vgl. A.P. Frank, Übersetzen, verstehen, Brücken bauen: Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co KG, 1993, S. 307.

Ziel der Arbeit

Ziel des Arbeitsvorhabens ist es, an ausgewählten Beispielen aus dem zusammengetragenen Korpus, die Rechtssprache und die Gemeinsprache auf deren Überschneidungen, Ähnlichkeiten und Divergenzen auf der semantischen Ebene zu beschreiben und hierbei das Störungspotenzial offen zu legen, das sich aus solcher unterschiedlichen Bedeutungsgebung ergibt.

Gegenstand der Untersuchungen dieser Arbeit ist vorzugsweise der Wortschatz der deutschen Zivilprozessordnung, aber ggf. auch anderer Gesetzbücher. Die Einschränkung des Forschungsgegenstandes ergibt sich daraus, dass die Untersuchung aller geltenden Gesetzbücher nur im Rahmen eines kollektiven Forschungsprojekts möglich wäre. In dieser Arbeit geht es nicht um die Durchführung statistischer Erhebungen, dank derer man z. B. den Prozentsatz einzelner Begriffe in bestimmten Gesetzbüchern ermittelt. Die anvisierte Aufgabe dieser Arbeit besteht vielmehr darin, den juristischen Wortschatz der Gesetzbücher als Gemeingut der deutschen Sprache im „Duden Universalwörterbuch“ (fortan DUW)¹ zu orten.

Wenn man bedenkt, dass ein Lexem mehr als eine Bedeutung haben kann, muss man bei der Bestimmung der jeweiligen Seme auch den Kontext, in dem sie vorkommen, erschließen – u. a. durch das Exzerpieren von Kollokationen, in denen die Begriffe sowohl in der Rechtssprache als auch in der Gemeinsprache in Erscheinung treten. Der Wortschatz der Ausgangstexte wurde im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Wörter zu verschiedenen Textsorten ausgewählt. Weil die gewählten Begriffe nur aus den aktuellen Texten stammen, wurde ihr Wortschatz nur auf synchrone Art und Weise analysiert. Fokussiert wird in erster Linie Folgendes:

- a) Bestimmung der stilistischen Qualifikation des untersuchten Wortschatzes,
- b) Typ des untersuchten Wortschatzes,
- c) Relation zwischen der Gemein- und der Rechtssprache,
- d) Kollokationen.

¹ A. Klosa-Kückelhaus, A. Auberle: Duden. Deutsches Universalwörterbuch. Mannheim / Leipzig / Wien / Zürich: Dudenverlag 2001, 4. Auflage, mit CD-ROM.

Um ein bestimmtes Ordnungsprinzip zu finden und um den untersuchten Wortschatz sachgemäß zu beschreiben, mussten auch bestimmte Untersuchungsmethoden angewendet werden. Aktuell verwendet man in der Sprachwissenschaft bei solchen Untersuchungen statistische, funktionelle, kommunikativ-funktionelle, strukturelle, semantische, kontrastive und kognitive Methoden.² Aus diesen Methoden wurden in dieser Arbeit zwei Methoden gewählt, und zwar – die funktionelle und die semantische. Der Grund dafür ist die dominante Untersuchungsaufgabe, d. h. das Ermitteln der Berührungspunkte zwischen den Rechtstexten und der Gemeinsprache gemessen an der Aufnahme der juristischen Ausdrucksweise in den Wortarten der Gemeinsprache. Die funktionelle Methode gilt in der Sprachwissenschaft für die Bestimmung und für die Beschreibung von sprachlichen Mitteln mit der Berücksichtigung des Ziels ihrer Verwendung. Sie beruht auf der Anordnung lexikalischer Einheiten unter Abstimmung auf jeweilige Textsorten.

Die semantischen Methoden werden dann verwendet, wenn die Bedeutung einzelner lexikalischer Einheiten untersucht wird. Dank dieser Methoden wird der Wortschatz denotativ und konnotativ beschrieben und kontrastiert. Untersuchungsaufgabe dieser Arbeit ist jedoch nicht die Bestimmung der Bedeutung einzelner lexikalischer Einheiten selbst. Wenn es um lexikalische Einheiten der Rechtstexte geht, lässt sich das erst mithilfe der in der Rechtswissenschaft und in der Praxis der Rechtsverwendung der Gerichtsbarkeit erarbeiteten Auslegung beweisen. Dazu dienen die in den Rechtstexten erscheinenden Definitionen, dank derer der Gesetzgeber den definierten Wörtern eine bestimmte, dem Gesetz entsprechende Bedeutung verleiht, die meist von der allgemein bekannten vagen Bedeutung abweicht.

Also um zu bestimmen, zu welcher Sprechart die lexikalische Einheit des Wortschatzes der untersuchten Texte gehört, waren die oben beschriebenen Herangehensweisen nicht ausreichend. Man sollte auch dahinterkommen, inwieweit der der Gemeinsprache einverleibte Wortschatz der Rechtssprache weiterhelfen kann. Die Wörterbücher enthalten ausgewählte, geordnete und durch bestimmte Kriterien beschriebene Wörter und andere lexikalische Einheiten (Wörterbücher der deutschen Sprache, phraseologische Wörterbücher, Wörterbücher der Synonyme und der Fachsprachen). Die Wörterbücher haben als Hauptziel die Hilfe bei der Produktion bzw. Reproduktion eines neuen Textes. In Wörterbüchern befindet sich die lexikalische Beschreibung der Begriffe, wo neben der Denotation auch die Konnotation mithilfe entsprechender Quantifikatoren zur Sprache kommt. Unter den Letzteren werden verschiedene Informationen

² Nach E. Pajewska: *Słownictwo tematyczne związane z lasem w kontekście badań nad językami specjalistycznymi*. Szczecin 2003, S. 34–38.

(meist in Form einer Abkürzung) verstanden, die den Verwendungsbereich einer solchen Einheit und ihre Eigenschaften bestimmen.³ Und aus diesem Grunde werden sie auch in der vorliegenden Arbeit benutzt. Man muss aber auch berücksichtigen, dass die Wörterbücherautoren nicht im Stande sind, allen Arten der Texte Rechnung zu tragen, sodass die Bedeutungsdefinitionen für einen Laien nach wie vor erklärungsbedürftig sein mögen. Es besteht also das Problem nicht ausreichender Bestimmung der Aspekte der Semantik und Kollokation der Fachbegriffe, was auch nicht zuletzt die Rechtssprache betrifft. In DUW sind nicht alle Rechtsbegriffe enthalten, denn es enthält nur solche, die allgemein bekannt sind, was auch bedeutet, dass es Begriffe sind, die oft benutzt werden und deren Verwendungsbereich nicht nur auf die Rechtstexte beschränkt ist.⁴

Nach der Analyse der oben genannten Voraussetzungen der Charakteristika einzelner Wörterbücher wurde die Untersuchung der ausgewählten Begriffe der Zivilprozessordnung vor allem mithilfe des DUW durchgeführt. Es wurde gerade diese Wahl getroffen, weil es die neuste und umfangreichste Erfassung der deutschen Sprache ist. Es umfasst z. Z. die größte Zahl der Lexeme und spiegelt ausgesprochen das gegenwärtige Deutsch wider.

Trotz der Auswahl dieses Wörterbuches als Hauptmedium wurden auch andere Wörterbücher der deutschen Sprache berücksichtigt, unter anderem „Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache“ (WDG),⁵ erarbeitet an der Akademie der Wissenschaften (Zeitraum: 1961–1977, Umfang: 130.000 Einträge), oder das von Wahrig „Wörterbuch der deutschen Sprache“,⁶ ca. 22.000 Einträge. Die wurden dann verwendet, wenn die lexikographische Beschreibung nicht ausreichend war oder wenn ein Begriff in dem DUW überhaupt nicht auftrat, was eigentlich sehr selten passierte.

Diese Arbeit soll ein Versuch sein, ausgewählte Begriffe der Zivilprozessordnung, genauer als herkömmliche Wörterbücher zu beschreiben, mit der Andeutung der Unterschiede zwischen der Rechts- und Gemeinsprache. Der Untersuchung unterliegt ein aus der Zivilprozessordnung ausgewählter Stoff, zu dem Wörter gehören, die vor allem für diesen Rechtstext charakteristisch sind. Die andere Gruppe bilden nicht nur Wörter, die zu dem Wörterbuch der

3 Vgl. A. Engelking, A. Markowski, E. Weiss: Kwalifikatory w słownikach – próba systematyzacji. In: Poradnik językowy (1989), Heft 25, S. 305.

4 S. Dubisz: Uniwersalny słownik języka polskiego. Warszawa: Wydawnictwo Naukowe PWN 2003, S. 25.

5 R. Klappenbach / W. Steinitz (Hrsg.): Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache. 6. Bd., Berlin: Akademie-Verlag 1967–1977.

6 R. Wahrig-Burfeind: WAHRIG Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin: Walter de Gruyter GmbH & Co. 2002.

Fach- und Gemeinsprache in deren Wechselbeziehungen ...

Rechtssprache gehören, sondern auch solche, die zwar in diesem Rechtstext auftreten und für Rechtstexte im Allgemeinen charakteristisch sind, die aber auch in der Gemeinsprache benutzt werden und deren Bedeutung dann in den beiden Sprachregistern gleich ist.

Für jedes Wort wurden Beispiele sowohl in den Rechtstexten als auch in allgemein verständlichen Texten (z. B. in der Zeitschrift „Spiegel“) exzerpiert, die dann einen komplementären Stoff der Untersuchung darstellen, wo die jeweilige (kon)textuelle Umgebung – die Kollokationen – der zu analysierenden Elemente ermittelt und kontrastiert wird.



KAPITEL I

1. Fachwortschatz des deutschen Rechts

1.1. Einleitung

In der heutigen Sprachwissenschaft untersucht man sehr oft das Phänomen der Fachsprachen. Gemeint sind hier meist die Medizinsprache, die Sprache der Europäischen Union oder die der ökonomischen Disziplinen.¹ Viel seltener gilt als Gegenstand der Untersuchungen die Rechtssprache, die das gesellschaftliche Leben leitet und unterstützt. In der polnischen Sprache wurden solche Untersuchungen unter anderem von Jerzy Pieńkos² vorgenommen, der aber die Rechtssprache vor allem als Mittel der fachlichen Übersetzungen betrachtete. Sein Buch „Podstawy jursyngwistyki“ (Grundlagen der Jurislinguistik) wies auf solche Eigenschaften der Rechtssprache hin, die beim Übersetzen und Dolmetschen zu Fehlern führen könnten. Er untersuchte u. a. den Reichtum der Juristen- und Rechtssprache des Französischen und Polnischen.

Auch viele Namen der deutschen Rechtswissenschaftler wären in diesem Zusammenhang zu erwähnen, z. B. Kent D. Lerch³ von der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Sprache des Rechts“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften,⁴ Dietrich Busse,⁵ der sich unter anderem mit der juristischen

1 A. Stawikowska-Marcinkowska: Die Polarität der Rechts- und Gemeinsprache als Gegenstand der sprachwissenschaftlichen Forschung. In: Acta Universitatis Lodziensis. Folia Germanica 5, 2009.

2 J. Pieńkos: Podstawy jursyngwistyki Język w prawie – prawo w języku. Warszawa: Oficyna Prawnicza Muza S.A. 1999.

3 Vgl. Kent D. Lerch: Lesarten des Rechts. Sprache und Medien der Jurisprudenz. Berlin: Avinus 2008, Kent D. Lerch, Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht. (Die Sprache des Rechts. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften: Dritter Band). Berlin / New York: Walter de Gruyter 2005.

4 Die Akademie dient der Förderung der Wissenschaften. Ihr Forschungsprofil kennzeichnen Arbeiten zur Erschließung des kulturellen Erbes, inter- und transdisziplinär angelegte Projekte von wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung sowie der Dialog zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit. Nach ihrem heutigen Selbstverständnis stehen drei Aufgaben im Mittelpunkt der Akademiarbeit: Erstens hat sie die aus dem

Semantik beschäftigte⁵ oder Günther Grewendorf, der die linguistischen Aspekte der Rechtsprüfung untersuchte.⁶

Diese Arbeit soll aber nicht nachweisen, dass die Übersetzungen der rechtlichen Texte das wichtigste Thema dieser Forschung sind, sondern sie soll eine klaffende Lücke in den Untersuchungen der Rechtssprache schließen. Nach langjährigen Untersuchungen des Phänomens dieser Fachsprache kann man feststellen, dass sie sich im Unterschied zu anderen Fachsprachen im größten Teil der Allgemeinsprache bedient. Die Rechtssprache übernahm viele Begriffe aus der Allgemeinsprache. Sie hat ihnen aber eine ganz andere, meist modifizierte Bedeutung angeeignet lassen. Deshalb wird die Rechtssprache gerade als die Fachsprache bezeichnet, die den Nicht-Fachleuten viele Schwierigkeiten bereitet.

1.2. Zur allgemeinen Charakteristik der Fachsprache

„Die Fachsprache ist eine besondere Form einer Allgemeinsprache, die zur möglichst präzisen Beschreibung eines bestimmten Wissensbereiches geeignet ist. Sie unterscheidet sich von der überdialektalen Sprache vor allem durch Fachwortschatz, der häufig viele Internationalismen in sich hat, aber auch durch Syntax und Häufung der Verwendung von bestimmten grammatischen Formen.“⁷

Es steht zunächst fest, dass die Fachsprache eine konservative, aber zugleich auch eine progressive Sprache ist, d. h., in der Fachsprache existieren zwar viele alte feste Normen und Regeln, die in der Gemeinsprache nicht mehr auftreten, aber die Fachsprache bildet auch viele neue Formen und Regeln, um die besonderen Kommunikationsbedürfnisse der Fachleute zu befriedigen. „Fachsprache, das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten

Akademienprogramm von Bund und Ländern übernommenen, kulturwissenschaftlich bestimmten, langfristigen Akademienvorhaben, wie Wörterbuchprojekte, Editionen, Dokumentationen und Bibliographien, zu betreuen.

5 Vgl. D. Busse: *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution.* Reihe Germanistische Linguistik. Bd. 131. Tübingen: Niemeyer Verlag 1992.

B. Dietrich: *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht.* Berlin: Verlag Duncker & Humblot 1993.

D. Busse: *Applikationen. Textbedeutung, Textverstehen, Textarbeit (am Beispiel der juristischen Textauslegung).* In: F. Hermanns / W. Holly (Hrsg.): *Linguistische Hermeneutik,* Tübingen: Niemeyer 2006.

6 Vgl. G. Grewendorf: *Die sprachliche Pflege des Rechts. Linguistische Aspekte der Rechtsprüfung.* In: *Zeitschrift für Literatur und Linguistik. Sprache des Rechts.* Siegen 2000.

7 A. Schulc: *Podręczny słownik językoznawstwa stosowanego.* Warszawa 1984, S. 106–107.

Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten.“⁸

Die Fachsprachen sind durch ihren besonderen Wortschatz, also durch das Vokabular charakterisiert, weil sie von Dingen sprechen, für die in der Allgemeinsprache keine Bezeichnungen (Namen) existieren. Merkwürdig ist die Lexik, die feste genormte Terminologie der Fachtexte, wo ziemlich oft Elemente zu bemerken sind, die in der Gemeinsprache selten vorhanden sind. Viel häufiger als in der Gemeinsprache werden z. B. substantivierte Infinitive und Zusammensetzungen gebraucht, die gewöhnlich aus drei oder mehreren Kompositionsgliedern bestehen. Die Verben in der Fachsprache divergieren stark von denen der Gemeinsprache durch zielbewusste Präfigierung, besonders durch das Präfix *be-* (*berufen, besitzen, betreiben, beraten* und viele andere). In der fachsprachlichen Lexik erscheint auch die Tendenz zur Ersetzung bzw. Verkürzung der Fachwörter. Zur Erweiterung eines Fachwortschatzes dient weiterhin die Benutzung gemeinsprachlicher Wörter in neu definierten Bedeutungen (*Eigentum, Besitz, Leihe, Darlehen*), Funktionsverben mit verblasster Bedeutung (*erfolgen, sich ergeben*), Substantive und Adjektive mit abstrakter Bedeutung (*Beziehung, Vorhang, erheblich, jeweilig*), sekundäre Präpositionen und präpositionale Wortgruppen (*mittels, ungeachtet, angesichts, hinsichtlich, aufgrund*), Polymorphien (*berechtigt – befugt; Beschuldigte – Angeschuldigte – Angeklagte*), dessen Zweck es ist, die Fachsprache unter dem Aspekt des Begriffs zu schärfen und dabei die Mehrdeutigkeit des Wortes und das damit verbundene Missverständnis zu vermeiden. Charakteristisch für die Fachsprachen ist auch die Vorliebe für Verbpartikel, eigenartige Verbkomposita, häufige Verwendung von bestimmten Affixen usw. Der große Unterschied zwischen dem gemeinschaftlichen Wort und dem Fachwort besteht darin, dass die Bedeutung eines Wortes erst im Wortfeld, d. h., durch den Kontext erscheint, während der Bedeutungsinhalt des Fachausdrucks durch seine Stellung im terminologischen System bestimmt ist.⁹

Unter dem morphologischen Aspekt divergieren die Fachsprachen von der Allgemeinsprache durch das Überwechseln von Komposita zu Derivaten, deren

⁸ L. Hoffmann: Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung. Berlin: Akademie-Verlag 1987, 3. durchg. Aufl., S. 53.

⁹ Vgl. ebenda, S. 57 ff.

Aber auch in:

L. Hoffmann: Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung. Berlin: Akademie-Verlag 1987, 3. durchg. Aufl.

L. Hoffmann: Vom Fachwort zum Fachtext. Beiträge zur Angewandten Linguistik. Tübingen: Narr 1988.

Exponent oft das Morphem *-er* ist (*Füller = Füllfederhalter, Bombenflugzeug = Bomber*), durch Verbverbindungen (Verb + Verb, Substantiv + Verb, Adjektiv + Verb) oder durch andere Zusammensetzungen (Substantiv + Substantiv, Verb + Substantiv, Adjektiv + Substantiv).¹⁰

Auch im Satzbau weisen Fachsprachen einige Besonderheiten auf, obwohl es festzustellen ist, dass sie nicht über spezifische Satzstrukturen verfügen, sondern ihren Satzbau aus der Gemeinsprache tradieren. Die Eigenart der Syntax einer Fachsprache liegt in ihrer spezifischen Wahl, Verwendungsweise und ihrem Verwendungsmaß. Die Satzlänge wird deutlich verkürzt, bevorzugt wird der einfache Satz mit vielen Nominalisierungen. Vorzugsweise begegnet hier auch das Passiv. Die Satzmodelle der Fachsprachen sind zwar den Satzmodellen der Allgemeinsprache ähnlich, aber sie werden um viele verschiedene Ergänzungen bereichert, einzelne Satzglieder werden dagegen erweitert und vervielfältigt. Weil das Ziel der Fachsprachen ist, den Inhalt möglichst knapp, präzise und unpersönlich darzustellen, bemerkt man vor allem die Tendenz zur Verwendung von:

- nominalen Ausdrücken (*unter Bezugnahme auf*),
- Funktionsverbgefügen (Anklage erheben = anklagen),
- Periphrasen (in Erfahrung bringen = erfahren),
- erweiterten Attributen (die nach der vorliegenden Konvention gestatteten Einschränkungen),
- substantivierten Verben (*Durchführungsverordnung*),
- Präpositionalgefügen statt Vollverben mit eigener Bedeutung (*zur Durchführung kommen*),
- Infinitiv- und Passivkonstruktionen (keine der Bestimmungen darf so ausgelegt werden, dass sie den hohen vertragsschließenden Parteien verbietet, die politische Tätigkeit von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen),
- Depersonalisierungen (*das Institut behauptet*),
- Konditionalsätzen (Nach dem Tod des Annehmenden ist der Anspruch nur zulässig, wenn der Annehmende den Antrag eingereicht hat),
- Finalsätzen (Es wird bestraft, damit künftige Delikte unterbleiben; Um den Schwingungsbereich konstant zu halten, wird...)¹¹

Die Fachsprache strebt nach der engen Verbindung der Satzelemente, einer klaren Gliederung der Sätze auf der pragma-semantischen Ebene und nach ihrer dichten und expliziten Verflechtung. Es ist wichtig, wenn der Mitteilungswert der Satzelemente vom Ausgangspunkt des Satzes bis zum Zielpunkt schrittweise

¹⁰ W. Hahn: Fachkommunikation. Berlin: de Gruyter 1983.

¹¹ D. Möhn / R. Pelka: Fachsprachen. Eine Einführung. Tübingen: Niemeyer 1984.

ununterbrochen ansteigt, damit die Sätze klar und übersichtlich geschlossene Einheiten in sich bergen. Was damit auch im Einklang steht, ist die Verschiebung des Subjekts oft bis ans Satzende oder die sogenannte Ausklammerung (*Der Überschuss wird geteilt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft – Ausklammerung*). Dadurch erzielt der Fachstil die Vollständigkeit, Genauigkeit, Ökonomie und Standardisierung des Ausdrucks.¹²

1.3. Fachsprache und Gemeinsprache

Die Gegenüberstellung der Fachsprache und Gemeinsprache bildet ein wissenschaftliches Problem, das heutzutage zunehmende Aufmerksamkeit auf sich zieht. Wenn man die sprachwissenschaftliche Literatur überschaut, sieht man ganz genau, dass die beiden Spracharten als konträres Paar verwendet werden. Das müsse also bedeuten, dass es Fachsprachen gibt, die sich der Gemeinsprache nicht bedienen würden. Die Untersuchungen betreffen vor allem Versuche, die beweisen sollen, in welchem Grad sich die Fachsprache der Gemeinsprache bedient.¹³ Baldinger,¹⁴ Reinhardt¹⁵ oder Heller¹⁶ führten lange Untersuchungen, die zum Ziel hatten, ein Modell zu entwerfen, das den Grad der gegenseitigen Abhängigkeit beider Sprachen darstellt. Reinhardt baute sein Modell auf der Polarität: gemeinsprachlicher Wortschatz vs. Fachwortschatz auf. In seinem Modell sieht man genau, dass die Gemeinsprache und die Fachsprache kein echtes Gegenpaar bilden. Er teilte den Fachwortschatz in einen speziellen, also dem Allgemeinwortschatz abgewandten und einen allgemein verständlichen Bereich ein. Darüber hinaus meint er, dass sowohl der gemeinsprachliche als auch der fachsprachliche Wortschatz mehr oder weniger gemischt ist. Heller¹⁷ findet das sehr logisch, indem er als Kennzeichen der Gemeinsprache den allgemeinen Gebrauch und gleichzeitig die generelle Verständlichkeit der ihm zugehörigen Lexik und der Fachsprache die Fachbezogenheit der ihr zugeordneten Wörter und Wortgruppen nennt. Es ist

¹² Ebenda.

¹³ Vgl. A. Stawikowska-Marcinkowska: Zum Spannungsfeld zwischen der Rechts- und Gemeinsprache. In: I. Bartoszewicz, M. Dalmas, J. Szczęk, A. Tworek (Hrsg.): *Germanistische Linguistik extra muros – Aufforderungen. Linguistische Treffen in Wrocław*, vol. 4, Wrocław / Dresden: Oficyna Wydawnicza ATUT, Neisse Verlag 2010, S. 135.

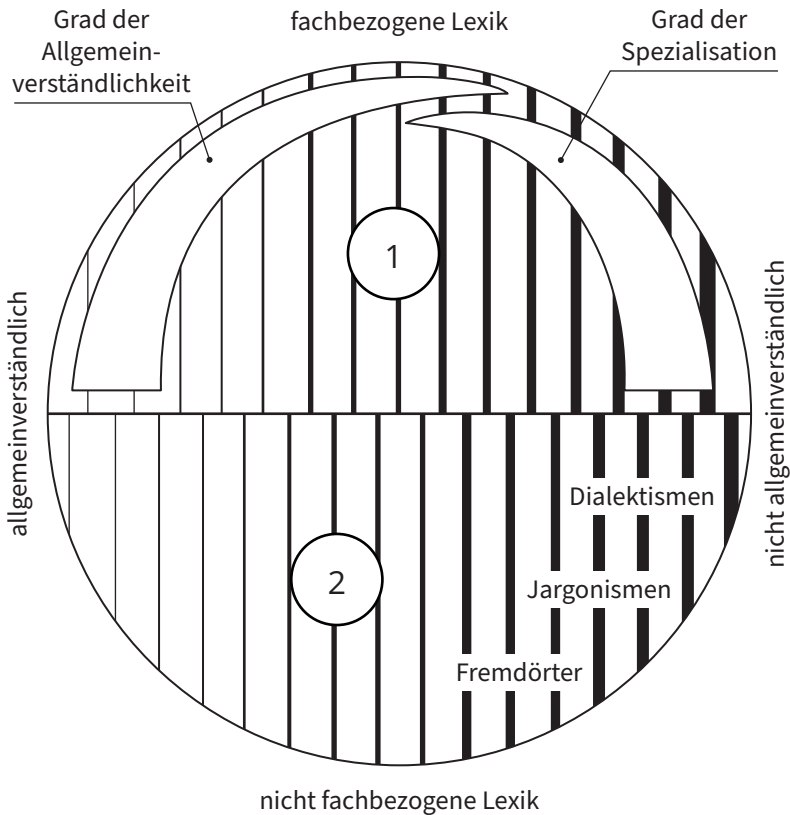
¹⁴ K. Baldinger: *Die Semasiologie. Versuch eines Überblicks*. Berlin 1957. (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Vorträge und Schriften, Heft 61).

¹⁵ W. Reinhardt: *Produktive verbale Wortbildungstypen in der Fachsprache der Technik und ihr Einfluss auf die Gemeinsprache*. Dresden: microform 1965.

¹⁶ K. Heller: *Der Wortschatz unter dem Aspekt des Fachwortes. Versuch einer Systematik*. In: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig*. GS Reihe 19 (1970).

¹⁷ K. Heller: a. a. O., S. 221.

natürlich klar, dass es sowohl allgemeinverständliche als auch nicht allgemeinverständliche Fachausdrücke gibt und dass ähnlich auch allgemeinverständliche und nicht allgemeinverständliche Wörter des nicht fachbezogenen Teils der Lexik zu finden sind. Man könnte also sagen, dass es hier nicht von Zweipoligkeit, sondern von Vierpoligkeit die Rede sein soll. Heller entwickelte dementsprechend folgendes Modell:

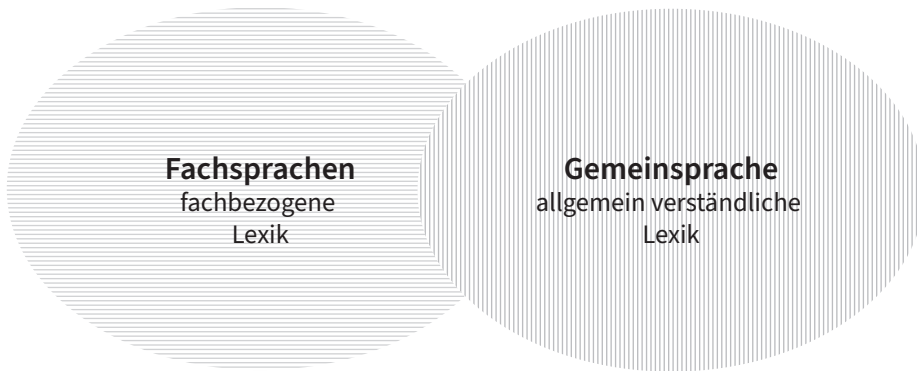


Jeder ist sich dessen bewusst, dass ein Teil unserer Lexik durch seine fachliche Bezogenheit charakteristisch ist. Man spricht dann von fachbezogener oder fachlich gebundener Lexik also Fachlexik.¹⁸ Wie soll dementsprechend die Fachlexik definiert werden? Innerhalb der fachbezogenen Lexik gibt es doch einen allgemeinverständlichen und einen nicht allgemeinverständlichen Bereich und die Grenzen sind sehr fließend. Einige werden ein Lexem als Fachausdruck, die anderen als allgemein verständliches Wort empfinden. Manchmal ist es sehr subjektiv. Es hängt

¹⁸ K. Heller: a. a. O., Seite 222f.

von vielen Faktoren ab, z. B. von der Ausbildung des Rezipienten ab, wie ein Begriff empfunden wird.

Dies zeigt folgendes, sehr einfaches Modell, wo sich die Ausdrücke durchdringen:¹⁹



Festzustellen ist, dass in der Fachsprache ganz viele Ausdrücke und Wendungen verwendet werden, die nur Teilvarianten der Gemeinsprache sind. In dem Sinne ist also jede Fachsprache eine „Gruppensprache“, die für bestimmte Menschen charakteristisch ist. Im Verhältnis zur Gemeinsprache sind die Fachsprachen besondere Sprachregister, die in der Allgemeinsprache eingebettet sind und mit dieser in Wechselbeziehung bleiben. Dieser Einfluss erfolgt auf der Ebene der Lexik und Syntax sowie im Bereich der Semantik und Pragmatik.

Immer mehr fachsprachliche Elemente werden durch die Gemeinsprache übernommen. Als Transportmittel fachsprachlicher Elemente dienen vor allem Massenmedien, aber auch eine ganze Reihe von Sachbüchern und Fachbüchern, die für die Öffentlichkeit unentbehrliche Informationsquelle über die Fachgebiete bilden. In der Vermehrung des Wortschatzes kann man am deutlichsten den fachsprachlichen Einfluss auf die Gemeinsprache bemerken. Das erfolgt besonders in den Bereichen der Politik, Technik, Wissenschaft oder Wirtschaft (*Integration, Debatte, Markt, Modell, Inflation, E-Mail, Medien, Computer* usw.). Bei der Übernahme eines Fachwortes durch die Gemeinsprache entscheidet ein sehr wichtiger Faktor, und zwar inwieweit wir mit dem fachlichen Gegenstand vertraut werden. Das hängt weiterhin von dem Grad der Bekanntheit eines bestimmten Begriffes in der Ausbildung ab, sowie von der Frequenz der Verwendung in öffentlichen Medien, vom Ausmaß der Allgemeinnutzung des Begriffes und von der Art der Nutzung (*persönlich, institutionell* usw.).

¹⁹ Eigener Entwurf.

Manche fachsprachlichen Ausdrücke sind auch durch ihren metaphorischen Gebrauch in die Gemeinsprache eingebettet worden, z. B. das fachsprachliche Wort *entgleisen* wird heutzutage in der Allgemeinsprache als *im Leben scheitern* gebraucht.

Immer häufiger bemerkt man auch einen starken Einfluss der Fachsprachen auf die Gemeinsprache auf der Ebene der Syntax. So gebraucht man oft in der Allgemeinsprache Nominalisierungen, Komprimierungen, erweiterte Attribute, man strebt danach, die Sätze möglichst kurz, eindeutig und präzise auszudrücken, also die Sprache möglichst ökonomisch zu verwenden.²⁰

Es lässt sich jedoch auch der umgekehrte Prozess beobachten, und zwar der Einfluss der Gemeinsprache auf die Fachsprachen. Die Fachsprachen bilden kein selbstständiges System neben der Allgemeinsprache. Die Gemeinsprache erscheint vor allem als lexikalische und syntaktische Basis für alle Fachsprachen. Bei aller Differenzierung und Spezialisierung bleiben die Fachsprachen auf die Gemeinsprache angewiesen. Die Fachsprachen und die Gemeinsprache schließen sich gegenseitig nie aus, sie liegen nur auf verschiedenen Ebenen und unterscheiden sich voneinander durch den Grad ihrer Allgemeinverständlichkeit, die Zahl ihrer Benutzer und durch ihre Funktion.

Weder Fachsprachen noch die Gemeinsprache bilden ein einzelnes homogenes Ganzes, sie stehen in enger und kontinuierlicher Abhängigkeit von solchen wichtigen Faktoren wie Kommunikationsabsicht, Kenntnisstand der Adressaten, Vertrautheitsgrad der Kommunikationspartner, Stellung und Herkunft der Kommunikationspartner u. Ä.²¹

Manche Wissenschaftler versuchen sogar, auf den Begriff der Gemeinsprache ganz zu verzichten und stellen das Modell dar, in dem es keine „gemeinsprachlichen“ Texte gibt, sondern mehr oder weniger „fachsprachliche“ Texte auftreten, d. h., die Fachsprachlichkeit wird hier zur wichtigen Eigenschaft der Texte. Die Wissenschaftler wie Kalverkämper unterscheiden dabei zwischen Texten mit „(extrem) reichen fachsprachlichen Merkmalen“ und „(extrem) armen fachsprachlichen Merkmalen“.²² Die Gemeinsprache wird hier also in das Fachsprachenspektrum integriert. Mit diesem Modell wird gezeigt, dass es eigentlich keine deutliche Grenze zwischen der Fach- und Gemeinsprache gibt, es geht hier mehr oder weniger um den sogenannten Fachsprachlichkeitsgrad, der die Sprache dann differenzieren kann.

²⁰ U. Ladnar / C. Plottnitz (Hrsg.): *Fachsprache der Justiz*. Frankfurt am Main 1976, S. 157.

²¹ W. Seibicke: *Fachsprache und Gemeinsprache*. In: W. Hahn (Hrsg.) *Fachsprachen*. Darmstadt 1981.

²² H. Kalverkämper / K.-D. Baumann (Hrsg.): *Fachliche Textsorten. Komponenten – Relationen – Strategien*. Tübingen: Narr 1996.

1.4. Der heutige Forschungsstand der Rechtssprache

Es ist klar, dass die Sprache den wichtigsten Gegenstand eines Juristen in allen seinen Arbeitsbereichen bildet. Sie ist auch das einzige Mittel, mit dem man den Inhalt des Rechts kommunizieren kann. Die Sprache ist also in zwei Dimensionen wichtig, sowohl in der Schaffungsphase als auch in der Anwendung des Rechts. Sie wurde aus diesen Gründen zum Gegenstand der Forschung sowohl der Rechts- als auch der Sprachwissenschaft. In der polnischen Rechts- und Sprachwissenschaft seit dem von B. Wróblewski „Język prawny i prawniczy“ (Rechtssprache und Juristensprache)²³ gemachten Auftakt wurden mehrere Arbeiten veröffentlicht, die diese Fachsprache anbetreffen. Es sind dies Arbeiten, die sich unter anderem mit folgenden Problemen beschäftigen:

1. Sprache in der Rechtswissenschaft,²⁴
2. Terminologie der Rechtssprache,²⁵
3. Sprachliche Eigenschaften verschiedener Rechtsakten,²⁶
4. Rechtssprache in linguistischer Sicht.

Zu den wichtigen Veröffentlichungen auf diesem Gebiet gilt unbestritten auch die von T. Gizbert-Studnicki,²⁷ der die Rechtssprache als Teil der ethnischen Sprache, genauer als Untergruppe der ethnischen Gemeinsprache, betrachtet. Der Rechtssprache schreibt er keinen neuen linguistischen Status zu, sondern er sieht hier nur Eigenschaften soziolinguistischer Natur. Dieser Standpunkt wird auch von K. Brodziak in „O lingwistycznym statusie języka prawnego“²⁸ untersucht und beschrieben.

Die Sprachwissenschaft selbst untersucht vor allem die Terminologie in diachronischer und synchronischer Sicht, die stilistischen Eigenschaften der Rechtssprache und führt pragmatische Analysen durch.

Die deutsche Forschung im rechtssprachlichen Bereich bietet eine ebenfalls breite Palette von Untersuchungen.

²³ B. Wróblewski: *Język prawny i prawniczy*. Kraków 1948.

²⁴ U. a.: A. Malinowski: *Redagowanie tekstu prawnego*, Warszawa: LexisNexis 2008.

²⁵ U. a.: B. Hałas: *Terminologia języka prawnego*. Zielona Góra: WSP 1995.

²⁶ A. Choduń: *Słownictwo tekstów aktów prawnych w zasobie leksykalnym współczesnej polszczyzny*. Warszawa: Wydawnictwo Trio 2007.

²⁷ T. Gizbert-Studnicki: *Język prawny z perspektywy socjolingwistycznej*. Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego, Heft 26 (1986), Warszawa / Kraków.

²⁸ K. Brodziak: *O lingwistycznym statusie języka prawnego*. In: *Język. Prawo. Społeczeństwo*, (Hrsg.): E. Malinowska, Opole 2004, S. 61–75.

Die bekanntesten deutschsprachigen Bibliographien zum Thema „Rechtslinguistik“ sind die von Reitmeier²⁹ und Nussbaumer.³⁰ Sie umfassen vor allem deutschsprachige Arbeiten zur Rechtslinguistik. Eine erheblich umfangreichere Sammlung bietet die Bibliographie der englischen Literatur zum Thema „Language and Law“ von Judith N. Levi.³¹

Die von Nussbaumer vorgenommene Klassifikation ordnet die Arbeiten, die verschiedene Zusammenhänge des Rechts mit der Sprache analysieren, in insgesamt elf Hauptrichtungen der Forschung ein:

1. Kommunikation im Rechtsbereich,
2. Subsumtion – Auslegung von Normtexten (und von Sachverhalten) – juristische Semantik und Hermeneutik,
3. Entscheidungsfindung und -begründung – juristische Argumentation, Rhetorik und Topik,
4. sprachliche Eigenheiten von Rechtstexten – Rechtssprache als Fachsprache,
5. Verständlichkeitsdiskussion – Sprachkritik,
6. Rechts- und Sprachgeschichte,
7. generelle Bezüge zwischen Rechts- und Sprachtheorie,
8. Sprachenrecht – rechtliche Bestimmungen über Sprachen und Sprachverwendung,
9. forensische Linguistik – sprachwissenschaftliche Analysen im forensischen Bereich,³²
10. Sprachausbildung in der juristischen Ausbildung,
11. juristische Texte im Sprachunterricht.

Eine der modernsten Klassifikationen der Schnittfelder von Sprache und Recht stellt die Klassifikation der Berliner Arbeitsgruppe³³ dar.

²⁹ U. Reitmeier: Studien zur juristischen Kommunikation. Eine kommentierte Bibliographie. Tübingen: Narr 1985.

³⁰ M. Nussbaumer: Sprache und Rech. Heidelberg: Groos 1997.

³¹ Judith N. Levi: Language and law. A bibliographic guide to social science research in the USA, Chicago: American Bar Association 1994.

³² Die forensische Linguistik ist ein Teilgebiet der Sprachwissenschaft, das sich mit juristischen Aspekten von Sprache sowie mit der Aufklärung von Verbrechen beschäftigt, die in Form oder mit Hilfe von sprachlichen Handlungen verübt werden.
Vgl. S. Schall: Forensische Linguistik. In: K. Knapp et. al. (Hrsg.): Angewandte Linguistik. Ein Lehrbuch. Tübingen: A. Franke 2004, S. 566–584.

³³ W. Klein & Berliner Arbeitsgruppe: Sprache des Rechts. Vermitteln, Verstehen, Verwechseln. In: R. Dietrich & W. Klein (Hrsg.): Sprache des Rechts. Themenheft der 'Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik', Jahrgang 30, Heft 118, Stuttgart: Metzler 2000, 8ff.

Nach dieser Klassifikation ist die vorliegende Arbeit am besten in die vierte Gruppe „Sprachliche Eigenheiten von Rechtstexten – Rechtssprache als Fachsprache“ einzuordnen, da das Augenmerk auf die typischen lexikalischen und grammatischen Mittel gerichtet ist.

In letzter Zeit sind mehrere Publikationen erschienen, die in den bestehenden Bibliographien noch nicht erfasst sind. Es fällt auf, dass viele der neuen Arbeiten das Problem der Verständlichkeit der Rechtssprache bzw juristischer Texte diskutieren, z. B. Jaspersen,³⁴ Eckardt,³⁵ Schendera,³⁶ Lasser³⁷ u. a.

Neben rechtslinguistischen Untersuchungen, die ausschließlich an einer nationalen Rechtssprache (z. B. der deutschen, englischen oder polnischen Rechtssprache) durchgeführt werden, sind auch kontrastive rechtslinguistische Untersuchungen hervorzuheben, die bestimmte sprachliche Erscheinungen von zwei verschiedenen nationalen Rechtssprachen vergleichen. Als einen Mangel der angeführten Klassifikation könnte man das Fehlen der Kapitel „Übersetzung juristischer Texte“ und „Kontrastive Arbeiten“ ansehen.

Zur Fachsprache Recht gibt es, wie geschildert, bereits eine Reihe von Veröffentlichungen in den Bereichen forensische Linguistik,³⁸ juristische Semantik, Interpretation von Rechtstexten, Verständlichkeit von Gesetzestexten u. Ä. Relativ wenig veröffentlicht wurde bisher jedoch zur pragmatischen Anwendung linguistischer und juristischer Erkenntnisse im Kommunikationsprozess zwischen zwei Sprachen und unterschiedlichen Rechtsordnungen. Verschiedene Publikationen zu dieser Thematik liegen zwar in Form von Kongressbeiträgen bzw. in Proceedings vor. Es sind aber erst vereinzelte ausschließlich dieser Thematik gewidmete Publikationen veröffentlicht worden.³⁹

³⁴ A. Jaspersen: Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien. Bonn: Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 1998.

³⁵ B. Eckardt: Fachsprache als Kommunikationsbarriere? Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag 2000.

³⁶ Christian F.G. Schendera: Der Nutzen wissenschaftlicher Verfahren zur Verbesserung der Verständlichkeit von normativen Texten: Überblick, ausgewählte Beispiele, Diskussion. In: W. Klein (Hrsg.): Sprache des Rechts II. In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik, Jahrgang 32, Heft 128, Stuttgart: Metzler 2002, S. 98–113.

Christian F.G. Schendera: Die Verständlichkeit von Rechtstexten. In: Kent D. Lerch (Hrsg.): Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin / New York: de Gruyter 2004, S. 321–373.

³⁷ I. Lasser: Verständliche Gesetze – eine Utopie? Bemerkungen aus linguistischer Sicht zur sprachlichen Gestaltung von BGB und ZGB der DDR. In: R. Dietrich & W. Klein (Hrsg.): Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 118 (2002), S. 34–66.

³⁸ H. Kniffka: Texte zu Theorie und Praxis forensischer Linguistik. Tübingen: Niemeyer 1990.

³⁹ P. Sandrini: Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen der Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: 1999, S. 2–3.

1.4.1. Sprache des Rechts

Die Rechtssprache wird als ein Kommunikationsinstrument der Fachleute betrachtet. Es wird in einem Kommunikationsakt verwendet, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er der Mitteilung über fachliche Dinge oder Sachverhalte dient. Somit stellt die Rechtssprache die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel dar, die im Bereich der juristischen Kommunikation verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten. Ulrich Daum definiert die Fachsprache des Rechts so, wie man jede andere Fachsprache definiert, d. h. als ein Instrument, das dazu dient, „eine möglichst gute Verständigung über ein Fachgebiet unter Fachleuten zu ermöglichen“⁴⁰ Die Erfahrung berechtigt uns, die Sprachbenutzer, aber zur Annahme, dass die Rechtssprache sowohl der Kommunikation zwischen den Juristen (Fachleuten) selbst als auch zwischen den Juristen und Nicht-Juristen, Laien,⁴¹ dient.

Allgemein gilt die Überzeugung, dass das Recht sich einer einzelartigen Sprache bedient. Diese Einzelartigkeit wird unter anderem in folgenden Texten deutlich:

- 1) in Gesetzen, Verordnungen usw.,
- 2) in Texten, die die Dogmatik des Rechts anbetreffen,
- 3) in Gerichtsurteilen und Entscheidungen der Verwaltung,
- 4) in Texten, die während der rechtlichen Tätigkeiten formuliert werden.⁴²

Diese Texte bestätigen nur die Existenz der Fachsprache des Rechts. Bronisław Wróblewski, der innerhalb der juristischen Fachsprache *język prawa/język prawny* (Rechtssprache) und *język prawniczy* (Juristendeutsch) ausgegliedert hat, liefert einige Argumente für diejenigen, die gegenüber der Rechtssprache im Hinblick

⁴⁰ U. Daum: Gerichts- und Behördenterminologie. Eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und des Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: BDÜ 2005,

⁴¹ Das Wort *Laię* wird hier im Sinne der negativen Beurteilung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe gebraucht. Dazu formuliert Stickel den folgenden Gedanken: „Die Personengruppe, die rechtssprachlich kommuniziert, liefert (...) keine scharfe Abgrenzung [der rechtssprachlichen von der nicht rechtssprachlichen Kommunikation]. An der Abfassung und Anwendung vieler Rechtstexte sind neben Juristen auch Nicht-Juristen beteiligt (u. a. Experten anderer Fachrichtungen, Parlamentarier und Verwaltungsbeamte ohne juristische Ausbildung, Laienrichter). Wichtiger ist aber, dass auch Rechtstexte nicht nur Schreiber und Sprecher haben, sondern auch für Empfänger bestimmt sind. Und das sind in vielen Fällen Laien, also unter anderem alle nicht juristisch ausgebildeten Beklagten, Angeklagten, Zeugen, Steuerzahler, Wehrdienstpflichtige, Parksünder, Rentner, letztlich alle Bürger eines Rechtsstaats, die in bestimmten (...) Lebenssituationen von Rechtstexten persönlich betroffen werden“. [in: Stickel, G.: Zur Kultur der Rechtssprache. Mannheim 1984, S. 34].

⁴² T. Gizbert-Studnicki: a. a. O., S. 33.

auf ihren verständnisvollen Gebrauch durch Nicht-Juristen Skepsis äußern. Er schreibt Folgendes dazu:

„Die Rechtssprache ist kein Buch mit sieben Siegeln, das nur einem Kreis von Eingeweihten vorbehalten ist. Allerdings ist die – oftmals als Vorwurf geäußerte – gegensätzliche Behauptung unter bestimmten sozialen Umständen nicht völlig unbegründet. Weil Rechtsvorschriften jedoch angewendet werden müssen und weil auch deren Einhaltung ermöglicht werden muss, greift die Rechtssprache Dinge aus dem täglichen Leben auf und lässt diese Dinge sprachlich in die entsprechenden Normen einfließen.“⁴³

Die Bezeichnung dieser Sprache bleibt aber immer noch offen. Im Polnischen hat sich die am Anfang erwähnte Theorie von B. Wróblewski ausgebreitet, die besagt, dass die Sprache des Gesetzgebers – also Sprache der Gesetzestexte – als *język prawny* zu bezeichnen ist, und die Sprache der Juristen – die über das Recht spricht – soll als *język prawniczy* bezeichnet werden. Unter der zweiten Bezeichnung verbergen sich auch Texte der gerichtlichen Entscheidungen und der Rechtswissenschaft. Manchmal geht man noch weiter und bietet weitere Unterscheidung an, worunter sich solche Bezeichnungen verbergen, wie *język przepisów prawnych* (Sprache der rechtlichen Verordnungen – Gesetzessprache), *język praktyki prawniczej* (Sprache der juristischen Praxis) oder *język nauki prawa* (Sprache der Rechtswissenschaft). Letztendlich wird die Bezeichnung *język prawny* sensu largo verwendet, die *język prawny* und *język prawniczy* verbinden sollte. Heutzutage hat man nach Maciej Zieliński⁴⁴ die Einteilung von *język prawny* (Rechtssprache) und *język prawniczy* (Juristensprache) angenommen, die aber auf der Einteilung von B. Wróblewski beruht.

Diese Einteilung wird in folgender Form dargestellt:

- I. Rechtssprache (*język prawny*):
 1. Sprache der Rechtsvorschriften,
 2. Sprache der Rechtsnormen.

- II. Juristensprache (*język prawniczy*):
 1. Sprache der Rechtspraxis:
 - a) Sprache der Rechtsprechung:
 - der Gerichtsverfahren,
 - der Ergebnisse der Gerichtsverfahren und ihrer Begründung,
 - b) Sprache außer der Rechtsprechung.

⁴³ B. Wróblewski: a. a. O., S. 114.

⁴⁴ M. Zieliński: *Języki prawne i prawnicze*. In: W. Pisarek (Hrsg.) 1999, *Polszczyzna 2000*. *Orędzie o stanie języka na przełomie tysiącleci*, Kraków 1999, S. 71–72.

2. Sprache der Rechtswissenschaft:
 - a) der allgemeinen Wissenschaft,
 - b) der rechtswissenschaftlichen Literatur,
 - c) der wissenschaftlichen Praxis,
 - d) der Rechtsgeschichte.⁴⁵

Nach T. Gizbert-Studnicki soll die Bezeichnung dieser Fachsprache im Deutschen viel problematischer sein.⁴⁶ Er meint, es seien zwei Bezeichnungen zu nennen: juristische Sprache oder juristische Fachsprache. Viel seltener sollen die Begriffe Rechtssprache oder Gesetzessprache vorkommen. Juristische Sprache solle eher der polnischen Bezeichnung *język prawny sensu largo* entsprechen, denn sie solle sowohl die Sprache der Rechtstexte als auch juristischer Texte aller Art sein. Der Begriff Gesetzessprache solle dem Terminus *język prawny* entsprechen und der Begriff Rechtssprache solle eher vage sein. Die Fachsprache des Rechtes wird in der Fachsprachenforschung heutzutage u. a. folgenderweise bezeichnet: Rechtssprache, Gesetzes- und Amtssprache, juristisch-administrative Sprache, Gerichts- und Behördenterminologie, Juristensprache, juristische Fachsprache, Sprache des Rechtswesens, Gesetzessprache, Rechts- und Verwaltungssprache. Diese Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils weitere oder engere Begriffe.⁴⁷

Im Zusammenhang mit dem Juristendeutsch wird häufig Juristenlatein genannt, das man umgangssprachlich als schwer verständliche und komplizierte Ausdrucksweise bezeichnet, die eine Fachsprache darstellt. Gemeint sind damit meist aber nicht nur die verwendeten lateinischen Fachbegriffe, sondern auch die gesamte Rede- und Schreibweise. Typisch für diese Ausdrucksweise sind lange, mehrfach verschachtelte Sätze und die Verwendung von Fachbegriffen, die teilweise aus dem Lateinischen stammen. Darüber hinaus neigen Juristen zu pedantischer Genauigkeit, um in fachlicher Hinsicht unangreifbar zu sein, selbst wenn die Zuhörer oder Leser auch bei weniger genauer oder gar umgangssprachlicher Formulierung den Inhalt korrekt verstehen würden. Wegen der daraus resultierenden schlechten Verständlichkeit wird der Begriff häufig abwertend gebraucht. In der Rechtssprache werden natürlich auch echte lateinische Begriffe gebraucht, die diese Sprache noch komplizierter machen.

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ T. Gizbert-Studnicki: a. a. O., S. 34.

⁴⁷ Z.B. lässt die Bezeichnung „Gesetzessprache“ „weite Felder des Rechtslebens wie Gerichtswesen, Anwaltschaft und Notariat außer Acht“, vergl. U. Daum: *Rechtssprache – eine genormte Sprache?* In: *Der öffentliche Sprachgebrauch*. Bd. 2. Stuttgart: Klett-Cotta 1981, S. 83–99.

Einige Beispiele sehr oft gebrauchter lateinischer Fachbegriffe und Wendungen:

actus contrarius	gegenteilige Handlung
apud iudicem	vor dem Richter
dolo agit, qui petit, quod statim rediturus est	böswillig handelt, wer fordert, was sofort zurückgewährt werden muss
ex lege	kraft Gesetzes
ex officio	von Amts wegen
forum domicilii	Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten
Iudicatum	das Urteil, das bereits Entschiedene
ne bis in idem	nicht zweimal für dasselbe (Verbot der Doppelbestrafung)
nullum crimen, nulla poena sine lege	kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz (Gesetzlichkeitsprinzip)
nulla poena sine lege certa	keine Strafe ohne bestimmtes Gesetz (Bestimmtheitsgebot)
nulla poena sine lege praevia	keine Strafe ohne vorheriges Gesetz (Rückwirkungsverbot)
relata refero	ich berichte (mir) Berichtetes

Auch viele Kurzausdrücke und Abkürzungen der Juristensprache kommen aus dem Lateinischen, z. B.:

ab ovo	von Anfang an
ad hoc	wörtlich: zu diesem, überdies, außerdem, in der Rechtsspr. zur Sache passend, für diesen Augenblick gemacht versus sofort, in diesem Augenblick in der Umgangsspr.
i.e. (id est)	das heißt
v.s. (vide supra)	siehe oben

Der Ruf nach verständlichen Gesetzen ist nichts Neues. Schon die Stoiker haben gefordert, dass die Gesetze kurz sein müssen, damit sie leichter begriffen werden können. Von den Geboten ihrer Klarheit, Einfachheit und Bestimmtheit hat künftig schon jeder gesprochen, der sich zu Frage der Rechtssprache äußerte.

Friedrich Müller schrieb, dass „Recht notwendig an der Sprache gebunden ist und damit an deren allgemeine Bedingungen“,⁴⁸ was bedeuten soll, dass es eine enge Beziehung zwischen der Sprache und dem Recht gibt. Das Recht ist also in der Sprache tief verankert und existiert nicht ohne Sprache. Die Verständigung darüber, was Recht und was rechtens ist, ist also an das Medium der Sprache stark gebunden. Sie bildet die Basis, ohne die das Recht nicht entsteht, interpretiert werden und anerkannt werden kann. Die Gesetzbücher des Zivil- und Strafrechts, ihre Kommentare und die Juristen selbst geben an, dass die sprachliche Auslegung des Rechts darauf beruht, dass man die Normbedeutung sowohl aufgrund des Sprachkontextes – d. h. aufgrund der Begriffs- und Satzbedeutung, die in der Gemeinsprache anerkannt wurden – als auch aufgrund der in der Rechtssprache anerkannten und begründeten Bedeutungen festlegt. Die Verfahrensregeln ersetzen die gemeinsprachliche Verständigung dieser Texte und erlauben die systematische Bearbeitung der Verletzung und ihrer Folgen. Kodifizierte Normensysteme schaffen eine Grundlage für die Auseinandersetzung in Rechtskonflikten. Sie bedürfen aber einer guten Interpretation. Die Realität, auf die sich das Recht bezieht, erscheint als Wirklichkeit der Beteiligten. Damit treten die Vermittlungsleistungen der Handelnden von den ersten textuellen Verarbeitungen (Schriftsätze), den handlungsleitenden Bezügen auf das Verfahrensprogramm, der Hebammenfunktion der Vernehmenden bis zum Erzählungsgeflecht der Klienten rechtlicher Institutionen, in den Blick.⁴⁹

Der heutige Forschungsstand zeigt aber, dass es sich der Begriff *Rechtssprache* durchgesetzt hat, und kommt viel häufiger anstelle der Bezeichnung *Gesetzessprache* vor.

1.4.2. Rechtssprache und Gemeinsprache

Die Rechtssprache gehört zu Fachsprachen, die immer mehr Interesse erwecken. Die Ergebnisse einer Umfrage, die unter den Studenten der Breslauer Germanistik von Dr. Rafał Szubert⁵⁰ durchgeführt wurde, zeigen, dass die

⁴⁸ F. Müller: *Recht – Sprache – Gewalt. Elemente einer Verfassungstheorie*. Bd. 1., Berlin: Duncker & Humblot 1975, S. 9.

⁴⁹ Ausschnitte aus einem Interview mit Annette Wilmes (Deutschlandradio Kultur 26.06.2006), <http://www.germanistik.tu-dortmund.de/~hoffmann/Rechtssprache.html> (Download vom 12.12.2020).

⁵⁰ R. Szubert: *Deutsch polnische kontrastive Untersuchungen im Bereich der juristischen Fachsprache*. Wrocław: ATUT 2008.
R. Szubert, *Rechtssprache als Gegenstand der Übersetzungsdidaktik*. In: *Translatorik in Forschung und Lehre der Germanistik*, Warszawa 2008.

Rechtssprache immer noch als eine der komplizierteren Fachsprachen bezeichnet wird. Das Ziel dieser Umfrage war die Befragung einer Gruppe von Studierenden des Direktstudiums im zweiten Studienjahr, also der Studenten des vorletzten Studienjahres des Bachelorstudiums, nach ihrer Meinung zur Rechtssprache, einem Wissensgebiet, wofür sie oft und mit immer stärkerer Intensität ihr Interesse zeigen.

Aufschlussreich waren die von den Probanden genannten charakteristischen Merkmale der Rechtssprache. Denn außer einigen wenigen Ausnahmen beantworteten alle Probanden die Frage, ob es charakteristische Merkmale der Rechtssprache gibt, bejahend. Sie fassen sie stichpunktartig zusammen als:

- Nominalstil,
- Fachwörter,
- stark formalisierte Form (wahrscheinlich ist damit die Ausdrucksform gemeint),
- spezifische Terminologie,
- komplizierte Satzform,
- lange Sätze, die es in verschiedenen Gesetzbüchern gibt,
- schwieriger Fachwortschatz,
- charakteristische Präpositionen (z. B. *laut*, *gemäß*, *nach*).

Die Studenten der Breslauer Germanistik verspürten intuitiv, was die Rechtssprache ist, obwohl sie dieser Sprache im Unterricht eigentlich nicht begegnet sind. Sie haben als Problem vor allem die Übernahme von den das Recht bildenden Juristen des gemeinsprachlichen Wortschatzes genannt, dem aber eine andere, neue Bedeutung zugeschrieben wird.⁵¹

Als Voraussetzung der Rechtssetzung der deutschen und polnischen Sprache gilt also die Regel, die besagt, dass man

- 1) „den interpretierten Begriffen ohne bestimmte Gründe keine neue, dem Recht spezifische Bedeutung zuschreiben sollte, aber wenn sie so eine Bedeutung haben, soll man die unbedingt benutzen, obwohl sie in der allgemein verständlichen Sprache eine andere Bedeutung haben“.⁵²

⁵¹ Die Umfrage wurde von Dr. Rafal Szubert an der Breslauer Universität durchgeführt und während der Konferenz in Bronisławów im Mai 2008 dargestellt.

⁵² J. Wróblewski / W. Lang / J. Wróblewski / S. Zawadzki: *Teoria państwa i prawa*. Warszawa: PWN 1979, S. 400.

- 2) „der Norm so eine Bedeutung zuschreiben sollte, die sie auch in der Umgangssprache hat, es sei denn, wichtige Gründe sprechen für das Abtreten von dieser Bedeutung (Rechtspräsumtion)“, aber „wenn man in der Umgangssprache mehrere Bedeutungen der Norm zuschreibt, soll dann die ausgewählt werden, die am klarsten ist“.⁵³

Beide Autoren setzen also voraus, dass Wörter und Ausdrücke der rechtlichen Texte in erster Linie auch Wörter und Ausdrücke der Umgangssprache sind und was damit eng verbunden ist, dass man vor allem die Bedeutung der Wörter und Ausdrücke der rechtlichen Texte in ihrer gemeinsprachlichen Bedeutung bestimmen soll. Die definieren aber nicht eindeutig, was die Umgangssprache ist.

Es scheint eindeutig zu sein, dass sich mit der Bestimmung des Rechts die Rechtswissenschaft, vor allem Theorie und Philosophie des Rechts, und mit der Bestimmung des Begriffes der Rechtssprache oder Umgangssprache die Sprachwissenschaft beschäftigt. Die allgemein verwendete und für alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft völlig verständliche Sprache nennt man *Gemeinsprache*, *Einheitssprache*, *Muttersprache*, *Standardsprache*, öffentliche *Verkehrssprache* oder *Alltagssprache*. Die Umgangssprache dient primär der Kommunikation und Verständigung unter den Sprechern. Sie umfasst alle sprachlichen Mittel, die allen Angehörigen einer Sprachgemeinschaft „gemein“ sind, d. h. allgemeinverständlich erscheinen. Weil die Umgangssprache in vielfältigen Sprachsituationen verwendet wird, lassen sich folgende Varianten unterscheiden: Umgangssprache, Alltagssprache, Bildungssprache, Hochsprache, Standardsprache, Schriftsprache, Pressesprache u. a. Mit der ununterbrochenen Entwicklung der Menschheit hat sich die Sprache stets differenziert, besonders auf solchen Gebieten, wo sich besondere Menschengruppen gebildet haben, mit gleichem Interesse und gleichem Ziel: sich solcher sprachlichen Ausdrücke zu bedienen, die ihre Kommunikation vereinfachen.⁵⁴ Die Umgangssprache „bedient die alltägliche Kommunikation, die weniger mit streng verbundenen Bedürfnissen zu tun hat. Sie verwendet verschiedene Expressionsmittel, Wortschatz niedriger Frequenz, der aber sehr deutlich ist. Er wird in informellen Situationen verwendet (in Gesprächen unter Familienmitgliedern oder Freunden), wenn der Sprechende den Adressaten seine familiäre Einstellung äußern möchte, wenn er eine lockere Stimmung bilden möchte oder seinen psychischen Zustand zeigt, wie Laune, Neigung zu langen Gesprächen, allgemeine Sprachfähigkeiten, wie z. B. das lebendige Berichten über

⁵³ L. Morawski: *Wstęp do prawoznawstwa*. Toruń 2000, S. 170.

⁵⁴ L. Hoffmann: *Kommunikationsmittel Fachsprache*. Beiträge zur Angewandten Linguistik. Tübingen: Narr 1985.

verschiedene Tatsachen“.⁵⁵ Die Umgangssprache ist „weniger gepflegt als die literarische Sprache“⁵⁶ und wird auch auf folgende Weise charakterisiert: „Allgemeine Subklasse der nationalen Sprache, die weniger diszipliniert ist, vor allem in der mündlichen Form. In verschiedenen nationalen Sprachen bleibt sie in unterschiedlichen Verhältnissen zu der Literatursprache – entweder als sich streng abgrenzende Subklasse oder als ihr in mündlicher Form erscheinende Ersatzform“.⁵⁷ Am einfachsten ist es, die Umgangssprache zu definieren, als „Sprache, die von einer Gesellschaft zwecks Kommunikation benutzt wird, einschließlich emotionsgefärbter Situationen, ohne die keine Sprache existieren könnte. Das ist eine Sprache, die wir täglich als Verständigungsmittel aller Äußerungen zu jedem uns gemeinsamen Thema benutzen. Wenn es um die grammatische Form geht, ist sie kohärent und der Wortschatz ist nicht zu stark ausgebaut. Sie hat, auch nach dem Sprachgefühl durchschnittlichen Bürgers, einen universalen Charakter“.⁵⁸ Unter Sprachvarianten der Nationalsprache spielt die Umgangssprache, die manchmal als Gemeinsprache bezeichnet wird, eine besondere Rolle. Das ist die erste Variante der Sprache, die wir als Kinder erlernen, die wir dann noch sehr lange als Verständigungsmittel in alltäglichen Situationen benutzen. Dank dieser Variante sind wir im Stande, über verschiedene Lebenssituationen zu sprechen. Sie enthält die Grundformen der schriftlichen Sprache. Der umgangssprachliche Stil bildet einen Hintergrund, auf dem fachliche Stile funktionieren. Ohne diese Variante lassen sich andere sprachliche Stile nicht beschreiben.⁵⁹

Die Rechtssprache tritt anders als die in den oben genannten Definitionen charakterisierte Gemeinsprache vor allem in schriftlicher Form auf, sie hat auch keinen expressiven Charakter, sie bleibt immer neutral. Die Rechtssprache steht auch nicht in Opposition zu der Literatursprache, so wie das im Falle der Umgangssprache sein sollte. Die Literatursprache wird doch in meisten sprachwissenschaftlichen Publikationen als allgemein geltende Nationalsprache bezeichnet, was bedeuten sollte, dass die Rechtssprache in Opposition zu der Nationalsprache stehen müsse, was natürlich nicht möglich ist. Die Rechtssprache beschreibt vor allem Tatsachen, die zwar zum Leben gehören, die aber meistens nicht alltäglichen Situationen zugeschrieben werden könnten, was auch nicht mit einer der Definitionen übereinstimmt. Sie benutzt auch meistens keine konkreten Bezeichnungen, die von jedem zu verstehen wären. Wenn wir eins der Gesetzbücher durchblättern, sehen wir,

55 D. Buttler: *Polskie słownictwo potoczne*. In: *Poradnik językowy*, Warszawa 1997, S. 91.

56 S. Urbańczyk: *Encyklopedia języka polskiego*. Wrocław: Ossolineum 1992, S. 137.

57 K. Polański: *Encyklopedia językoznawstwa ogólnego*. Wrocław: Ossolineum 1993, S. 244.

58 M. Zieliński: *Wykładnia prawa. Zasady. Reguły*. Wskazówki. Warszawa: LexisNexis Polska 2002, S. 45.

59 Ebenda, S. 146.

dass es vor allem Abstrakta sind, wie *Gerichtsverfahren*, *Strafe*, *Berufung* usw. Es heißt also, dass der Begriff der Umgangssprache in den Auslegungsregeln im anderen Sinne verwendet wurde, und zwar im Sinne der Gemeinsprache. Nach Analysen der Rechtstermini stellt man eindeutig fest, dass sie nicht der alltäglich benutzten Umgangssprache angehören, sondern eher der Gemeinsprache, die einen höheren Grad der Gepflegtheit aufweist. Die Lexika geben als Definition der Gemeinsprache Folgendes an:

Es ist eine Art, eine kulturbedingte Subklasse der Nationalsprache, die von Schule, Verwaltung, Literatur, Medien verbreitet wird und den Bürgern als Verständigungsmittel auf allen Gebieten dient.⁶⁰ Früher hat man angenommen, dass die Gemeinsprache den gut ausgebildeten Leuten zuzuschreiben sei, was ziemlich schnell bestritten wurde. Man kann also annehmen, dass die Gemeinsprache, deren Definition gerade angegeben wurde, Basis für die Rechtssprache bilden kann, vor allem, wenn es um Grammatik und Syntax geht. Wir sind uns dessen bewusst, dass z. B. die Ebene der Gesetzessprache Ausdrücke enthält, „die zwar der Gemeinsprache entnommen sind, aber durch eine fachliche Umformung mit anderer Bedeutung verwendet werden“.⁶¹ Die Rechtssprache greift auf das Vokabular der Standardsprache zurück.⁶² Und das ist ein Dilemma der Rechtssprache. Zuerst besteht dieses Dilemma darin, dass die natürlichen Begriffe der Gemeinsprache in ihrer Bedeutung durch Legaldefinitionen eingeengt und präzisiert werden. Dieses Dilemma beruht auch darauf, dass die juristische Festlegung der Begriffe vom Allgemeinverständnis oft abweicht.

60 U. a.: J. Podracki: *Szkolny słownik nauki o języku*. Warszawa 1998, S. 18.

61 G.G. Sander: *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen und Basel: A. Francke Verlag 2004, S. 3.

62 K. Luttermann: *Übersetzen juristischer Texte als Arbeitsfeld der Rechtslinguistik*. In: G.-R. de Groot / R. Schulze (Hrsg.): *Recht und Übersetzen* (1999), S. 53.



KAPITEL II

2. Semantische Aspekte der Rechtssprachenforschung

2.1. Einführung

In der Rechtssprache treten, wie bereits erwähnt, oft Wörter auf, die aus der Gemeinsprache stammen. Einige Begriffe sind nur für diese Fachsprache charakteristisch. Man sagt manchmal, dass sich diese Fachsprache sehr selten eines eigenen Terminus¹ bedient, also eines Begriffs, einer Benennung, die sprachlich klar umrissen und abgegrenzt ist. Die Rechtssprache übernahm aus der Gemeinsprache die meisten Lexeme, aber sie gab ihnen eine metaphorische oder gar eine neue Bedeutung an. Bei linguistischen Untersuchungen kommt die Frage auf, ob wir in so einem Fall mit einem gemeinsprachlichen Ausdruck in einer neuen Bedeutung zu tun haben oder mit einem ganz neuen Begriff, der nur phonetisch oder grafisch gleich ist, aber eine diverse Bedeutung hat. Viele Termini und Fachsprachen sind durch Fortschritte der Wissenschaft in rascher Entwicklung begriffen. Der Sprachgebrauch in verschiedenen Disziplinen ändert sich auch dadurch, dass immer mehr Fachwörter in Gebrauch kommen. In diesem Kontext muss man von dem Bedeutungswandel sprechen.

2.2. Juristische Semantik

Die Rechtssprache bezieht sich im Unterschied etwa zur Fachsprache der Technik nicht auf einen inhaltlich-begrifflichen Hintergrund, sondern je nach der nationalen Rechtsordnung auf eigene kulturell-soziologisch geprägte Fachinhalte. Außerdem kann Rechtssprache nicht nur als ein Kommunikationsmittel zwischen Fachleuten aufgefasst werden; sie wendet sich – in unterschiedlichem Maße in Abhängigkeit von der juristischen Kommunikationssituation – auch an den Bürger als Zielgruppe der Regelungsabsicht. Daher spielen Kriterien wie Verständlichkeit und Klarheit eine große Rolle. Die Besonderheiten der Rechtssprache und die Divergenzen zu den anderen Fachsprachen werden deutlich:

¹ Nach DIN 2342 (Deutsches Institut für Normung) ist der Terminus das zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung innerhalb einer Fachsprache, der Terminus besitzt eine definierte Bedeutung.

- 1) auf der lexikalisch-terminologischen Ebene,
- 2) auf der textuellen Ebene, die tief in der Tradition der Rechtsordnung wurzelt,
- 3) auf der phraseologischen Ebene. Die Rechtssprache unterscheidet sich von anderen Fachsprachen dadurch, dass die Festigkeit der nicht-terminologischen Wortverbindungen keine absolute, sondern eine relative ist.²

Das Ziel der vorliegenden Arbeit, deren Gegenstand die Terminologie der Rechtssprache ist, wird im Rahmen des ersten Punktes realisiert. Wie mehrmals erwähnt, könnten zur Lexik der Rechtssprache, formal betrachtet, grundsätzlich die Wörter aller Wortarten und Wortverbindungen gezählt werden, die gleichzeitig Wörter und Rechtstermini sind. Was die Frage nach der Zugehörigkeit eines Wortes zur Lexik der Rechtssprache und nach den Kriterien, die eine solche Zuordnung erlauben, anbetrifft, so handelt es sich erstens um die Abgrenzung der Rechtsterminologie nach außen, d. h. gegenüber der Gemeinsprache und gegenüber anderen Fachsprachen als der Rechtssprache, zweitens ist sie mit der Bestimmung des Rechtssprachlichen an sich verbunden. Die Disziplinen, die sich mit diesem Problem auseinandersetzen, sind zum einen die Rechtswissenschaft, zum anderen die Rechtsterminografie sowie die sogenannte Juralinguistik.

2.2.1. Terminologisierung

Das Wort Terminologisierung kann in zweierlei Hinsicht verstanden werden. Man kann von Terminologisierung sowohl des ganzen Wortgutes der Sprache als auch seiner einzelnen Einheiten sprechen. Im ersteren Sinne müsste es bedeuten, dass sich das Verhältnis zwischen dem gemeinsprachlichen Wortschatz und der fachlichen Lexik in der ganzen Struktur einer Sprache ändert. Die Zahl der neuen Termini nimmt rascher zu als die der neuen allgemeinsprachlichen Wörter. Was von Relevanz ist, die meisten Termini gehen über ihre ursprüngliche Bedeutung hinweg – sie werden dann nicht nur von Fachleuten in einem bestimmten Bereich verwendet, sondern auch von der bedeutenden Mehrheit der Sprachbenutzer schlechthin. Das ist mit vielen Faktoren verbunden, z. B. mit besserer Ausbildung der Gesellschaft, mit dem auf die Sprecher ausübenden Einfluss der Medien, die die fachbezogenen Probleme besprechen, aber vor allem mit der Pragmatik. Jeder Mensch wird mit der Technik, Medizin, Ökonomie oder dem Recht konfrontiert und benutzt den ihnen zugeschriebenen Wortschatz.

Die Fachsprachen, darunter natürlich auch die Rechtssprache, nutzen weitgehend die gleichen Wortbildungsmittel wie die Gemeinsprache. Man beobachtet

² Vgl. A. Malinowski: *Polski język prawny. Wybrane zagadnienia*. Warszawa: LexisNexis 2006, S. 38ff.

darunter sehr selten die Neuschöpfungen. Die Fachsprachen greifen meistens auf das Vorhandene zurück. Allgemein kann laut Arntz³ jedem Wort und jeder Wortgruppe des Allgemeinwortschatzes in einer Fachsprache eine neue, ganz bestimmte Bedeutung zukommen. Dieser Vorgang wird als Terminologisierung bezeichnet. Häufig beruht die Terminologisierung auf der Tatsache, dass es aufgrund von Ähnlichkeiten zu einer Übertragung der ursprünglichen Bedeutung eines Wortes in der Gemeinsprache auf ein Wort in der Fachsprache kommt. In der Rechtssprache spricht man meistens von der Terminologisierung der gemeinsprachlichen Begriffe.

In jeder Fachsprache erscheint jeden Tag der Bedarf an neuen Benennungen. Die Fachsprachen schöpfen neue Namen aus dem Fremdwortschatz – durch Entlehnungen und durch andere Möglichkeiten, z. B. durch die Wortbildung (wie Zusammensetzungen, Ableitungen). So entstand die „Terminologienormung“⁴ um Bezeichnungen und Benennungen verbindlich festzulegen und zu definieren. Die fachsprachliche Normung dient vor allem den praktischen Kommunikationsbedürfnissen einer Gruppe der Menschen, die sich mit einem bestimmten Fachgebiet beschäftigen, d. h., sie betrifft nur einen gewissen Kreis der Menschen und nicht die ganze Sprachgemeinschaft. Unter Terminologienormung versteht man zuerst „nach besonderen Verfahren festgelegte Definition oder Zuordnung einzelner Teile der technischen Fachsprache, wodurch deren Exaktheit gefördert werden soll“⁵

Das Ziel der sprachlichen Normung ist, „durch Neuprägungen und begriffliche Vereinheitlichung von Wörtern der allgemeinen Hochsprache, also durch gestaltliche und inhaltliche Normung, eine Einnamigkeit und Eindeutigkeit der Bezeichnungen zu erreichen, zunächst auf nationaler, möglichst auch auf internationaler Basis“⁶ Normen im allgemeinen Sinne sind die ordnenden Prinzipien, die in vielen Bereichen funktionieren, so spricht man z. B. von technischen Normen, aber auch von Normen, die über den technischen Bereich hinausgehen, z. B. Verhaltensnormen, Lebensnormen, Rechtsnormen.

3 R. Arntz: Rechtsvergleichung und kontrastive Terminologiearbeit: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinären Arbeitens. In: P. Sandrini (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten. Tübingen: Narr 1999, S. 189ff.

4 E. Wüster: Technische Sprachnormung. Aufgaben und Stand. (319). In: H.-R. Fluck. (1976): Fachsprachen. München, S. 110.

5 H. Ischreyt: Die genormte Terminologie in der Schichtung der technischen Fachsprachen. In: K.-H. Bausch / W.H.U. Schewe / H.-R. Spiegel, Fachsprachen. Terminologie – Struktur – Normung. Berlin: Beuth 1976.

6 Ebenda.

Die Terminologienormung hat zwei Hauptaufgaben zu erfüllen:

- 1) die Normung einzelner Benennungen und Terminologien,
- 2) die Normung terminologischer Grundsätze.⁷

Die zweite Aufgabe besteht in systematischem Aufbau einer Terminologie. Die Terminologienormung muss feste Beziehungen zwischen Begriffen und deren Bezeichnungen herstellen, indem sie festzulegen hat, welche Bezeichnung wie verwendet werden darf. Damit wird eine eindeutige und unmissverständliche Kommunikation entwickelt und klare Ordnung in den Fachsprachen geschaffen.

Die Normierung wird unter syntaktischen, semantischen und pragmatischen Aspekten vorgenommen. Die syntaktische Normierung hat die Aufgabe, die Ausdrücke der betreffenden Sprache explizit zu charakterisieren. In der Praxis bedeutet die syntaktische Normierung dasselbe wie die Formalisierung. Die Ausdrücke einer normierten Sprache haben klare und leicht durchschaubare Struktur. Sie sind aber im Allgemeinen schwer lesbar und bereiten nicht selten Schwierigkeiten bei der Umsetzung in die Alltagssprache.

Die semantische Normierung erklärt die Beziehung zwischen den sprachlichen Zeichen (Begriffe, Aussagen) und den sprachlichen Gebilden, mit denen man Gedanken formuliert (Wörter, Aussagesätze). Die Aufgabe der semantischen Normierung besteht darin, eine umkehrbar eindeutige Zuordnung zwischen dem Begriff und dessen Bedeutung (Sinn) herzustellen. Die Zeichenreihen einer Fachsprache bestehen aus Zeichen (Wörtern) der Alltagssprache und Zeichen für spezielle Fachbegriffe (Fachtermini). Die pragmatische Normierung geschieht im Hinblick auf die Wirksamkeit der sprachlichen Ausdrücke.⁸ Die pragmatischen Zeichen haben hier die Aufgabe, übergeordnete Prozesse im menschlichen Bewusstsein in Gang zu setzen, die ihrerseits den Denk- bzw. Erkenntnisprozess vereinfachen sollen.

Es bleibt die Frage zu beantworten, wie man die fachsprachliche Normierung auf die Rechtssprache übertragen kann. Sind die Rechtssätze oder besser Rechtsnormen an die Sätze einer bestimmten Sprache gebunden? Internationale Verträge, die in verschiedene Sprachen übersetzt werden müssen, sind ein exemplarisches Beispiel dafür, dass Rechtsnormen nicht sprachliche Ausdrücke selbst sind, sondern die gedanklichen Strukturen, die durch diese Ausdrücke wiedergegeben werden. Das macht jedoch die Rechtsnormen nicht von sprachlichen Formulierungen unabhängig, sondern es zeigt, dass sie von der Flexibilität

⁷ G. Budin / H. Felber: Terminologie in Theorie und Praxis. Tübingen: Narr 1985, S. 35f.

⁸ Ebenda.

betroffen sind, die der Interpretation sprachlicher Ausdrücke eigen ist. Wichtig zu erwähnen ist es auch, dass die Rechtsnormen an die Existenz von Institutionen und Mitteln gebunden sind, die die Erzwingbarkeit der in den Normen festgelegten Bedingungen garantieren. Rechtsnormen sind also ein Spezialfall von sprachlichen Ausdrücken, deren Geltung an formell festgelegte institutionelle Bedingungen gebunden ist. Das gilt sowohl für das sogenannte objektive Recht, das die Normen festlegt, als auch für das subjektive Recht, das die daraus folgenden Ansprüche der Rechtssubjekte bestimmt.⁹

Fachleute, Sprachwissenschaftler und Philosophen arbeiten daran, zu den Benennungsgrundsätzen weitere Regeln und Grundsätze zu bilden, um die Terminologien einzelner Fach- und Wissensgebiete zu verbessern und sie effektiver aufzubereiten.

2.2.1.1. Terminologie

Als Terminologie wird die Gesamtheit aller Begriffe und Benennungen (Fachwörter bzw. Termini) einer bezeichnet. Der Grundbegriff der Terminologie ist der Terminus. Der Terminus selbst lässt sich nicht eindeutig definieren. Es besteht bis jetzt in der Fachliteratur keine völlig unbestrittene Theorie dieses Begriffes. Die gesammelten Ergebnisse der bis heute unternommenen Untersuchungen sind nur als Verallgemeinerungen zu betrachten. Die ermöglichen aber, auf seine Besonderheiten hinzuweisen. Der Grund dieser Differenzen bei den Untersuchungen beruht vor allem auf den von den Sprachwissenschaftlern angenommenen Stellungen. Einige von ihnen hatten als Ziel nicht die Ausarbeitung einer Definition dieses Begriffes, sondern wie Hanna Jadacka das zusammenfasst: „(...) einige beschreiben, wie ein Terminus Zentsteht, die anderen, wie er eigentlich sein soll, und nur wenige Autoren versuchen, festzustellen, was der Terminus ist und wie seine Besonderheiten sind“.¹⁰ Charakterisierungen von Fachtermini und Angaben zu ihrer Identifizierung sind in der Literatur wirklich reichlich zu finden. Trotz verschiedener definatorischer Ansätze scheint über ihre Funktion und Kennzeichen doch weitgehend Einigkeit zu herrschen. Die Definitionen unterscheiden sich allein darin, wie umfassend sie sind bzw. welche Kriterien der Fachsprachlichkeit sie jeweils stärker gewichten. So findet man eine Reihe recht präzise gehaltener Beschreibungen und Definitionen, die zumeist mit dem Anspruch auf universelle Gültigkeit sowohl für alle Einzelsprachen als auch für alle Fachsprachen auftreten. Die wichtigsten, von

⁹ K.-H. Bausch / W.H.U. Schewe / H.-R. Spiegel (Hrsg.): Fachsprachen: Terminologie, Struktur, Normung. Berlin: Beuth 1976.

¹⁰ H. Jadacka: Termin techniczny – pojęcie, budowa, poprawność. Warszawa: Wydawnictwa Czasopism Technicznych NOT 1976, S. 23 (freie Übersetzung).

den Sprachwissenschaftlern übereinstimmend genannten Charakteristika werden von Fluck folgendermaßen zusammengefasst:

Gegenüber den gemeinsprachlichen Wörtern zeichnen sich die Fachwörter vor allem durch ihren fachbezogenen Inhalt und ihre Kontextautonomie aus. Als weitere Eigenschaften werden in der Literatur die Tendenz zu Exaktheit, Eindeutigkeit, Begrifflichkeit, Systematik, Neutralität und Ausdrucksökonomie genannt.¹¹ Die hier von Fluck angeführten Kriterien waren ursprünglich von L. Hoffmann¹² zusammengetragen worden. Sie gehen zum Teil auf die Ausführungen von Eugen Wüster,¹³ dem Begründer der allgemeinen Terminologielehre, zurück und sind von fast allen Fachsprachenforschern aufgegriffen und ergänzt worden. Unter Kontextautonomie ist die Unabhängigkeit des Fachterminus von seiner sprachlichen Einbettung zu verstehen („der Terminus braucht keinen Kontext, um verstanden zu werden“).¹⁴ Exaktheit steht für die genaue Bedeutungsfestlegung des Fachworts und seine Abgrenzung gegenüber anderen Fachwörtern. Eindeutigkeit (z. T. auch als Monosemantizität bezeichnet) meint, dass das Fachwort jeweils nur auf eine bestimmte fachliche Erscheinung bezogen ist, also nur einen fachlichen Begriff repräsentiert. Begrifflichkeit bezeichnet die Einbindung des Fachworts in ein Begriffssystem und seine Funktion als sprachliches Zeichen für eine gedankliche Einheit, den Begriff. In engem Zusammenhang damit steht das Merkmal der Systematik, das die Beziehung des Begriffs zu anderen Begriffen, d. h. seine Einbettung in ein Begriffssystem, zum Ausdruck bringt. Stilistische Neutralität weist auf die Rationalität und Objektbezogenheit der fachsprachlichen Verständigung hin, die sich im weitgehenden oder völligen Fehlen ästhetischer, expressiver und modaler Komponenten im Fachwortschatz äußert. Ausdrucksökonomie leitet sich aus dem Bestreben nach fachlicher Präzision und nach formaler Kürze und Knappheit ab. Noch ein weiteres Kriterium wird häufig zur Abgrenzung des fachsprachlichen vom gemeinsprachlichen Wortschatz herangezogen.¹⁵ Im Unterschied zu den Gemeinsprachen, die die außersprachliche Wirklichkeit auf unterschiedliche Weise gliederten, folgten die Fachsprachen einer einheitlichen, durch die Sachen selbst nicht zweideutig vorgegebenen Strukturierung. Die Konsequenz hieraus

11 H.-R. Fluck: Fachsprachen. Tübingen: Francke 1985, 3. Auflage, 1985, S. 33.

12 L. Hoffmann: Kommunikationsmittel Fachsprache. Beiträge zur Angewandten Linguistik. Tübingen: Narr 1985, S. 308.

13 E. Wüster: Einführung in die allgemeine Terminologielehre und terminologische Lexikographie. Bonn: Romanistischer Verlag, 3. Auflage 1991.

14 L. Hoffmann: Kommunikationsmittel Fachsprache. Beiträge zur Angewandten Linguistik. Tübingen: Narr 1985, S. 126.

15 Ebenda.

sei die vollständige zwischensprachliche Kongruenz und damit einhergehend die 1:1-Substituierbarkeit der Fachtermini.¹⁶

Die oben genannte Jadacka vertritt die Meinung, dass die „ideale“ Gesamtheit der Kennzeichen eines Terminus die Definitionen von Stanisław Gajda und Marian Jurkowski bilden. Denen nach definiert man den Begriff des Terminus als eine Eigenart, unter denen Gajda die Folgenden aufzählt:

- Bereich der Verwendung (Termini sind lexikalische Einheiten, deren Verwendungsbereich sich in einer wissenschaftlichen oder technischen Disziplin einschließt),
- Definierbarkeit (ein Terminus ist eindeutig, wird durch Konventionalität und Lenkbarkeit gekennzeichnet, weil er als Kennzeichen der eingeführten Definition gilt),
- Systemhaftigkeit (der geäußerte Fachbegriff ist ein Element des weitgehenden Wissens, eines Begriffssystems, was auch die Semantik beeinträchtigt. Außerdem bilden die Fachtermini als Begriffszeichen ein Terminologiesystem, dessen Elemente miteinander durch übergeordnete, untergeordnete oder koordinierende Relationen verbunden sind, so wie die Begriffe, deren Zeichen sie auch sind),
- Eindeutigkeit, Monosemantik (jedem Terminus entspricht ein Begriff, im Falle der Fachtermini kommt keine Polysemie oder Synonymie vor),
- Unexpressivität, Unkonnotationsfähigkeit, stillbezogene Neutralität und keine emotionale Färbung.¹⁷

Diese Eigenschaften werden von Jurkowski noch durch folgende Punkte ergänzt:

- Konventionalität,
- Unabhängigkeit der Bedeutung von dem Kontext,
- Übereinstimmung mit den sprachlichen Regeln,
- Bestehen eines Antonyms.¹⁸

Zusammenfassend muss man noch hinzufügen, dass das Wort „Terminologie“ eigentlich in zwei Bedeutungen auftritt. In den Lexika findet man vor allem eine

¹⁶ Diese These wird u. a. in der Arbeit von Reinart 1993 für das Sprachpaar Deutsch-Französisch widerlegt.

¹⁷ S. Gajda: Wprowadzenie do teorii terminu. Opole: Wydawnictwo WSP 1990, S. 39.

¹⁸ M. Jurkowski: Metajęzyk terminologii. In: F. Gruzca (Hrsg.) Teoretyczne podstawy terminologii. Wrocław: Ossolineum 1991, S. 51.

der am Anfang dieses Kapitels eingeführten Definitionen ähnliche Erklärung, die sagt, dass Terminologie eine Gruppe von Termini eines Wissensbereiches ist. Das Wort wird aber auch anders erklärt, und zwar als „eine auf Prinzipien der Begriffseinordnung in verschiedenen Wissensbereichen und menschlicher Tätigkeit, auf Prinzipien der Definierbarkeit dieser Begriffe und Prinzipien der Wahl der Termini bezogene Wissenschaft, die zum Ziel hat, die Verbesserung der Kommunikationsverfahren von Personen, die sich zu Themen im Rahmen ihrer Kenntnisse äußern“.¹⁹ In der ersten Definition ist es die Fachlexik, also eine Gesamtheit der Termini aus einem bestimmten Bereich des Wissens, der Technik oder menschlicher Tätigkeit, und in der zweiten wird sie als Wissenschaft verstanden, deren Untersuchungsobjekt ein Terminus ist.

Wenn die Fachterminologien aller Einzelsprachen sämtliche soeben skizzierte Kennzeichen aufweisen und die fachlichen Begriffe zudem über die Sprachgrenzen hinweg dieselben wären, dann dürften sich die zwischensprachlichen Unterschiede auf einige formale Aspekte (z. B. Wortbildung) beschränken. Tatsächlich werden die Fachterminologien unter Hinweis auf diesen Umstand von einigen Sprachwissenschaftlern aus der strukturellen Untersuchung des Wortschatzes auch explizit ausgeklammert. Demgegenüber steht eine Fülle von Publikationen aus dem Gebiet der Fachübersetzung, in denen Probleme der fachsprachlichen Lexik angesprochen werden.²⁰

2.2.2. Der rechtliche Terminus

Rechtstermini zeichnen sich durch ihre Systemgebundenheit aus. In dieser Arbeit, aber auch in vielen sprach- und rechtswissenschaftlichen Texten wird unterstrichen, dass sie oft formal mit Wörtern aus der Gemeinsprache identisch sind, wobei sie sich von ihnen durch eine exakte Definition und eine divergente Bedeutung unterscheiden. Darüber hinaus variieren die Bedeutungen einiger Rechtstermini auch in verschiedenen Bereichen des Rechts.²¹

Rechtsbegriffe sind die bedeutungstragenden Wörter der Rechtsnormen. Dabei gibt es grundsätzlich zwei Kategorien nach den unterschieden werden kann: nach

¹⁹ W. Nowicki: *Podstawy terminologii*. Wrocław: Ossolineum 1986, S. 14.

²⁰ I. Blank: *Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie an der Ludwig Maximilians-Universität zu München*, München 1997, S. 8. <https://www.cis.uni-muenchen.de/download/cis-berichte/98-109.pdf> (Download vom 12.12.2020).

²¹ Vgl. J. Maliszewski: *Pragmatyka leksykalna w przekładzie prawnym i prawniczym. Wokół zagadnień języka specjalistycznego*. In: J. Maliszewski (Hrsg.): *Wybrane aspekty przekładu literackiego i specjalistycznego. Tłumaczenie – przekład – komunikacja*. Częstochowa: Wydawnictwo Naukowe Politechniki Częstochowskiej 2003, S. 48.

der Bestimmtheit (unbestimmte und bestimmte Rechtsbegriffe) und nach der Normativität (normative und deskriptive Rechtsbegriffe).

Daraus ergeben sich grundsätzlich vier Gruppen von Rechtsbegriffen. Allerdings ist Bestimmtheit nur in der Tendenz feststellbar, so dass folgende Tabelle zusätzlich noch die teilweise unbestimmten Begriffe enthält.

	Bestimmt	Teilweise unbestimmt	Unbestimmt
Normativ		Ehe, fremd	ehrlos
Deskriptiv	Mass-, Zeit- und Geldbegriffe	Dunkelheit, Nachtruhe	Absicht

Die Rechtswissenschaft unterscheidet zwischen normativen und deskriptiven Rechtsbegriffen.²² Von normativen Rechtsbegriffen spricht man bei Begriffen, deren Sinngehalt sich erst im Rahmen einer normativen Ordnung (Gesetze, Moral, Gebräuche usw.) erschließt. Was „fremd“ ist, erklärt sich erst, wenn man eine rechtliche Vorstellung vom Eigentum hat. Was ehrlos ist erst, wenn man die gültigen Moralvorstellungen kennt. Der deskriptive Rechtsbegriff bezeichnet dagegen einen Gegenstand, der schon vor jeder normativen Ordnung existierte und dessen Existenz nicht von dieser Ordnung abhängig ist, z. B. *Mensch, Tod, Haus* usw.

Von dieser Einteilung ist die Einordnung als bestimmter oder unbestimmter Rechtsbegriff unabhängig.²³ Tendenziell sind normative Rechtsbegriffe den unbestimmten und deskriptive Rechtsbegriffe den bestimmten Rechtsbegriffen zuzuordnen. Bestimmte Rechtsbegriffe sind solche, deren Inhalt festgelegt ist, wie z. B. bei Zahlenangaben. Die drei Jahre in § 195 BGB sind z. B. eine eindeutige Angabe. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind dagegen solche, deren Inhalt weitgehend ungewiss ist (so z. B. Bornhagen, „Zumutbarkeit“, S. 40).

Allerdings sind die meisten Rechtsbegriffe nur teilweise unbestimmt und haben einen sog. Begriffskern und Begriffshof.

Diese beiden Aussagen weisen auf gewisse Definitionsschwierigkeiten hin. Nachvollziehbar ist, dass jeder Rechtsbegriff einen bestimmten Kern mit Fällen hat, die er sicher umfasst und einen Hof, bei dem man sich streiten kann. So gehört z. B. zu dem Kern des Begriffs *Tod* in § 1922 BGB das Aufhören aller

²² Vgl. A. Röthel: Normkonkretisierung im Privatrecht. Jus privatum. Tübingen: Mohr Siebeck 2004, S. 27ff.

²³ Vgl. S. Brunner: Beurteilungsspielräume im neuen Jugendmedienschutzrecht – eine nicht mehr vorhandene Rechtsfigur? Regensburg: LIT Verlag 2005S. 29 ff.

Körperfunktionen. Im unbestimmten Hof liegt der Fall eines *Hirntotes* bei funktionierendem Herzen. Bei den unbestimmten Begriffen, wie z. B. *zumutbar* gibt es diesen unstreitigen Kern entweder nicht, oder er ist sehr klein.²⁴

2.3. Bedeutungswandel

Die ersten Formen einer semantischen oder Bedeutungsreflexion treten bereits in der antiken Sprachphilosophie auf (z. B. Platons Dialog „Kratylos“²⁵).

Von einer eigentlichen Bedeutungsforschung kann man erst im 19. Jahrhundert mit dem Beginn der Etymologie sprechen. Ende des 19. Jahrhunderts entsteht die Dialektologie, die hauptsächlich mit der Onomasiologie arbeitet. Das andere Verfahren der Semantik, die Semasiologie,²⁶ kann man bereits bei Aristoteles' Konzeption der Wortbedeutung erkennen. Auf diesem Verfahren bauen im Wesentlichen die strukturelle und lexikalische Semantik auf (aristotelische Semantik).

Die Bindung des Rechts an die allgemeine Kulturordnung und seine Allgemeinverständlichkeit bleiben gewahrt, wenn die Rechtssprache sich nicht völlig von der Umgangssprache löst. Das Recht soll sprachlich so vermittelt werden, dass die Rechtsänderung der Textänderung vorbehalten bleibt, der Rechtswandel jedoch durch einen Bedeutungswandel von Worten eintreten kann.²⁷

Die Bedeutung eines Wortes ist die Regel seines Gebrauchs in der Sprache.²⁸ Bedeutung eines Wortes ist tatsächlich eine Regel (eine Konvention) seines Gebrauchs, diese lernt man, wenn man die Sprache lernt. Was ein Sprecher in einer bestimmten Situation mit einer bestimmten Verwendung eines Wortes meint, wollen wir den Sinn dieser Verwendung nennen. Der Bedeutungswandel wäre also ein Wandel der Gebrauchsregeln. In diesem Kontext spricht man auch über

²⁴ URL: <http://www.lexexakt.de>, Download vom 12.12.2020.

²⁵ Über die Person des Platon ist wenig bekannt. Er wollte zunächst, seiner Herkunft entsprechend, Politiker werden. Platon ist – ebenso wie sein Lehrer Sokrates – in steter Auseinandersetzung mit den Sophisten, d. s. utilitaristische Rhetor-Philosophen, die in seinen Augen wohlfeile Meinung als Wahrheit ausgeben. Die Werke sind für Laien geschrieben. Sie haben fast alle die Form von Dialogen, die von Sokrates mit der Titelfigur des jeweiligen Werks geführt werden. Das Werk „Kratylos“ ist ein Dialog des Sokrates mit den Sophisten Kratylos und Hermogenes.

²⁶ Vgl. K. Baldinger: Semasiologie und Onomasiologie. In: Ein Handbuch zu den zeichentheoretischen Grundlagen von Natur und Kultur. Hrsg. von R. Posner, K. Robering, T.A. Sebeok Berlin 1998, S. 2118.

²⁷ M. Thaler: Mehrdeutigkeit und juristische Auslegung, Wien / New York: Springer-Verlag 1998, S. 14ff, 152ff.

²⁸ R. Keller / I. Kirschbaum: Bedeutungswandel. Eine Einführung. Berlin: de Gruyter 2003, S. 7.

die Bedeutungsvariationen. Unter diesem Begriff versteht man die Änderung des Gebrauchs eines Wortes in bestimmten einzelnen Situationen „ad hoc“, noch ohne Konventionalisierung. Bedeutungswandel ist also ein unbeabsichtigter Nebeneffekt des alltäglichen Kommunizierens. Menschen sind bestrebt, ihre alltäglichen kommunikativen Ziele möglichst optimal zu verwirklichen. Wenn es dabei aufgrund ähnlicher Strategien zu gleich gerichteten Wahlen der sprachlichen Mittel kommt, entsteht mit der Zeit als Kommunikationseffekt ein Bedeutungswandel.²⁹ Unter Bedeutungswandel soll man also die Bedeutungsveränderung eines Wortes verstehen, die sich im Laufe der Zeit bei diesen sprachlichen Zeichen einstellt, bedingt durch Wesen und Charakter der Sprache als soziales Phänomen.³⁰

Die Ursachen des Bedeutungswandels können außersprachlich bzw. extralinguistisch und sprachlich bzw. intralinguistisch sein. Die allerwichtigste Ursache, die eine Zusammenfassung aller extralinguistischen Ursachen des Bedeutungswandels darstellt, wird von Kronasser³¹ folgenderweise formuliert: „So ist die letzte und oberste Ursache des Bedeutungswandels in der Divergenz zwischen begrenzter Wortzahl und Unendlichkeit der Erscheinungen gelegen“.

Unter den wichtigsten extra- und intralinguistischen Ursachen zu nennen sind:

1. Die gesellschaftliche Entwicklung mit ihren vielseitigen Aspekten, die fortwährend neue (zum Teil durch bestehende Formative ausgedrückte) Begriffe bildet.
2. Der Sachwandel, der in den bestehenden sprachlichen Zeichen ebenfalls den Bedeutungswandel hervorruft.
3. Die Wechselbeziehungen zwischen dem gemeinsprachlichen Wortschatz und den Fach- und Sonderwortschätzen: Spezialisierung der Bedeutung beim Wechsel eines Wortes aus der Gemeinsprache in die Gruppensprachen, Generalisierung oder Verallgemeinerung der Bedeutung beim Wechsel eines Wortes aus der Berufssprache in die Allgemeinsprache („die sozialen Ursachen“).
4. Das Ziel der sprachlichen Tätigkeit, wo zu unterscheiden sind:
 - a) das Streben nach Ausdrucksverstärkung oder der Affekt;
 - b) das Streben nach Ausdrucksabschwächung oder der Euphemismus.³²

²⁹ Ebenda, S. 13ff.

³⁰ D. Cherubim: Zum Problem der Ursachen des Sprachwandels. In: Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik 46 (1979), S. 320–337.

³¹ H. Kronasser: Handbuch der Semasiologie. Kurze Einführung in die Geschichte, Problematik und Terminologie der Bedeutungslehre. Heidelberg: Winter 1952, S. 37f.

³² M.D. Stepanova / I.I. Černyševa: Lexikologie der deutschen Gegenwartssprache. Moskau: Academia 2005, S. 42.

Die extra- und intralinguistischen Ursachen des Bedeutungswandels werden nicht in gleichem Maße erforscht. Am ausführlichsten wurden in der älteren Semasiologie verschiedenartige Zusammenhänge zwischen Veränderlichkeit von Gegenständen und Erscheinungen der objektiven Realität und Bedeutungsveränderlichkeit untersucht (extralinguistische Ursachen). Viel weniger kamen Prozesse der Bedeutungsentwicklung intralinguistischer Natur zur Geltung. Diesen Aspekt berücksichtigte erst die spätere Semantikforschung im Rahmen der Systemlinguistik, wo das Wort als Element des lexikalisch-semantischen Systems der Sprache betrachtet wurde. Nachstehend wird auch dieser Aspekt der Bedeutungsentwicklung beachtet, wobei auseinander zu halten sind:

- die Betrachtung der Arten des Bedeutungswandels, d. h. der Technik der Bedeutungsveränderung,
- die Betrachtung der semantischen Prozesse, die zur Entwicklung eines neuen Semems bzw. einer neuen lexisch-semantischen Variante in der semantischen Struktur eines Lexems führen.³³

Die Untersuchung der Arten des Bedeutungswandels und ihre Klassifizierung ist vielleicht das älteste Anliegen der Semasiologie. Kronasser³⁴ führt zehn verschiedene Betrachtungsmöglichkeiten an. Er stellt jedoch fest, dass es vorläufig nicht möglich ist, ein befriedigendes System aller Arten des Bedeutungswandels zu geben. Die wichtigsten Klassifikationen sind die logische und die psychologische Klassifikation.³⁵ Die logische Klassifikation ermöglicht, die wichtigsten Arten des Bedeutungswandels zu erfassen, deshalb wird sie auch heute neben anderen Gliederungsmöglichkeiten genannt. Das logische Prinzip setzt die Gliederung vom quantitativen Standpunkt voraus. Danach kann es nur drei Kategorien geben. Die neue Bedeutung ist quantitativ größer, kleiner oder gleich. Dieser Umstand bedingt die logische Gliederung des Bedeutungswandels, die nachstehend dargelegt wird.

Die logische Klassifikation unterscheidet drei Arten des Bedeutungswandels:

1. Bedeutungserweiterung,
2. Bedeutungsverengung,
3. Bedeutungsübertragung und -verschiebung.³⁶

³³ Ebenda, S. 38–39.

³⁴ Ebenda, S. 97.

³⁵ D.A. Cruse / F. Hundsnurscher / M. Job / P.R. Lutzeier: Lexikologie. Lexicology. Ein internationales Handbuch zur Natur und Struktur von Wörtern und Wortschätzen. Bd. 2. Berlin: de Gruyter 2002, S. 1315.

³⁶ Ebenda, S. 1321ff.

2.3.1. Bedeutungserweiterung

Bedeutungserweiterung, anders auch Generalisierung (Extension wird größer – Intension wird kleiner) genannt. Bei der Bedeutungserweiterung geht es um die Bedeutungsentwicklung vom Konkreten zum Abstrakten, vom Einzelnen zum Allgemeinen.³⁷ Die Bedeutungserweiterung ist oft eine Begleiterscheinung des Übergangs der Wörter aus einem fachsprachlichen Bereich in den gemeinsprachlichen Wortschatz.

Beispiel:

Dem DUW nach bedeutet *Sache*:

1. «Pl.» nicht näher bezeichnete Gegenstände (1) verschiedenster Art; etw. nicht genauer Bekanntes
2. nicht näher bestimmter Vorgang, Vorfall, Umstand; Angelegenheit, die jmdm. bekannt ist (und auf die Bezug genommen wird)
3. (Rechtsspr.) Kurzform von Rechtssache
4. «o. Pl.» etw., wofür sich jmd. einsetzt, was für jmdn. ein Ziel, eine Aufgabe, ein Anliegen o. Ä. ist: für die gerechte S. kämpfen; die sozialistische S., die S. des Sozialismus; die S. der Arbeiter vertreten
5. «Pl.» (ugs.) (bei einem Motorfahrzeug) Stundenkilometer: mit 100 -n.

Das Wort *Sache* (althochdeutsch, mittelhochdeutsch *sache*, vom gotischen *sakan*, *sôk*, *sakans* = „Streiten“) bezeichnete in seiner ältesten Bedeutung aus der germanischen Rechtssprache eine Streitigkeit, einen Zwist mit einem Widersacher. Später wurde auch die Quelle, das Wesen, der Grund eines Streits oder der gerichtlichen Verfolgung als *Sache* bezeichnet. Ebenso der Tatbestand, das Vergehen oder die Schuld. In weiterer Entwicklung auch etwas, das jemand zu vertreten, zu vollbringen, zu tun hat, sein Auftrag, seine Aufgabe, seine Pflicht. Die Wortbedeutung *Grund eines Streitiges* wird schließlich ausgedehnt: Das Wort wird ein Begriff für jede Angelegenheit, die Anlass zu irgendeiner Verhandlung oder Erörterung bietet, die Gegenstand eines Streitiges ist oder werden könnte. *Sache* wird daher heute ähnlich verwendet wie die Begriffe „Gegenstand“ und „Objekt“.³⁸

2.3.2. Bedeutungsverengung

Die Bedeutungsverengung besteht darin, dass ein Wort mit einem ursprünglich weiten Bedeutungsumfang später nur noch einen Teil des ursprünglichen

³⁷ A. Blank: Prinzipien des lexikalischen Bedeutungswandels am Beispiel der romanischen Sprachen. Beihefte zur ZRPh 285. Tübingen 1997, S. 113.

³⁸ Vgl. G. Köbler: Etymologisches Rechtswörterbuch. 1995, S. 348.

Anwendungsbereichs aufweist. Der parallele Terminus für die Bedeutungsverengung ist die Spezialisierung der Bedeutung.³⁹

Diese Bedeutungsspezialisierung ist insofern typisch, weil hier ein Übergang aus dem Allgemeinwortschatz in die Fachlexik der Sprachwissenschaft vorliegt. Ursachen für Bedeutungsverengung können zum Beispiel sein:

- Wegfall der ursprünglich vorhandenen bezeichneten Gegenstände oder Handlungen durch Weiterentwicklung der Gesellschaft,
- Übernahme von Bedeutungen durch ein anderes Wort,
- Weiterentwicklung der Wissenschaft, die zum Wegfall von Teilbedeutungen führt,
- Psychologische Eigenschaften des Wortes (zum Beispiel kann Absinken der stilistischen Ebene in einem Bereich zum Verschwinden des Wortes in einem anderen Bereich führen),
- Bedeutungsänderung beim individuellen Spracherwerb (Sprechen lernen) durch andere Zuordnung oder Gewichtung von Eigenschaften,
- Wegfall von Nebenbedeutungen bei kleinen Bedeutungsunterschieden.⁴⁰

Bedeutungsverengungen können sprachintern oder -extern bedingt sein: manchmal erweitert ein Synonym sein Bedeutungsspektrum und reduziert damit das eines anderen. Ein anderes Mal kann ein historisches Ereignis einen Bedeutungsumfang einschränken, wie dies bei dem Wort *Buße*⁴¹ der Fall ist. Es bedeutete ursprünglich allgemein *Verbesserung einer verdorbenen Sache* („Besonders gebrauchte man es ehemals für allerley Art der Hülfe“, auch ‘Arznei’ als Hilfe bei Krankheit, im Sinne von REMEDIUM). Dann erhielt es im alten Recht die

³⁹ Vgl. M.D. Stepanova / I.I. Černyševa: Lexikologie der deutschen Gegenwartssprache. Moskau: Academia 2005, 40ff.

⁴⁰ Vgl. G. Fritz: Ansätze zu einer Theorie des Sprachwandels auf der lexikalischen Ebene. In: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. 2. vollst. neu bearb. u. erw. Aufl. Hrsg. v. W. Besch, A. Betten, O. Reichmann, S. Sonderegger. 1. Teilbd. Berlin. New York 1998 (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2.1, 2. Aufl.), S. 860–874.

⁴¹ „Im rechtlichen Verstande, da Buße diejenigen gerichtliche Genugtuung bedeutet, welche man dem beleidigten Theile geben muss, besonders, wenn sie in Gelde geschiehet“ im Gegensatz zu einer Strafe, die für die Übertretung des Gesetzes an den Richter bezahlt wird. „Sofern dieses Wort eine Geldstrafe bedeutet, kommt es mit dem Latein. *Emenda*, und dem Franz. *Amende* überein, welche eigentlich gleichfalls eine Verbesserung bedeuten“ Adelung J. Ch.: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart: Nach der Ausgabe letzter Hand 1793–1801 Band 1 von 6 A–B, Hofenbergl, Berlin 2014, S. 616–617.

Bedeutung 'Vergütung, Ersetzung eines zugefügten Schadens'. Erst mit der Christianisierung begrenzte sich die Bedeutung auf den Ausgleich begangener Sünden durch verdienstliche gute Werke.⁴²

2.3.3. Bedeutungsübertragung und -verschiebung

Bei diesem Verfahren geht es vor allem um eine Verblässung der ursprünglichen Bedeutung, um eine Umdeutung. Dazu gehören folgende Bedeutungswandlungen:

- a) metaphorischer Wandel
„Beim metaphorischen Gebrauch eines Ausdrucks wird ein Gegenstand eines Bereiches unter der Perspektive eines anderen Bereiches gesehen. [...] eine metaphorische Interpretation kommt dann zustande, wenn der Hörer den wörtlichen Sinn unter den gegebenen Äußerungsumständen für irrational hält und deshalb annimmt, dass der Sprecher eine wörtliche Interpretation auch nicht intendiert.“⁴³ Die Metaphorisierung selbst ist aber noch kein Sprachwandel. Wenn sie konventionalisiert und lexikalisiert ist und zu einer neuen Bedeutungsvariante führt, können wir von dem Bedeutungswandel sprechen. In den Fachsprachen ist es eigentlich schlecht, von dieser Methode des Bedeutungswandels zu sprechen. Die Fachsprachen vermeiden Metaphern, denn, wie angenommen, sollen sie eindeutige Sachverhalte zum Ausdruck bringen. Metaphorisiert können aber die Fachbegriffe in der Gemeinsprache sein. Wenn es um die Rechtssprache geht, nehmen Metaphern die Funktion der Spracherweiterung wahr, d. h. das Füllen sprachlicher Lücken. Insbesondere zeigen Metaphern aus Gesetzen, dass bestimmte Sachverhalte wie *das rechtliche Gehör, Mitglied, Organ, Arbeitnehmer* u. a. nicht in diesem Bedeutungsumfang mit anderen nicht-metaphorischen Sprachmitteln ausgedrückt werden könnten. Denn durch *Arbeitnehmer* wird die Beziehung zum *Arbeitgeber* verdeutlicht, das *Organ* ist in einen *Körper*, d. h. ein bestimmtes System eingegliedert, von dem es abhängt und für das es wichtige Funktionen ausübt. Anhand dieser Beispiele wird deutlich, dass es sich auch in der Rechtssprache meistens um lexikalisierte Metaphern handelt, die diese Funktion erfüllen.⁴⁴

⁴² J. Grimm / W. Grimm: Deutsches Wörterbuch, vol. 16, Leipzig 1971.

⁴³ R. Keller / I. Kirschbaum: Bedeutungswandel. Eine Einführung. De Gruyter, 2003, S. 34.

⁴⁴ C.M. Kleinhietaß: Metaphern der Rechtssprache und ihre Verwendung für Visualisierungen. Juristische Reihe TЕНEA/www.jurawelt.de, Bd. 91, Zugleich Ruhr-Universität Bochum Dissertation 2004, S. 62.

b) metonymischer Wandel

- Verschiebung der Wortbedeutung

Metonymische Beziehungen bestehen zwischen Bedeutungen aufgrund objektiv gegebener Zusammenhänge, die recht unterschiedlich sein können: Verschiebung von Person auf Werk, Gefäß auf Inhalt, Ort auf Menschen, Teil auf Ganzes, Ganzes auf Teil. Die Übernahme und Tradierung überkommener Rechtswörter wie ihre Übertragung (Metonymie) auf neu hinzugekommene Rechtsverhältnisse und Institutionen hat bei vielen Bezeichnungen zu einer ausgeprägten Polysemie geführt, wie bei solchen Begriffen wie *Ding* oder *Recht* u. a. zu beobachten sind.⁴⁵

- Bei Adjektiven häufig: wenn-dann-Verschiebung.

Beispiele:

- *Der Laden ist dunkel* („ad hoc“-Interpretation: ‚Wenn der Laden dunkel ist, dann ist er geschlossen‘),
- *Das Weiße Haus zeigte sich erstaunt*. (Bedeutung von Weißes Haus wird von Gebäude auf Institution verschoben; mittels erstaunt wird zusätzlich die Institution als Person perspektivisiert),
- historische Beispiele: *dumm* (früher *stumm*, heute *nicht intelligent*) *doof* (früher *taub*, heute *nicht klug*), *gestrig* (früher *gestern* heute *altmodisch*).⁴⁶

Die sprachlichen bzw. intralinguistischen Gründe des Bedeutungswandels hängen mit der Systemhaftigkeit des Lexikons zusammen. Das Lexikon bildet eine Struktur, d. h. eine geordnete Schichtung in semantisch-grammatische und funktionale Klassen. Demnach wird die Entwicklung der sprachlichen Zeichen (ihrer Formative und Sememe) ständig von der jeweiligen Anordnung der Lexeme in den verschiedenen lexisch-semantischen Gruppen bzw. Wortfeldern und von ihren Wechselbeziehungen innerhalb dieser Gebilde bestimmt und geregelt. Lexeme, die auf Grund ihrer semantischen Beschaffenheit lexische Mikrostrukturen bilden, weisen in ihrer Entwicklung bestimmte Regelmäßigkeiten

⁴⁵ L. Hoffmann, H. Kalverkämper, H.E. Wiegand (Hrsg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbbd. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft: Bd. 14:1, Berlin: de Gruyter 1989, S. 2347. Für weitere Beispiele siehe auch Kapitel IV.

⁴⁶ R. Keller / I. Kirschbaum: Bedeutungswandel. Eine Einführung. Berlin: de Gruyter 2003, vgl. S. 58ff.

oder Gesetzmäßigkeiten auf.⁴⁷ So eine Gesetzmäßigkeit wird von verschiedenen Sprachforschern unterschiedlich bezeichnet, das Wesen aber lässt eine allgemeine oder generelle Tendenz konzipieren.

2.3.4. Mehrdeutigkeit

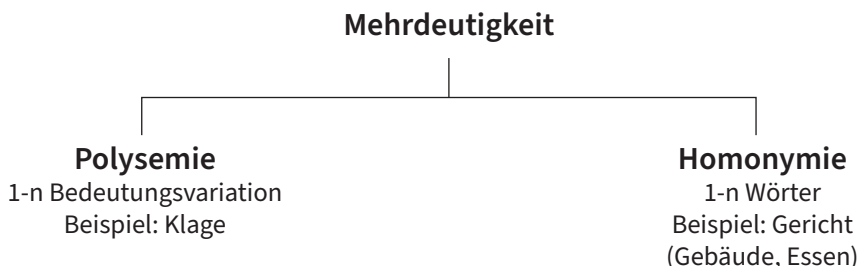
Das Wort und seine Bedeutung werden die Grundlagen der Forschung im Hinblick der Polysemie und Homonymie des allgemein gemeinten Fachterminus. Denn die Frage ist: haben wir bei Fachtermini mit Wörtern zu tun, deren Bedeutung gleich ihrer Bedeutung in der Gemeinsprache ist, oder mit Polysemen, bei denen wir von dem Bedeutungswandel oder -verschiebung sprechen? Vielleicht historisch gesehen sind Fachtermini ganz andere Wörter, deren Bedeutung in der Gemeinsprache divers ist – also sie sehen nur identisch aus? Diese Fragen versucht die Forschung der im Kapitel IV vorgeführten Lexeme der Zivilprozessordnung zu beantworten.

Die Folgen des Bedeutungswandels sind die schon früher genannten Erscheinungen der Sprachwissenschaft:

1. Polysemierung (Zunahme von Bedeutungsvarianten), Mehrdeutigkeit,
2. Wegfall von Bedeutungsvarianten.

Definiert man Polysemie nicht mehr historisch-etymologisch (was Expertenwissen voraussetzt), sondern synchron und vom Sprecherbewusstsein ausgehend, dann gilt:

Ein Wort ist dann polysem, wenn seine Bedeutungsvarianten als in irgendeiner Weise semantisch verwandt gelten (bei assoziativer Nähe). Ist keine synchron verstandene Bedeutungsverwandtschaft zu erkennen, handelt es sich um homonyme Wörter, also: verschiedene Wörter. Beim *Gericht* ‚Gebäude‘ und *Gericht* ‚Essen‘ sieht man keine semantische Nähe mehr, also sind es Homonyme.



⁴⁷ M.D. Stepanova / I.I. Černyševa: Lexikologie der deutschen Gegenwartssprache. Moskau: Academia 2005, S. 47–48.

Seltener, aber möglicher Fall ist, dass die Gebrauchsregeln zweier homonymer Wörter sich historisch so ändern, dass ihre Anwendungsbereiche nahe an einander rücken. Es entsteht jedoch die Gefahr des Missverständnisses. Oft vermeiden Sprecher eine der beiden Formen und finden eine andere Form. Dahinter stehen kommunikative Ziele der Sprecher, deshalb ist der traditionelle Ausdruck *Homonymenflucht* falsch – er perspektiviert das, was da vorgeht, falsch, denn es gibt keine fliehenden Wörter.

Mehrdeutigkeit oder Ambiguität (aus lat. *Ambiguitas*: Zweideutigkeit, Doppelsinn) bedeutet, dass ein Wort, Ausdruck oder Satz mehrere Bedeutungen haben kann.⁴⁸ Es gibt mehrere Arten der Mehrdeutigkeit:

- lexikalische,
- semantische,
- syntaktische,
- lokale,
- globale.

Polyseme zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel durch unterschiedlichen Gebrauch eines Wortes in verschiedenen Kontexten und Fachsprachen aus einem gemeinsamen Begriff entstanden sind. Die Polysemie ist einzelsprachenspezifisch.⁴⁹

Polyseme und Homonyme erweisen sich als Problem bei der Indexierung innerhalb der Dokumentation, wo durch einzelne definierbare Schlagwörter ein Sachverhalt erschlossen werden soll. Aus diesem Grund werden die Schlagwörter in einem kontrollierten Vokabular voneinander abgegrenzt.

Die besondere Form der Polysemie, wie man meistens falsch die Homonymie nennt, ist in der Linguistik sehr umstritten. Nach Luther und Krabbe⁵⁰ sind Homonyme – Wörter, die im Bereich der Parole verschiedene Einzelbedeutungen annehmen können. Die deutsche Sprachinhaltsforschung⁵¹ (vor allem Weisgerber) nimmt so viele Wörter, wie sie verschiedene Wortinhalte glaubt, nachweisen zu

⁴⁸ S. Löbner: *Semantik. Eine Einführung*. Berlin / New York: de Gruyter 2003, S. 61.

⁴⁹ Ebenda, S. 61.

⁵⁰ W. Krabbe, W.M. Luther: *Lehrbuch der Bibliotheksverwaltung*. Stuttgart: Hiersemann 1953, S. 1.

⁵¹ Eine von Leo Weisgerber begründete Theorie, die durch Einbeziehung sprachlicher Inhalte das Weltbild der Muttersprache erschließen und darstellen will. Hierbei wird die Sprache nicht nur als Reproduktion der außersprachlichen Wirklichkeit angesehen, sondern ihrerseits als wirkende Kraft. Zwischen Mensch und Realität wird eine von den Sprachinhalten gebildete geistige Zwischenwelt angenommen.

können. Moderne Forscher tendieren zur Annahme polysemer Wörter, deren Vieldeutigkeit durch synchrone und diachrone Analysen geklärt werden kann. Eine solche Untersuchung führt zu dem Schluss, dass *Bank* ein einziges Wort ist. Ein anderes Wort liegt nur vor, wenn kein Zusammenhang zwischen den Kontextbedingungen des homophonen Wortes nachgewiesen werden kann. Homonyme können aus divergierenden Tendenzen (in *Bank* spürt man noch die Verwandtschaft) oder aus konvergierenden entstanden sein (in *Ball* und *Reif* dürfte keine Verwandtschaft vorliegen).⁵² Eine Besonderheit der Rechtssprache ist jedoch, dass sie weit mehr Lexik der Gemeinsprache als andere Fachsprachen aufweist, wobei diese zum Teil auch polysem sind:

„Der Wortschatz der Rechtssprache stammt überwiegend aus der Gemeinsprache, allerdings wird häufig mit den fachsprachlichen Wörtern ein anderer Inhalt verbunden als mit den gleichlautenden allgemeinsprachlichen Wörtern“.⁵³ Stolze führt in diesem Zusammenhang als Beispiele hierfür auf: *Kauf, Tausch, Miete, Beleidigung*, die sowohl in der Gemeinsprache existieren als auch aber formale Rechtsbegriffe darstellen.⁵⁴ Auch die Begriffe, die im Kapitel IV (4.3.), im zweiten Punkt genannt wurden, gehören sowohl der Gemeinsprache als auch der Rechtssprache und haben eine polyseme Bedeutung. Dies lässt den Schluss zu, dass Rechtssprache und Gemeinsprache in Fachtexten nicht nur koexistieren, sondern auch in einer gegenseitigen Wechselwirkung zueinanderstehen.⁵⁵

2.3.5. Synonymie

Synonymie ist eine Erscheinung lexikologischer Variation. Für Synonymie gibt es viele unterschiedliche Definitionen. Es hängt von der Definition ab, ob zwei Wörter als Synonyme betrachtet werden oder nicht. Synonymie wird unter anderem als eine Form der paradigmatischen Bedeutungsbeziehung bezeichnet, mit der die gleiche Bedeutung von zwei oder mehreren in der Form gleichen Lexemen ausgedrückt wird.

52 URL: <http://www.hispanoteca.eu/Linguistik/po/POLYSEMIE%20Polisemia.htm> (Download vom 12.12.2020).

53 U. Daum: Rechtssprache – eine genormte Sprache? In: Der öffentliche Sprachgebrauch. Bd. 2. Stuttgart: Klett-Cotta 1981, S. 86.

54 R. Stolze: Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: P. Sandrini (Hrsg.), Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen 1999, S. 48f.

55 Ch. Schmidt-König: Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache. Münster / Hamburg / London: LIT Verlag 2005, S. 8.

Das Maß der Synonymie kann skalenmäßig erfasst werden, da manche Wörter mehr synonym sind als andere. Die Synonymie kann z. B. in die sogenannte Nah-Synonymie, partielle Synonymie und absolute Synonymie eingeteilt werden.⁵⁶ Für Lyons haben Nah-Synonyme mehr oder weniger gleiche Bedeutungen, aber sie sind nicht identisch. Partielle Synonyme sind solche, in denen absolute Gleichheit der Bedeutungen besteht, aber die absolute Synonymie nicht erreicht wird. Für absolute Synonymie gibt Lyons drei Kriterien:⁵⁷

Zwei (oder mehr) Lexeme sind absolute Synonyme, wenn und nur dann, wenn folgende 3 Kriterien erfüllt sind:

- Alle ihre Bedeutungen sind identisch.
- Sie sind in allen Kontexten identisch.
- Sie sind semantische Äquivalente (d. h. ihre Bedeutung bzw. Bedeutungen sind gleich) in allen semantischen Dimensionen.

Nur wenige Lexeme sind absolute Synonyme nach der Definition von Lyons. Die Unterschiede können sich z. B. auf der Ebene des Verwendungsgebiets (Dialekte) zeigen. Manche Lexeme werden in der Standardsprache verwendet, während ihre Synonyme nur in den Dialekten oder in der Umgangssprache vorkommen.⁵⁸

In manchen Synonympaaren ist eines der Lexeme eigensprachig und das andere eine Entlehnung, oder die Lexeme haben einen stilistischen Unterschied. Manche Lexeme können nur in bestimmten Kontexten als Synonyme betrachtet werden.

Eine der wichtigsten Merkmale der deutschen Rechtssprache ist das Auftreten von zwei Termini, die für das bestimmte Phänomen verwendet werden, von denen ein Terminus lateinischer Herkunft ist. Diese Situation kommt vor allem im Zivil- und Handelsrecht vor, also in den Bereichen, bei denen besonders gern aus dem römischen Recht geschöpft wurde. Neben den aus der lateinischen Sprache entlehnten Termini wurden auch die deutschen Wörter gebraucht. Daher Wortpaare wie: *die Arbitrage* und *Schiedsgerichtsbarkeit*, *die Summe* und *der Betrag*, *die Produktion* und *die Herstellung*, *die Promission* und *die Zusage*, *die Subskription* und *die Aktienzeichnung*, *die Beanstandung* und *die Reklamation*, *der Liquidator* und *der Abwickler*, *die Adoption* und *die Annahme als Kind* etc. Die genannten Wortpaare können als Synonyme betrachtet werden. Im Prinzip existiert die totale Synonymie nur als eine theoretische, sprachwissenschaftliche Kategorie. In der Praxis jedoch wird sie von der Sprachökonomie, vor allem in den Fachsprachen nicht zugelassen. Diese Regel bezieht sich auch auf die sehr präzise Rechtssprache.

⁵⁶ J. Lyons: *Linguistic Semantics: an introduction*. Cambridge University Press 1995, S. 60.

⁵⁷ Ebenda, S. 61.

⁵⁸ Ebenda, S. 61ff.

Die oben genannten Wortpaare stellen ein Beispiel der partiellen Synonymie dar. Zwischen dem Lexem der deutschen Herkunft und dem deutschen Lexem gibt es immer einen Unterschied in der konnotativen Bedeutung.⁵⁹

Das Wichtigste bei der Bestimmung der Synonymie ist es, dass die Lexeme mindestens eine gemeinsame Bedeutung haben, d. h., dass sie mindestens in einem Kontext frei ausgetauscht werden können, ohne dass der Wahrheitswert des Satzes sich verändert. Lewandowska-Tomaszczyk⁶⁰ teilt die Einschätzung, dass absolute Synonyme (full synonyms) nur selten in den natürlichen Sprachen vorkommen. Sie schreibt, dass manche Wortpaare, die von manchen Autoren als absolute Synonyme dargestellt werden, sich nur partiell in ihrer prototypischen Bedeutung einander überschneiden.

Die Wichtigkeit des Kontextes in der Betrachtung der Bedeutung eines Lexems ist umstritten. Es wird behauptet, dass die vollständige Bedeutung eines Wortes nur in einem Kontext entsteht. Manche Wörter erhalten schon in ihrer kontextunabhängigen Intension oder Denotation eine genaue Definition, während die Bedeutung anderer Wörter, die eine breite Extension oder Konnotation haben, erst in ihrem Kontext wirklich genauer zu sehen ist. In der Gemeinsprache kann die Synonymie z. B. durch kontextuale Semantik oder begriffliche Semantik analysiert werden. In der kontextualen Semantik wird die Sprache durch die Analyse von authentischen Sprachgebrauchssituationen untersucht. Die begriffliche Semantik nähert sich der terminologischen Sichtweise über den Begriff, indem sie die Bedeutung für den Begriff, die Idee oder die Vorstellung setzt, den oder die das Wort im Bewusstsein des Sprachanwenders hervorbringt. Die terminologische Analyse der Synonyme in der vorliegenden Arbeit kann als eine Kombination der beiden Methoden genommen werden, da sie authentischen Sprachgebrauch untersucht.

Die Synonymie, deren Verwendung in der Gemeinsprache als Reichtum der Sprache angesehen und als Beweis von guter Sprachbeherrschung anerkannt wird, wirft für die Fachsprache viele Probleme auf. So gilt in den Bereichen der Rechtswissenschaften die eindeutige Verständlichkeit als vorrangige Bedingung.

Vor allem in juristischen Texten versucht man, ein semantisches Feld so dicht auszufüllen, dass eine Verordnung oder ein Vertrag unangreifbar wird.

Andererseits erzeugt die Synonymie in Form der Ritualität, Förmlichkeit, Alliteration und des Rhythmus eine besondere magische Anmutung, die mit Gesetzen verbunden scheint. Synonymie ist in der Fachsprache generell nicht ausgeschlossen worden. Man bemerkt, dass sie aber unterschätzt und normalerweise

⁵⁹ Vgl. J. Krzemińska-Krzywda: *Falsche Freunde in der Rechtsterminologie Polnisch-Deutsch*. Krakau 2006.

⁶⁰ B. Lewandowska-Tomaszczyk: *Meaning, synonymy, and the dictionary*. In: J. Tomaszczyk and B. Lewandowska-Tomaszczyk (Hrsg.) 1990. S. 181–208.

als schädlich für die Genauigkeit der Terminologie betrachtet wird. Die Synonymie ist eng mit der Wortwahl verbunden, wobei die Wortwahl von objektiven und subjektiven Faktoren abhängt. Das Ziel des Textes und dessen stilistische Orientierung sind die objektiv bestimmenden Faktoren, desgleichen die lexikalischen, syntaktischen und stilistischen Valenzen und die relevante Bedeutung der synonymen Benennungen. Wüster⁶¹ meint, dass in der Terminologielehre zu verlangen ist, dass sie eindeutig ist, d. h., dass grundsätzlich jedem Begriff nur eine einzige Benennung zugeordnet ist und umgekehrt. Wüster schloss demzufolge Polysemie (Mehrdeutigkeit) wie auch Synonymie (Mehrnamigkeit) aus der Terminologie aus, obwohl er an anderer Stelle betont, dass für manche Begriffe Synonyme in das Wörterbuch aufgenommen werden. Manche Wissenschaftler sind der Auffassung, dass Synonymie in der Terminologie unmöglich ist, da ein Fachterminus immer eine begrenzte Bedeutung hat. Wüster betont, Synonyme, bzw. gleichbedeutende Benennungen, sind in der Terminologie auch dann unerwünscht, wenn ihr Anwendungsbereich verschieden ist.

Tatsächlich dient der Gebrauch der Synonyme seinerseits zur Kohäsion und Kohärenz auch in den Fachtexten. In vielen kritischen Auseinandersetzungen, mit der wüsterschen Theorie wird das absolute Verlangen nach Einnamigkeit (Mononymie) sowie nach Eindeutigkeit (Monosemie) als nicht realistisch beurteilt. Angesichts des hohen Maßes an semantischer Mehrdeutigkeit von Termini sowohl im System als auch im Text muss das Eineindeutigkeitspostulat der traditionellen Fachsprachensemantik als falsch bzw. nicht der sprachlichen Wirklichkeit entsprechend beurteilt werden. Offensichtlich folgt der Gebrauch natursprachlicher lexikalischer Nennzeichen innerhalb der Fachkommunikation anderen kommunikativen Bedürfnissen als den positivistischen Idealen der Ökonomie und Präzision, wie seit Wüster immer wieder angenommen wurde. Die Häufigkeit der Synonyme bringt Schwierigkeiten für die Verwender der Fachsprache und vor allem für Nicht-Fachleute hervor, für die es häufig unmöglich ist, die Beziehungen zwischen den Termini zu erkennen. Sofern die Verwendung terminologiesierter lexikalischer Zeichen als Synonyme explizit oder implizit im jeweiligen Kontext kenntlich gemacht wird, führt auch die terminologische Synonymie zu keinen Verständigungsproblemen innerhalb der Fachkommunikation. Daher stellt Wüster eine Forderung nach kommunikativer Monosemierung und Synonymenkennzeichnung auf. Wüster gibt zu, dass bei Synonymen mit Gefühlswertunterschieden, z. B. unterschiedlicher Stilhöhe, zu rechnen ist. So schreibt er: „Synonyme beeinträchtigen die Bequemlichkeit, weil sie das Gedächtnis unnötig (für die Zwecksprache) beschweren. Besonders fällt das bei

⁶¹ Vgl. E. Wüster: Einführung in die allgemeine Terminologielehre und terminologische Lexikographie. Bonn: Romanistischer Verlag, 3. Auflage 1991.

Wortelementen ins Gewicht, namentlich, wenn die Sprache auch von Ausländern erlernt werden soll. Synonyme Wortverbindungen (Begriffsformen) mit verständlicher Elementarbeziehung und Spezialisierung belasten das Gedächtnis weniger. Sie sind häufig sogar unvermeidbar, nämlich wenn sie eine verschiedene Auffassung desselben Begriffs zum Ausdruck bringen“.

Als Ursachen für die semantische Mehrdeutigkeit von Termini nennt man historische Bezüge, rhetorische Strategien, sprachliche Nachlässigkeit und semantisches Differenzierungsbestreben innerhalb fachlicher Kommunikation.

Das Handbuch für Terminologiearbeit⁶² findet einige Fälle der Synonymie akzeptabel:

- die Verwendung der eigensprachigen Benennung und des Fremdwortes nebeneinander (z. B. *Rückseite* – *Rekto*),
- die Verwendung einer anderen Benennung in einem anderen Verwendungsbereich,
- die Verwendung einer Benennung und eines Symbols nebeneinander,
- und der Neuwortschatz, wo die Verwendung einiger Synonyme nebeneinander so lange erlaubt sein kann, bis eines davon sich durchgesetzt hat (*Übergangszeit* – *Übergangsperiode*).⁶³

Der erste Fall kam, wie erwähnt, häufig in der Rechtssprache vor. Die Funktion der Verwendung zweier verschiedensprachiger Benennungen kann als Umformulierung einer Fachsprache für Nichtfachleute dienen.⁶⁴

In dem Kapitel IV, im analytischen Teil, wird dargestellt, wie sich Rechtsvorstellungen und Rechtsinstitute in der Alltagssprache manifestiert haben. Die Synonyme, die unter dem Stichwort Rechtssprache vermittelt wurden, enthalten somit nicht bloß juristische Fachbegriffe, sondern alle Wörter der Allgemeinsprache, sofern sie in rechtlichen Kontexten auftreten, und die echten Rechtsbegriffe sowohl in dem so genannten Juristendeutsch als auch in der von den sich zum juristischen Thema äußerten Laien verwendeten Sprache ersetzen könnten. Die könnten als Nah-Synonyme (vgl. Lyons) bezeichnet werden. Nur

⁶² L. Hoffmann / H. Kalverkämper / H.E. Wiegand (Hrsg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbbd. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft: Bd. 14:1, Berlin: de Gruyter 1989, S. 25.

⁶³ https://helda.helsinki.fi/bitstream/handle/10138/19234/dieeigen.pdf?sequence=2&origin=publication_detail (Download vom 10.09.2009).

⁶⁴ https://helda.helsinki.fi/bitstream/handle/10138/19234/dieeigen.pdf?sequence=2&origin=publication_detail (Download vom 12.12.2020).

einige Beispiele dafür: *Urteil – Entscheidung, Verdikt; Bestimmung – Verordnung, Direktive, Bedingung; Beschwerde – Klage, Anfechtung; Vereinbarung – Einigung, Beschluss* und viele andere (siehe Kapitel IV). Nur in wenigen Fällen könnte man von der partiellen Synonymie sprechen, z. B. *Einwendung – Berufung, Veto*.

Ein weiteres Problem bilden Begriffe, die in der Gemeinsprache zwar als Synonyme auftreten, die beim Gebrauch im juristischen Kontext im Unterschied zum gemeinsprachlichen Gebrauch juristisch relevante Merkmale aufweisen. Ein anschauliches Beispiel für den unterschiedlichen Gebrauch von Ausdrücken im gemeinsprachlichen und juristischen Kontext sind die Ausdrücke *Leihe* und *Darlehen*. *Leihe* kann in der Gemeinsprache zur Bezeichnung mehrerer Nutzungsarten verwendet werden. Als juristischer Terminus wird *Leihe* als „unentgeltliche Gebrauchsüberlassung“ definiert (§ 598 BGB). Wer z. B. einen Leihwagen nimmt, leiht nicht, sondern mietet, weil er zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet wird (§ 535 II BGB). Wenn man beim Nachbarn Mehl fürs Kuchenbacken ausleiht, so handelt es sich rechtlich gesehen nicht um eine Leihe, sondern um ein Darlehen (§ 607 Abs. 1 BGB), weil man das gleiche Mehl nach Gebrauch nicht zurückgeben kann. Ein weiteres Beispiel dafür wären: *Einwilligung* und *Genehmigung*. In der Gemeinsprache können diese Benennungen als Synonyme für *Zustimmung* gebraucht werden, während in der Rechtssprache zwischen der *Einwilligung* als „vorheriger Zustimmung“ und der *Genehmigung* als „nachträglicher Zustimmung“ unterschieden wird.⁶⁵

⁶⁵ Vgl. R. Arntz / H. Picht / F. Mayer: Einführung in die Terminologiearbeit. Hildesheim / Zürich / New York: Georg Olms Verlag 2002, S. 232.



KAPITEL III

3. Begriff der Kollokation

3.1. Definition

Bei der Untersuchung der inhaltlichen Kombinierbarkeit sprachlicher Einheiten liegt die erste Aufgabe in der Definierung des Begriffs *Kollokation*. Unter Berücksichtigung des Themas dieser Arbeit, was als ein Kriterium zur Auswahl nur bestimmter Definitionen aus der sehr umfangreichen diesbezüglichen Literatur gilt, soll im Folgenden ein Überblick über die einzelnen Auffassungen des Terminus *Kollokation* gegeben werden. Nach einer Übersicht über einzelne Definitionen der *Kollokation* in der dies betreffenden Literatur sowie in linguistischen Lexika soll die Definition der *Kollokation* auf die Zwecke des Gegenstands dieser Arbeit bestimmt werden, nämlich der eventuellen Verwendbarkeit der Kollokation in rechtlichen und gemeinsprachlichen Texten, was dann bei verschiedener Art Übersetzungen der rechtlichen Texte behilflich sein kann. Wenn man versucht den Begriff der Kollokation zu definieren, muss man sich mit der Schwierigkeit auseinandersetzen, dass der Kollokationsbegriff in der Sprachwissenschaft unterschiedlich untersucht ist: Kollokationen werden zum einen auf syntaktisch-semantischer Ebene und zum anderen auf statistischer Ebene untersucht. Kollokationen, die mithilfe von statistischen Methoden gefunden werden, umfassen beliebige Wortkombinationen ungeachtet ihrer grammatischen Wohlgeformtheit, während Kollokationen nach dem syntaktischen Ansatz nur auf die Kombination bestimmter Wortarten (z. B. Substantiv-Adjektiv-Kollokationen) beschränkt sind.

In diesen Untersuchungen wird vom statistischen Ansatz ausgegangen und es werden unter der Kollokation eines Wortes die Wörter verstanden, die signifikant häufig mit diesem Wort in einer gewissen Umgebung – dem Kontext des Wortes – erscheinen. Im Rahmen dieser Arbeit wurde die Größe der Umgebung auf einen Satz festgelegt, da zu den Wörtern Beispielsätze gespeichert werden und in den Sätzen semantisch verwandte Wörter auch weit entfernt voneinander auftreten können. Dies tritt in der deutschen Sprache besonders häufig bei Präfixverben und mehrfach verschachtelten Sätzen auf. Durch die Beschränkung der Umgebung auf einen Satz werden die Kollokationen eingegrenzt. Die Kollokationen im gleichen Satz besitzen eine höhere Aussagekraft als solche, die sich über Satzgrenzen hinaus erstrecken.

Der Terminus Kollokation entstand und wurde in Londoner kontext-prosodischer Schule entwickelt, die von John Rupert Firth gegründet wurde.

Er stammt ursprünglich von dem lateinischen Begriff *collocatio* = ‘Nebenstellung’, ‘Anordnung’. Die meisten Sprachwissenschaftler erkennen, dass der Kollokationsbegriff unterschiedliche Aspekte syntagmatischer Wortverbindungen umfasst.¹ In den allgemeinen einsprachigen Wörterbüchern des Deutschen gehen die Definitionen des Begriffs vom Verständnis der *Kollokation* als spezifischer Relation zwischen lexikalischen Einheiten aus. So fasst WAHRIG die Kollokation als „bedeutungsmäßig Verträglichkeit von Wortverbindungen“ zusammen, z. B. *weiches Fell, weiche Wäsche* aber nicht *weicher Traum*,² was mit der im DUDEN angeführten „inhaltlichen Kombinierbarkeit sprachlicher Einheiten“ (z. B. *dick + Buch*, aber nicht: *dick + Haus*) zusammenfällt. An dieser Stelle sei anzumerken, dass Duden als zweite Auffassung des Kollokationsbegriffs den „Zusammenfall verschiedener Inhalte in einer lexikalischen Einheit“ (z. B. engl. *to swim* u. *to float* in dt. *schwimmen*) nennt. Den syntagmatischen Charakter, die Häufigkeit des Auftretens, ihre Erwartbarkeit und semantische Begründung unterstrich in seiner Definition Firth: es sind „(...) charakteristische, häufig auftretende Wortverbindungen, deren gemeinsames Vorkommen auf einer Regelmäßigkeit gegenseitiger Erwartbarkeit beruht, also primär semantisch (nicht grammatisch) begründet ist: Hund: bellen, dunkel: Nacht [...]“.³ Firth geht in seinem Aufsatz⁴ davon aus, dass die sprachliche Bedeutung auf unterschiedlichen Ebenen (Phonetik/Phonologie, Grammatik, Lexik) analysiert werden kann. Als eine dieser Ebenen versteht Firth die Kollokation selbst als kollokative Bedeutung. Nach Bussmann geht es auch um „synonyme Verwendung für syntaktisch-semantische Verträglichkeitsbedingungen“.⁵

Im Lexikon von Lewandowski⁶ wird die Tatsache „der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des gemeinsamen Vorkommens lexikalischer Einheiten in einem Syntagma aufgrund syntagmatischer Beziehungen zwischen den lexikalischen Einheiten“ hervorgehoben, z. B. *blondes Haar* (**blondes Haus*), *eine junge Frau, der starke Mann* (**starkes Haus*), allerdings deutet diese ziemlich breite Auffassung die Kollokation aus der Perspektive der Distribution der einzelnen Sprachzeichen. Franz Josef Hausmann definiert den Begriff der

1 Vgl. R. Koziel, Die semantischen Funktionen adjektivischer und verbaler Kollokatoren von Ärger, Wut und Zorn. Uniwersytet Śląski, Sosnowiec 2000, S. 108.

2 G. Wahrig / W. Ludwig: Wahrig Deutsches Wörterbuch, Bertelsmann-Lexikon-Verlag, Gütersloh, Berlin, München, Wien, um 1985, S. 763.

3 J.R. Firth: Modes of meaning. In: Paper in Linguistics 1934–1951. London 1957, S. 190–215.

4 Ebenda, vgl. auch M. Gładysz: Lexikalische Kollokationen in deutsch-polnischer Konfrontation. Frankfurt am Main: Peter Lang 2003.

5 H. Bussmann (Hrsg.): Lexikon der Sprachwissenschaft. Stuttgart: Alfred Kröner, S. 353.

6 T. Lewandowski: Linguistisches Wörterbuch, Bd. 1–3, Wiesbaden: Heidelberg 1976, S. 320.

Kollokationen ganz einfach als „(...) typische, spezifische und charakteristische Zweierkombination von Wörtern (...)“. Das sind „Wörter mit begrenzter Kombinierbarkeit, die sich entsprechend differenzierten semantischen Regeln und einer gewissen zusätzlichen Üblichkeit mit Wörtern verbinden, zu denen sie in Affinität stehen“, das heißt der Neigung zweier Wörter, kombiniert aufzutreten. Affine Kombinationen „(...) seien Halbfertigprodukte der Sprache, welche der Sprecher nicht kreativ zusammensetzt, sondern als Ganzes aus der Erinnerung holt und der Hörer als bekannt empfindet. Damit wird der Aspekt der Lexikalisierung der Wortkombination hervorgehoben.“⁷ Damit, so Koziół, lokalisiert Hausmann „die Kollokation zwischen freien Wortverbindungen und Phraseologismen/Idiomen“.⁸ Eine andere Möglichkeit der Definierung dieses Begriffs gibt Conrad⁹ an, der die Kollokation als „semantisch bedingte Verknüpfbarkeit von Wörtern bezeichnet, durch die sich unterschiedliche aktuelle Bedeutungen der Wörter realisieren (z. B. schwarzer Stoff, schwarzer Markt)“. Demnach bilden Kollokationen eine gute Möglichkeit, das semantische Umfeld eines Wortes zu erfassen. Dabei werden, ausgehend von einem Wort, alle die Wörter zusammengestellt, die in einem Korpus signifikant häufig in der Nähe dieses Wortes auftreten. Von den diesen Begriff untersuchenden Autoren werden verschiedene Signifikanzmasse und Nachbarschaftsbegriffe (sowie natürlich auch unterschiedliche Korpora) verwendet, die die Ergebnisse nicht direkt vergleichbar machen. Bei einer Bewertung der Ergebnisse verschiedener Verfahren werden in der Regel die (entsprechend dem jeweiligen Modell) stärksten Kollokationen durch eine intellektuelle Bewertung auf semantische Nähe zum Ausgangswort hin untersucht. Diese semantische Nähe drückt sich häufig durch eine bestimmte Relation aus, in der sich die beiden Wörter befinden.

Aus der Analyse der Definitionen, die u. a. auch sehr umfangreich bei Koziół durchgeführt wurde, lässt sich schlussfolgern, dass der Begriff *Kollokation* in den sprachwissenschaftlichen Abhandlungen doppelt aufgefasst wird: zum einen als Beziehung zwischen Bestandteilen einer Wortverbindung oder aber als eine spezifische Wortverbindung. In den Anfängen der Kollokationsforschung, so Koziół, lag das Interesse der Forscher in einer auf der theoretischen Ebene betrachteten Relation zwischen lexikalischen Einheiten, die als Verträglichkeit, Verbindbarkeit, Kombinierbarkeit und ähnlich bezeichnet wurde, was auch ausschlaggebend für

⁷ Vgl. F.J. Hausmann: Wortschatzlernen ist Kollokationslernen. Zum Lehren und Lernen französischer Wortverbindungen. In: Praxis des neusprachlichen Unterrichts, Heft 4, S. 395–406, S. 398f, siehe hierzu auch Koziół (2000), S. 105ff.

⁸ Vgl. F.J. Hausmann (1984), S. 398f, siehe hierzu auch Koziół (2000), S. 105ff.

⁹ Vgl. R. Conrad (Hrsg.): Lexikon sprachwissenschaftlicher Termini. Leipzig: VEB Bibliographisches Institut 1985.

die einzelnen Definitionen des Kollokationsbegriffs in den Lexika war. Erst die späteren Kollokationsforscher neigen dazu, die Kollokation auch aus der sprachpraktischen Perspektive und eher als Syntagma und nicht als abstrakte semantische Relation zu verstehen.¹⁰

In der polnischen Sprachwissenschaft wird der Begriff der Kollokation eher nicht gebraucht. Die Erkenntnisse des britischen Kontextualismus auf dem Gebiet der Kollokationsforschung haben vor allem polnische Anglisten und Germanisten übernommen. Die Wortverbindungen in der polnischen Lexikologie verbergen sich vor allem unter dem Begriff der Phraseologie. Der Terminus Phraseologismus wird hier sehr weit verstanden. Darunter können beinahe alle semantisch akzeptablen Syntagmen fallen.¹¹

Aus der Übersicht der einzelnen Definitionen lassen sich zusammenfassend folgende Eigenschaften des Kollokationsbegriffs aufzählen: bei einer Kollokation geht es um eine spezifische Relation zwischen lexikalischen Einheiten beziehungsweise eine bedeutungsmäßige Verträglichkeit, Verbindbarkeit, Kombinierbarkeit von Wortverbindungen aufgrund syntagmatischer Beziehungen zwischen den lexikalischen Einheiten sowie hinsichtlich der Kongruenz semantischer Teile, derselben, infolge deren aktuelle Bedeutungen ausgegliedert und realisiert werden.

3.2. Beschreibung von Kollokationen

Firth formuliert in seinem Beitrag keine Definition der Kollokation, er illustriert dieses Phänomen an Beispielen. Er benutzt neben dem Terminus Kollokation auch den Begriff der Kollokierbarkeit. Unter diesem Begriff versteht er die Möglichkeit eines Wortes, mit einem anderen Lexem zu kollokieren.¹² Lexeme, die mit einem bestimmten Lexem kollokieren, wurden in der Kollokationsforschung Kollokate¹³ genannt. So sind die Lexeme *richterliche*, *gerichtliche*, *schwierige*, *einfache* Kollokate von *Entscheidung*. Folglich lässt sich genauso gut gesagt, dass *fällen* oder *äußern* Kollokate des Lexems *Urteil* sind. Als Kollokate werden also die Bestandteile einer Kollokation aufgefasst. Die Kollokate sind einander hierarchisch zugeordnet. Aus dieser Erkenntnis resultiert die Einteilung der Kollokate in Basen und Kollokatoren. Diese Einteilung wurde von Hausmann zu lexikographischen

¹⁰ Siehe hierzu Koziół (2000), S. 105ff.

¹¹ S. Kania / J. Tokarski: *Zarys leksykologii i leksykografii polskiej*. Warszawa: WSiP 1984, S. 208.

¹² J.R. Firth: *Modes of meaning*. In: *Paper in Linguistics 1934–1951*. London 1957, S. 159.

¹³ B. Carstensens.: *Englische Wortschatzarbeit unter dem Gesichtspunkt der Kollokation*. In: *Neusprachliche Mitteilungen* 23, S. 193–202.

Zwecken eingeführt.¹⁴ Sie zeigt, dass in einer Kollokation ein Kollokat (Basis) einen Kollokator determiniert. Diese Unterscheidung von Basen und Kollokatoren ist eigentlich nur in einer Textanalyse ausführbar. Hausmanns Einteilung der Kollokate in Basen und Kollokatoren ist auch morphologisch bestimmt. Die substantivischen Komponenten sind hier immer die Basen. Die verbalen Kollokationen ohne substantivische Komponente ist das Verb die Basis, bei adjektivischen dagegen das Adjektiv, was die folgenden Beispiele veranschaulichen können:¹⁵

Kollokationen	Determination	
<i>Urteil fällen</i>	<i>Urteil</i>	<i>fällen</i>
<i>Klage erheben</i>	<i>Klage</i>	<i>erheben</i>
<i>Gesetz erlassen</i>	<i>Gesetz</i>	<i>erlassen</i>
<i>vorzeitig verabschieden</i>	<i>verabschieden</i>	<i>vorzeitig</i>
<i>lebenslänglich verurteilen</i>	<i>verurteilen</i>	<i>lebenslänglich</i>

Die Scheidung von Basen und Kollokatoren ist nur dann sinnvoll, wenn sie der Beschreibung von Kollokationen dienlich ist. Diese Begriffe, die nur „technisch“ beschrieben werden, haben dann weder mit der Assoziativität und noch mit der Gerichtetheit von Kollokationen zu tun. In dieser Arbeit wird unter der Basis das Kollokat verstanden, dessen Kollokationen gerade untersucht werden, so dass in einer Kollokation, je nach Ansatz, ein Kollokat einmal die Basis und einmal der Kollokator sein kann. Diese Auffassung der kollokativen Basis nähert sich dem im britischen Kontextualismus eingeführten Begriff *node* oder *nodal item*¹⁶ und dem Begriff *Kollokant*.¹⁷

¹⁴ Vgl. F.J. Hausmann: Wortschatzlernen ist Kollokationslernen. Zum Lehren und Lernen französischer Wortverbindungen. In: Praxis des neusprachlichen Unterrichts, Heft 4, 1984, S. 395–406.

¹⁵ Vgl. F.J. Hausmann (1985): „Kollokationen im Deutschen Wörterbuch. Ein Beitrag zur Theorie des lexikographischen Beispiels.“ In: H. Bergenholtz / J. Mugdan (Hrsg.): Lexikographie und Grammatik. Akten des Essener Kolloquiums zur Grammatik im Wörterbuch vom 28. bis 30.06.1984. Tübingen: Max Niemeyer, 121ff.

Vgl. M. Gładysz: Lexikalische Kollokationen in deutsch-polnischer Konfrontation. Frankfurt am Main: Peter Lang 2003, S. 67ff.

¹⁶ Vgl. Carstensen 1970, S. 194; Gładysz, 2003, S. 68.

¹⁷ A. Lehr: Kollokationsanalysen – von der Kollokationstheorie des Kontextualismus zu einem computergestützten Verfahren. In: Zeitschrift für germanistische Linguistik, 1993, S. 2–19.

3.3. Phraseologische Merkmale der Kollokationen

Die Kollokationen werden sehr oft, z. B. von Hausmann,¹⁸ zu Phrasemen gezählt. Es werden im Folgenden Kriterien besprochen, die zu dieser Einschätzung führen. Idiomatizität, Stabilität und Lexikalisierung sind die Hauptmerkmale der gemeinsprachlichen Phraseologie.¹⁹ Fleischer unterscheidet hier zwischen einem idiomatischen-teilidiomatischen Zentrum, mit stabilen und lexikalisierten Wortverbindungen (Idioms) wie *mit dem Tod kämpfen* und einer nichtidiomatischen aus mehr oder weniger festen Wortverbindungen bestehenden Peripherie. Kollokationen wie *den Tisch decken* werden nach Fleischer in der Peripherie der gemeinsprachlichen Phraseologie untersucht.²⁰ Diese Wortverbindungen gehören zu nichtidiomatischen Phraseologismen, weil sich deren Bedeutung aus der Summe der Bedeutung der Konstituenten erschließen lässt. An dieser Stelle wird von Kompositionalität der Kollokationen gesprochen, wobei diese Ansicht auch strittig ist. In diesem Falle soll eher statt von Kompositionalität von Halbkompositionalität die Rede sein.²¹ Der Kollokator legt erst mit Verbindung mit der Basis die Bedeutung fest und nur in Verbindung mit dieser Basis weist diese Auslegung auf. Das ist die semantische Spezifität des Kollokators einer Kollokation.

Die meisten Linguisten sind aber der Meinung, dass die Kollokationen idiomatisch sind. Damit wird aber nicht die Idiomatizität im Sinne der „undurchsichtig gewordenen Bedeutung“ gemeint. Die wird vor allem mit der Idiosynkrasie, mit der Eigenschaft „einzelsprachlich unterschiedlich“,²² mit der Unvorhersehbarkeit bei ihrer Enkodierung, aber auch mit der Tatsache, dass die Kollokatoren keine

¹⁸ Vgl. F.J. Hausmann, 1995, S. 22.

¹⁹ W. Fleischer: *Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache*. Leipzig: VEB Bibliographisches Institut 1982.

²⁰ In der Peripherie gehören hierzu auch Nominationsstereotype wie *neue Maßstäbe setzen*, onymische (Eigennamen) Stereotype wie *Naher Osten*, und Paar- und Zwillingsformeln wie *Damen und Herren*.

Vgl. Fleischer 1982a, S. 119.

²¹ A.C. Cedillo: *Fachsprachliche Kollokationen. Ein übersetzungsorientiertes Datenbankmodell Deutsch-Spanisch*. Tübingen: Narr 2004, S. 38 ff.

²² Vgl. F.J. Hausmann, 1995, S. 22. Hausmann meint „Die Kollokationen sind durchsichtig aber nicht vorhersehbar“, mit dieser Ansicht ist Cedillo nicht einverstanden. Sie meint, die Kollokationen sind zwar im Sinne von nicht-idiomatisch durchsichtig und aus dem Grunde bereiten sie bei der Dekodierung keine Probleme, aber der Kollokator hat eine spezifische Bedeutung, die nur im Zusammenhang mit der Basis und im Zusammenhang mit der kommunikativen Situation erschlossen werden kann. Sie entspricht nicht deren Grundbedeutung. (vgl. Cedillo 2004) Wie soll interpretiert werden, dass mit *den Tisch decken* nicht *den Tisch*

oder nur eingeschränkte Synonyme zulassen, verbunden.²³ Die von einer Sprachgemeinschaft benutzte Kombination ist meist historisch bedingt, d. h., durch kognitive Präferenzen oder metaphorisierte Benennungen, die dann usuell verwendet und nicht jedes Mal neu produziert wurden. Die wurden in die Sprachnorm aufgenommen und werden von einer bestimmten Sprachgemeinschaft reproduziert.

Das Hauptmerkmal der Phraseologie, also die sogenannte Stabilität, kann den Kollokationen nicht zugeschrieben werden. Die Kollokationen, im Gegensatz zu den Idioms, sind semantisch und syntaktisch regulär und weisen keine Besonderheiten (*ein Urteil fällen, Urteile fällen, ein Urteil wurde gefällt*) auf. Die Kollokationen erlauben aber kaum Synonyme. Syntaktisch sind die auch flexibel, weil sie mehrere Formen aufweisen können:

ein Urteil fällen, gefälltes Urteil, seltener (meist in Österreich oder in der Schweiz) Fällung des Urteils...

Die Konstituenten der Kollokationen können auch getrennt werden, sie können sich auf andere Teilsätze erstrecken:

Heise Online berichtet über ein **Urteil**, welches bereits im Jahre 2007 **gefällt** und erst jetzt veröffentlicht **wurde**. (URL: <http://www.pcgames.de>, Download vom 20.11.2009)

Ein neues **Urteil**, **das** im Sinne des aufzuhebenden Einspracheentscheids **fällen soll**. (URL: <http://www.gerichte.sg.ch>, Download vom 20.11.2009)

Die Kollokationen sind also syntaktisch und semantisch instabil. Das unterscheidet sie von den Idiomen. Sie sind auch „äußerlich“ instabil, denn sie werden innerhalb eines Fachgebietes oder kommunikativer Situationen für den Ausdruck bestimmter Sachverhalte rekurrent verwendet. Rothkegel meint:

„Polylexikale Standards im Bereich der Kollokationen sind vor allem an Festlegungen des Gebrauchs gebunden und nicht unbedingt an bestimmte an semantische und/oder syntaktische Restriktionen, wie es in den phraseologischen Ausdrücken mehr oder weniger der Fall ist.“²⁴

bedecken, sondern den Tisch zum Essen herrichten gemeint ist, wenn die Grundbedeutung von decken auf etwas legen, über etwas breiten bzw. mit etwas Bedeckendem versehen ist?

²³ A.C. Cedillo, 2004, S. 39.

²⁴ A. Rothkegel: Kollokationsbildung und Textbildung. In: B. Sandig (Hrsg.), EUROPHRAS 92. Tendenzen der Phraseologieforschung, Bochum: Brockmeyer 1994, S. 499–523.

Die Stabilität der Kollokationen ist auf die Häufigkeit des Miteinadervorkommens in bestimmten kommunikativen Situationen und in bestimmten Textsorten reduziert. Die Lexikalisierung hat hier mit dem Usuellen zu tun und weniger damit, dass sie idiomatische Bedeutung hat.²⁵

In den Fachsprachen sind vor allem die Varietäten wichtig, die mit den unterschiedlichen kommunikativen Situationen zu tun haben. Die diatypischen Varietäten beziehen sich hier vor allem auf unterschiedliche Register der Sprache.²⁶ In dieser Arbeit geht es in erster Linie um die Untersuchung der diatypischen Varietäten, also des Verhaltens der Kollokationen in den Registern der Rechts- und Gemeinsprache.

3.4. Fachsprachliche Kollokationen

Es wird zwischen gemeinsprachlicher und fachsprachlicher Phraseologie unterschieden.²⁷ In den meisten Lexika werden Fachwörter dargestellt, vor allem Substantive, die bestimmte fachliche Inhalte repräsentieren. Fachwörter können jedoch nicht isoliert verwendet werden. Sie sind immer mit ihrer sprachlichen Umgebung zu sehen. In der Textproduktion bereitet die Einbettung des Fachwortes in den Fachtext (d. h. die Wahl der korrekten Verben, Präpositionen usw.) vielfach Schwierigkeiten. Obwohl die einzelnen Benennungen zweifellos die Hauptträger der Fachinformation im Text sind, benötigen sie, um ihre kommunikative Leistung erbringen zu können, zusätzliche sprachliche Elemente, meistens Verben.

Das Verstehen von sprachlichen Handlungen und Texten hängt vor allem von ihrer Formulierung ab. Die Art der Formulierung, also der Ausdruck selbst, stellt das Thema fest und sichert die Domänenzugehörigkeit des Textes. Die fachsprachlichen Kollokationen, z. B. der Rechtssprache, sind ein sehr gutes Beispiel dafür: *die guten Sitten* sind juristisch gesehen etwas anderes als ein gutes Benehmen, *der*

²⁵ Vgl. A.C. Cedillo, 2004, S. 41.

²⁶ Ebenda, S. 42.

²⁷ H. Burger: Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen. Berlin: Schmidt 1998.
W. Fleischer: Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache. Leipzig: VEB Bibliographisches Institut 1982, S. 10ff.

M.L. Kjaer: Phraseologische Wortverbindungen in der Rechtssprache? In: Ch. Palm (ed.), Europhras 90. Akten der internationalen Tagung zur germanistischen Phraseologieforschung Aske / Schweden 12.–15. Juni 1990. Stockholm.

M.L. Kjaer: Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache (Deutsch als Fremdsprache). In: Fremdsprachen Lehren und Lernen. 21. Jahrgang (1992). Idiomatik und Phraseologie 1992.

R. Wimmer: Zur juristischen Fachsprache aus linguistischer Sicht. In: Sprache und Literatur. Bd. 81. Darmstadt. 1998.

öffentliche Glaube ist kein öffentliches Bekenntnis und *die öffentliche Sicherheit und Ordnung* kann nicht durch öffentliche Ordnung und Sicherheit ersetzt werden. Die Formulierung ist hier Zeichen der erreichten und nunmehr für die Kommunikation vorausgesetzten fachlichen Verständigungsleistung in der jeweiligen Diskurswelt.²⁸ Rechtssprachliche Kollokationen werden häufig formelhaft bzw. stereotyp bei der Beschreibung einzelner Rechtshandlungen gebraucht. So wird bei Gerichtssitzungen festgestellt, dass die Beteiligten *mit nüchternem Mund, mit nüchternem Mut* oder *mit nüchterner Zunge* teilnehmen, also nicht etwa in betrunkenem, sondern in voll zurechnungsfähigem Zustand. Oder man findet in Urkunden die häufig wiederkehrende Formel mit *bedachtem/wohlbedachtem/beratenen Mut*, die die Besonnenheit der Vertragspartner als Grundlage für die Tragfähigkeit einer Willenserklärung zum Ausdruck bringt.

Die Lexik der rechtlichen Texte besteht natürlich aus den Termini aber auch aus phraseologischen und mehrwörtlichen Verbindungen. Unter Kollokationen werden im Folgenden (siehe Kapitel IV: Analytischer Teil) alle regelmäßig auftretenden syntagmatischen Kombinationen von Lexemen verstanden: feste und damit phraseologische Kollokationen sind eine Teilmenge von ihnen.

In den Rechtstexten finden wir sowohl solche Kollokationen, die zu der Allgemeinsprache gehören als auch solche, die nur dieser stilistischen Subklasse des Deutschen gehören. In den im Kapitel IV angebrachten Beispielen ist es deutlich, dass einige Verbindungen emotionell nicht geprägt sind und obwohl sie z. B. in den Gesetzestexten zu finden sind, sind sie für die Kollokationen der Allgemeinsprache charakteristisch, z. B. *Urteil sprechen, ein Urteil bilden, zur Bestimmung dienen, eine Beschwerde äußern, sich an die Vereinbarung halten, Verlust ausgleichen, unter Eid aussagen, von einer Haftung befreien, einen Antrag annehmen, Ersatz fordern* und viele andere.

²⁸ H. Feilke: Kontext – Zeichen – Kompetenz. Wortverbindungen unter sprachtheoretischem Aspekt. In: K. Steyer (Hrsg.): Wortverbindungen – mehr oder weniger fest. Berlin: de Gruyter 2003, S. 41–64.

IV

KAPITEL IV

4. Analytischer Teil

4.1. Einführung

Gemeinsprache und Rechtssprache, genauso wie andere Fachsprachen, sind nicht nur als Subsprachen zu betrachten, zwischen ihnen besteht ein enger Zusammenhang, der „immer dann zutage tritt, wenn ein bestimmter fachlicher Aspekt Bedeutung für die Allgemeinheit gewinnt bzw. gewaltsam durchgesetzt wird“.¹ Das zeigt sich in der Übernahme von Rechtsbegriffen in die Gemeinsprache. Über das Ausmaß dieser gegenseitigen Verflechtung geben die Wörterbücher und Lexika die Auskunft. Die meisten allgemeinsprachlichen Lexeme bergen eine Menge rechtssprachlicher Lexeme.

Zu den wichtigsten Besonderheiten so einer Verflechtung gehört die Tatsache, dass mittels der Rechtssprache abstrakte Begriffe und Zusammenhänge zwischen ihnen widerspiegelt werden. In anderen Fachsprachen wie Technik oder Naturwissenschaften sieht es anders aus, denn deren Termini Gegenstände oder Sachverhalte (bezeichnen), die konkreter Natur oder doch zumindest graphisch darstellbar sind, so dass eine Klärung des Begriffsinhalts und eine Zuordnung von Begriff und Benennung relativ problemlos möglich sind. Die zweite Besonderheit besteht darin, dass die rechtssprachlichen Ausdrücke sehr oft der Form nach mit den gemeinsprachlichen übereinstimmen, die aber auf der Inhaltsebene von der semantischen Struktur der Gemeinsprache abweichen können.² Die lexikalische Nähe der Standardsprache und Rechtssprache bringt aber nicht zwangsläufig ein leichteres Verständnis der Rechtssprache mit sich. Nur derjenige wird die Bedeutung eines Wortes bei seinem Gebrauch in der Rechtssprache in vollem Umfang verstehen, der das Begriffssystem kennt, in das dieses Fachwort der Rechtssprache eingebettet ist.

In den semantischen Differenzen der Ausdrücke, die im Rahmen der Rechtssprache bzw. Gemeinsprache verwendet werden, sind einige Gruppen zu unterscheiden:³

1 D. Möhn / R. Pelka: Fachsprachen. Eine Einführung. Tübingen: Niemeyer, S. 172.

2 Vgl. O. Els: Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. In: W. Mentrup (Hrsg.). Fachsprachen und Gemeinsprache. Düsseldorf: Schwann 1979, S. 100–113.

3 A. Stawikowska-Marcinkowska: Die Polarität der Rechts- und Gemeinsprache als Gegenstand der sprachwissenschaftlichen Forschung. In: Acta Universitatis Lodzianis. Folia Germanica 5, 2009, S. 117–125, 121–122.

Fach- und Gemeinsprache in deren Wechselbeziehungen ...

- I. Die Ausdrücke der Gemeinsprache und der Rechtssprache sind der Form und der Bedeutung nach im Wesentlichen ähnlich oder nur Nuancen differenzieren sie.

Auch wenn in diesem Fall die rechtlichen Hintergründe unbekannt sind, werden die Rechtsbegriffe im Allgemeinen richtig verstanden.

- II. Ein Begriff weist beim Gebrauch im juristischen Text im Unterschied zum gemeinsprachlichen Gebrauch juristisch relevante Merkmale auf.

In diesem Fall werden in der Gemeinsprache solche Begriffe wie *Besitz* und *Eigentum* synonymisch gebraucht. Wobei in der Rechtssprache wird der Terminus *Besitz* als die tatsächliche Herrschaft über eine Sache und der Begriff *Eigentum* als die rechtliche Herrschaft über eine Sache verstanden.

- III. Ein Ausdruck (oder dessen Teil) ist zwar der Form nach der Gemeinsprache ähnlich, kann jedoch gemeinsprachlich keinem Begriff zugeordnet werden.⁴

So lässt sich zwar aus den Bestandteilen der Benennungen wie Folgerecht⁵ schließen, dass es sich um ein Recht handelt, der Inhalt dieses Rechtes bleibt aber unklar.

4.2. Ergebnisse

Im folgenden Teil wurden die Ergebnisse der empirischen Arbeit dargestellt. Als Untersuchungsmaterial dienten in erster Linie die Lexeme der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO), die ihren Platz im DUW gefunden haben. Die Darstellung rechtlich relevanten Wortschatzes in einem allgemeinsprachlichen Wörterbuch wie dem DUW ist einerseits die lexikografische Behandlung des rechtssprachlichen Teilwortschatzes, insofern er als Teilsystem des Gesamtsystems der deutschen Sprache in andere Teilwortschätze und in die Allgemeinsprache diffundiert und umgekehrt. Sie ist andererseits die Abgrenzung eines eigenen in

⁴ A. Stawikowska-Marcinkowska: Die Polarität der Rechts- und Gemeinsprache als Gegenstand der sprachwissenschaftlichen Forschung. In: Acta Universitatis Lodziensis. Folia Germanica 5, 2009, S. 117–125, 120.

⁵ Das Folgerecht ist das Recht des Urhebers eines Werkes der bildenden Künste auf eine Geldleistung bei Weiterveräußerung des Originals des Werkes. Das Folgerecht ist ein Recht, das Kunstschaffenden ermöglicht am Weiterverkauf ihrer Kunstwerke beteiligt zu werden. Die Rechtsgrundlage dafür ist in Deutschland § 26 des Urheberrechtsgesetzes.

sich heterogenen Ausdrucks- und Bedeutungssystemen und damit der Versuch, Expertenwissen lexikografisch derart aufzubereiten, dass es einem Laienbenutzer vermittelbar und verständlich wird.

Das enge Verhältnis zwischen Rechts- und Gemeinsprache veranlasste dazu zwischen:

1. Wörtern, die ausschließlich der Rechtssprache zuzuordnen sind, und
2. mehrdeutigen Wörtern, die sowohl der Rechts- als auch der Gemeinsprache angehören, zu unterscheiden.

Innerhalb der zweiten Gruppe kann man weiter zwischen Wörtern mit primär rechtssprachlicher Bedeutung und solchen, bei denen die rechtssprachliche und die gemeinsprachliche gleichrangig nebeneinanderstehen, unterscheiden. Bei Ersteren leitet sich die gemeinsprachliche Bedeutung aus der rechtssprachlichen ab, bei Zweiten ist zu unterscheiden zwischen der Ergänzung der gemeinsprachlichen Bedeutung durch eine spezifischere rechtssprachliche Bedeutung, der Ableitung der rechtssprachlichen aus der gemeinsprachlichen Bedeutung, der Übereinstimmung der gemeinsprachlichen und der rechtssprachlichen Bedeutung aber auch dem Fall, in dem die semantische Beziehung nicht mehr gebildet werden kann. Polysemie tritt jedoch nicht nur zwischen Rechts- und Gemeinsprache auf, sondern sie ist auch zwischen oder innerhalb von einzelnen Rechtsgebieten vorhanden.⁶ Zu jedem Begriff wurden sowohl Synonyme (wie es im Kapitel 4 erwähnt wurde, geht es hier um Begriffe, die von den Juristen und Laien, die von rechtlichen Sachverhalten sprechen, verwendet werden) als auch die meist auftretenden Kollokationen angegeben. Am Ende jeder Lexemdarstellung wurden Beispiele genannt – zuerst aus den Gesetzestexten und dann aus den Online-Ausgaben verschiedener deutscher Tageszeitungen oder Wochenzeitschriften. Die letzten Beispiele zeigen eindeutig, dass die Begriffe der Rechtssprache auch in derselben, d. h. rechtlicher Bedeutung in die Gemeinsprache gedrungen sind und immer öfter auch von Nicht-Juristen verwendet werden. Der Definition der Gemeinsprache folgend, die sagt, dass es sich um „jenes Instrumentarium an sprachlichen Mitteln (handelt), über das alle Angehörigen einer Sprachgemeinschaft verfügen und das deshalb die sprachliche Verständigung zwischen ihnen möglich macht“,⁷ kann das nur davon zeugen, dass die Rechtssprache den Bürgern gegenüber freundlicher geworden ist.

⁶ E. Wiesmann: Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation: wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts. Tübingen: Narr Verlag, 2004, S. 33.

⁷ L. Hoffmann: Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung. Akademie-Verlag, Berlin, 3. Aufl. 1987, S. 48.

In der ersten Gruppe werden also folgende Forschungsergebnisse präsentiert:

Wort: *Urteil*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'gerichtliche Entscheidung',
- 2) 'Spruch des Richters',
- 3) 'prüfende Beurteilung eines Sachverständigen'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'sich auf bestimmte Gründe stützende Meinung',
- 2) 'in einem Satz gefasste Erkenntnis'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Ökonomie,
- 3) Erkenntnistheorie, Logik.

III. Etymologie:⁸ mhd. *urteile*, *urteil*, N., F., „Urteil, Meinung, Entscheidung“, ahd. *urteili* (vor 793), N., *urteilī* (1000), F., *urteila* (1. Vt. 9. Jh.), F., *urteil* (9. Jh.) „Urteil, Beurteilung, Entscheidung, Beschluss, Gericht, Recht“, as. *urdēli*, N., „Urteil“, also *Urteil* (8. Jh.), mhd. *urteil(e)n*., ahd. *urteil m./f./n.*, as. *urdēli*. Alte Nominalbildung zu erteilen, spezialisiert aus ahd. *tuome irteilen*, as. *dōmos ādēlian* „Urteil erteilen“.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *Urteil fällen, endgültiges Urteil, Urteil sprechen, rechtskräftiges Urteil, Urteil des Gerichts, Urteil abgeben, das Urteil anfechten, ein Urteil bilden, gefällttes Urteil, richterliches Urteil, gerichtliches Urteil, Urteil vollstrecken, ein Urteil erwirken, assertorisches Urteil.*

⁸ Quellen:

G. Köbler: *Etymologisches Rechtswörterbuch*. Tübingen: J.C.B Mohr (Paul Siebeck) 1995.
W. Pfeifer: *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*. Berlin: Akademie-Verlag 1993.
F. Kluge: *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. Walter de Gruyter GmbH 2002.

In der Gemeinsprache:

- 1) *nach eigenem Urteil, sich dem Urteil anschließen, ungerechtes Urteil, erklärendes Urteil, problematisches Urteil, allgemein bejahendes Urteil, negierendes Urteil, einem Urteil zustimmen.*

V. Synonym von:⁹

In der Rechtssprache:

- 1) *Entscheidung, Richterspruch, Gerichtsbeschluss, Rechtsspruch, Auslegung, Begutachtung, Bescheid, Beschluss, Erkenntnis, Spruch, Stimme, Votum, Verdikt.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Meinung, Ansicht, Beurteilung, Annahme, Anschauung, Ansicht, Auffassung, Ausdeutung, Benotung, Bewertung, Denkweise, Einschätzung, Standpunkt, Wertung, Überzeugung.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage, in der Rechtsmittelinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, bei der Verurteilung der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung, auf die das **Urteil** ergeht, entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. (ZPO)

Das **Urteil** eines Landgerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet gewesen sei. (ZPO)

Über den Festsetzungsantrag entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges. Auf Antrag ist auszusprechen, dass die festgesetzten Kosten vom Eingang des Festsetzungsantrags, im Falle des § 105 Abs. 2 von der Verkündung des **Urteils** ab mit fünf Prozentpunkten (...) zu verzinsen sind. (ZPO)

Der Festsetzungsbeschluss kann auf das **Urteil** und die Ausfertigungen gesetzt werden, sofern bei Eingang des Antrags eine Ausfertigung des Urteils noch nicht erteilt ist und eine Verzögerung der Ausfertigung nicht eintritt. (ZPO)

Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist, sind von ihm einzuziehen, soweit er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt oder der Rechtsstreit ohne **Urteil** über die Kosten beendet ist. (ZPO)

⁹ Die Erklärung dafür siehe 3.4.5. Synonymie.

Sind die Versicherungsleistungen auf Grund rechtskräftigen **Urteils**, Vergleichs oder Anerkenntnisses in Form einer Rente zu erbringen, so müssen die Rückstellungsbeträge nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden berechnet werden. (Handelsgesetzbuch)

Wird ein von der Kammer gefälltes **Urteil** ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richtern zu unterschreiben. (Arbeitsgerichtsgesetz)

Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zugelassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird das **Urteil** rechtskräftig. (Verwaltungsgerichtsordnung)

Gegen das **Urteil** und den Beschluss nach § 72 ist Rechtsbeschwerde zulässig, wenn 1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als zweihundertfünfzig Euro angeordnet worden ist, 2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, dass es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im **Urteil** oder im Beschluss nach § 72 auf nicht mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist, 3. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder Strafbefehl eine Geldbuße von mehr als sechshundert Euro festgesetzt, ein Fahrverbot verhängt oder eine solche Geldbuße oder ein Fahrverbot von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war, (...). (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

In der Gemeinsprache:

„Da ich mich aber an das **Urteil** halte“, so Birthler, „muss ich auch manch absurde Folge mittragen.“ (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 15.11.2009)

Walzaks **Urteil**: „Bei einem Kurs-Gewinn-Verhältnis von 20 ist Anheuser-Busch ein klarer Kauf.“ (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 15.11.2009)

Der ADAC vergab an den Montblanc „Bestnoten“, **Urteil**: „Sehr gut“ bis auf den einzigen Makel, dass der Montblanc-Tunnel weiterhin nur über eine einzige Verkehrsröhre von einer nur sieben Meter breiten Fahrbahn verfügt. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 15.11.2009)

Urteil der Kritiker: unhöflich und inkompetent. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Nicht etwa, weil wir Angst gehabt hätten, unsere ach so kostbare eigene Meinung, unser einzigartiges **Urteil** zu verraten. in der Sendung zu erleben. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *Entscheidung*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'endgültiges Urteil',
- 2) 'Schiedsspruch im Zivilrecht'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'das Festlegen von etw. Strittigem',
- 2) 'Wahl einer von mehreren Möglichkeiten'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Zivilrecht,
- 2) Experimentelle Psychologie,
- 3) Erkenntnistheorie, Logik.

III. Etymologie: (14. Jh.) zunächst nur von der richterlichen Entscheidung, also die Trennung der Ansichten, Aussagen usw., um zur richtigen Einsicht zu kommen. Im nhd. abgeschwächt und verallgemeinert.

IV. Teilwort von/die meist auftretende Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *endgültige Entscheidung, eine Entscheidung fällen, gerichtliche Entscheidung, richterliche Entscheidung, umstrittene Entscheidung, eine Entscheidung herbeiführen, sachgerechte Entscheidung, zur Entscheidung bringen, unwiderrufliche Entscheidung, schiedsrichterliche Entscheidung.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *eine Entscheidung treffen, verbindliche Entscheidung, eine schnelle Entscheidung, falsche Entscheidung, persönliche Entscheidung, eine einstimmige Entscheidung, eine klare Entscheidung, zu einer Entscheidung kommen, vernünftige Entscheidung, individuelle Entscheidung, willkürliche Entscheidung, ablehnende Entscheidung, vor der Entscheidung stehen, eine Entscheidung erzwingen, berufliche Entscheidung, logische Entscheidung, von der Entscheidung betroffen, finanzielle Entscheidung, vorschnelle Entscheidung, seine Entscheidung zurücknehmen, Entscheidung auf höchster Ebene, autoritäre Entscheidung, vor die*

Entscheidung stellen, zu einer Entscheidung gelangen, eine Entscheidung mittragen, sorgfältige Entscheidung.

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Dekret, Erkenntnis, Machtwort, Rechtsspruch, Richterspruch, Urteil, Urteilsfällung, Austrag, Maßnahme, Verdikt, Vereinbarung.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Alternative, Anordnung, Entscheid, Entschluss, Entweder-oder, Ordnung, Verfügung, Verordnung, Wahl, Weisung, Ermessen, Krise, Wahl.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Hat der Benannte den Prozess übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die **Entscheidung** ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar. (ZPO)
Die **Entscheidungen** (...) können ohne mündliche Verhandlung ergehen (...). (ZPO)

Gegen die **Entscheidung** findet sofortige die Beschwerde statt. (...) Vor der **Entscheidung** über die Beschwerde ist der Gegner zu hören. (ZPO)

Haben die Parteien eine Vereinbarung über die Kosten getroffen, so kann das Gericht sie ganz oder teilweise der **Entscheidung** zugrunde legen. (ZPO)

Beantragt der Vater eine **Entscheidung** nach § 642f, so hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen. (ZPO)

Das Oberverwaltungsgericht legt die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesverwaltungsgericht zur **Entscheidung** über die Auslegung revisiblen Rechts vor, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. das Oberverwaltungsgericht von der **Entscheidung** eines anderen Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweichen will. (Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Revision ist zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer **Entscheidung** des Bundesverfassungsgerichts, von einer **Entscheidung** des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer **Entscheidung** des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine **Entscheidung** des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer **Entscheidung** einer anderen Kammer desselben Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und die **Entscheidung** auf dieser Abweichung beruht. (Arbeitsgerichtsgesetz)

Diese Vorschriften finden auf Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Verkündung der **Entscheidung** das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, keine Anwendung. Wird die **Entscheidung** nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die von dem Richter unterschriebene **Entscheidung** der Geschäftsstelle übergeben wird. (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

In der Gemeinsprache:

Eine **Entscheidung** darüber, in welchem Bezirk ab Montag gestreikt werden soll, will der IG-Metall-Vorstand in Frankfurt an diesem Donnerstag treffen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 17.09.2009)

Hat nicht auch „Als mir klar wurde, dass ich dieses Licht jeden Morgen sehen würde, konnte ich mein Glück nicht fassen“, sagte Henri Matisse über seine **Entscheidung**, in Nizza zu bleiben. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 17.09.2009)

Es folgten Motorenwechsel, die neue Partnerschaft mit BMW und die **Entscheidung** für einen neuen Reifenpartner. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 17.09.2009)

Wann eine **Entscheidung** getroffen wird, ob der Inspiro in Kleinserie geht, steht noch nicht fest. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Nach einer **Entscheidung** des Oberlandesgerichtes Frankfurt zu Gunsten der „Penny Stocks“ hat die Deutsche Börse ihre Delisting-Regeln ausgesetzt. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: Bestimmung.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache

- 1) ‘amtliche Anordnung’,
- 2) ‘gerichtliche Vorschrift’,
- 3) ‘das Ermitteln; Klärung’.

In der Gemeinsprache:

- 1) ‘Ziel, Zweck der Verwendung’,
- 2) ‘Satzteil in Form einer freien genaueren Angabe’.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Ökonomie,
- 3) Naturwissenschaften,
- 4) Sprachwissenschaft.

III. **Etymologie:** (15. Jh.), von mhd. bestimmen. Ursprünglich „durch eine Stimme auswählen, festlegen“.

IV. **Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:**

In der Rechtssprache:

- 1) *gesetzliche Bestimmung, vertragliche Bestimmung, Tragweite einer Bestimmung, dient zur Bestimmung des Zollsatzes, Nichteinhaltung einer Bestimmung.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *genaue Bestimmung, Nichteinhaltung einer Bestimmung, göttliche Bestimmung, wesentliche Bestimmung, seiner Bestimmung entziehen.*

V. **Synonym von:**

In der Rechtssprache:

- 1) *Berufung, Bulle, Dekret, Edikt, Erlass, Gebot, Rechtsverordnung, Ukas, Untersagung, Verordnung, Verwaltungsvorschrift, Anordnung, Anweisung, Auflage, Bedingung, Dekret, Diktat, Direktive, Edikt, Order, Richtlinie, Verfügung.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Absicht, Anordnung, Aufgabe, Befehl, Berufung, Definition, Determination, Diagnose, Festlegung, Fügung, Geschick, Kismet, Los, Order, Schicksal, Schicksalsfügung, Schickung, Sendung, Sinn, Verhängnis, Vorsehung, Weisung, Ziel, Zufall, Zweck.*

VI. **Beispiele:**

In der Rechtssprache:

Eine abweichende **Bestimmung** der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung. (ZPO)

Soweit das Gericht eine **Bestimmung** nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch (...) oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind. (ZPO)

Der Vorsitzende kann bei **Bestimmung** des Termins die Abkürzung ohne Anhörung des Gegners und des sonst Beteiligten verfügen; diese Verfügung ist dem Beteiligten habschriftlich mitzuteilen. (ZPO)

Gegen die Entscheidung, durch die auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher **Bestimmungen** die Aussetzung

des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet die sofortige Beschwerde statt. (ZPO)

(...) 2. Die **Bestimmung** erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile. 3. Soll die **Bestimmung** nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene **Bestimmung** für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die **Bestimmung** durch Urteil getroffen; das gleiche gilt, wenn die **Bestimmung** verzögert wird. (Bürgerliches Gesetzbuch)

Ist bei dem Kaufe einer beweglichen Sache dem Käufer die nähere **Bestimmung** über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse vorbehalten, so ist der Käufer verpflichtet, die vorbehaltene **Bestimmung** zu treffen. (Handelsgesetzbuch)

Enthält der Gesellschaftsvertrag eine **Bestimmung** über die Zeitdauer der Gesellschaft, so ist auch diese **Bestimmung** einzutragen. (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

In der Gemeinsprache:

Sie machen sich eine **Bestimmung** der kubanischen Verfassung zu Nutze, die den Bürgern ein Initiativrecht bei der Gesetzgebung gewährt. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Es gibt in Europa keine einheitlichen Richtlinien zur **Bestimmung** der Gewässerqualität. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Sie als Museen zu besichtigen, ist bestenfalls ein erster Schritt, sie in ihrer liturgischen **Bestimmung** zu erleben, im Gottesdienst mit Orgelmusik und Orchester mit Predigt, mit festlichem Gesang, erfüllt die Seele. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Zum Fest fährt die Decke hoch, und wir sind hopplahopp in einem überdimensionierten Supermarkt-Himmel, Abteilung Fleisch, wo die gemordeten Lämmer schon verpackt und verwurstet auf ihre letzte **Bestimmung** warten. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Mark Beneckes Spezialgebiet: **Bestimmung** des Todeszeitpunktes von Verbrechensopfern anhand der Insekten, die die Leichen „besiedeln“. (URL: <http://neues-deutschland.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: Partei.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) (Zivilprozess) 'einer der beiden Gegner in einem Rechtsstreit',
- 2) (Vertragsrecht) 'einer von zwei Vertragspartnern'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'politische Organisation mit einem bestimmten Programm, in der sich Menschen mit gleichen politischen Überzeugungen zusammengeschlossen haben, um bestimmte Ziele zu verwirklichen',
- 2) 'Mieter einer bestimmten Wohnung in einem Mietshaus',
- 3) 'in den Wendungen: Partei sein (voreingenommen, nicht neutral sein, weil man selbst betroffen ist)', 'jmds. P./für jmdn. Partei ergreifen, nehmen (für jmdn. eintreten; jmds. Standpunkt verteidigen, jmds. Interessen vertreten)', 'über den Parteien stehen (unparteiisch sein)'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Politik.

III. Etymologie: mhd. partie, F. „Abteilung, Partei, Prozesspartei“ (um 1400 Ingelheim), Lw. afrz. partie, F. „Teil, Gebiet, Abteilung, Seite, Gruppe“, 1784 werden Whigs und Tories (in England) als Parteien bezeichnet (in England selbst als parties bereits um 1680).

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *die beklagte Partei, die klagende/klägerische Partei, obsiegende Partei, unterliegende Partei, streitende Parteien, die Parteien zu einem Vergleich bringen,*
- 2) *Parteiabmachung, Parteivereinbarung.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *in eine Partei eintreten, (nicht) in einer Partei sein, eine bestimmte Partei wählen.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Fraktion, Gruppe, Organisation, Vereinigung.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Gruppe, Fraktion, Bund, Gliederung, Klub, Organisation, Splittergruppe, Vereinigung,*
- 2) *Mieter, Einlieger, Hausbewohner, Pächter.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

(2) Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die **Partei** von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der **Partei** selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht. (3) Bleibt die **Partei** im Termin aus, so kann gegen sie Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die **Partei** zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist. Die **Partei** ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen. (ZPO)

Die beklagte **Partei** bestellte am 9. bzw. 10.12.1992 bei der klagenden **Partei** insgesamt 2340 Gebinde A „6er“ Ananas. Die klagende **Partei** bestätigte die Erteilung dieses Auftrags mit Telex vom 9. bzw. 10.12.1992. (URL: <http://www.unilex.info>, Download vom 20.11.2009)

Eine **Partei** eines Vertrages, der den Wettbewerb im Sinne von Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) beschränken oder verfälschen kann, kann sich auf einen Verstoß gegen diese Vorschrift berufen, um Rechtsschutz gegenüber der anderen Vertragspartei zu erlangen. (URL: <http://www.eurlex.europa.eu>, Download vom 20.11.2009)

Auch Forderungen aus seiner **Partei** nach höheren Steuern für Reiche erteilte Müntefering eine Absage. (URL: <http://n-tv.de> Download vom 01.01.2005)

Die Geschäftsbeziehungen zwischen **Partei** und Verlag seien in den vergangenen Jahren mehrfach sowohl von Finanzbehörden als auch von der Bundestagsverwaltung geprüft und für unbedenklich erklärt worden. (URL: <http://www.n-tv.de> Download vom 20.11.2009 01.01.2005)

Die SDV finanziere sich auch durch Anzeigen von Großunternehmen oder Mittelständlern in „CDU intern“ und bringe der **Partei** faktisch unentgeltlich Leistungen. (URL: <http://www.n-tv.de> Download vom 01.01.2005)

Wort: *Beschwerde*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'ein Rechtsbehelf, der dazu führt, dass die nächst höhere Instanz die angefochtene Entscheidung überprüft',
- 2) 'Klage, mit der man sich an höherer Stelle über jmdn., etw. beschwert'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'körperliches Leiden'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Ökonomie,
- 2) Rechtspflege, Prozessrecht.

III. Etymologie: mhd. beswürde, F., „Bedrückung, Kummer, Betrübnis“, „Belastung, Zins“ 1302 Arnstadt, „Beschwerde, Berufung“ 1418 bzw. 1484 Nürnberg, ahd. biswārīda (10. Jh.), F., „Last“.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *Beschwerde einlegen, Beschwerde einreichen, Gegenstand der Beschwerde, eine Beschwerde anerkennen, berechtigte Beschwerde, eine Beschwerde vorbringen, eine Beschwerde ablehnen.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Anlass zur Beschwerde geben, mit einer Beschwerde umgehen, Anlass zur Beschwerde haben, eine Beschwerde äußern.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Einspruch, Klage, Anfechtung, Berufung.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Anstrengung, Arbeit, Bemühung, Erkrankung, Gegenmeinung, Gegenstimme, Kraftanstrengung, Kraftaufwand, Kraftverschwendung, Krankheit, Leiden, Mängelrüge, Mühe, Protest, Reklamation, Strapaze, Unpässlichkeit, Übel.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, ist die **Beschwerde** nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Euro übersteigt. Gegen andere Entscheidungen über Kosten ist die **Beschwerde** nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert fünfzig Euro übersteigt. (ZPO)

(...) Die Vorschriften über die weitere **Beschwerde** bleiben unberührt.

4. Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine **Beschwerde** nicht zulässig. (ZPO)

Der Beschwerdegegner kann sich der **Beschwerde** anschließen, selbst wenn er auf die **Beschwerde** verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen

ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die **Beschwerde** zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Hat sich der Gegner einer befristeten **Beschwerde** vor Ablauf der Beschwerdefrist angeschlossen und auf die **Beschwerde** nicht verzichtet, gilt die Anschließung als selbständige **Beschwerde**. (ZPO)

Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, ist die **Beschwerde** nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Deutsche Mark übersteigt. (Strafprozessordnung)

Die **Beschwerde** ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die **Beschwerde** muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. (Verwaltungsgerichtsordnung)

Die **Beschwerde** ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Im Übrigen sind die für die **Beschwerde** in der Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Gegen die Beschwerde ist die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. Die weitere **Beschwerde** kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; (...). (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

In der Gemeinsprache:

Nur eine **Beschwerde** bei der DFL innerhalb der nächsten Woche kann den Klub vor dem Kollaps bewahren. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Vorausgegangen war eine **Beschwerde** von Microsoft bei der Messeleitung, wie ein Sprecher der Deutschen Messe AG mitteilte. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Über eine **Beschwerde** dagegen hat das Kammergericht noch nicht entschieden. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Der spätere Sieger des Rennens, Titelverteidiger Valentino Rossi, bezeichnete die 5,824 Kilometer lange Rennstrecke als „zu gefährlich“ und kündigte eine offizielle **Beschwerde** bei den Veranstaltern an. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Um in der Zukunft eventuelle Missverständnisse zu vermeiden, ist es notwendig, die Arbeitsmethoden in den leitenden Organen so zu ändern, dass es in der Zukunft keine **Beschwerde** zum Fehlen der Kollegialität geben wird. (URL: <http://neues-deutschland.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *Verhandlung*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'Behandlung (und Entscheidung) eines Rechtsfalles vor Gericht',
- 2) 'die zur Entscheidungsfindung vorgenommene mündliche Erörterung eines Sachverhalts vor Gericht'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'das Verhandeln, die Diskussionen zu einem bestimmten Thema (mit dem Ziel, ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen)'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Ökonomie.

III. Etymologie: 'Unterredung, Auseinandersetzung' (15. Jh.), mhd. (und frühnhd.) *verhandelunge* 'falsche Handlung, Vergehen'.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *eine (nicht)öffentliche, gerichtliche, mündliche, (nicht)streitige Verhandlung, die Verhandlung fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit/vor der zweiten Strafkammer statt, die Verhandlung unterbrechen, vertagen, stören, eröffnen, schließen, die Verhandlung gegen jemanden ist auf ... angesetzt, zur Verhandlung anstehen.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *die Verhandlungen zogen sich hin, verliefen ergebnislos; die Verhandlungen führen, beginnen, einleiten, die unterbrochenen Verhandlungen fortsetzen, mit jemandem in Verhandlung stehen.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Gerichtsverhandlung, Gerichtstermin.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Besprechung.*

VI. Beispiele

In der Rechtssprache:

Die mündliche **Verhandlung** wird dadurch eingeleitet, dass die Parteien ihre Anträge stellen. (ZPO)

Die **Verhandlung** wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. (ZPO)

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn durch sie die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet erscheint, oder wenn die begründete Besorgnis besteht, dass die Öffentlichkeit der **Verhandlung** zum Zwecke der Störung der **Verhandlung** oder der Erschwerung der Sachverhaltsfeststellung missbraucht werden würde. (ZPO)

Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann für die ganze **Verhandlung** oder für einzelne Theile derselben stattfinden; auf die Verkündung des Urtheiles darf er sich in keinem Falle erstrecken. Insoweit die Öffentlichkeit einer **Verhandlung** ausgeschlossen wird, ist die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes der **Verhandlung** untersagt. (ZPO)

In der Gemeinsprache:

Die Brexit-**Verhandlungen** könnten scheitern, laut Boris Johnson ist ein „No Deal“ wahrscheinlich. Europäische Aktienkurse geben leicht nach, die britische Zentralbank warnt vor Störungen bei Finanzgeschäften. (URL: <http://neues-deutschland.de>, Download vom 20.11.2009)

Die angeschlagene Lufthansa steckt in festgefahrenen **Verhandlungen** mit der Pilotengewerkschaft Cockpit. Die Arbeitsplätze von einem Fünftel der Piloten seien deshalb akut gefährdet, sagte Vorstandschef Spohr. (URL: <http://neues-deutschland.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *Aufnahme.*

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'Erteilung der Mitgliedschaft',
- 2) 'Aufzeichnung'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'Unterbringung',
- 2) 'Beherbergung',
- 3) 'Übernahme',
- 4) 'das Fotografieren, Filmen',
- 5) 'das Aufnehmen auf Tonband, auf Schallplatte',
- 6) 'das Zu-sich-Nehmen'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Ökonomie.

III. Etymologie: Ableitung (Derivation) des Substantivs zum Stamm des Verbs aufnehmen mit Vokalwechsel und mit dem Suffix -e als Derivatem (Ableitungsmorphem).

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *Aufnahme des Inventars, Aufnahme eines Darlehens, Aufnahme des Verzeichnisses, Aufnahme der Versicherung, Aufnahme verzögern, Aufnahme in das Protokoll, Aufnahme in eine Schrift, Aufnahme durch die Rechtsnachfolger, Aufnahme einer zuständigen Behörde, Aufnahme bestimmen, Aufnahme pflegebedürftiger Personen, Aufnahme des Zeugenbeweises, Aufnahme der Niederschrift, Aufnahme der Urkunde, Aufnahme in die Liste, etw. geht nach der Aufnahme des Verurteilten, Aufnahme von Beweisen.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *baldige, geplante, freundliche, undatierte, stationäre, sofortige, begeisterte, rasche, polizeiliche, offizielle, undatierte, historische, zügige, ausgestrahlte, geplante, gelungene, veröffentlichte, stationäre, unverzügliche, vorgeschlagene, positive, undatierte, vermehrte, geltende, berühmte, ungenügende, neue, gesamte, mögliche, stationärer, tägliche, ältere, angestrebte, schnelle, passive, spätere, originalen, formelle, angekündigte, historische, aktuelle, ersehnte, aktuelle, offiziellen, bereit zu, beschränkte.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Beitritt, Empfang, Übernahme.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Anknüpfung, Anmelderaum, Anmeldung, Annahme, Anstellung, Audienz, Aufzeichnung, Bandaufnahme, Bild, Einlieferung, Einstellung, Empfang, Erfassung, Foto, Fotografie, Herstellung, Resorption, Schnappschuss, Sendung, Staatsempfang, Tonbandaufnahme, Visite, Vorraum, Übernahme.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die **Aufnahme** von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind. (Strafprozessordnung)

Ein Amtsträger, der, zur **Aufnahme** öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet (...). (Strafgesetzbuch)

Die **Aufnahme** des Zeugenbeweises darf einem Mitglied des Prozessgerichts oder einem anderen Gericht nur übertragen werden, wenn (...). (Zivilprozessordnung)

Jeder Ehegatte kann verlangen, dass der andere Ehegatte bei der **Aufnahme** des Verzeichnisses mitwirkt. Auf die **Aufnahme** des Verzeichnisses sind die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 anzuwenden. (Bürgerliches Gesetzbuch)

In der Gemeinsprache:

Die **Aufnahme** eines vierten Bandmitglieds erscheint rückblickend wie eine Zwangsläufigkeit. (URL: <http://www.archiv.tagesspiegel.de>, Download vom 04.01.2005)

Über Silvester waren zahlreiche der über 130 Hinweise bei der **Aufnahme** eingegangen. (URL: <http://www.welt.de>, Download vom 04.01.2005)

Wer über 45 Jahre alt ist, keine **Aufnahme** in einer jüdischen Gemeinde findet, über keine deutschen Sprachkenntnisse verfügt und möglicherweise auf Sozialhilfe angewiesen sein wird, dem soll die Zuwanderung verwehrt werden. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 05.01.2005)

Sie wollen damit ihren Protest gegen eine mögliche **Aufnahme** der Türkei in die EU zum Ausdruck bringen. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 05.01.2005)

Voraussetzung für die **Aufnahme** in einem Lager Bin Ladens sei ein Referenzschreiben gewesen, sagte die auf Al Kaida spezialisierte Kriminalhauptkommissarin. (URL: <http://www.tagesschau.de>, Download vom 05.01.2005)

Wort: *Ablauf*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'Beendigung einer Zeit, Erlöschen einer Frist',
- 2) 'Geschehensfolge'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'das Ablaufen',
- 2) 'Beendigung einer Zeit, Erlöschen einer Frist',
- 3) 'Geschehensfolge'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Bauwesen.

III. Etymologie: Ableitung eines Substantivs zum Stamm des Verbs ablaufen durch Konversion.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *Ablauf der Frist, nach Ablauf von, Ablauf des Vertrages, Ablauf der Ereignisse, Ablauf der Zeit, nach Ablauf dieser Zeit, Ablauf der Arbeit.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Ablauf der Frist, Ablauf einer Frist, nach Ablauf von, Ablauf des Vertrages, Ablauf der Ereignisse, Ablauf der Zeit, nach Ablauf dieser Zeit, Ablauf der Laufzeit, Ablauf der Arbeit, nach Ablauf von zwei Jahren, zeitlicher Ablauf.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Fortgang, Handlung, Prozess, Verlauf.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Abfluss, Abfolge, Aufbruch, Aufeinander, Ausfluss, Fortgang, Gang, Handlung, Hergang, Lauf, Nacheinander, Programm, Prozess, Spielfolge, Verlauf.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

(...) wenn der Mietzins nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den **Ablauf** des folgenden Tages (...). (Bürgerliches Gesetzbuch)

(...) bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) mit **Ablauf** des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. (Umsatzsteuergesetz)

Ist der Tag nach **Ablauf** der Frist ein Sonntag, ein allgemeiner Feiertag oder ein Sonnabend, so kann die Hauptverhandlung am nächsten Werktag (...). (Strafprozessordnung)

Nach **Ablauf** der Amtszeit führen die Richter ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort. (Gesetz über das Bundesverfassungsgericht)

In der Gemeinsprache:

Viel Zeit zur Muße wird sie in ihrer Unterkunft ohnehin nicht haben – auf dem Boot herrscht ein geregelter **Ablauf**. (URL: <http://www.berlinonline.de>, Download vom 15.01.2005)

Die Frau stört den **Ablauf**. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 15.01.2005)

Im Oktober hatte er seine Laufbahn beendet, nachdem er nach **Ablauf** seiner zweijährigen Sperre zunächst ein Comeback angekündigt hatte. (URL: <http://www.n-tv.de>, Download vom 15.01.2005)

Eine erste Seite stand am Mittwochabend bei 15,50 Euro, Ralf Schanze hofft da auf noch deutlich mehr bis zum **Ablauf** der Auktion in vier Tagen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 15.01.2005)

In seinem 1979 erschienen Buch „Vom Frieden“ schreibt Leber: „Der Augenblick, der nun gekommen war, war im **Ablauf** des ganzen Ereignisses der schwierigste.“ (URL: <http://www.tagesschau.de>, Download vom 15.01.2005)

Kurz vor **Ablauf** der Frist zur freiwilligen Ausreise ist unklar, ob der Kreuzberger Imam Yakup T. Berlin verlässt. (URL: <http://www.archiv.tagesspiegel.de>, Download vom 15.01.2005)

Hoeneß hofft nach dem geplatzten Verkauf von Tobias Rau nach Nürnberg, dass der Kader noch vor **Ablauf** der Transferperiode am 31. Januar verkleinert werden kann. (URL: <http://www.welt.de>, Download vom 15.01.2005)

Wort: *Organ*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) ‘[offizielle] Einrichtung od. [offiziell beauftragte] Person mit einer bestimmten Funktion als Teil eines größeren Ganzen’.

In der Gemeinsprache:

- 1) ‘aus verschiedenen Geweben zusammengesetzter einheitlicher Teil des menschlichen, tierischen u. pflanzlichen Körpers mit einer bestimmten Funktion’.

Fach- und Gemeinsprache in deren Wechselbeziehungen ...

- 2) 'Stimme',
- 3) 'Zeitung od. Zeitschrift, in der die offizielle Auffassung, der [politische] Standpunkt einer bestimmten Partei, eines bestimmten [Interessen]verbandes o. Ä. dargelegt wird'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Biologie,
- 2) Jura.

III. **Etymologie:** von lateinisch organum → la, aus griechisch ὄργανον (órganon) → el) „Gerät, Instrument, Werkzeug“.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *unabhängiges Organ, berechtigtes Organ, durch Wahlen gebildetes Organ, entsteht für das Organ eine Verbindlichkeit, ein Organ des Bundes, sich gegen ein Organ richten, vertretungsberechtigtes Organ, gesetzgebendes Organ.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *ausführendes, lebensrettendes, hilfsbereites, lebenswichtiges, größtes, wichtigstes, ausführendes, verpflanztes, zentrales, eigenes, gespendetes, passendes, gesundes, falsches, höchstes, künftiges.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Gesellschaft, Körperschaft, Organisation, Partei, Verband, Verein, Vereinigung, Beauftragter.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Bund, Bündnis, Gesellschaft, Klub, Körperorgan, Körperschaft, Organisation, Partei, Sinnesorgan, Spürsinn, Stimme, Verband, Verein, Vereinigung, Zusammenschluss, Beauftragter, Empfänglichkeit, Empfindung, Fachblatt, Funktionsträger, Körperteil, Stimme, Vereinsblatt, Zeitung.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Die Beträge dieser Forderungen können für jedes **Organ** in einer Summe zusammengefasst werden. (Handelsgesetzbuch)

Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen **Organ** im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefasst wird. (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland)

Handelt jemand 1. als vertretungsberechtigtes **Organ** einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter (...). (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

In der Gemeinsprache:

Die Haut ist unser größtes **Organ**. (URL: <http://www.berlinonline.de>, Download vom 14.01.2005)

Mit dem Neubau des Zentrums, in dem junge Patienten künftig ein lebensrettendes **Organ** erhalten können, werde in diesem Jahr begonnen. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 14.01.2005)

Die eigene Wahrnehmung ist gefragt, anders als „im Krankenhaus, wo ich nur ausführendes **Organ** war“. (URL: <http://www.abendblatt.de>, Download vom 16.01.2005)

Das ein oder andere **Organ** der Partei war schon mal Erkenntnisobjekt staatlicher Stellen. (URL: <http://www.archiv.tagesspiegel.de>, Download vom 16.01.2005)

Berlin: „Könnte Ihnen der Gedanke helfen, wenn Sie wüssten, dass ein **Organ** Ihres verstorbenen Angehörigen in einem anderen Menschen weiterlebt?“ (URL: <http://www.welt.de>, Download vom 17.01.2005)

Doch als Haas das erste künstliche **Organ** in der Geschichte der Medizin ausfüttelte, stieß seine Erfindung bei Kollegen zunächst auf kühle Ablehnung. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 18.01.2005)

Wort: *Vereinbarung.*

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'ein Vertrag'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'Abmachung',
- 2) 'Übereinkommen'.

II. Als Fachterminus in den folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Rechtspflege, Prozessrecht.

Fach- und Gemeinsprache in deren Wechselbeziehungen ...

III. Etymologie: meist als „Vertrag“ verstanden, seit dem 16. Jh. (Maaler 1561) „Vereinigung, Verabredung“, kommt (14. Jh.) von mhd. vereinbæren. Zu mhd. einbære „einhellig, einträchtig“, also etwa „eines Sinnes werden“.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *schriftliche Vereinbarung, vertragliche Vereinbarung, mündliche Vereinbarung, Abschluss einer Vereinbarung, verbindliche Vereinbarung, eine vorläufige Vereinbarung, Vereinbarung schließen, ausdrückliche Vereinbarung, Grundlage einer Vereinbarung, stillschweigende Vereinbarung, sich an die Vereinbarung halten, Vereinbarung zwischen Unternehmen, Gehalt nach Vereinbarung, wie in der Vereinbarung vorgesehen, Bedingungen einer Vereinbarung, sich einer Vereinbarung anschließen, durch eine Vereinbarung verpflichtet sein, eine Vereinbarung ändern, Anfechtung einer Vereinbarung, Zustimmung zu einer Vereinbarung, Einhaltung einer Vereinbarung.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *eine Vereinbarung treffen, lokale Vereinbarung, von einer alten Vereinbarung abkommen, eine eindeutige Vereinbarung, zu einer Vereinbarung kommen.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Abkommen, Beschluss, Einigung, Konkordat, Kontrakt, Konvention, Pakt, Vertrag.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Abmachung, Abrede, Abschluss, Absprache, Agreement, Übereinkommen Verabredung, Verständigung, Vertrag, Übereinkommen, Übereinkunft, Ausgleich, Abrede, Abschluss, Absprache, Entscheidung, Entschluss.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Eine **Vereinbarung** über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. (ZPO)

Dies gilt nicht, wenn für eine Klage wegen des Gegenanspruchs die **Vereinbarung** der Zuständigkeit des Gerichts nach § 40 Abs. 2 unzulässig ist. (ZPO)

Ein an sich unzuständiges Gericht des ersten Rechtszuges wird durch ausdrückliche oder stillschweigende **Vereinbarung** der Parteien zuständig, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. (ZPO)

Die **Vereinbarung** hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus ihm entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht. (ZPO)

Eine **Vereinbarung** ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. (ZPO)

Die Ehegatten können im Zusammenhang mit der Scheidung eine **Vereinbarung** über den Ausgleich von Anwartschaften oder Anrechten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 1587) schließen. (Bürgerliches Gesetzbuch)

Treffen die erschienenen Beteiligten vor der Auseinandersetzung eine **Vereinbarung** über vorbereitende Maßregeln, insbesondere über die Art der Teilung, so hat das Gericht die **Vereinbarung** zu beurkunden. Das gleiche gilt, wenn nur ein Beteiligter erschienen ist, in Ansehung der von diesem gemachten Vorschläge. (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

(...) die **Vereinbarung** eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse; (...). (Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

Die Kündigung ist nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig, sofern keine abweichende **Vereinbarung** getroffen ist. (Handelsgesetzbuch)

In der Gemeinsprache:

Auch das Kabinenpersonal arbeitet weniger, die **Vereinbarung** über Kurzarbeit gilt bis Ende des Sommerflugplans. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Es gibt eine **Vereinbarung** mit dem Repräsentanten der amerikanischen Regierung, eine Übergangsregierung zu schaffen, bis sich die Lage beruhigt hat. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Weiterhin fehlen Unterlagen einer **Vereinbarung** zwischen dem FC Bayern und der CWL Telesport & Marketing AG (...), in der zwischen beiden Parteien eine nachträgliche Entgeltminderung vereinbart wurde. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Am Montag wurde in der Rosenstraße neben einer **Vereinbarung** mit der FU Berlin, ein Kooperationsvertrag zwischen Goethe-Institut Inter Nationes und Cervantes-Institut unterzeichnet. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

So entstand auf Betreiben der Regierung zunächst für den Strommarkt eine **Vereinbarung** der Wirtschaftsverbände, in der alle Detailfragen einschließlich der Entgeltkalkulation geregelt werden sollten. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: Ablehnung.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'Zurückweisung einer bestimmten Gerichtsperson hinsichtlich ihrer Mitwirkung in einem Verfahren',
- 2) 'Zurückweisung einer Klage'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'Zurückweisung eines Verhaltens oder einer Person'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Arbeitsrecht,
- 2) Sozialrecht,
- 3) Recht der Tarifverträge,
- 4) Schuldrecht.

III. Etymologie: (16. Jh.), Zunächst In der systematischen Bedeutung „etwas Angelehntes wegnehmen, dann, wohl unter Einfluss von „déclinâre“ (ablenken) – „abwehren, abschlagen“, vergleichbar mit lat. recusatio.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *Ablehnung eines Antrags, endgültige Ablehnung, Ablehnung der Zahlung, Ablehnung einer Petition, Begründung einer Ablehnung.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *eindeutige Ablehnung, glatte Ablehnung, Ablehnung eines Angebots, ausdrückliche Ablehnung, eine schroffe Ablehnung, Ablehnung eines Vorschlags, eine glatte Ablehnung erfahren, Ablehnung aus Gewissensgründen, eine Geste der Ablehnung.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Einspruch, Zurückweisung.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Abfuhr, Absage, Abweisung, Nichtanerkennung, Niederlage, Versagung, Verweigerung, Weigerung, Korb, Pleite, Reinfeld, Schiffbruch, Schlappe, Versagung, Verweigerung, Weigerung, Zurückweisung, Abwehr.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die **Ablehnung** statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. (ZPO)

Das für die Erledigung eines **Ablehnungsgesuchs** zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine **Ablehnung** rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei. (ZPO)

Gegen die Entscheidung, gegen die auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet Beschwerde, im Falle der **Ablehnung** sofortige Beschwerde statt. (ZPO)

Der **Ablehnungsgrund** ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden. (ZPO)

In anderen Gesetzestexten:

Die **Ablehnung** ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird. (Gesetz über das Bundesverfassungsgericht)

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die **Ablehnung** statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. (Strafprozessordnung)

Über die **Ablehnung** von Gerichtspersonen entscheidet die Kammer des Arbeitsgerichts. (Arbeitsgerichtsgesetz)

Die Annahme sowie die **Ablehnung** des Amtes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht (...). (Bürgerliches Gesetzbuch)

Der Beschluss bedarf keiner Begründung. Mit der **Ablehnung** der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig. (Verwaltungsgerichtsordnung)

In der Gemeinsprache:

Mit der **Ablehnung** der Stalin-Note steht fest, dass es, zumindest für eine gewisse Dauer, eine sozialistische DDR geben wird. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Zur steigenden **Ablehnung** eines Irak-Einsatzes innerhalb der polnischen Bevölkerung sagte Kwasniewski: „Dies sind Momente, in denen Politiker nicht auf die öffentliche Meinung achten, sondern entscheiden müssen.“ (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Mit der Umbenennung schloss sich die Regierungsgastronomie vielen Gaststätten des Landes an, die die „French Fries“ von ihren Karten gestrichen haben, um gegen die **Ablehnung** Frankreichs eines Krieges im Irak zu protestieren. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Vielleicht erklärt auch sich so, dass bis heute die **Ablehnung** der USA im Osten der Republik stärker ist als im Westen: Dort sind sich viele besiegt vorgekommen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *Verlust.*

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) ‘fehlender finanzieller, materieller Ertrag im Rechnungswesen von Unternehmen’,
- 2) ‘der negative Erfolg, errechnet als Differenz zwischen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen’.

In der Gemeinsprache:

- 1) ‘das Verlieren’.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Finanzen.

III. Etymologie: mhd. verlust, vlust, M., „Verlust, Verschwendung, Verderben, Schaden“, ahd. firlust (830), M., „Verschwendung, Verderben“, as. farlust.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *Gewinn und Verlust, Verlust an Kapital.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Verlust des Arbeitsplatzes, ein großer Verlust, unerwarteter Verlust, Verlust vermeiden, Verlust ertragen, Verlust in Kauf nehmen, Verlust des guten Rufes, Verlust des Gepäcks, Verlust der Ernte, nach dem Verlust des Partners, schweren Verlust erleiden, Verlust an Zeit, beträchtlicher Verlust, eventueller Verlust, ein schwerer Verlust, mit Verlust verkaufen, Verlust ausgleichen, schwerer Verlust, ein unersetzlicher Verlust, Verlust melden, schmerzlicher Verlust, mit Verlust arbeiten, Verlust des Ansehens, empfindlicher Verlust, einen Verlust erleiden, Verlust beklagen, Verlust der Stelle, Verlust der Existenz, Verlust bringen.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Defizit, Nachteil, Verlustgeschäft, Einbuße, Fehlbetrag, Beschädigung, Differenzbetrag, Sachschaden.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Abgang, Ausbleiben, Ausfall, Defizit, Lücke, Minus, Nachteil, Schaden, Schwund, Schattenseite, Todesfall, Ungunst, Unterbilanz, Verlustgeschäft, Wegfall, Minus, Schwund, Ebbe, Rückgang.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Die Zurücknahme hat den **Verlust** des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. (ZPO)

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags: 1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist; 2. den **Verlust** der Urkunde sowie diejenigen Tatsachen glaubhaft zu machen, von denen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen; (...). (ZPO)

Wird das in **Verlust** gekommene Papier dem Gericht vorgelegt oder wird das Aufgebotsverfahren in anderer Weise ohne Erlass eines Ausschlussurteils erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amts wegen aufzuheben. (ZPO)

Muss auf Grund des Frachtvertrags von dem Frachtführer für gänzlichen oder teilweisen **Verlust** des Gutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ersetzen (...). (Handelsgesetzbuch)

Sicherungsverwahrung darf der Richter nicht anordnen. Er kann anordnen, dass der **Verlust** der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (...). (Jugendgerichtsgesetz)

Soweit ein **Verlust** aus dem Veranlagungszeitraum 1990 auf das Einkommen eines Veranlagungszeitraums nach 1990 vorgetragen wird, ist die Hinzurechnung nach § 33 Abs. 2 bei dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 vorzunehmen. (Körperschaftsteuergesetz)

In der Gemeinsprache:

Wie Coulombe und seine Kollegen entdeckten, glich zu diesem Zeitpunkt ein verwandtes Merkmal im Erbgut der Mäuse, das Keratin 16, den **Verlust** des Keratin-17-Gens aus. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Ein System, das wahrscheinlich in keinem anderen Land der Welt ohne **Verlust** des kompletten Bestandes innerhalb eines Arbeitstages funktioniert hätte. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Nach Angaben von T-Online konnte der operative **Verlust** gesenkt werden, weil die Effizienz gesteigert wurde und der in den vergangenen Quartalen verlustbringende Pauschaltarif für die Internetnutzung ausgelaufen ist. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Fast ein Drittel des Umsatzes fiel als **Verlust** an. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wie tief diese über Jahrhunderte entstandenen mentalen Prägungen mittlerweile verankert sind, zeigt sich beim **Verlust** der Beschäftigung. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: Eid.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

1) 'Anrufung einer Macht als Zeugen für die Wahrheit einer Aussage'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'Schwur',
- 2) 'Zeugnis',
- 3) 'Versprechen'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Recht allgemein.

III. Etymologie: ahd. eid (E. 8. Jh.) M., „Eid, Schwur, Zeugnis, Versprechen“, germ. *aipa, *aipaz, M. s. idg. *ai- (5), Sb., „bedeutsame Rede“, idg. *oito-, Sb., „Weg“, zu idg. *ei- (1).

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *unter Eid aussagen, Eid schwören, Aussage unter Eid, einen Eid ablegen, einen Eid leisten, unter Eid versichern, Eid abnehmen, durch einen Eid bekräftigen, etwas unter Eid erklären, unter Eid bestätigen, gebunden durch einen Eid, unter Eid stehen, Erklärung unter Eid, Eid auf die Bibel geschworen, unter Eid sein.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *einen Eid leisten, Eid des Hippokrates, unter Eid aussagen, einen Eid machen, einen Eid aussprechen.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Eidbruch, Gelübde, Meineid, Schwur, Bezeugung, Ehrenwort, Eidschwur, Gelöbnis, Versicherung, Versprechen, Wort, Zeugenaussage, Zusage.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Aussage, Aussagebekräftigung, Bekräftigung, Beteuerung, Gelöbnis, Schwur, Ehrenwort, Gelübde, Zusage, Eidschwur, Gelöbnis, Meineid, Versprechen, Versicherung, Schwur.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Das Prozessgericht kann anordnen, dass der **Eid** vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht geleistet werde, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozessgericht verhindert ist oder sich in großer Entfernung von dessen Sitz aufhält (...). (Zivilprozessordnung)

Gibt der Schwurpflichtige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen **Eid** leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem **Eid** gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. (Zivilprozessordnung)

Der **Eid** muss von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden. (Zivilprozessordnung)

Der Dolmetscher hat einen **Eid** dahin zu leisten: dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. Gibt der Dolmetscher an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen **Eid** leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem **Eid** gleich; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen. (Gerichtsverfassungsgesetz)

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts leisten bei Antritt ihres Amtes vor dem Bundespräsidenten folgenden **Eid**: „Ich schwöre, dass ich als gerechter Richter allezeit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“ (Gesetz über das Bundesverfassungsgericht)

Der **Eid** mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“ und der Zeuge hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ (Strafprozessordnung)

In der Gemeinsprache:

Im Rittersaal des Den Haager Parlaments schwören sie einen feierlichen **Eid**. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Uralt ist die Tradition, auf die das islamische Opferfest **Eid** al Adha zurückgeht. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Die Steinigung markiert den Beginn des Opferfestes (**Eid** al Adha), das in der islamischen Welt von Dienstag bis einschließlich Donnerstag gefeiert wird. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Neben dem **Eid**, den die Firmenchefs künftig auf ihre Bilanzen legen und für den sie „nach bestem Wissen und Gewissen“ gerade stehen müssen, werden auch die „Eigenheim-Klauseln“ beschnitten. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Den neuen Anforderungen der SEC zufolge müssen die Geschäftsführer der Unternehmen bei dem Zertifizierungsprozess einen schriftlichen **Eid** leisten, dass ihre Bilanzierungen fehlerfrei sind. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *Einwendung*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'jede Abwehr des prozessualen Anspruches des Klägers (z. B. Bestreiten)',
- 2) 'Umstand der das Recht des Gegners beseitigt',
- 3) 'Widerspruch'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'Einschreiten'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) bürgerliches Recht.

III. Etymologie: zuerst im Sinne: „Widerspruch“, seit 1670 benutzt.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *einen Einwand abschmettern, einem Einwand stattgeben, ein begründeter Einwand, ein berechtigter Einwand, ein unbedeutender Einwand, ein zutreffender Einwand.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *einen Einwand erheben, einen Einwand formulieren, einen Einwand machen, einen Einwand vorbringen.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Beschwerde, Protest, Veto, Widerspruch, Anfechtung, Berufung, Einspruch, Einwand, Einwurf.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Abwehr, Beanstandung, Bemerkung, Durchkreuzung, Einwand, Gegenmeinung, Gegenstimme, Bedenken, Einrede, Gegenargument, Verwahrung, Widerrede.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

(...) soweit das Protokoll nach der Sitzung hergestellt oder um die vorläufig aufgezeichneten Feststellungen ergänzt ist, wenn die Parteien innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Abschrift keine **Einwendungen** erhoben haben; (...). (ZPO)

In dem Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche **Einwendungen** erhoben worden sind. (ZPO)

Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, so ist die hierauf gegründete **Einwendung** nur zuzulassen, wenn der Kläger einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält. (ZPO)

Der Antragsgegner kann nur **Einwendungen** gegen die Zulässigkeit des Vereinfachten Verfahrens, die Höhe des Abänderungsbetrags und den Zeitpunkt der Abänderung erheben; die **Einwendung**, dass nach § 1612a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Anpassung nicht verlangt werden kann, kann nur erhoben werden, wenn sich dies aus dem abzuändernden Titel ergibt. (ZPO)

Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Kredits verweigern, soweit **Einwendungen** aus dem verbundenen Kaufvertrag ihn gegenüber dem Verkäufer zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. (Verbraucherkreditgesetz)

Beruhet die **Einwendung** des Verbrauchers auf einem Mangel der gelieferten Sache und verlangt der Verbraucher auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann er die Rückzahlung des Kredits erst verweigern, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist. (Verbraucherkreditgesetz)

Der Handelsmakler hat, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Ware davon entbindet, von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Ware die Probe, falls sie ihm übergeben ist, so lange aufzubewahren, bis die Ware ohne **Einwendung** gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt wird. (Handelsgesetzbuch)

In der Gemeinsprache:

„Das Recht auf **Einwendung** wird dem Bürger erschwert, da die Unterlagen in einer nicht verständlichen Verwaltungssprache abgefasst sind“, kritisiert Karl-Georg Maucher. (URL: <http://berliner-zeitung.de>, Download vom 20.11.2009)

Joachim Leyerle von der Anhörungsbehörde versichert, dass über jede **Einwendung** korrekt entschieden werde. (URL: <http://berliner-zeitung.de>, Download vom 20.11.2009)

An der Untersuchung müsste auch ein Gerichtsmediziner aus Spanien beteiligt werden, heißt es nach Rundfunkberichten vom Freitag in einer schriftlichen **Einwendung** Garzóns. (URL: <http://berliner-zeitung.de>, Download vom 20.11.2009)

Die Kritik, der das vorliegende Werk begegnete, veranlasste den Autor zur Widerlegung der von seinen Gegnern erhobenen **Einwendung** eine Schrift mit dem Titel Vaidurya gya-sel (Rostentferner des Berylls) zu verfassen. (URL: <http://kll-online.de>, Download vom 20.11.2009)

Denn, so das Berliner Landgericht, „das Anerkenntnis begründet auch dann eine Verbindlichkeit, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die anerkannte Schuld nicht besteht oder eine **Einwendung** bzw. Einrede gegenüber dem bestätigten Anspruch besteht.“ (URL: <http://welt.de>, Download vom 20.11.2009)

Auch bei der Stadt Frankfurt hatten einige Gegner **Einwendung** erhoben, über die Zahl konnte die Stadtverwaltung keine Angaben machen. (URL: <http://fr.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: Haftung.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) ‘Verantwortung für den Schaden eines anderen’.

In der Gemeinsprache:

- 1) ‘Verhaftung, Beschlagnahme, Bürgschaft’,
- 2) ‘das Haften; Verbindung, Kontakt’.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Ökonomie,
- 2) Jura,
- 3) Schuldrecht,
- 4) Physik.

III. Etymologie: mhd. haftunge, F. „Verhaftung, Beschlagnahme, Bürgschaft, Haftgeld“, ahd. haftunga (9./10. Jh.).

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *Gesellschaft mit beschränkter Haftung, persönliche Haftung, Haftung übernehmen, volle Haftung, gesamtschuldnerische Haftung, unbegrenzte Haftung, unbeschränkte Haftung, Beschränkung der Haftung, Umfang der Haftung, Haftung für Schulden, gemeinsame Haftung, gesetzliche Haftung, Haftung der Gesellschafter, begrenzte Haftung, solidarische Haftung, übernehmen keine Haftung, mit unbeschränkter Haftung, Übernahme einer Haftung.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *aus der Haftung entlassen, von einer Haftung befreien, Freistellung von Haftung.*

V. Synonym von:

In der Rechtssprache:

- 1) *Einstandspflicht, Haftbarkeit, Obligation, Rückversicherung, Schuld.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Verantwortlichkeit, Verantwortung, Gewähr.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach denen sich diese **Haftung** auf die im Absatz 3 bezeichneten Kosten erstreckt, bleiben unberührt. (ZPO)

Ist das Urteil eines Gerichts, das seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, unter dem Vorbehalt ergangen, dass der Beklagte das Recht auf Beschränkung der **Haftung** nach dem Haftungsbeschränkungsübereinkommen geltend machen kann, wenn ein Fonds nach Artikel 11 des Übereinkommens errichtet worden ist oder bei Geltendmachung des Rechts auf Beschränkung der **Haftung** errichtet wird, so gelten für die Zwangsvollstreckung wegen des durch das Urteil festgestellten Anspruchs die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechend. (ZPO)
Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die Beschränkung seiner **Haftung** nur geltend machen, wenn sie ihm im Urteil vorbehalten ist. (ZPO)

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach denen sich diese **Haftung** auf die im Absatz 3 bezeichneten Kosten erstreckt, bleiben unberührt. (ZPO)

Für Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter **Haftung** mit Sitz im Ausland gelten ergänzend die folgenden Vorschriften. (Handelsgesetzbuch)

Die **Haftung** des Übernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Berufte sich der Übernehmer auf die Beschränkung seiner **Haftung**, so finden die für die **Haftung** des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung. (Bürgerliches Gesetzbuch)

Die **Haftung** des Herstellers wird nicht gemindert, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist. (Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte)

Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser **Haftung** sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicherzustellen. (Gesetz über das Verlagsrecht)

In der Gemeinsprache:

Dass bisher keiner persönlich zur **Haftung** herangezogen wurde, zeigt, wie kläglich es um den Anlegerschutz in Deutschland trotz aller Absichtsbekundungen tatsächlich bestellt ist. (URL: <http://welt.de>, Download vom 20.11.2009)

Zudem kauft er mehr **Haftung** ein, als er im Schadensfall bezahlen kann. (URL: <http://welt.de>, Download vom 20.11.2009)

Die EU-Kommission will jedoch das Sanierungskonzept und die **Haftung** Berlins einer wettbewerbsrechtlichen Prüfung unterziehen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Behindertenverbände und Kirchen protestierten, Ärzte gingen in Ultraschallstreik, Versicherungen erhöhten die Prämien oder sie lehnten die **Haftung** ab. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Für diese waghalsigen Zusagen der Bankgesellschafts-Oberen übernimmt nun am Dienstag das Land Berlin – und damit der Steuerzahler – die **Haftung**. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: Beurteilung.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'Äußerung, durch die ein Urteil abgegeben wird'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'eine Einschätzung'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Recht allgemein,
- 2) Sozial-, Kultur- und Völkerpsychologie.

III. Etymologie: zum ersten Mal 1740 von Holstein benutzt.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *Beurteilung der Umstände, Fehler in der Beurteilung, seine Beurteilung abgeben, Beurteilung der Ertragskraft, Beurteilung eines Darlehensantrags, Beurteilung der Kreditfähigkeit.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *kritische Beurteilung, falsche Beurteilung, Beurteilung der Bonität, Beurteilung der Risiken, Beurteilung des Marktes, Beurteilung der Aussichten, nach eigener Beurteilung, Beurteilung einer Leistung, willkürliche Beurteilung, Zeitraum zur Beurteilung.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Begutachtung, Urteil.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Abschätzung, Benotung, Bewertung, Charakteristik, Denkweise, Diagnose, Einschätzung, Erkennung, Mentalität, Note, Sinnesart, Einschätzung, Wertung, Zensur.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Der **Beurteilung** des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind. (ZPO)

Eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil sowie auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen ist zulässig, soweit hierdurch die **Beurteilung** des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht nicht wesentlich erschwert wird. (ZPO)

Der **Beurteilung** des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind. (ZPO)

Eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil sowie auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen ist zulässig, soweit hierdurch die **Beurteilung** des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht nicht wesentlich erschwert wird. (ZPO)

Der **Beurteilung** des Revisionsgerichts unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Außerdem können nur die im § 554 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b erwähnten Tatsachen berücksichtigt werden. (ZPO)

Die Umsatzerlöse brauchen nicht nach Absatz 1 Nr. 3 aufgegliedert zu werden, soweit nach vernünftiger kaufmännischer **Beurteilung** damit gerechnet werden muss, dass durch die Aufgliederung einem in den

Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen erhebliche Nachteile entstehen. (Handelsgesetzbuch)

Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und **Beurteilung** des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei. (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland)

Das Gericht ist im Bußgeldverfahren an die **Beurteilung** der Tat als Ordnungswidrigkeit nicht gebunden. Jedoch darf es auf Grund eines Strafgesetzes nur entscheiden, wenn der Betroffene zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist. (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Der **Beurteilung** des Revisionsgerichts unterliegen auch die Entscheidungen, die dem Urteil vorausgegangen sind, sofern es auf ihnen beruht. (Strafprozessordnung)

In der Gemeinsprache:

Noch aber stimmen die theoretischen Werte nicht ganz mit denen überein, die die Versuchspersonen bei der **Beurteilung** von Geräuschen abgaben. (URL: <http://zeit.de>, Download vom 20.11.2009)

Neue Ideen entstehen durch Kombinationen vorhandener Ideen; die **Beurteilung** neuer Ideen geschieht mit Hilfe vorhandener Ideen; also braucht das Neue auch das Alte. (URL: <http://zeit.de>, Download vom 20.11.2009)

Es wäre also viel zu erklären, wenn man die Basis für eine gerechte **Beurteilung** der „Demoskopen“ schaffen wollte, und viele müssten zuhören: Politiker, Journalisten, auch das interessierte Publikum. (URL: <http://zeit.de>, Download vom 20.11.2009)

Bei der **Beurteilung** der Lage nehmen Beobachter kein Blatt vor den Mund. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: Antrag.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) ‘(im Privatrecht) einseitige Willenserklärung durch die eine Person einer anderen einen Vertrag in der Weise anträgt, dass dessen Zustandekommen nur von der Zustimmung des anderen Teils abhängt’,
- 2) ‘(im öffentlichen Recht) von einem möglichen Berechtigten an die Verwaltung gerichtete Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten (z. B. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung)’.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'zur Abstimmung eingereichter Entwurf, Vorschlag',
- 2) 'Gesuch, Forderung'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Ökonomie,
- 2) Recht allgemein,
- 3) öffentliche Verwaltung, öffentlicher Dienst.

III. Etymologie: „Beschuldigung“ 1539, „Erklärung“ 1585, „Vorbringen“, mhd. antrac, M., „Anschlag“, Rückbildung aus antragen.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *einen Antrag stellen, Antrag auf Zulassung, Antrag prüfen, einen Antrag einreichen, über einen Antrag entscheiden, einen Antrag machen, Antrag auf Scheidung, einen Antrag unterstützen, Antrag befürworten, Antrag genehmigen, einen Antrag zurückziehen, einem Antrag nachkommen.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *auf Antrag, Antrag stellen, einen Antrag annehmen, einen Antrag zu Fall bringen, einen Antrag verabreden, Antrag bearbeiten, einen Antrag durchbringen, einen Antrag ablehnen.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Gesetzesvorlage, Vorlage.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Angebot, Bettelbrief, Bewerbung, Bittgesuch, Bittschrift, Eingabe, Gesuch, Heiratsantrag, Petition, Vorschlag, Werbung.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Soll eine nicht prozessfähige Partei verklagt werden, die ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat ihr der Vorsitzende des Prozessgerichts, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf **Antrag** bis zu dem Eintritt des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen. (ZPO)

Der Hauptprozess kann auf **Antrag** einer Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden. (ZPO)

Über den **Antrag** auf Zurückweisung einer Nebenintervention wird nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Nebenintervenienten entschieden. (ZPO)

Wird auf Räumung von Wohnraum erkannt, so kann das Gericht auf **Antrag** oder von Amts wegen dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist gewähren. Der **Antrag** ist vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf die das Urteil ergeht. Ist der **Antrag** bei der Entscheidung übergangen, so gilt § 321; bis zur Entscheidung kann das Gericht auf **Antrag** die Zwangsvollstreckung wegen des Räumungsanspruchs einstweilen einstellen. (ZPO)

Der genaue Zeitpunkt, in dem ein **Antrag** beim Grundbuchamt eingeht, soll auf dem **Antrag** vermerkt werden. Der **Antrag** ist beim Grundbuchamt eingegangen, wenn er einer zur Entgegennahme zuständigen Person vorgelegt ist. (Grundbuchordnung)

Das Beschwerdegericht entscheidet über den **Antrag** durch Beschluss. Die §§ 346 bis 348 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Der Beschluss, durch den der **Antrag** verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn das Beschwerdegericht den **Antrag** einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Lehnt das Arbeitsgericht den **Antrag** auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der **Antrag** in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung beigefügt war. (Arbeitsgerichtsgesetz)

Antragsberechtigt ist nur derjenige, ohne dessen **Antrag** oder Einwilligung das Kind angenommen worden ist. Für ein Kind das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, und für den Annehmenden, der geschäftsunfähig ist, können die gesetzlichen Vertreter den **Antrag** stellen. Im Übrigen kann der **Antrag** nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich. (Bürgerliches Gesetzbuch)

In der Gemeinsprache:

Die Unternehmensleitung begründete den **Antrag** damals damit, dass eine notwendige Kapitalerhöhung bei den Investoren nicht durchgesetzt werden konnte. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Der **Antrag** wurde notwendig, weil es der Gesellschaft und der Gründerfamilie Köhler nicht gelungen sei, ein Sanierungskonzept mit Unterstützung der Banken umzusetzen, teilte die Wünsche AG am Freitag mit. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Aus Angst vor Terroranschlägen hatten mehrere Richterräte sowie der Staatsanwaltsrat einen **Antrag** an den Bundesgerichtshof gestellt, dass die Verhandlungen im Hochsicherheitstrakt in Stuttgart-Stammheim stattfinden sollten. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Ob ohne eine Einigung auf eine Brückenfinanzierung ein **Antrag** auf Insolvenz noch diese Woche gestellt werden muss, blieb unklar. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 24.11.2009)

Daraufhin hatte E.ON einen **Antrag** auf eine Ministererlaubnis gestellt, die das Votum der Wettbewerbshüter aushebeln kann. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *Klage*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'bei Gericht vorgebrachte Beschwerde u. das Geltendmachen dieses Anspruchs durch ein gerichtliches Verfahren',
- 2) 'gerichtliches Vorgehen, eine Prozesshandlung, durch die der Kläger bei Gericht um Rechtsschutz gegen den Beklagten nachsucht'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'Äußerung von Schmerz oder Trauer',
- 2) 'Äußerung der Unzufrieden',
- 3) 'Beschwerde'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Rechtspflege, Prozessrecht,
- 2) Altes Testament,
- 3) literarische Motive, Stoffe, Gestalten.

III. Etymologie: F. „Begehren des Klägers an das Gericht auf Rechtsschutz gegenüber dem Beklagten“, mhd. klage, F., „Ärger, Schmerz, Klage, Totenklage“, ahd. kлага (9. Jh.), F., „Klage, Jammer, Klagen“, Lbd. lat. querela, F., „Klage“, as. kлага, F., „Klage“, germ. *klagō, F., „Klagen, Wehklage, Jammer“, zu idg. galgh-, *galagh-, *glagh-, V., „schreien“, zu idg. *gal-, V., „rufen, schreien“, rechtliche Bedeutung erst seit dem Frühmittelalter unter lat. bzw. kirchlichen Einfluss.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *Klage einreichen, Klage erheben, Klage vor Gericht, gerichtliche Klage, Klage auf Zahlung, Klage zurücknehmen, eine Klage einreichen, Erhebung*

der Klage, Klage zulassen, Rücknahme einer Klage, Zustellung einer Klage, eine Klage einbringen, Klage anbringen, eine Klage zurückziehen, Einstellung einer Klage, eine Klage vortragen, Richtlinien für eine Klage, eine Klage zulassen, Klage eingeben, eine Klage eröffnen.

In der Gemeinsprache:

- 1) *Anlass zur Klage, eine verzweifelte Klage, Klage um den Verstorbenen, in laute Klagen ausbrechen, in Klage ausbrechen.*

V. Synonym von:

In der Rechtssprache:

- 1) *Gerichtsanzeige Anfechtung, Anklage, Anzeige, Belastung, Beschuldigung, Beschwerde, Bezeichnung, Einspruch, Einwurf, Interpellation.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Beschwerde, Gestöhn, Gewimmer, Jammer, Querele, Seufzer.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Wenn Personen an einem Ort unter Verhältnissen, die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Hausgehilfen, Arbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes für alle **Klagen** zuständig, die gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden. (ZPO)

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für **Klagen** gegen Personen begründet, die ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese **Klagen** die auf die Bewirtschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen. (ZPO)

In dem dinglichen Gerichtsstand kann mit der **Klage** aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die **Schuldklage**, mit der **Klage** auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die **Klage** auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der **Klage** auf Anerkennung einer Reallast die **Klage** auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen **Klagen** gegen denselben Beklagten gerichtet sind. (ZPO)

Für die **Klage** ist das Arbeitsgericht zuständig, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre. (Arbeitsgerichtsgesetz)

Der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, ficht die Anerkennung durch **Klage** gegen das Kind, das Kind und die Mutter des Kindes fechten die Anerkennung durch **Klage** gegen den Mann an. (Bürgerliches Gesetzbuch)
Von der Erhebung der öffentlichen **Klage** kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte wegen der Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird. (Strafprozessordnung)

Eine Änderung der **Klage** ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. (Verwaltungsgerichtsordnung)

Wird vor der Kammer für Handelssachen eine nicht vor sie gehörige **Klage** zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Zivilkammer zu verweisen. (Gerichtsverfassungsgesetz)

In der Gemeinsprache:

„Den Umständen entsprechend haben wir wenig Grund zur **Klage**“, sagt Mutter Susanne Bohl zu SPIEGEL ONLINE. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Während einige „Insassen“ sich beschwerten, dass die israelische Armee sie systematisch am Schlafen hindern wolle, kommt kein Wort der **Klage** über Arafats Lippen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Die **Klage** der Unternehmen bezog sich in erster Linie auf Probleme der Unternehmen, Standorte für Antennen zu finden. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Als das Live-Album in den USA erschien, hatte sie gar zeitweilig eine **Klage** erwogen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *Anordnung*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) ‘Bestimmung zu einem Verhalten’.

In der Gemeinsprache:

- 1) ‘Verfügung, Veranlassung’,
- 2) ‘Gruppierung’.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Recht allgemein.

III. Etymologie: zuerst 1582 in Österreich verwendet.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *richterliche Anordnung, räumliche Anordnung, andere Anordnung erzwingen, fehlerhafte Anordnung, Anordnung der Zwangsvollstreckung, zweckdienliche Anordnung, Ungehorsam gegen gerichtliche Anordnung.*

In der Gemeinsprache:

In Bedeutung II:

- 1) *nach Anordnung, alphabetische Anordnung, übersichtliche Anordnung, richtige Anordnung, chronologische Anordnung, Anordnung der Möbel, für diese Anordnung, zufällige Anordnung, in chronologischer Anordnung, Anordnung von Teilen, Anordnung in einer Linie, einstweilige Anordnung, tabellarische Anordnung, geographische Anordnung, Anordnung der Bauteile, eine glänzende Anordnung, Anordnung nach Sachgebieten, überkritische Anordnung, numerische Anordnung, diese Anordnung wird Ihnen gefallen, Anordnung der Worte, Anordnung auf einem Bild, eine feine Anordnung von, mathematische Anordnung, aufsteigende Anordnung, Anordnung der Federn, unterkritische Anordnung, reihenförmige Anordnung.*

V. Synonym von:

In der Rechtssprache:

- 1) *Anweisung, Aufforderung, Auftrag, Befehl, Bestimmung, Dekret, Diktat, Direktive, Disposition, Entscheid, Entscheidung, Konstitution, Reglement, Struktur, Verfügung, Verfügungsgewalt, Verordnung, Weisung.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Aufbau, Auffächerung, Zurichtung, Zusammensetzung, Zusammenstellung, Staffelung, Layout, Order, Ordnung, Rangordnung, Gefüge, Geheiß, Gliederung, Gruppierung, Information, Klassifikation, Klassifizierung, Einreihung, Einteilung.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Das Bundesverfassungsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige **Anordnung** vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. (Gesetz über das Bundesverfassungsgericht)

Die **Anordnung** ergeht schriftlich. Sie muss die Personen, deren Daten gespeichert werden sollen, nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften so genau bezeichnen, wie dies nach der zur Zeit der **Anordnung** vorhandenen Kenntnis von dem oder den Tatverdächtigen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die **Anordnung** ist räumlich zu begrenzen und auf höchstens drei Monate zu befristen. (Strafprozessordnung)

Das Gericht kann durch einstweilige **Anordnung** einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn 1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers oder die **Anordnung** eines Einwilligungsvorbehalts gegeben sind und mit dem Aufschub Gefahr verbunden wäre (...). (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Hat die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren über die Einziehung eines Gegenstandes zu entscheiden, so ist sie auch für die **Anordnung** der Verfahrensbeteiligung, die Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer anderen Person, die als Verteidiger bestellt werden darf, und die Entscheidung über die Entschädigung zuständig (...). (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

In der Gemeinsprache:

Nach Ansicht der Forscher hinterlässt jeder Autor in seinen Texten einen literarischen Fingerabdruck, eine bestimmte **Anordnung** von Zeichen, die sich beim Vergleich herausfinden lassen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Mit einer einstweiligen **Anordnung** würde die Union zunächst verhindern, dass die Verträge wirksam werden. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Bereits vergangene Woche ließ der Justitiar der Fraktion, der Abgeordnete Andreas Schmidt, eine Vorlage für eine einstweilige **Anordnung** erarbeiten. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Es fehlt eine präzise **Anordnung**, dass ausschließlich bei „dringendem Tatverdacht“ ermittelt werden darf. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Besonders die **Anordnung** der Zähne macht Lufengpithecus zum nächsten bislang bekannten Verwandten des heute lebenden Orang-Utans. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *Verletzung*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'Nichtbeachtung einer gesetzlichen Vorschrift'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'Beschädigung eines Rechtsgutes',
- 2) 'Beschädigung des Körpers eines Menschen, verletzte Stelle am, im Körper'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Medizin.

III. Etymologie: 15. Jh. (1499 Worms), vom lat. *laesio*, F., „Verletzung“, die heutige Bedeutung hat sich erst im Laufe der deutschen Sprachgeschichte entwickelt.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *Verletzung der Regeln, Verletzung des Gesetzes, Verletzung der Schweigepflicht, Verletzung des Urheberschutzes, Verletzung des Arbeitsvertrags, Verletzung einer Vereinbarung, Verletzung der Gewährleistung, Verletzung eines Gesetzes, Verletzung einer Verpflichtung, Verletzung einer Konvention, Verletzung eines Rechts, Verletzung einer Vorschrift.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Verletzung der Pflicht, Verletzung der Neutralität, Verletzung der Sicherheit, Verletzung der Geheimhaltung, Verletzung des öffentlichen Vertrauens.*
- 2) *schwere Verletzung, eine Verletzung erleiden, Verletzung der Sorgfalt, große Verletzung zufügen, Verletzung der Ehre und des Ansehens, Verletzung durch Betriebsunfall, gegen Verletzung versichern.*

V. Synonym von:

In der Rechtssprache:

- 1) *Nichtbeachtung, Schaden.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Affront, Beleidigung, Beschimpfung, Blessur, Diskreditierung, Dolchstoß, Kränkung, Kratzer, Nichtbeachtung, Quetschung, Schaden, Schmährede, Schmähung, Schramme, Schürfung, Stich, Trauma, Verwundung, Wunde.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Ist ein Schriftstück, ohne dass sich seine formgerechte Zustellung nachweisen lässt, oder unter **Verletzung** zwingender Zustellungsvorschriften dem Prozessbeteiligten zugegangen, an den die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, so kann die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt angesehen werden, in dem das Schriftstück dem Beteiligten zugegangen ist. (ZPO)

Die Beedigung einer Partei, die wegen wissentlicher **Verletzung** der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt ist, ist unzulässig. (ZPO)

Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer **Verletzung** des Gesetzes beruht. (ZPO)

In der Bedeutung II

(...) Urteile, die die Verpflichtung aussprechen, Unterhalt, Renten wegen Entziehung einer Unterhaltsforderung oder Renten wegen einer **Verletzung** des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten, soweit sich die Verpflichtung auf die Zeit nach der Klageerhebung und auf das ihr vorausgehende letzte Vierteljahr bezieht. (ZPO)

In anderen Gesetzestexten:

Ist im Vertrag bestimmt, dass bei **Verletzung** einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. (Gesetz über den Versicherungsvertrag)

Dies gilt auch, wenn es sich um die **Verletzung** dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt. (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland)

(...) wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren **Verletzung** seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat (...). (Strafprozessordnung)

In der Bedeutung II

Stand der Getötete zur Zeit der **Verletzung** zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; (...). (Bürgerliches Gesetzbuch)

In der Gemeinsprache:

In einer schriftlichen Stellungnahme heißt es, die Entscheidung der deutschen Verwaltungsorgane zur Neißewasserüberleitung sei unter **Verletzung** des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Grenzgewässer gefällt worden. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Der Sprecher des Außenministeriums sprach am Donnerstag von einer **Verletzung** der Charta der Vereinten Nationen und der grundlegenden Normen der internationalen Gemeinschaft. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Die Kriegsgegner sind gegen das ganze Konzept des Präventivkriegs, weil es für sie eine **Verletzung** des internationalen Rechts bedeutet, und weil es andere Länder dazu ermächtigt, das gleiche zu tun. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

In Bedeutung II:

Reals Teamärzte wollten dem Weltmeister zwar nicht direkt vorwerfen, seine **Verletzung** verschlimmert zu haben. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Sollte sich Wibrans **Verletzung** als schwerer herausstellen, droht für das Auswärtsspiel am Samstag beim Meister der sechste Ausfall. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Lollis wird in den nächsten Tagen untersucht, ob bei der **Verletzung** auch Muskeln in Mitleidenschaft gezogen wurden. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Polysemie im Sinne der fachsprachlichen Bedeutung und der gemeinsprachlichen im Punkt I und Homonymie in Relation zwischen der in Polysemie gemeinten Bedeutung der gemeinsprachlichen im Punkt II.

Wort: *Gericht*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'Rechtssprechende Behörde',
- 2) 'Gesamtheit der mit der Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit befassten Richter',
- 3) 'Vorgang, der zur Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit führt, (in der F. Verhandlung)',
- 4) 'richtende Fähigkeit'.

zweite Bedeutung:

- 1) 'angerichtete Speise',
- 2) 'Gang einer Speisenfolge'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'Gerichtsgebäude',
- 2) 'Vorgang, der zur Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit führt, (in der F. Verhandlung)',
- 3) 'richtende Fähigkeit'.

zweite Bedeutung:

- 1) 'angerichtete Speise',
- 2) 'Gang einer Speisenfolge'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Rechtspflege, Prozessrecht.

III. Etymologie:

Gericht im Sinne des Fachterminus und in der Gemeinsprache wie im Punkt I. verstanden:

(11. Jh.), mhd. *geriht(e)*, ahd. *girihti*, mnnd. *gerichte*, mndl. *gherechte*. Ursprünglich Adjektiv-Abstraktum zu *gerecht* in dessen konkreter Bedeutung „gerade, richtig“, also etwa „Richtigstellung“, schon althochdeutsch für „Gericht“.

Gericht in der Gemeinsprache, zweite Bedeutung:

Gericht, Speise: (13. Jh.), mhd. *geriht(e)*, mnnd. *gerichte*, mndl. *gherechte* in der oben genannten Bedeutung also „angerichtete Speise“, Verbalabstraktum zu *richten* „errichten, herrichten“.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *vom Gericht verurteilt, vom Gericht bekannt gemacht, vom Gericht entschieden.*

Es treten keine strengen phraseologischen Ausdrücke auf. Das Lexem wird in verschiedenen Kollokationen verwendet.

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Gerichtsbehörde, Gerichtshof, Tribunal, Justizbehörde, Rechtsorgan.*

In der Gemeinsprache wird das Wort *Gericht* im Sinne des Punktes II selten durch andere synonymische Ausdrücke ersetzt, und zwar aus dem Grunde, dass es selbst als Begriff verstanden wird, der alle justiziellen Behörden allgemein bezeichnet.

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Die sachliche Zuständigkeit der **Gerichte** wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt. (ZPO)

Der Wert wird von dem **Gericht** nach freiem Ermessen festgesetzt; (...). (ZPO)

Ist die Unzuständigkeit eines **Gerichts** auf Grund der Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei dem die Sache später anhängig wird. (ZPO)

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem **Gericht**, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gericht ihres Amtssitzes. (ZPO)

Wenn Personen an einem Ort unter Verhältnissen, die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Hausgehilfen, Arbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das **Gericht** des Aufenthaltsortes für alle Klagen zuständig, die gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden. (ZPO)

In anderen Gesetzestexten:

(...) aus wichtigen Gründen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach Anhörung des Betroffenen an das **Gericht** abgeben, in dessen Bezirk der Betroffene untergebracht ist, wenn sich das **Gericht** zur Übernahme des Verfahrens bereit erklärt hat; (...). (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Strafvollstreckungskammer kann einzelne Entscheidungen nach § 462 in Verbindung mit § 458 Abs. 1 an das **Gericht** des ersten Rechtszuges abgeben; die Abgabe ist bindend. (Strafprozessordnung)

Hat ein **Gericht** den zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt, sind andere Gerichte an diese Entscheidung gebunden. (Gerichtsverfassungsgesetz)

Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das **Gericht** den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das **Gericht** auf Antrag auch aussprechen, dass und wie die Verwaltungsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat. (Verwaltungsgerichtsordnung)

Staatskasse im Sinne dieser Vorschriften ist die Bundeskasse, wenn ein **Gericht** des Bundes, die Landeskasse, wenn ein **Gericht** des Landes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet hat. (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

In der Gemeinsprache:

erste Bedeutung:

Vor **Gericht** wiederholte er: „Sie muss hart bestraft werden“. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 18.08.2019)

Vor **Gericht** konnte nicht vollständig nachvollzogen werden, was der Familienvater mit dem Geld gemacht hat. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.03.2020)

Wer damals als Hexe oder Hexenmeister vor **Gericht** kam, wurde meistens gezwungen, zuzugeben, was die Richter hören wollten. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 13.12.2008)

Wie groß die Chancen sind, dass der Verlag mit seinen Forderungen vor **Gericht** Erfolg hat, wagen Fachleute allerdings nicht vorherzusagen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 13.12.2008)

Darauf geht das **Gericht** im Urteil jedoch nicht ein. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 13.12.2008)

zweite Bedeutung:

Ein **Gericht**, das typisch ist für das Kalorien zehrende Leben in Norwegens Bergwelt und daher auch von Urlaubern nicht verschmäht werden sollte, mahnt Ase, die Betreiberin der kargen Almhütte. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 13.12.2008)

Entsprechend der Tageszeit und dem **Gericht** kommt auch der richtige Gaumenkitzler auf den Tisch. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 13.12.2008)

Berühmtestes **Gericht** ist „Bipimbap“, eine Mischung aus Reis, Gemüse und Paprikapaste. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 13.12.2008)

Als Reisemängel können auch eine rostige Heizung oder ein beschädigtes Nachtschränkchen geltend gemacht werden, entschied das **Gericht**. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *Geständnis*.

I. Bedeutung:

dieselbe Bedeutung in beiden Sprachen: ‘*das Eingestehen einer Schuld*’, ‘*eines Vergehens*’.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

1) Rechtspflege, Prozessrecht.

III. Etymologie: zum ersten Mal 17. Jh. (Carpzow 1638), von dem Lat. *confessio*.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

1) *ein Geständnis ablegen, offenes Geständnis, ein Geständnis widerrufen*.

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

1) *Beichte, Bekenntnis, Eingeständnis, Offenbarung, Sündenbekenntnis, Aussage, Beichte, Eingeständnis, Erguss, Gewissenserleichterung, Zeugnis*.

In der Gemeinsprache:

1) *Schuldbekennnis, Bekenntnis*.

VI. Beispiele:

In der ZPO:

Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen **Geständnisses** nur dann Einfluss, wenn die widerrufende Partei beweist, dass das **Geständnis** der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrtum veranlasst sei. In diesem Fall verliert das **Geständnis** seine Wirksamkeit.

Im Protokoll sind festzustellen 1. Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich; 2. die Anträge; 3. **Geständnis** und Erklärung über einen Antrag auf Parteivernehmung sowie sonstige Erklärungen, wenn ihre Feststellung vorgeschrieben ist (...).

Die Wirksamkeit des gerichtlichen **Geständnisses** wird dadurch nicht beeinträchtigt, dass ihm eine Behauptung hinzugefügt wird, die ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthält.

Das im ersten Rechtszug abgelegte gerichtliche **Geständnis** behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

In anderen Gesetzestexten:

Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll (...) enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen (...) werden. (Strafprozessordnung)

In der Gemeinsprache:

So blieb Arnon Grünberg bei der Wiener Lesung nur ein **Geständnis**: Ja, er sei Marek van der Jagt. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)
Mittlerweile sollen zwei beteiligte Polizisten diese Darstellung bestätigt und bei der Staatsanwaltschaft ein **Geständnis** abgelegt haben. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Dass Parteimitglieder eine Art **Geständnis** unterschrieben, sie hätten die Partei verraten, sie seien imperialistische Agenten gewesen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Smith hatte das Virus nach eigenem **Geständnis** in seinem Appartement in Aberdeen programmiert und über AOL verbreitet. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Seine Mitarbeiter erstaunt er bereits kurz nach Kohls Amtsantritt mit einem freimütigen **Geständnis**: „Jetzt haben wir die Macht“, soll Kirch gesagt haben, „und wir werden dafür sorgen, dass wir sie so schnell nicht wieder verlieren.“ (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: Blatt.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache (* Amtsblatt, Gesetzblatt):

- 1) 'eine bestimmte Zeitung, z. B. von kommunalen oder staatlichen Dienststellen herausgegebene Zeitung mit amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen (=Amtsblatt)', 'Amtsblatt zur Veröffentlichung von Gesetzen u. Verordnungen (=Gesetzblatt)'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'an einem Stiel wachsender, flächiger, meist grüner Teil einer Pflanze (der der Assimilation, Atmung und Wasserverdunstung dient)',
- 2) 'rechteckiges (nicht gefaltetes, glattes) Stück Papier',
- 3) 'Zeitung'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Ökonomie,
- 3) Biologie.

III. Etymologie: ‘flächenförmig ausgebildetes, meist grün gefärbtes Organ höherer Pflanzen, Stück Papier’, ahd. (8. Jh.), mhd. blat, asächs. blad, mnd. mnl. blat, nl. blad, aengl. blæd, anord. blað (germ. *blada-) wird auf die Schwundstufe der unter blühen (s. d.) behandelten Wurzelerweiterung ie. *bhlē-, *bhlō- ‘Blume, Blüte, Blatt, blühen, üppig sprießen’ zurückgeführt, während die verwandten Bezeichnungen griech. phýllon (φύλλον), lat. folium ‘Blatt’ zu der nicht erweiterten Wurzel ie. *bhel- (s. blühen) gebildet sind. Schon in ahd. Zeit wird mit Blatt auch das ‘Papier-, Pergamentblatt’ und die ‘einzelne Seite eines Buches’ benannt. Als Bezeichnung für ‘Zeitung’ wird Blatt Anfang des 19. Jhs. allgemein üblich; früher begegnet es in der Zusammensetzung Intelligenzblatt (Mitte 18. Jh.), einer Übersetzung von engl. intelligencer ‘Nachrichtenüberbringer, Kundschafter’ (im Engl. seit 1641 als Zeitungsname). Das Wort wird auf viele einem Blatt vergleichbare, dünne, flache Gegenstände übertragen, wie Säge-, Ruder- oder Tischblatt (älter für Tischplatte); in der Jägersprache heißt Blatt die ‘Klinge vom Weidmesser, Hirschfänger’ und der ‘vordere Rumpfteil mit Schulterblatt beim Schalenwild’; dazu Blattschuß m. ‘Schuß auf das Blatt (den Bug) des Wildes’ (19. Jh.). Oft in Wendungen, deren Ursprung nicht immer deutbar ist: kein Blatt vor den Mund nehmen ‘ohne Scheu sprechen, geradeheraus reden’, vgl. schon mhd. dehein blat legen vür mīnen munt; das Blatt hat sich gewendet ‘die Lage hat sich völlig geändert’ (16. Jh.) könnte vom Umwenden der Blätter eines Buches, eines Kartenblatts beim Wahrsagen, vom Drehen der Blätter einer Pappel um den Johannistag oder von bestimmten abergläubischen Bräuchen mit Laubblättern herrühren.

IV. Teilwort von:**In der Rechtssprache:**

- 1) *Amtsblatt, Anwaltsblatt, Gesetzblatt, Verwaltungsblatt, Bundesgesetzblatt.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *grüne, welke, gefiederte Blätter, die Blätter sprießen, rauschen, fallen,*
- 2) *ein leeres, weißes, zusammengefaltetes Blatt, lose, fliegende Blätter, gib mir ein Blatt Papier, 100 Blätter feines Schreibmaschinenpapier, ein Blatt falten, knicken, voll schreiben,*
- 3) *ein unabhängiges, überregionales Blatt.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

In der Bedeutung: Dokument

- 1) *Ausweis, Brief, Aktensammlung, Verfügung, Aktenstück, Akte, Unterlage, Konvolut, Schein, Aktenbündel, Beschluss, Faszikel, Schriftstück, Urkunde, Akt, Protokoll, Schreiben, Niederschrift, Dossier, Beschluss.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Laub, Nadel,*
- 2) *Seite, Papier, Seite, Bogen, Zettel, Wisch,*
- 3) *Zeitschrift, Zeitung, Blättchen, Organ.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

In Deutschland erscheint für die gesetzgeberische Tätigkeit auf der Bundesebene das Bundesgesetzblatt. (URL: <http://www.de.wikipedia.org>, Download vom 20.11.2009)

Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte **Blatt**, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige **Blatt**, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. (Bürgerliches Gesetzbuch)

Steht ein Recht, das durch die Eintragung betroffen wird, dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zu, so bedarf es der Bewilligung der Personen, deren Zustimmung nach § 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aufhebung des Rechtes erforderlich ist, nur dann, wenn das Recht auf dem **Blatt** des Grundstücks vermerkt ist. (Grundbuchordnung)

In der Gemeinsprache:

Der Behörde seien zwei Fälle gemeldet worden, in denen Babys, die mit Wick behandelt worden waren, Krämpfe bekommen hätten, zitierte das **Blatt** die Sprecherin. (URL: <http://www.n-tv.de>, Download vom 01.01.2005)

Während Regierungschefs wie Gerhard Schröder oder Uno-Generalsekretär Kofi Annan ihren Urlaub abgebrochen haben, stutze Bush „das Buschwerk auf seiner Ranch oder fährt Fahrrad“, bemängelte das **Blatt**. (URL: <http://www.spiegel.de>, Download vom 02.01.2005)

Luigi Colani indessen wurde auf den Namen Lutz getauft, und als eine Autorin der Form seine Arbeit 1970 kritisierte, kaufte er kurzerhand eine doppelseitige Anzeige im **Blatt**, um der Dame zu raten, den „Griffel“ wegzulegen, weil „es stinkt“. (URL: <http://www.fr-aktuell.de> Download, vom 03.01.2005)

Wort: *Hof*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache (* Gerichtshof):

- 1) 'Gericht höherer Instanz'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'zu einem Gebäude(komplex) gehörender, von Mauern, Zaun o. Ä. umschlossener Platz',
- 2) 'landwirtschaftlicher Betrieb (mit allen Gebäuden und dem zugehörigen Grundbesitz)',
- 3) a) 'Sitz eines regierenden Fürsten, Herrschers',
b) 'die zur Umgebung, zum Gefolge eines Fürsten gehörenden Personen'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten

- 1) Bauwesen,
- 2) Jura.

III. Etymologie: 'in einen Wohnkomplex einbezogener eingezäunter Platz, bäuerliches Anwesen, fürstliche Residenz, fürstliches Gefolge und Milieu', ahd. (9. Jh.), mhd. asächs. mnd. mnl. nl. aengl. *hof* können der unter *Hobel* (s. d.) behandelten Labialerweiterung *ie. *keup-, *kūp-* der Wurzel *ie. *keu-, *keuə-* 'biegen, Wölbung, Höhlung' zugeordnet werden; dann würde Verwandtschaft mit *Hübel* ebenso wie mit *Hügel*, hoch (s. d.) und den dort genannten Wörtern bestehen. Der inhaltliche Bezug zur genannten Wurzel ließe sich aus der Vorstellung eines auf erhöhtem Gelände, auf einer Anhöhe gelegenen Anwesens erklären, wofür Parallelen wie norw. *hov* 'Hügel', anord. *hof* 'Tempel' sprechen. Vertreten wird auch die Vermutung, dass die aus Lehm und Flechtwerk errichtete Wand eines Gebäudes oder einer Einhegung um den Wohnkomplex, also eine Wurzelbedeutung 'biegen, flechten; umhegter, umzäunter Raum' als Ausgangspunkt zu betrachten sei (vgl. de Vries *Nl.* 261). Die bereits im Ahd. und Asächs. nachzuweisende und bei mhd. *hof* deutlich hervortretende Verwendung im Sinne von 'Fürstenresidenz, fürstlicher Hofstaat', an die die meisten Komposita und Ableitungen anknüpfen, entwickelt sich unter dem Einfluss von gleichbed. afrz. *cort* (frz. *cour*), mlat. *cortis*, *curtis*.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *Bundesgerichtshof, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Verwaltungsgerichtshof.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *ein großer, gepflasterter Hof, Hinterhäuser und lichtlose Höfe,*
- 2) *ein stattlicher, einsam gelegener Hof, einen Hof erben, bewirtschaften, verpachten, in einen Hof einheiraten, sie wurden von ihren Höfen vertrieben,*
- 3) a) *der kaiserliche Hof, der Hof Ludwigs XIV., am Hof verkehren, bei Hof eingeführt werden, der König hat im Sommer auf dem Lande Hof gehalten,*
b) *den Hof versammeln.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Tribunal.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Besitz, Gut,*
- 2) *Anwesen, Farm, Ranch, Bauernhof,*
- 3) *Gehöft, Landbesitz, Landgut.*

VI. Beispiel:

In der Rechtssprache:

Der [Europäische] Gerichtshof besteht aus 25 Richtern und acht Generalanwälten, (...). (URL: <http://www.bpb.de>, Download vom 20.11.2009)

In den Gesetzestexten nur in gemeinsprachlicher Bedeutung:

Dasselbe gilt, wenn die Grundstücke zu einem Hof im Sinne der **Höfeordnung** gehören oder in ähnlicher Weise bundes- oder landesrechtlich miteinander verbunden sind, auch wenn ihre Grundbücher von verschiedenen Grundbuchämtern geführt werden. In diesen Fällen ist, wenn es sich um einen **Hof** handelt, das Grundbuchamt zuständig, welches das Grundbuch über die **Hofstelle** führt; im Übrigen ist das zuständige Grundbuchamt nach § 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestimmen. (Grundbuchordnung)

In der Gemeinsprache:

Davon geht die Hälfte auf den Markt, während der Rest zur Fütterung auf dem eigenen **Hof** verbleibt. (URL: <http://www.fr-aktuell.de> Download vom 03.01.2005)

Das Hotel Frankfurter **Hof** verzichtete auf sein Silvester-Feuerwerk und spendete die gesparten 1500 Euro an die Aktion „Deutschland hilft“. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 03.01.2005)

Da ist er nicht der einzige, weiß Ralf Lindner, Geschäftsführer des „Thüringer **Hof**“. (URL: <http://www.lvz.de>, Download vom 03.01.2005)

Den **Hof** in Alleinlage können Besucher nicht verfehlen, er liegt nahe der so genannten Schwedenstraße. (URL: <http://www.archiv.tagesspiegel.de>, Download vom 03.01.2005)

Sie waren nach viel zu langen Fahrten, die von ihren Firmen verlangt wurden, so fertig, dass sie bei der Polizei auf den **Hof** fuhren und ihre Scheibe abgaben. (URL: <http://www.archiv.tagesspiegel.de>, Download vom 03.01.2005)

Früher zielte die 30-Jährige im **Hof** der Skjelbreids auf die Scheiben, die der Vater aufgebaut hatte. (URL: <http://www.archiv.tagesspiegel.de>, Download vom 03.01.2005)

Die Nutzer, die die Einrichtung am Tornescher **Hof** 5 aufsuchen, erhalten Kaffee und Kuchen. (URL: <http://www.abendblatt.de>, Download vom 04.01.2005)

Und Barthels **Hof** als City-Glied der Gastro-Kette soll künftig ganz anderes vermarktet werden. (URL: <http://www.lvz.de>, Download vom 04.01.2005)

Wort: *Ersatz.*

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) *Entschädigung, Schadenersatz.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Person, Sache, die anstelle einer anderen Person oder Sache eingesetzt wird oder werden kann, deren Funktion übernimmt.*

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Militär.

III. Etymologie: ‘was als Erneuerung, Vertretung oder Wiederherstellung dient’ (18. Jh.), älter ‘Strafe’ (15. Jh.).

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *für einen Schaden Ersatz fordern, verlangen, leisten; etwas als Ersatz anbieten; Ersatzanspruch.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *ein vollwertiger, guter Ersatz für jmdn. sein; etwas als Ersatz für etwas Beschädigtes bekommen; als Ersatz für jmdn. einspringen; für jmdn./ etwas Ersatz schaffen.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Entschädigung, Schadenersatz, Gegenwert, Gegendienst, Gegenleistung, Äquivalent, Wiedergutmachung, Ausgleich, Ausgleichszahlung, Lösegeld, Lastenausgleich, Schmerzensgeld, Abgeltung, Rekompens.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Äquivalent, Substitut.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Können Sie nachweisen, dass der Reiseveranstalter (...) den **Mangel verschuldet hat**, können Sie nicht nur eine Reisepreisminderung, sondern auch **Ersatz** eines Ihnen konkret entstandenen Schadens verlangen. (URL: <http://www.finanztip.de>, Download vom 20.11.2009)

Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund Vorschuss und **Ersatz** aus der Staatskasse verlangen. (BGB)

In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs zum **Ersatz** des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. (Straßenverkehrsgesetz)

In der Gemeinsprache:

Dort ist zurzeit ein neuer Lesesaal im Bau, als **Ersatz** für den im Zweiten Weltkrieg zerstörten Kuppellesaal. (archiv.tagesspiegel.de, Download vom 03.01.2005)

Sie erhalten lediglich **Ersatz** für Verdienstaufschlag, Fahrtkosten und andere Aufwendungen. (URL: <http://www.welt.de>, Download vom 03.01.2005)

Das multimediale Angebotsverzeichnis ist aber nur eine Ergänzung des Gedruckten – und kein **Ersatz**. (URL: <http://www.sueddeutsche.de>, Download vom 04.01.2005)

Wort: Konvention.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'Übereinkunft', 'Abkommen', 'Vertrag'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'Regeln des Umgangs, des sozialen Verhaltens, die für die Gesellschaft als Verhaltensnorm gelten',
- 2) 'Regel (beim Fechten mit Florett od. Säbel)'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura.

III. Etymologie: 'Übereinkunft, (völkerrechtlicher) Vertrag' (1. Hälfte 16. Jh.) und 'geltende, von der Gesellschaft gebilligte Verhaltensnorm, Herkommen, Brauch' (2. Hälfte 18. Jh.), Entlehnung (zunächst als staatsrechtlicher Terminus) aus lat. *conventio* (Genitiv *conventiōnis*) 'Übereinkunft, Abrede, Vertrag, Volksversammlung' (zu lat. *convenīre*, s. *konvenieren*), teilweise, besonders in der zweiten Bedeutung, auch aus (auf dem lat. Substantiv beruhendem) mfrz. frz. *convention* 'Übereinkunft, Vertrag', frz. auch 'was willkürlich, durch stillschweigende Übereinkunft festgelegt ist'.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *eine Konvention zum Schutz der Menschenrechte, die Haager Konvention verletzen, etwas verstößt gegen die Genfer Konvention.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *das verlangt, verbietet die gesellschaftliche K.; sich über die Konvention hinwegsetzen.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Abmachung, Übereinkunft, Übereinkommen, Pakt, Abkommen, Agreement.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Regel, Tradition, Form,*
- 2) *Regel, Norm, Gesetz.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Die Anwendung der Genfer **Konvention** hätte schlechtes Verhalten des sich nicht an das Kriegsrecht haltenden Gegners belohnt und es schwieriger für

die USA gemacht, den Kampf gegen die Terroristen zu gewinnen. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 08.01.2005)

In einer Erklärung versicherte Gonzales, er werde das Folterverbot der Genfer **Konvention** respektieren, obwohl Terroristen keine Soldaten und mithin nicht von der Konvention geschützt seien. (URL: <http://www.spiegel.de>, Download vom 08.01.2005)

(...) einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der **Konvention** zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. (Grundgesetz)

In der Gemeinsprache:

Von Anfang an war klar, hier ist ein Dirigent am Pult, der den Kampf mit **Konvention** und Bekanntheitsgrad nicht vorschnell aufgeben wollte. (URL: <http://www.abendblatt.de>, Download vom 11.01.2005)

In diesem Sinne enthält die Konvention nicht nur einen Katalog der Rechte und Freiheiten des Individuums, sondern etabliert auch Mittel zu ihrer Einhaltung. (URL: <http://www.willy-brandt.org>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *verabschieden.*

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'ein Gesetz annehmen, beschließen',
- 2) 'jmdn. aus dem Dienst entlassen (und in förmlich – feierlicher Weise Worte des Dankes, der Anerkennung an ihn richten)'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'einen Gast, einen Besucher, der aufbricht, zum Abschied grüßen',
- 2) 'sich verabschieden = zum Abschied einige Worte, einen Gruß an jmdn. richten'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Ökonomie.

III. Etymologie: '(aus dem Dienst) entlassen, in den Ruhestand versetzen, ein Gesetz annehmen und für rechtsgültig erklären', (reflexiv) 'auf Wiedersehen sagen, sich empfehlen' (18. Jh.).

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *ein Gesetz, eine Vorlage, Entwurf.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Ruhestand, Vorstellung, endgültig, Resolution, Reform, Haushalt, Erklärung, Lesung, Turnier, Entschließung, offiziell, Vorhaben, Zapfenstreich, Urlaub, Gedanken, voneinander, Idee, Wettbewerb, Papier, Verantwortung, Regierungsprogramm, Bühne, Parteitag, Fünfjahresplan, vorzeitig.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *abberufen, absetzen, entlassen, kündigen, scheiden, suspendieren.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *ablösen, auflösen, ausbooten, auseinandergehen, austreten, beurlauben, empfehlen, entheben, entlassen, entthronen, hinauswerfen, loslösen, losreißen, pensionieren, rausschmeißen, rauswerfen, schassen, scheiden, suspendieren, trennen, Wiedersehen.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Der Bundestag will ein neues Corona-Gesetz **verabschieden**. (Neue Zürücher Zeitung)

Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung **verabschiedet** wird. (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland)

Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 **verabschiedet** werden. (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland)

In der Gemeinsprache:

Damit treffen sie eine CDU-Chefin, die zurzeit enorm geschwächt ist – durch den Streit in der Sozialpolitik, in dem sie sich von den Fachpolitikern Seehofer und Merz **verabschieden** musste. (URL: <http://www.berlinonline.de>, Download vom 06.01.2005)

Dann **verabschieden** sich beide von den anderen Passagieren mit einem fröhlichen „Tschüßiii“. (URL: <http://www.berlinonline.de>, Download vom 06.01.2005)

Von der Erwartung, wir könnten alsbald Siege einfahren wie Ahonen, davon können wir uns **verabschieden**. (URL: <http://www.berlinonline.de>, Download vom 07.01.2005)

Städte und Kommunen seien verpflichtet, wirksame Luftreinhaltepläne zu **verabschieden**. (URL: <http://www.archiv.tagesspiegel.de>, Download vom 07.01.2005)

Die Studie muss Anlass sein, sich von ihrem Konzept des „gender mainstreaming“ zu **verabschieden** und neu zu klären, was wichtig ist. (URL: <http://www.welt.de>, Download vom 07.01.2005)

Der Argentinier lauert auf den entscheidenden Anruf, das Signal, sich vom HSV **verabschieden** zu können. (URL: <http://www.welt.de>, Download vom 07.01.2005)

Wort: *wahrnehmen*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'sich [stellvertretend] um etw. kümmern [was einen anderen betrifft]'
- 2) 'zu einem Termin erscheinen; eine Frist einhalten'

In der Gemeinsprache:

- 1) 'als Sinneseindruck aufnehmen', bemerken', gewahren',
- 2) 'etw., was sich anbietet, nutzen/ausnutzen'

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 2) Jura,
- 3) Wirtschaft,
- 4) Biologie.

III. Etymologie: mittelhochdeutsch war nemen, althochdeutsch wara neman, zu veraltet Wahr (wahren), eigentlich = einer Sache Aufmerksamkeit schenken, etwas in Aufmerksamkeit nehmen.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *durch einen oder mehrere Beauftragte, Geschäfte, Interessen, Bestimmungen, Rechte.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Interessen, Gelegenheit, die Gelegenheit, bewusst, deutlich, Verantwortung, Termine, Aufgaben, Chance, Rechte, zielgerichteter, Umfang, nicht mehr, Angebot, in vollem Umfang, Option, effektiv, verzerrt, Sinneseindrücke, Nase, Rolle, Recht auf Bildung, fundiert, Erziehung, Gerüche, Welt, Möglichkeit, Umgebung, ehrenamtlich, Pflichten, Bestimmungen.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *registrieren.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *bemerkten, empfinden, entdecken, erblicken, erkennen, erspähen, fühlen, gewahren, gucken, hören, merken, nutzen, schauen, sehen, sichten, sichten, spannen, vermerken, vernehmen, verspüren.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht **wahrnehmen**. (Gerichtsverfassungsgesetz)

Bei Einziehung der Gerichts- und Verwaltungskosten leisten die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen den Gerichten für Arbeitssachen Amtshilfe, soweit sie diese Aufgaben nicht als eigene **wahrnehmen**. (Arbeitsgesetzbuch)

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder **wahrnehmen**. (Körperschaftsteuergesetz)

In der Gemeinsprache:

Forscher entwickeln künstliche Haut, die Magnetfelder **wahrnimmt**. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Argentiniens Außenminister „Deutschland muss sich entscheiden, ob es seine Interessen in Lateinamerika **wahrnimmt**“. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Sie treffe vor allem Menschen, die dank einer Genvariante spezielle Bitterstoffe besonders gut **wahrnehmen**. (URL: <http://www.abendblatt.de>, Download vom 03.03.2005)

Dazu kommt die humanitäre Situation der Migranten und Migrantinnen selbst, die häufig ihre Rechte nicht **wahrnehmen** können (...). (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 03.03.2005)

Wort: *verteidigen*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) einen Angeklagten in einem Strafverfahren vor Gericht vertreten; als Verteidiger für die Rechte des Beschuldigten eintreten und die für diesen sprechenden Gesichtspunkte geltend machen.

In der Gemeinsprache:

- 1) gegen Angriffe schützen; Angriffe von jmdm., etw. abzuwehren versuchen
- 2) für eine Person, Sache, die irgendwelcher Kritik ausgesetzt ist, eintreten, sprechen, argumentieren,
- 3) einen Spielstand zu halten sich bemühen,
- 4) einen errungenen Titel zu behalten, erneut zu erringen sich bemühen.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura.

III. Etymologie: 'Angriffe abwehren, vor Angriffen schützen, für jmdn., etw. eintreten, vor Gericht vertreten', mhd. vertagedingen, verteidigen 'vor Gericht laden, verhandeln, übereinkommend festsetzen und ausgleichen, vor Gericht verteidigen', spätmhd. (omd.) vorteidigen (mit Kontraktion von -age- zu -ei- und Nasalausfall), frühnhd. (obd. md.) vertheidigen (16. Jh., seit 18. Jh. in dieser Form allein üblich), mnd. vordē(ge)dingen, vordādingen, vordēdingen, mnl. verdādinghen, verdēdinghen, nl. verdedigen sind Präfixbildungen neben ahd. gitagathingōn 'zeitlich verschieben, neu festsetzen' (11. Jh.), mhd. tagedingen, tegedingen, teidingen 'gerichtlich verhandeln, unterhandeln, Übereinkunft treffen, vor Gericht laden', mnd. dēgedingen, dēdingen, dāge-, dachdingen, mnl. dādinghen, dēdinghen. Zugrunde liegt das Substantiv ahd. tagathing (9. Jh.), mhd. tagedinc, tegedinc, teidinc 'auf einen Tag anberaumte Gerichtsverhandlung, Gericht, Termin, Verhandlung, Übereinkunft', mnd. dāgedinc, mnl. dāghedinc (vgl. ahd. tag im Sinne von 'Gerichtstag' und ahd. thing 'Gerichtsversammlung, -verhandlung, -termin, -platz, Urteil'; s. Tag und Ding). Bereits im 14. Jh. erweitert das aus der Rechtssprache stammende Verb seinen Bedeutungsumfang zu 'einen Angriff abwehren'.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *den Beschuldigten, das Grundgesetz, die Gesetze, sich gegen die Klage, vor Gericht.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Titel, Mitteln, mit Haut und Haaren, konsequenter, Tabellenführung, unbedingt, Macht, Waffengewalt, Mehrheit, Trikot, Freiheit, Interessen, Vorwurf, Land, Bundesliga-Tabelle, Platz, Pressefreiheit, Position, besser, Werte, Angriffe, Amt, Wettbewerber, Spitzenposition, Meinungsfreiheit, Vorsprung, absolute Mehrheit, Marktanteil, Blutstropfen, Vortagsniveau, Rechte, Ruf.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *abschirmen, absichern, abwehren, bewahren, einsetzen, engagieren, entschuldigen, erwehren, rechtfertigen, schützen, stellen, verfechten, verwenden, wehren.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *absichern, abwehren, behüten, beschirmen, beschützen, bewachen, bewahren, blocken, decken, erwehren, heraushelfen, herausreißen, herauswinden, reinwaschen, schirmen, schützen, verfechten, vertreten, wehren.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Die Notwehr ist ein Rechtfertigungsgrund. Sie erlaubt es, sich gegen Angriffe eines Menschen aktiv zu **verteidigen**. (BGB)

Ein Verteidiger kann nicht gleichzeitig mehrere derselben Tat Beschuldigte **verteidigen**. In einem Verfahren kann er auch nicht gleichzeitig mehrere verschiedener Taten Beschuldigte **verteidigen**. (Strafprozessordnung)

Bestimmt der Vorsitzende keinen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung, so fordert er den Beklagten mit der Zustellung der Klage auf, wenn er sich gegen die Klage **verteidigen** wolle, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen. (Zivilprozessordnung)

In der Gemeinsprache:

Europäische Werte **verteidigen** sich nicht von selbst. (URL: <http://www.faz.de>, Download vom 15.12.2008)

Innenministerium **verteidigt** Demo-Verbot. (URL: <http://www.Merkur.de>, Download vom 20.11.2009)

In Hamburg haben sich muslimische Schüler geweigert, um Terror-Opfer Samuel Paty zu trauern, **verteidigten** stattdessen seinen Mörder! (URL: <http://www.bild.de>, Download vom 03.03.2006)

Dazu gehöre auch, dass ein Junge sich und die eigene Familie **verteidigen** muss, notfalls mit Gewalt. (URL: <http://www.archiv.tagesspiegel.de>, Download vom 20.11.2009 05.01.2005)

„Wir wollen verhandeln, aber bei einem Angriff werden wir uns **verteidigen**“, sagte ein Sprecher der verbliebenen Aufrührer in einem Telefoninterview. (URL: <http://www.welt.de>, Download vom 05.01.2005)

Boxen: Die Schwergewichtler Sinan Samil Sam (Türkei) und Nikolaj Walujew (Russland) aus dem Sauerland-Stall **verteidigen** ihre Interkonti-Titel am 12. Februar in Berlin. (URL: <http://www.abendblatt.de>, Download vom 07.01.2005)

Bei folgenden Beispielen werden die Fachtermini der Rechtssprache angegeben. Als Beispiele werden sie sowohl in den rechtssprachlichen als auch gemeinsprachlichen Quellen dargestellt. Das Ziel dieses Verfahrens ist es zu zeigen, wie sich die Fachbegriffe in der Gemeinsprache eingewurzelt haben und den Laien als gemeinsprachliche, also allgemein verständliche Begriffe erscheinen.

Wort: *Zulässigkeit*.

I. Bedeutung:

- 1) 'rechtliche Erlaubtheit (eines Verhaltens)'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Rechtspflege, Prozessrecht.

III. Etymologie: 17. Jh. (Beer d. h. Zendorius 1682 bzw. Hohberg 1682).

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

- 1) *Zulässigkeit eines Beweismittels, absolute Zulässigkeit*.

V. Synonym von:

- 1) *Sachdienlichkeit*.

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Das Gericht kann anordnen, dass über die **Zulässigkeit** der Klage abgesondert verhandelt wird. (ZPO)

Rügen, die die **Zulässigkeit** der Klage betreffen, hat der Beklagte gleichzeitig und vor seiner Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Ist ihm vor der mündlichen Verhandlung eine Frist zur Klageerwiderung gesetzt, so hat er die Rügen schon innerhalb der Frist geltend zu machen. (ZPO)

Zweifel über die **Zulässigkeit** einer Frage entscheidet das Gericht. (ZPO)

Über Einwendungen, welche die **Zulässigkeit** der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Absatz 1 bezeichnete Gericht. (ZPO)

Verzichtbare Rügen, die die **Zulässigkeit** der Klage betreffen und die entgegen § 519 oder § 520 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Dasselbe gilt für verzichtbare neue Rügen, die die **Zulässigkeit** der Klage betreffen, wenn die Partei sie im ersten Rechtszug hätte vorbringen können. (ZPO)

Der Beschluss bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Antragsteller vorher auf die Bedenken gegen die **Zulässigkeit** oder Begründetheit seines Antrags hingewiesen worden ist. (Gesetz über das Bundesverfassungsgericht)

Das einsichtgewährende Grundbuchamt entscheidet über die **Zulässigkeit** der Einsicht. (Grundbuchordnung)

Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der **Zulässigkeit** der Übermittlungen verwertet werden (...). (Straßenverkehrsgesetz)

In dem Antrag ist der Gegenstand zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die **Zulässigkeit** der selbständigen Einziehung begründen. Im Übrigen gilt § 200 entsprechend. (Strafprozessordnung)

Die **Zulässigkeit** des beschrittenen Rechtsweges wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden. (Gerichtsverfassungsgesetz)

In der Gemeinsprache:

Hintergrund seiner Forderung sind Überlegungen der EU-Kommission zur **Zulässigkeit** von Beihilfen für die Institute und zur Privatisierung der Sparkassen. (URL: <http://welt.de>, Download vom 20.11.2009)

Am 13. 7. 1999 hatte das OLG Hamburg über die **Zulässigkeit** der Verwendung der allgemeinen Bezeichnung „mitwohnzentrale.de“ ohne unterscheidungskräftigen Zusatz zu entscheiden. (URL: <http://welt.de>, Download vom 20.11.2009)

Das Landgericht Berlin hatte in seinem Beschluss vom 10. Dezember 1999 (Az.: 5 W 9479/99) über die **Zulässigkeit** der Werbung eines Telekommunikationsanbieters mit so genannten „Ab“-Preisen zu entscheiden. (URL: <http://welt.de>, Download vom 20.11.2009)

Außerdem forderte Jacob eine Ergänzung der Abgabenordnung, um die Zugriffe der Finanzbehörden protokollieren und damit ihre **Zulässigkeit** kontrollieren zu können. (URL: <http://welt.de>, Download vom 20.11.2009)

Es begann eine lebhafte Diskussion um den Wert der Moderne und die **Zulässigkeit** von Verständlichkeit und Unterhaltung in der Literatur. (URL: <http://sueddeutsche.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *Zuständigkeit.*

I. Bedeutung:

- 1) 'Zuständigsein', 'Befugnis', 'Kompetenz'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Recht allgemein,
- 2) Ökonomie.

III. Etymologie: F., „Kompetenz, Berechtigung und Verpflichtung der Wahrnehmung einer Aufgabe“, „Zustand“ (Schottel 1663), „Zuständigkeit“ 19. Jh., vom zuständig, Adj., bevorstehend (17. Jh.), zustehend, dazugehörig (16. Jh.), mnd. tō stendich 16. Jh. (Fischart 1575)

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

- 1) *sachliche Zuständigkeit, Zuständigkeit für die Genehmigung, fachliche Zuständigkeit, Zuständigkeit für eine Aufgabe, außerhalb unserer Zuständigkeit, unter der Zuständigkeit von, Zuständigkeit eines Gerichts.*

V. Synonyme:

- 1) *Befugnis, Kompetenz, Sachverständigkeit, Verantwortlichkeit, Befugnis, Instanz, Kompetenz, Ressort.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache der ZPO:

Das Urteil eines Landgerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die **Zuständigkeit** des Amtsgerichts begründet gewesen sei.

Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Vorschriften über die sachliche **Zuständigkeit** der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei dem die Sache später anhängig wird.

Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die **Zuständigkeit** nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

Dies gilt nicht, wenn für eine Klage wegen des Gegenanspruchs die Vereinbarung der **Zuständigkeit** des Gerichts nach § 40 Abs. 2 unzulässig ist.

In anderen Gesetzestexten:

Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten)

(...) in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylverfahrensgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat; ist eine örtliche **Zuständigkeit** danach nicht gegeben, bestimmt sie sich nach Nummer 3. (...) Für Klagen gegen den Bund auf Gebieten, die in die **Zuständigkeit** der diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland fallen (...). (Verwaltungsgerichtsordnung)

(...) in Angelegenheiten, bei denen sich die **Zuständigkeit** nicht aus den Nummern 1 bis 3 ergibt, die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. (Verwaltungsverfahrensgesetz)

(...) in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, soweit nicht die ausschließliche **Zuständigkeit** eines anderen Gerichts gegeben ist; (...). (Arbeitsgerichtsgesetz)

In der Gemeinsprache:

Schon verlangt die soeben nominierte neue Anwältin auf das Amt, die ehemalige Hamburger Kultursenatorin Christina Weiss, man möge die Verantwortlichkeit für auswärtige Kulturpolitik dem Außenminister entziehen und ihrer **Zuständigkeit** einverleiben. (URL: <http://welt.de>, Download vom 20.11.2009)

Deswegen ist die **Zuständigkeit** für den Jahreswirtschaftsbericht, die Konjunkturbeobachtung, Wirtschaftsprognosen und den Sachverständigenrat originärer Bestandteil des Wirtschaftsministeriums. (URL: <http://welt.de>, Download vom 20.11.2009)

Er sei nach wie vor der Anknüpfungspunkt für eine **Zuständigkeit** der deutschen Ermittler, sagte die Sprecherin der Bundesanwaltschaft, Frauuke-Katrin Scheuten am Mittwoch. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wird das Fahrwerk nach einem Ortsschild durch Schlaglöcher auf die Probe gestellt, kann deshalb eine unterschiedliche **Zuständigkeit** für die Straßen

der Grund dafür sein: Dann trägt die Gemeinde die Straßenbaulast, hat aber kein Geld für den Unterhalt. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Die Washingtoner Regierung weiß schon, weshalb sie mit allen Mitteln eine **Zuständigkeit** des neuen „International Criminal Court“ für USA-Bürger verhindern will. (URL: <http://neues-deutschland.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *nichtig*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'ungültig'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'gering einzuschätzend', 'ohne Wert', 'ohne Gewicht', 'ohne innere Substanz',
- 2) 'gänzlich unwichtig', 'belanglos'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Ökonomie.

III. Etymologie: 'ungültig, unwichtig, unwesentlich, wertlos' (15. Jh.); für nichtig achten (16. Jh.), erklären (18. Jh.).

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *null und nichtig, einen Vertrag/eine Ehe für nichtig erklären.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *nichtige Dinge, Freuden,*
- 2) *ein nichtiger Grund, Vorwand.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *ungültig.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *akzidentiell, bedeutungslos, belanglos, einflusslos, farblos, gegenstandslos, gleichgültig, grundlos, haltlos, hinfällig, irrelevant, minderbedeutend,*

nichtssagend, peripher, unauffällig, unbedeutend, unbrauchbar, unerheblich, ungültig, uninteressant, unscheinbar, unwesentlich, unwichtig, unwirksam, verfallen, wertlos, wertlos, wesenlos, wesenlos, überflüssig, zwecklos.

VI. Beispiele:

[Schlagzeile:] Gericht erklärt Wahl des Aufsichtsratschefs für nichtig. (URL: <http://www.tagesschau.de>, Download vom 20.11.2009)

Die Richter im Saarland entschieden: „Schwarze“ Werkverträge sind sittenwidrig und unter rechtlichen Gesichtspunkten **nichtig**. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 04.01.2005)

Frage: Wie geht es weiter, falls das Bundesverfassungsgericht am 26. Januar das Studiengebührenverbot im Hochschulrahmengesetz für **nichtig** erklärt? (URL: <http://www.spiegel.de>, Download vom 07.01.2005)

Das Oberlandesgericht Dresden gab gestern einer Anfechtungsklage des MDL-Minderheitsgesellschafters statt und erklärte zwei Beschlüsse der MDL-Hauptversammlung von 2003 für **nichtig**. (URL: <http://www.lvz.de>, Download vom 12.01.2005)

Wort: Gesetz.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'rechtlich bindendes Vorschrift',
- 2) 'Ordnungsregel, auf Grund deren etwas ist oder geschieht in der Gesellschaft',
- 3) 'Rechtsgrundlage in der Natur'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'Regel', 'Grundsatz',
- 2) 'unveränderlicher Zusammenhang zwischen bestimmten Dingen und Erscheinungen',
- 3) 'feste Regel', 'Richtlinie', 'Richtschnur'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Staatsrecht und Verfassungsrecht.

III. Etymologie: (8. Jh., Form 13. Jh.), mhd. gesetzedē f./n. oder gisezzi, n., gesetze, ahd. gisezzida f.; eigentlich „das Gesetzte“, zum ersten Mal im Mühlhäuser Reichsrechtsbuch um 1225, wahrscheinlich lat. beeinflusst.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *nach dem Gesetz, gegen das Gesetz, ein Gesetz erlassen, gegen das Gesetz verstoßen, nach Gesetz, Verstoß gegen das Gesetz, ein Gesetz verabschieden, ein Gesetz einbringen, einheitliches Gesetz, Lücken im Gesetz, ein Gesetz durchbringen, zum Gesetz erheben, das Gesetz übertreten, sich an das Gesetz halten, durch Gesetz geregelt, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, unter das Gesetz fallen, nach dem ungeschriebenen Gesetz, ein Gesetz übertreten, nicht ans Gesetz halten, vom Parlament beschlossenes Gesetz, sich nach dem Gesetz richten, ein Gesetz abschaffen.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *ein ungeschriebenes Gesetz, mit dem Gesetz in Konflikt geraten, Gesetz der Straße, ein Schlupfloch im Gesetz, das Gesetz verdrehen, vor dem Gesetz sind alle gleich, das Gesetz brechen, Gesetz der Straße, Lücke im Gesetz, mit dem Gesetz in Konflikt kommen, das Gesetz umgehen.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Bestimmung, Erlass, Grundsatz, Lex, Maßnahme, Richtlinie, Statut, Verfassung, Verordnung, Vorschrift.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Diktat, Gebot, Geheiß, Gesetzmäßigkeit, Naturgesetz, Norm, Order, Ordnung, Paragraph, Prinzip, Recht, Regel, Regelmäßigkeit, Sollbestimmung, Standard, Verfügung, Weisung, Vorschrift (wird sowohl in der Rechtssprache als ein eigenartiges Fachterminus als auch als allgemein bekanntes Wort in der Gemeinsprache verwendet).*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache der ZPO:

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft **Gesetzes** ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn im Wege der Klage ein Recht an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk geltend gemacht werden soll, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 7 des **Gesetzes** über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499) aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist.

Ist ein Schriftstück, ohne dass sich seine formgerechte Zustellung nachweisen lässt, oder unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften dem Prozessbeteiligten zugegangen, an den die Zustellung dem **Gesetz** gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, so kann die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt angesehen werden, in dem das Schriftstück dem Beteiligten zugegangen ist.

Auch Schriftsätze, die nach den Vorschriften dieses **Gesetzes** von Amts wegen zuzustellen wären, können stattdessen von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden, wenn nicht gleichzeitig dem Gegner eine gerichtliche Anordnung mitzuteilen ist.

Notfristen sind nur diejenigen Fristen, die in diesem **Gesetz** als solche bezeichnet werden.

In anderen Gesetzestexten:

Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem **Gesetz**, das zur Zeit der Tat gilt. 2. Wird die Strafdrohung während der Begehung der Tat geändert, so ist das **Gesetz** anzuwenden, das bei Beendigung der Tat gilt. (Strafgesetzbuch)

Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein **Gesetz**, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes (...). (Grundgesetz)

Dieses **Gesetz** gilt ferner nicht für 1. Verfahren der Bundes- oder Landesfinanzbehörden nach der Abgabenordnung, (...). (Verwaltungsverfahrensgesetz)

In der Gemeinsprache:

Seitdem legt ein **Gesetz** fest, dass sich Washington für die Überwindung der SaddamHerrschaft einzusetzen hat, und so fließt die Unterstützung jetzt offen. 25 Millionen Dollar im Jahr schießt der US-Kongress Chalabi zu. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Die Idylle zerbricht nicht eigentlich am unüberwindlichen „**Gesetz** des Geldes und der Macht“, sondern an den Menschen selbst: „Nebel“, nur meteorologisch erklärt, verhindert die Aufklärung von Missverständnissen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Verfechter des Gleichheitsgrundsatzes sehen in dem **Gesetz** einen weiteren Schritt gegen sexuelle Diskriminierung. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Was der mit über 50 Treffern torgefährlichste Torwart der Welt sagt, ist in Paraguay fast **Gesetz**. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Seit den Anschlägen vom 11. September drängen die Piloten auf ein entsprechendes **Gesetz**. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *Anspruch*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache

- 1) 'Forderung', 'Recht oder Anrecht auf etw.'

In der Gemeinsprache

dieselbe Bedeutung.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura (Bürgerliches Recht, Recht allgemein),
- 2) Ökonomie.

III. Etymologie: mhd. *anspruch*, M., „Anspruch, Forderung, Klage, Einwand gegen die Rechtmäßigkeit“, 1291 Salem.

IV. Teilwort von/die meistauftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *Anspruch erheben, Anspruch auf Zahlung, Anspruch auf Schadensersatz, Anspruch auf Erstattung, Anspruch auf Rückerstattung, gesetzlicher Anspruch, berechtigter Anspruch, Anspruch haben auf, Anspruch auf Zulassung, ein legitimer Anspruch, Anspruch auf Dividende, begründeter Anspruch, einen Anspruch erwerben, Anspruch anerkennen, Anspruch auf Gewinn, aus einem Vertrag entstehender Anspruch.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Anspruch auf, in Anspruch nehmen, für sich in Anspruch nehmen, Anspruch auf Wahrheit, persönlicher Anspruch, Anspruch auf eine Belohnung.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Anforderung, Befugnis, Berechtigung, Forderung, Gewohnheitsrecht, Mindestforderung, Rechtsanspruch.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Anrecht, Anwartschaft, Option, Postulat, Recht, Verlangen.*

VI. Beispiele:**In der ZPO:**

Für Klagen wegen vermögensrechtlicher **Ansprüche** gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet.

Bei dem Gericht der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten **Anspruch** oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

Das Kind kann die Klage, durch die beide Eltern auf Erfüllung der Unterhaltspflicht in **Anspruch** genommen werden, vor dem Gericht erheben, bei dem der Vater oder die Mutter einen Gerichtsstand hat.

Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen **Anspruch** durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei dem Gericht geltend zu machen, vor dem der Rechtsstreit im ersten Rechtszuge anhängig wurde.

Eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen **Anspruch** auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden.

In anderen Gesetzestexten:

Im Falle des § 1 können diese Verbände den **Anspruch** auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der **Anspruch** eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden. (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

Der Handelsvertreter hat **Anspruch** auf Provision für alle während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenen Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind oder mit Dritten abgeschlossen werden, die er als Kunden für Geschäfte der gleichen Art geworben hat. (Handelsgesetzbuch)

Bei seinem Betriebsvermögen ist sein **Anspruch**, die gemieteten Räume von Januar bis März 1989 benutzen zu können, mit einem entsprechenden Wertposten zu erfassen. (Vermögensteuerrichtlinien)

Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatz**anspruch** gegen einen Dritten zu, so geht der **Anspruch** auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. (Gesetz über den Versicherungsvertrag)

In der Gemeinsprache:

Möller hat nie den **Anspruch** erhoben, Burgschauspieler zu werden. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Doch Exaktheit nehmen auch die Kritiker für sich in **Anspruch**: Buseck und seine Kollegen beriefen sich auf ein Verfahren, mit dem sie die dreidimensionale Struktur der Magnetit-Kristalle bestmöglich erfasst haben wollen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Das Magazin hatte einen hohen **Anspruch** an sich selbst. Es wollte mehr sein, als die Jugendbeilage einer großen Zeitung. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Zwar stellte auch sie sich brav hinter den grundgesetzlichen **Anspruch**, wonach Ehe und Familie den besonderen Schutz des Staates genießen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Der **Anspruch** ist hoch, doch die milliardenschweren Firmen feilschten um Staatsmittel, und viel mehr als eine eindrucksvolle Preisliste für Seminare gibt es noch nicht. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *Gerichtsstand*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'Sitz des zuständigen (Zivil, Straf)-gerichts',
- 2) 'örtliche – teilweise auch sachliche – Zuständigkeit eines Gerichts'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Rechtspflege, Prozessrecht.

III. Etymologie:

stammt aus dem 16. Jh. (zuerst 1520 in Bayern verwendet) lat. *constitutio iudicii*.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

- 1) *der Gerichtsstand einer Person, vereinbarter Gerichtsstand, entfernter Gerichtsstand*.

V. Synonyme:

- 1) *Instanz*.

VI. Beispiele:**In der ZPO:**

Das Gericht, bei dem eine Person ihren allgemeinen **Gerichtsstand** hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher **Gerichtsstand** begründet ist.

Der allgemeine **Gerichtsstand** einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland beschäftigten deutschen Angehörigen des öffentlichen Dienstes behalten den **Gerichtsstand** ihres letzten inländischen Wohnsitzes. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, haben sie ihren allgemeinen **Gerichtsstand** am Sitz der Bundesregierung.

Der allgemeine **Gerichtsstand** einer Person, die keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im Inland und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

Der allgemeine **Gerichtsstand** der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögenmassen, die als solche verklagt werden können, wird durch ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung gerührt wird.

In anderen Gesetzestexten:

Der **Gerichtsstand** ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. (Strafprozessordnung)

Die Klage auf Gestattung der Befriedigung kann bei dem Gericht, in dessen Bezirke der Gläubiger seinen allgemeinen **Gerichtsstand** oder den **Gerichtsstand** der Niederlassung hat, erhoben werden. (Handelsgesetzbuch)

Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen **Gerichtsstand** im Inlande hat. (Bürgerliches Gesetzbuch)

Der **Gerichtsstand**, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Verteilung des Vermögens bestehen. (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Einige Fachtermini werden in der **Gemeinsprache** im Sinne reicher Fachtermini verwendet. Vor allem werden sie von Medien verwendet und dadurch auch den Laien bekannt. Zu solchen Rechtstermini gehört das Wort *Gerichtsstand*, das bis jetzt noch von keinem „Gemeintermin“ ersetzt wurde. Einige Beispiele dafür:

Schmid: Bei Luftfahrtunfällen sieht das Warschauer Abkommen als möglichen **Gerichtsstand** auch den Zielort einer Reise vor, und der war in unserem Fall New York. (URL: <http://zeit.de>, Download vom 20.11.2009)

„Wir müssen aber feststellen, ob möglicherweise andere anhängige Verfahren einen anderen **Gerichtsstand** begründen“, erläutert der Behördenleiter. (URL: <http://welt.de>, Download vom 20.11.2009)

Die einen sagen, der **Gerichtsstand** ist hier durchaus gegeben, es könne allerdings kein Recht gesprochen werden. (URL: <http://jungewelt.de>, Download vom 20.11.2009)

Nach meinem Wissen hat das Karlsruher Urteil im Falle eines griechischen Klägers, der in Deutschland lebte, erklärt, dieser Streit müsste bei dem **Gerichtsstand** eingereicht werden, in dessen Wirkungsfeld das Verbrechen geschehen ist. (URL: <http://jungewelt.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *Rechtsmittel*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'rechtliches Mittel, das es jemandem ermöglicht, eine gerichtliche Entscheidung anzufechten, bevor sie rechtskräftig wird'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Rechtspflege, Prozessrecht.

III. Etymologie: Stieler 1691, Lüt. lat. *remedium iuris*, „Hilfsmittel des Rechts“.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

- 1) *Rechtsmittel einlegen, Rechtsmittel gegen ein Urteil*, vergleichbar mit: *Berufung, Rekurs, Revision*.

V. Synonym von:

- 1) *Revision*.

VI. Beispiele:

In der ZPO:

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage, in der **Rechtsmittelinstanz** der Zeitpunkt der Einlegung des **Rechtsmittels**, bei der Verurteilung der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen und

Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein **Rechtsmittel**, gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung, auch in Verbindung mit der Einlegung eines **Rechtsmittels**, erfolgen.

Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Prozessgericht und, wenn er mit der Einlegung eines **Rechtsmittels** verbunden wird, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem **Rechtsmittelgericht**.

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten **Rechtsmittels** fallen der Partei zur Last, die es eingelegt hat.

In anderen Gesetzestexten:

Alle mit einem befristeten **Rechtsmittel** anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das **Rechtsmittel**. Soweit ein **Rechtsmittel** nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Die Frist für ein **Rechtsmittel** beginnt nur, wenn die Partei oder der Beteiligte über das **Rechtsmittel** und das Gericht, bei dem das **Rechtsmittel** einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. (Arbeitsgerichtsgesetz)

Geschieht der Anschluss nach ergangenem Urteil zur Einlegung eines **Rechtsmittels**, so ist dem Nebenkläger das angefochtene Urteil sofort zuzustellen. (Strafprozessordnung)

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten **Rechtsmittels** fallen demjenigen zur Last, der das **Rechtsmittel** eingelegt hat. (Verwaltungsgerichtsordnung)

Obwohl dieser Begriff ein reiner Fachbegriff ist, wird von den meisten Leuten in der Gemeinsprache verstanden. Die folgenden Beispiele zeigen, wie er von den Journalisten den juristischen Laien beigebracht wird.

In der Gemeinsprache:

Sie nahmen Unterlagen in mehreren versiegelten Kartons mit, durften sie allerdings nicht öffnen, weil die Bank sofort **Rechtsmittel** einlegte. (Quelle: Die Zeit 2003)

Als das am 11. Januar tatsächlich geschieht, breiten sich unter den Verteidigern des jüdischen Hauptmanns Verbitterung und Lethargie aus, denn

alle **Rechtsmittel** sind mit der offiziellen Entlastung des Schuldigen erschöpft. (URL: <http://zeit.de>, Download vom 20.11.2009)

Ein paar Tage bleibt den verurteilten Algeriern Zeit, um **Rechtsmittel** einzulegen. (URL: <http://welt.de>, Download vom 20.11.2009)

Sowohl Staatsanwaltschaft wie auch Verteidigung hatten dagegen **Rechtsmittel** eingelegt. (URL: <http://welt.de>, Download vom 20.11.2009)

Das Gericht wies diese Klage im Dezember ab, Bürgel verzichtete auf **Rechtsmittel**, so dass es jetzt erneut zur Stichwahl kam. (URL: <http://sueddeutsche.de>, Download vom 20.11.2009)

Nun erklärte der vor einem Jahr im März mit 76 Stimmen Vorsprung gewählte Florian Ernstberger (IGG), er verzichte auf **Rechtsmittel**. (URL: <http://sueddeutsche.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *Vollstreckung*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'die Durchsetzung einer rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde durch besondere staatliche Organe'

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Rechtspflege, Prozessrecht.

III. Etymologie: 15. Jh. (1499 Worms bzw. Schöpfer 1550) von dem. lat. *executio*, „Vollziehung“.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

- 1) *sofortige Vollstreckung, rasche Vollstreckung, drohende Vollstreckung, gegenseitige Vollstreckung, schnelle Vollstreckung, weite Vollstreckung, Vollstreckung aufschieben, Vollstreckung aussetzen, Vollstreckung hinauszögern, Vollstreckung abwenden, Vollstreckung anordnen.*

V. Synonyme:

- 1) *Abwicklung, Ausführung, Betätigung, Bewerbstellung, Durchführung, Erledigung, Exekution, Garaus, Hinrichtung, Urteilsvollstreckung, Vollziehung, Vollzug Organisation, Organisierung, Realisierung, Tat, Veranstaltung, Verwirklichung, Vollziehung, Vollzug.*

VI. Beispiele:

In der ZPO:

Würde die **Vollstreckung** dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen, so hat ihm das Gericht auf Antrag zu gestatten, die **Vollstreckung** durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung des Gläubigers abzuwenden. (...) Ist der Schuldner dazu nicht in der Lage, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären oder die **Vollstreckung** auf die in § 720a Abs. 1, 2 bezeichneten Maßnahmen zu beschränken.

Das Gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der **Vollstreckung** und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der **Vollstreckung** nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der **Vollstreckung** dies erfordert.

In anderen Gesetzestexten:

Absatz 2 gilt entsprechend bei der **Vollstreckung** einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches.

Aus wichtigen Gründen kann der Vollstreckungsleiter die **Vollstreckung** widerrufen an einen sonst nicht oder nicht mehr zuständigen Jugendrichter abgeben. (Jugendgerichtsgesetz)

Hat die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen, so ist sie befugt, zur **Vollstreckung** der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einen Haftbefehl zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. Der Fortgang der **Vollstreckung** wird durch die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. (Betäubungsmittelgesetz)

Der Richter sieht von der **Vollstreckung** des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung der Weisung nachkommt oder die Geldbuße zahlt. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Jugendrichter die **Vollstreckung** der Geldbuße ganz oder zum Teil für erledigt erklären. (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Wie im Falle der meisten Fachtermini auch der Begriff ist in die Gemeinsprache gedragen. Die Bedeutung bleibt gleich.

In der Gemeinsprache:

Die Todesstrafe ist grausam, die **Vollstreckung** langsam: Mangel- und Unterernährung, fehlende Medikamente, katastrophale hygienische Bedingungen. (Quelle: Junge Welt 1999)

Mitte Juli wollte der langjährige Vorstandsvorsitzende Ronald Allen eigentlich die **Vollstreckung** eines Dreijahresplans feiern. (Quelle: Berliner Zeitung 1997)

Die Automobilklubs hatten gefordert, die **Vollstreckung** in Härtefällen zur Bewährung auszusetzen, etwa wenn die Existenz eines Berufskraftfahrers gefährdet sei. (Quelle: Berliner Zeitung 1997)

Nach dem Zusammenbruch der KirchGruppe kündigten die Banken die **Vollstreckung** der Formel-1-Rechte an. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Nach Informationen des Tagesspiegels sollen die Finanzbehörden unter Umständen bereit sein, die sofortige **Vollstreckung** auszusetzen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: Vollmacht.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

1) 'jmdm. von einem anderen erteilte Ermächtigung', 'in seinem Namen zu handeln', 'etw. an seiner Stelle zu tun'; 'durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht'

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Ökonomie,
- 2) Jura.

III. Etymologie: lat. plenipotencia, F., „volle Macht“, zu lat. plenipotens, Adj., „allmächtig“, zu lat. plenus, Adj., „voll“, lat. potens, Adj., „vermögend, „mächtig“, zu lat. posse, V., „können, vermögen“.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

1) *schriftliche Vollmacht, Vollmacht erteilen, unbeschränkte Vollmacht, Umfang der Vollmacht, einer Person Vollmacht geben, Vollmacht zu unterschreiben, stillschweigende Vollmacht, mit Vollmacht versehen, Vollmacht zu bestätigen, jemanden mit einer Vollmacht versehen, Vollmacht zur Kreditaufnahme, Übertragung der Vollmacht, mit voller Vollmacht handeln, Vollmacht zu zahlen, Fehlen der Vollmacht, mit einer Vollmacht ausstatten, beschränkte Vollmacht, Vollmacht zu*

handeln, mangelnde Vollmacht, Vollmacht übertragen, Übertragung einer Vollmacht, Vollmacht verleihen, jemandem Vollmacht erteilen, Missbrauch einer Vollmacht, eine Vollmacht zurückziehen.

V. Synonym von:

- 1) *Befugnis, Bevollmächtigung, Erlaubnis, Erlaubnisschein, Ermächtigung, Genehmigung, Handelsvollmacht, Mandat, Prokura, Verfügungsbefugnis, Vertretungsrecht, Zusage.*

VI. Beispiele:

In der ZPO:

Die **Vollmacht** für den Hauptprozess umfasst die **Vollmacht** für das eine Hauptintervention, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren.

Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfanges der **Vollmacht** hat dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft.

Die **Vollmacht** wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Prozessfähigkeit oder seiner Prozessfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; (...).

Die Partei muss die Prozessführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich **Vollmacht** erteilt oder wenn sie die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

Handelt jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer **Vollmacht**, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozessführung einstweilen zugelassen werden.

In anderen Gesetzestexten:

Die gleiche Form ist für eine **Vollmacht** zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen. (Handelsgesetzbuch)

Die in dem Vollmachtsindossament enthaltene **Vollmacht** erlischt weder mit dem Tode noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers. (Scheckgesetz)

Für den Angeklagten kann ein Verteidiger auftreten. Auch Angehörige des Angeklagten sind, auch ohne **Vollmacht**, als Vertreter zuzulassen. (Strafprozessordnung)

Die Parteien haben persönlich zu erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher **Vollmacht** versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. (Arbeitsgerichtsgesetz)

Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die **Vollmacht** ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine **Vollmacht** schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der **Vollmacht** wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht. (Verwaltungsverfahrensgesetz)

In der Gemeinsprache:

Die Polizei hat nicht nur die **Vollmacht**, Haschischpfeifen, Spritzen und Kanülen zu konfiszieren. (URL: <http://zeit.de>, Download vom 20.11.2009)
Er fehlt so kategorisch, dass sich das Buch als – zerknirschte – Mystifikation des Unmenschen lesen lässt, mit der **Vollmacht** eines „Schöpfers“ – in Vertretung des abwesenden Gottes. (URL: <http://zeit.de>, Download vom 20.11.2009)

Und das, obwohl die alliierten Staaten schon im Oktober 1998 Nato-Generalsekretär Javier Solana die **Vollmacht** für Luftschläge übertragen hatten. (URL: <http://zeit.de>, Download vom 20.11.2009)

„Bei der Abstimmung über seine Einsetzung hat er einfach die eigene Hand gehoben und sich damit selbst inthronisiert“, sagt Frau Müller, „er hatte ja die **Vollmacht** von Beuthe und damit die Mehrheit der Stimmen.“ (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wer eine Wohnung in einem neu errichteten Gebäude schlüsselfertig von einem Bauträger erwirbt, muss oft eine **Vollmacht** unterschreiben, dass der Bauträger den ersten Verwalter der Wohnanlage einsetzen darf. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: Rechtskraft.

Nur als Fachbegriff:

I. Bedeutung:

1) ‘Verbindlichkeit einer Entscheidung’, ‘(formell) Unanfechtbarkeit einer Entscheidung’, ‘(materiell) Maßgeblichkeit des Inhalts einer Entscheidung’.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Rechtspflege, Prozessrecht.

III. **Etymologie:** zuerst 1741 vom Frisch verwendet.

IV. **Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:**

- 1) *bindende Rechtskraft, volle Rechtskraft, Rechtskraft erlangen, Rechtskraft hemmen, Rechtskraft abwarten, Rechtskraft verleihen, Rechtskraft besitzen, Rechtskraft erhalten, Rechtskraft verlieren.*

V. **Synonym von:**

- 1) *Gesetzeskraft, Gültigkeit, Rechtsgültigkeit.*

VI. **Beispiele:**

In der ZPO:

Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder § 705. Die **Rechtskraft** der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein.

Bei der Austauschpfändung nach Absatz 1 Halbsatz 2 ist die Wegnahme der gepfändeten Sache erst nach **Rechtskraft** des Zulassungsbeschlusses zulässig.

Über andere Folgesachen und die Scheidungssache wird erst nach **Rechtskraft** des Beschlusses entschieden.

Zeugnisse über die **Rechtskraft** der Urteile sind auf Grund der Prozessakten von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges und, solange der Rechtsstreit in einem höheren Rechtszuge anhängig ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts dieses Rechtszuges zu erteilen.

Das Gericht, das eine Sicherheitsleistung des Gläubigers angeordnet oder zugelassen hat, ordnet auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit an, wenn ein Zeugnis über die **Rechtskraft** des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils vorgelegt wird.

In anderen Gesetzestexten:

Führt nach rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels ein Beschluss unmittelbar die **Rechtskraft** der angefochtenen Entscheidung herbei, so gilt die **Rechtskraft** als mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung eingetreten. (Strafprozessordnung)

Das Urteil darf erst nach **Rechtskraft** bekannt gemacht werden, wenn nicht das Gericht etwas anderes bestimmt. (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)

Mit der **Rechtskraft** des Urteils, durch das auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns erkannt ist, tritt Gütertrennung ein. (Bürgerliches Gesetzbuch)

Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil aufgehoben. Sie ist mit der **Rechtskraft** des Urteils aufgelöst. (Ehegesetz)

Zeugnisse über die **Rechtskraft** einer Verfügung sind von der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz zu erteilen. (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

In der Gemeinsprache aber im Sinne des Rechtsbegriffes:

Auf die **Rechtskraft** des Bebauungsplanes hat die Kritik der CDU am Verfahren jedoch keine Auswirkung. (URL: <http://fr.de>, Download vom 20.11.2009)

Zwei bereits vorliegende Baugenehmigungen erhalten damit **Rechtskraft**. (URL: <http://fr.de>, Download vom 20.11.2009)

Mit diesem Satz begründet der Magistrat auch den Widerspruch gegen den Beschluss des Parlamentes vom vergangenen Donnerstag, als nach einem Abstimmungs-Patt das Werk keine **Rechtskraft** erhalten hatte. (URL: <http://fr.de>, Download vom 20.11.2009)

Rechtskraft erlangt er, wenn mindestens fünf Mitgliedsstaaten ihn ratifiziert haben. (URL: <http://fr.de>, Download vom 20.11.2009)

Dabei, so heißt es, könnten Veränderungen etwa bei der Haushaltslage der Kommunen, bei der Planung oder bei der **Rechtskraft** einer Maßnahme „zeitnah eingearbeitet“ werden. (URL: <http://stuttgarter-zeitung.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: Frist.

I. Bedeutung:

Sowohl in der Rechtssprache als auch In der Gemeinsprache:

1) 'für einen bestimmten Zweck festgelegte Zeitspanne', 'begrenzter Aufschub', 'festgesetzter Zeitpunkt'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Rechtspflege, Prozessrecht.

III. Etymologie: mhd. vrist, M., F., N., „Aufschub, Zeitraum, Frist“, ahd. frist (800), M., F., „Zeit, Frist, Augenblick, Zeitraum, Gelegenheit“, as. frist, M., „Frist“, germ.*fristī, *fristiz, F., „Frist, Zeit“, Herkunft unklar.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

Sowohl in der Rechtssprache als auch in der Gemeinsprache:

1) *Ablauf der Frist, gesetzte Frist, kurze Frist, Verlängerung der Frist, in kürzester Frist, Frist von einem Monat, auf lange Frist, Frist endet,*

innerhalb der Frist, angemessene Frist, eine Frist setzen, Ende der Frist, Ablauf einer Frist, innerhalb einer angemessenen Frist, eine Frist von zwei Wochen, Frist verstreichen lassen, Frist einhalten, Frist setzen, vereinbarte Frist, Einhaltung einer Frist, innerhalb der vereinbarten Frist, Frist für die Rückzahlung, gewährte Frist, in der vereinbarten Frist, Frist überschreiten, Frist versäumen, eine Frist einhalten, Wahrung einer Frist, eine letzte Frist setzen, zugestandene Frist, innerhalb der festgesetzten Frist, eine angemessene Frist einräumen, eine Frist beachten, vorverlegte Frist, sich an eine Frist halten, eine Frist innerhalb welcher, Frist für die Vorlegung, eine genau bestimmte Frist, eine Frist bestimmen, Gewährung einer Frist, eine Frist vorbehalten, unter Einhaltung einer Frist von x Tagen, Frist beginnt zu laufen, Frist für eine Rückantwort, Annahme einer Frist, Nichteinhaltung einer Frist, Frist für Reklamationen, eine Frist überschreiten, eine Frist ansetzen, Frist bis zur Fälligkeit der Zahlung.

V. **Synonym:**

In der Rechtssprache:

- 1) *Abgabe, Abgabetermin, Aufschub, Prolongation, Termin, Ultimatum, Verzug.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Bedenkzeit, Dauer, Fälligkeitsdatum, Fristverlängerung, Henkersfrist, Periode, Termin, Zeit, Zeitdauer, Zeitgrenze, Zeitpunkt, Zeitraum.*
Wird referenziert von: *Aufschub, Bedenkzeit, Dauer, Zahlungstermin.*

VI. **Beispiele:**

In der ZPO:

Zugleich ist dem Beklagten eine **Frist** von mindestens zwei weiteren Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung zu setzen. Ist die Zustellung der Klage im Ausland vorzunehmen, so bestimmt der Vorsitzende die **Frist** nach Satz 1; § 175 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb dieser **Frist** zu benennen ist.

Der Lauf einer **Frist** wird durch die Gerichtsferien gehemmt. Der noch übrige Teil der **Frist** beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der **Frist** in die Ferien, so beginnt der Lauf der **Frist** mit dem Ende der Ferien. Hat der Kläger für den Fall, dass der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden **Frist** den erhobenen Anspruch befriedigt, das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder die Aufhebung eines Vertrages herbeizuführen, so kann er verlangen, dass die **Frist** im Urteil bestimmt wird.

Das Gericht setzt in dem Termin eine **Frist** zur schriftlichen Klageerwiderung, wenn der Beklagte noch nicht oder nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat und ihm noch keine **Frist** nach Absatz 1 Satz 1 gesetzt war.

In anderen Gesetzestexten:

Fällt das Ende der **Frist** auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die **Frist** mit Ablauf des nächsten Werktags. (Strafgesetzbuch)

Zur Beseitigung eines Mangels der im § 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene **Frist** mit der Erklärung bestimmen, dass er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der **Frist** ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die **Frist** sofort bestimmen; die **Frist** muss so bemessen werden, dass sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten **Frist** abläuft. (Bürgerliches Gesetzbuch)

Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es im ersten Jahr der Vertragsdauer mit einer **Frist** von einem Monat, im zweiten Jahr mit einer **Frist** von zwei Monaten und im dritten bis fünften Jahr mit einer **Frist** von drei Monaten gekündigt werden. Nach einer Vertragsdauer von fünf Jahren kann das Vertragsverhältnis mit einer **Frist** von sechs Monaten gekündigt werden. (Handelsgesetzbuch)

Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es im ersten Jahr der Vertragsdauer mit einer **Frist** von einem Monat, im zweiten Jahr mit einer **Frist** von zwei Monaten und im dritten bis fünften Jahr mit einer **Frist** von drei Monaten gekündigt werden. Nach einer Vertragsdauer von fünf Jahren kann das Vertragsverhältnis mit einer **Frist** von sechs Monaten gekündigt werden. (Gesetz über den Versicherungsvertrag)

In der Gemeinsprache:

Doch die Ermittler fanden heraus, dass Bush seine Aktienverkäufe erst acht Monate später gemeldet hatte – vorgeschrieben ist eine **Frist** von 15 Tagen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Erst nach Ablauf dieser **Frist** werde der Vertrag mit dem siegreichen Konsortium endgültig unterschrieben. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Über die eigentliche Lohnerrhöhung wurde auf Grund der offenen Punkte erst kurz vor Auslaufen der **Frist** ernsthaft verhandelt. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Die GS agri hat ihren Widerspruch gegen die angestrebte Betriebsschließung unmittelbar vor Ablauf der gesetzlichen **Frist** eingelegt. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Diese **Frist** wurde bis Dienstagmittag verlängert. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Ursprünglich hatte Meijer für einen Notplan eine **Frist** bis Montagabend gesetzt. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Es gibt auch eine Reihe von Begriffen, die eigentlich als allgemeinsprachliche Wörter zu bezeichnen sind, die aber in einem Gesetz, in einem Rechtstext noch präzisere Bedeutung haben als in dem allgemeinen Gebrauch:

Wort: *Umfang*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) *bestimmter Rechtsbereich, den etw. umfasst, einschließt, auf den sich etw. erstreckt.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *[räumliche] Ausdehnung, Größe, Ausmaß.*

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Ökonomie,
- 3) Wirtschaft.

III. Etymologie: mittelhochdeutsch umbevanc „Umarmung“ zu umbevāhen „umfängen“ von althochdeutsch umbifāhan „umfassen“.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *Umfang der Haftung, Umfang des Schadens, Umfang der Vollmacht, Umfang juristischer Dienstleistungen.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *einen Umfang haben, der Umfang des Grundstücks, der Umfang des Wissens.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Ausmaß.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Ausdehnung, Breite, Dimension, Größe, Kapazität, Länge, Stärke, Format, Körperfülle.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Die Körperschaftsteuer beruht auf dem Gewinn des abweichenden Wirtschaftsjahrs (§ 7 Abs. 4 KStG) und entfällt in vollem **Umfang** auf die Zeit vor dem Abschlusszeitpunkt, weil die während des abweichenden Wirtschaftsjahrs fällig gewordenen Vorauszahlungen (...). (Vermögenssteuerrichtlinien)

Der Vermieter hat dem Mieter zwei Monate vor dem Beginn der Maßnahme deren Art, **Umfang**, Beginn und voraussichtliche Dauer sowie die zu erwartende Erhöhung des Mietzinses schriftlich mitzuteilen. (Bürgerliches Gesetzbuch)

Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den **Umfang** einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. (Grundgesetz)

In der Gemeinsprache:

Damit erreichten die monatlichen Transaktionen einen **Umfang** wie zuletzt im Dezember 2000. (URL: <http://www.welt.de>, Download vom 04.01.2005)

Dabei heißt es in der Antwort doch auf die Frage, ob ein geringerer **Umfang** von auszufüllenden Formularen eine Erleichterung für viele Bürger darstelle, schlicht: „Ja.“ (URL: <http://www.welt.de>, Download vom 04.01.2005)

In großem **Umfang** seien diese nicht bereit gewesen, sich noch einmal auf eine Warteschleife mit ungewissem Ausgang einzulassen. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 05.01.2005)

Dabei wurde jedoch teilweise den beantragten Erhöhungen nicht im vollen **Umfang** entsprochen. (URL: <http://www.tagesschau.de>, Download vom 05.01.2005)

Sein Ministerium lasse bereits Strecken, auf denen Ausweichverkehr erwartet werde, mit elektronischen Verkehrszählern ausrüsten: „Damit können wir den **Umfang** der Mautflucht messen und belegen.“ (URL: <http://www.welt.de>, Download vom 05.01.2005)

Wort: *Gewalt*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'Macht, Befugnis, das Recht und die Mittel, über jmdn., etw. zu bestimmen, zu herrschen'

In der Gemeinsprache:

- 1) 'Unrechtmäßiges Vorgehen, wodurch jmd. zu etw. gezwungen wird'

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura.

III. Etymologie: ‘rohe Kraft, Wucht, Macht, Zwang’, ahd. giwalt (8. Jh.), mhd. gewalt, asächs. giwald, mnd. gewelde, gewalt, mnl. ghewelt, nl. geweld, aengl. geweald wie auch anord. vald, schwed. våld (germ. *(ga-)wald-) gehören als Abstraktbildungen (mit unterschiedlichem Genus) zu dem unter walten (s. d.) behandelten Verb. Diesem folgend gilt in alter Zeit vorwiegend die Bedeutung ‘Macht, Herrschaft, Vollmacht’.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:**In der Rechtssprache:**

- 1) *Gesetzgeberische Gewalt, tatsächliche Gewalt über eine Sache, öffentliche Gewalt, richterliche Gewalt, vollziehende Gewalt, Gewalt androhen.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Gewalt anwenden, mit Gewalt bedrohen, sich Gewalt antun, einer Sache Gewalt antun, jmdm. Gewalt antun, mit [aller] Gewalt.*

V. Synonyme:**In der Rechtssprache:**

- 1) *Gericht, Macht, Herrschaft.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Druck, Ansehen, Gewaltsamkeit, Heftigkeit, Kraft, Macht, Stärke, Vehemenz, Wucht, Schärfe, Strenge, Regiment, Diktatur, Führung, Kontrolle, Willkür, Klaue, Knute, Pression, Regentschaft, Obrigkeit.*

VI. Beispiele:**In der Rechtssprache:**

(...) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden **Gewalt** und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (...). (Strafgesetzbuch)

Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen **Gewalt** über die Sache erworben. (Bürgerliches Gesetzbuch)

Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer **Gewalt** unmöglich war oder eine Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel nicht gegeben sei; § 234 Abs. 1, 2 und § 236 Abs. 2 der

Zivilprozessordnung gelten für den Fall höherer **Gewalt** entsprechend.
(Arbeitsgerichtsgesetz)

In der Gemeinsprache:

Die Siedlerrepräsentanten betonten, sie lehnten **Gewalt** ab. (URL: <http://www.tagesschau.de>, Download vom 04.01.2005)

Die Flutwelle hat mit einer unvorstellbaren **Gewalt** Familien auseinandergerissen, Kinder zu Waisen gemacht, Existenzen zerstört. (URL: <http://www.abendblatt.de>, Download vom 05.01.2005)

Am Dienstag wurde zwar weiterverhandelt, doch hatten noch etwa 50 Rebellen weiter 19 Geiseln in ihrer **Gewalt**. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 05.01.2005)

Bagdad, 4. Januar: Angesichts der anhaltenden **Gewalt** in Irak hat der Präsident des Landes, Ghasi al-Jawer, die UN aufgefordert, den Termin für die Ende des Monats angesetzten Wahlen zu überdenken. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 05.01.2005)

Wort: Ablauf.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'Beendigung einer Zeit', 'Erlöschen einer Frist',
- 2) 'Geschehensfolge'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'das Ablaufen',
- 2) 'Beendigung einer Zeit', 'Erlöschen einer Frist',
- 3) 'Geschehensfolge'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Bauwesen.

III. Etymologie: 'das Ablaufen, Abfluß(graben), Verlauf', mhd. abelouf.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *Ablauf der Frist, nach Ablauf von, Ablauf des Vertrages, Ablauf der Ereignisse, Ablauf der Zeit, nach Ablauf dieser Zeit, Ablauf der Arbeit.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Ablauf der Frist, Ablauf einer Frist, nach Ablauf von, Ablauf des Vertrages, Ablauf der Ereignisse, Ablauf der Zeit, nach Ablauf dieser Zeit, Ablauf der Laufzeit, Ablauf der Arbeit, nach Ablauf von zwei Jahren, zeitlicher Ablauf.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Fortgang, Handlung, Prozess, Verlauf.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Abfluss, Abfolge, Aufbruch, Aufeinander, Ausfluss, Fortgang, Gang, Handlung, Hergang, Lauf, Nacheinander, Programm, Prozess, Spielfolge, Verlauf.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

(...) wenn der Mietzins nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den **Ablauf** des folgenden Tages (...). (Bürgerliches Gesetzbuch)

bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) mit **Ablauf** des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. (Umsatzsteuergesetz)

Ist der Tag nach **Ablauf** der Frist ein Sonntag, ein allgemeiner Feiertag oder ein Sonnabend, so kann die Hauptverhandlung am nächsten Werktag (...). (Strafprozessordnung)

Nach **Ablauf** der Amtszeit führen die Richter ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort. (Gesetz über das Bundesverfassungsgericht)

In der Gemeinsprache:

Viel Zeit zur Muße wird sie in ihrer Unterkunft ohnehin nicht haben – auf dem Boot herrscht ein geregelter **Ablauf**. (URL: <http://www.berlinonline.de>, Download vom 15.01.2005)

Die Frau stört den **Ablauf**. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 15.01.2005)

Im Oktober hatte er seine Laufbahn beendet, nachdem er nach **Ablauf** seiner zweijährigen Sperre zunächst ein Comeback angekündigt hatte. (URL: <http://www.n-tv.de>, Download vom 15.01.2005)

Eine erste Seite stand am Mittwochabend bei 15,50 Euro, Ralf Schanze hofft da auf noch deutlich mehr bis zum **Ablauf** der Auktion in vier Tagen. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom , Download vom 15.01.2005)

In seinem 1979 erschienen Buch „Vom Frieden“ schreibt Leber: „Der Augenblick, der nun gekommen war, war im **Ablauf** des ganzen Ereignisses der schwierigste.“ (URL: <http://www.tagesschau.de>, Download vom 15.01.2005)

Kurz vor **Ablauf** der Frist zur freiwilligen Ausreise ist unklar, ob der Kreuzberger Imam Yakup T. Berlin verlässt. (URL: <http://www.archiv.tagesspiegel.de>, Download vom 15.01.2005)

Hoeneß hofft nach dem geplatzten Verkauf von Tobias Rau nach Nürnberg, dass der Kader noch vor **Ablauf** der Transferperiode am 31. Januar verkleinert werden kann. (URL: <http://www.welt.de>, Download vom 15.01.2005)

Wort: *Organ.*

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) '[offizielle] Einrichtung od. [offiziell beauftragte] Person mit einer bestimmten Funktion als Teil eines größeren Ganzen'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'aus verschiedenen Geweben zusammengesetzter einheitlicher Teil des menschlichen, tierischen u. pflanzlichen Körpers mit einer bestimmten Funktion',
- 2) 'Stimme',
- 3) 'Zeitung od. Zeitschrift, in der die offizielle Auffassung, der [politische] Standpunkt einer bestimmten Partei, eines bestimmten [Interessen]verbandes o. Ä. dargelegt wird'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Wirtschaft,
- 3) Biologie.

III. Etymologie: 'Werkzeug, Hilfsmittel' (16. Jh.), 'Teil eines lebendigen Ganzen, funktioneller Körperteil, Stimme' (18. Jh., vgl. Sinnes-, Geistes-, Sprachorgan, inneres Organ). Entlehnung (Organum, Organon 16. bis 19. Jh., Organ seit 18. Jh.) von lat. organum 'Werkzeug, (Musik) instrument', griech. *órganon* (ὄργανον) 'Werkzeug, Gerät, Instrument, Sinneswerkzeug', das im Ablaut zu griech. *érgon* (ἔργον) 'Werk, Sache' steht. Unter dem Einfluss von frz. organe stehen Verwendungen wie 'offizielle Zeitschrift einer Körperschaft'

(19. Jh., vgl. Presse-, Parteiorgan), ‘befugte, mit einer bestimmten Funktion beauftragte Person(engruppe)’ (20. Jh.).

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

- 1) *ausführendes Organ, lebenswichtiges Organ, inneres Organ, gesetzgebendes Organ, staatliches Organ, beratendes Organ, zuständiges Organ, Organ züchten, Organ verpflanzen, Organ entnehmen, Organ spenden, Organ transplantieren, Organ abstoßen, Organ befallen.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Gesellschaft, Körperschaft, Organisation, Partei, Verband, Verein, Vereinigung, Beauftragter.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Bund, Bündnis, Gesellschaft, Klub, Körperorgan, Körperschaft, Organisation, Partei, Sinnesorgan, Spürsinn, Stimme, Verband, Verein, Vereinigung, Zusammenschluss, Beauftragter, Empfänglichkeit, Empfindung, Fachblatt, Funktionsträger, Körperteil, Stimme, Vereinsblatt, Zeitung.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre **Organe** und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. (ZPO)

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zweck die Unterstützung der polizeilichen Vollzugs**organe** nachsuchen. (ZPO)

Sind **Organ**mitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. (BGB)

In der Gemeinsprache:

Vorgesehen ist eine Dokumentation über den Handel mit menschlichen **Organen**. (URL: <http://www.spiegel.de>, Download vom 20.11.2009)

Die Zeit für längere Transporte fehle oft, für manche möglichen Empfänger passten die **Organe** nicht. (URL: <http://www.zeit.de>, Download vom 20.11.2009 07.08.2012)

Wort: *Erinnerung*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'Rechtsbehelf gegen nicht richterliche Entscheidung, gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung',
- 2) 'Mahnung'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'Besitz aller bisher aufgenommenen Eindrücke'; 'Gedächtnis', 'Andenken', 'Gedenken',
- 2) 'Fähigkeit, sich an etw. zu erinnern',
- 3) 'Niederschrift von Erlebtem'; 'Autobiografie'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura.

III. Etymologie: 'im Gedächtnis bewahrter Eindruck, Andenken, Gedenken' (15. Jh.).

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *öffentliche Erinnerung an Zahlungstermine, eine Rückgabe-Erinnerung, beim Vollstreckungsgericht Erinnerung einlegen gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *etw. ist der Erinnerung entfallen, aus seiner Erinnerung streichen, tilgen, etw. in Erinnerung haben, in Erinnerung behalten, alte Erinnerungen auffrischen, in Erinnerungen versinken, jmdn. in Erinnerung behalten, seine Erinnerungen schreiben, zur Erinnerung an...*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *Mahnruf, Mahnung.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Andenken, Denkkzettel, Erinnerungsvermögen, Gedächtnis, Mahnruf, Mahnung, Merkfähigkeit, Reminiszenz, Retrospektive, Rückblende, Rückblick, Rückschau, Strafe, Besinnung, Bewusstsein, Denkkzettel,*

Erinnerungsvermögen, Gedächtnis, Gedenken, Mahnung, Nachgeschmack, Nachsinnen, Reminiszenz, Retrospektive.

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Entscheidungen, die einen Vollstreckungstitel bilden oder die der sofortigen Beschwerde oder der befristeten **Erinnerung** nach § 577 Abs. 4 unterliegen, sind zuzustellen. (Zivilprozessordnung)

Für die Entscheidung über ein gegen den Ansatz gerichtete **Erinnerung** und über Beschwerde gilt § 5 des Gerichtskostengesetzes entsprechend. (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 464b Satz 1 der Strafprozessordnung) trifft der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft. Über die **Erinnerung** gegen den Festsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entscheidet das nach § 68 zuständige Gericht. (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Dem Rechtsanwalt stehen besondere Gebühren zu 1. im Verfahren über die **Erinnerung** oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 464b der Strafprozessordnung), im Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese **Erinnerung**; (...). (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

In der Gemeinsprache:

Die **Erinnerung** an die Geschichte lebt weiter. (URL: www.abendblatt.de Download vom 04.01.2005)

Zur **Erinnerung**: Das deutsche Mautprojekt wurde schon zu Helmut Kohls Zeiten geplant, ehe Sozialdemokraten und Grüne, voran die SPD-Verkehrsminister Kurt Bodewig und Manfred Stolpe, durch krasses Missmanagement auffielen. (URL: <http://www.berlinonline.de>, Download vom 04.01.2005)

Nur zur **Erinnerung**: Czyz hat bei den Paralympics drei Goldmedaillen gewonnen, mehr als jeder andere deutsche Athlet in diesem olympischen Sommer. (URL: <http://www.berlinonline.de>, Download vom 04.01.2005)

Texas, ein US-Staat größer als Frankreich, die Schweiz und die Benelux-Staaten zusammen, hat im Hill Country der deutschen Seele ein kleines Reservat der **Erinnerung** eingeräumt. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 04.01.2005)

In der Zwischenzeit liegt es an uns, womit unsere Generation in **Erinnerung** bleiben wird. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.11.2009, Download vom 04.01.2005)

Wort: *anfechten*.

I. Bedeutung

In der Rechtssprache:

- 1) 'die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit von etw. nicht anerkennen, bestreiten, angreifen',
- 2) 'gegen etw. Einspruch erheben'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'beunruhigen, bekümmern'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura.

III. Etymologie: 'angreifen (mit Rechtsmitteln), in Gewissenskonflikt bringen', ahd. anafehtan (9. Jh.), mhd. anevehten 'gegen jmdn. kämpfen'.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *ein Urteil anfechten, einen Vertrag anfechten, ein Testament anfechten.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *Sorgen fechten jmdn. an, sich nicht anfechten lassen.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *abweisen, zurückweisen.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *angreifen, aufregen, beanstanden, beklagen, bemängeln, beschweren, bestreiten, beunruhigen, herumhacken, kritisieren, missbilligen, monieren, nörgeln, reklamieren, aussetzen, beschweren, einhaken, einlegen, mäkeln, widersprechen.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Für einen Geschäftsunfähigen kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Anerkennung **anfechten**. Der Betreuer eines Geschäftsfähigen kann die Anerkennung nicht **anfechten**. (Bürgerliches Gesetzbuch)

Der Nebenkläger kann das Urteil nicht mit dem Ziel **anfechten**, dass eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird oder dass der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluss des Nebenklägers berechtigt. (Strafprozessordnung)

Die Beteiligten können die Festsetzung der zu erstattenden Kosten **anfechten**. (Verwaltungsgerichtsordnung)

In der Gemeinsprache:

Wer diesen Sachverhalt ändern will, muss die Vaterschaft vor Gericht **anfechten**. (URL: <http://www.ch.ch>, Download vom 13.12.2020)

Ein 33-Jähriger wollte die Vaterschaft bei seiner 1994 geborenen Tochter **anfechten** und hatte zu diesem Behufe ein gut zermahlenes Kaugummi der Kleinen in einem Genlabor eingereicht. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 11.01.2005)

Jeder Spieler soll bis zu drei Mal pro Satz einen Punkt **anfechten** dürfen. (URL: <http://www.fr-aktuell.de>, Download vom 31.05.2005)

Wort: *anschreiben*.

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'sich schriftlich an jmdn. wenden'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'an eine für andere sichtbare Stelle schreiben',
- 2) 'eine Geldsumme, die jmd. schuldig bleibt'; 'für die spätere Bezahlung notieren',
- 3) 'Schreibend gegen etw. angehen'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura,
- 2) Wirtschaft,
- 3) Ökonomie.

III. Etymologie: 'sichtbar aufschreiben', mhd. anescriben; dann auch '(eine Geldsumme) zu späterer Bezahlung notieren, Waren auf Kredit geben' (15. Jh.), daher gut oder schlecht angeschrieben sein 'einen guten oder schlechten Ruf haben' (17. Jh.); heute auch 'an jmdn. schreiben' (20. Jh.), möglicherweise Neubildung zu Anschreiben n. 'Brief' (16. Jh.).

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *eine Behörde anschreiben, eine Versicherung anschreiben.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *etw. an die Tafel, Hauswände anschreiben, in der Kneipe anschreiben lassen, bei jmdm. gut/schlecht angeschrieben sein.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *schreiben, herantreten an.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *anrufen, herantreten, leihen, notieren, versprechen, ankreiden, schreiben.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Man muss Gericht **anschreiben**, das das Urteil erlassen hat. (URL: <http://www.aks-ev.net/recht/tipps.html>, Download vom 20.11.2009)

Dann kann man das Gericht **anschreiben** und eine anonymisierte Abschrift des Urteils anfordern.

(URL: <http://www.kanzlei-hoenig.de/service/serv-allgemeines/01-urteilssuche.html>, Download vom 20.11.2009)

In deutschen Gesetzestexten wurden keine Beispiele gefunden.

In der Gemeinsprache:

Die Leute haben **anschreiben** lassen und später jeden Cent zurückgezahlt. (URL: <http://neues-deutschland.de>, Download vom 20.11.2009)

Luis Nogales hat kein Geld dabei und lässt **anschreiben**. (URL: <http://neues-deutschland.de>, Download vom 20.11.2009)

Sie war doch sehr gut angeschrieben bei der Gräfin. (URL: <http://neues-deutschland.de>, Download vom 20.11.2009)

Wort: *anstrengen.*

I. Bedeutung:

In der Rechtssprache:

- 1) 'ein gerichtliches Verfahren einleiten, veranlassen'.

In der Gemeinsprache:

- 1) 'stark beanspruchen, strapazieren',

- 2) 'sich anstrengen = sich mit allen Kräften einsetzen'; 'sich große Mühe geben, um etw. zu leisten'; 'zu besonderer Leistung steigern'.

II. Als Fachterminus in folgenden Sachgebieten:

- 1) Jura.

III. **Etymologie:** 'stark beanspruchen, ermüden', (reflexiv) 'sich mühen, hart arbeiten', in älterer Zeit 'nachdrücklich bitten, bedrängen, etw. mit Nachdruck betreiben, gerichtlich belangen' (15. Jh.), vgl. einen Prozess **Hehlerei**, eine Klage anstrengen (17. Jh.), zu ahd. strengen 'stark machen' (8. Jh.), mhd. stren-gen, auch 'kräftig ausüben, verkürzen, abstumpfen, bedrängen, belästigen, strecken, richten nach, sich sträuben'.

IV. Teilwort von/die meist auftretenden Kollokationen:

In der Rechtssprache:

- 1) *eine Klage gegen jmdn. anstrengen, einen Prozess gegen jmdn. anstrengen.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *sich sehr anstrengen, seinen Geist, Verstand anstrengen, die Arbeit strengt an.*

V. Synonyme:

In der Rechtssprache:

- 1) *beanspruchen, fordern.*

In der Gemeinsprache:

- 1) *abmühen, abquälen, abstrampeln, aufreiben, beanspruchen, drillen, ermüden, placken, plagen, quälen, schlauchen, schuften, schwächen, strapazieren, überanstrengen.*

VI. Beispiele:

In der Rechtssprache:

Ich bin mir sicher, dass die Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Kartellverfahren **anstrengen** wird, (...).

(URL:<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/privatversicherer-ehren-sich-gegen-aok-vorstoss;1269270>, Download vom 21.09.2006)

In deutschen Gesetzestexten wurden keine Beispiele gefunden.

„Man muss sich **anstrengen**, es gibt genug Bewerber.“ (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 20.01.2005)

Aber doch immer wieder so, dass man sich trotz alledem nicht über Gebühr **anstrengen** muss, um dem Sechzigjährigen den oft betonten guten Zweck zu glauben. (URL: www.fr-aktuell.de Download vom 21.01.2005)

Nun will der AStA eine Sammelklage gegen die Bürofirma **anstrengen**, die die Karten vertreibt. (URL: <http://spiegel.de>, Download vom 21.01.2005)

Ich werde mich noch mehr **anstrengen**, um mir einen erfolgreichen Abgang zu verschaffen. (URL: <http://abendblatt.de>, Download vom 22.01.2005)

Darauf drängen auch drei Privatleute, die laut Möller-Meinecke im Februar vorm Verwaltungsgericht Musterklagen gegen die Stadt **anstrengen** würden. (URL: <http://fr-aktuell.de>, Download vom 20.11.2009 vom 22.01.2005)

4.3. Rechtssprache in den allgemeinsprachlichen Wörterbüchern

Für die Geschichte der rechtssprachlichen Lexikographie wird im zweisprachig lateinisch-deutschen, dann aber auch im einsprachig deutschen Bereich deutlich, dass die Lexikographie Hilfsmittel nicht nur zum Verstehen, sondern auch zum Herstellen fachsprachlicher Texte ist. Gerade weil die deutschsprachige Lexikographie ihren Ausgangspunkt vom Lateinischen hernehmen musste, kommt der Rechtssprache eine erhebliche Bedeutung zu.

Viele Rechtsbegriffe stammen aus dem Römischen Recht und sie traten in den ersten Wörterbüchern auf. Die Übertragung lateinischer (kanonisch- und römischrechtlich geprägter) Sachinhalte durch den entsprechenden Wortschatz in den Bereich der vielfältig differenzierten deutschen Rechtssysteme musste zu Überformungen des Vokabularmaterials führen¹⁰. An dieser Stelle sind vor allem die Wörterbücher von Henisch¹¹, Stieler¹², Frisch¹³ zu nennen.

¹⁰ Wie Grubmüller 1986, passim, gezeigt hat (K. Grubmüller: Vokabular und Wörterbuch. Zum Paradigmawechsel in der Frühgeschichte der deutschen Lexikographie. In: Brüder-Grimm-Symposium zur Historischen Wortforschung, Hrsg. von Reiner Hildebrandt und Ulrich Knoop, Berlin / New York 1986, S. 148–163).

¹¹ G. Henisch: Teütsche Sprach und Weißheit. Thesaurus linguae et sapientiae Germanicae. Hildesheim / New York 1973. Nachdruck der Ausgabe Augsburg 1616.

¹² K. Stieler: Der Teutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs oder Teutscher Sprachschatz. Nürnberg 1691 (Nachdruck mit einer Einführung und Bibliographie von Gerhard Ining, Hildesheim 1968).

¹³ J.L. Frisch: Teutsch-Lateinisches Wörter-Buch. Berlin 1741 (Nachdruck Hildesheim / New York 1977).

So beispielsweise das unvollendete, aber durch ein ausführliches Wortverzeichnis über die bearbeitete Strecke des Alphabets hinaus benutzbare Wörterbuch von Henisch nannte nur ehegüterrechtliche Termini. Bei Kaspar Stieler als Juristen und Verfasser mehrerer Briefsteller und Formularbücher im juristischen Bereich kann in seinem lexikographischen Hauptwerk die Berücksichtigung der Rechtssprache vorausgesetzt werden. Unter den jeweiligen Grundwörtern finden sich die entsprechenden Unterlemmata. Wir bewegen uns noch im überkommenen Rahmen der Angabe lateinischer Interpretamente zu deutschen Stichwörtern in Verbindung mit der Bereitstellung eines deutschen (partiellen) Synonyms. Der Anteil der Rechtswörter am gesamten Wortschatz Stielers ist erheblich, wenn er sie auch nicht aus juristischen Quellen belegt. Demgegenüber verwundert es zunächst, dass Jacob Grimm,¹⁴ der sich um die Erforschung der germanischen Rechtssprache mit seinen „Deutschen Rechtsaltertümern“ bleibendes Verdienst erworben hat, diese besondere Fachsprache nicht nur in der Einleitung zu seinem Wörterbuch stiefmütterlich behandelt. Verständlich wird dies freilich angesichts der zeitlichen Beschränkung auf die Neuzeit und der Wertung der frühneuhochdeutschen und neuhochdeutschen Rechtssprache durch Grimm: „bei den Rechtsgelehrten sind fast alle Spuren einer noch bis ins 15 und 16 Jh. lebendigen, zuletzt in den Formularen und Rhetoriken der niedergelegten Überlieferung der alten, reichen Gerichtssprache getilgt“. Auf eine so verkümmerte Rechtssprache scheint Grimm verzichten zu wollen.¹⁵

Ausgehend vom Umstand, dass sich die Rechtssprache vornehmlich durch ihren umfangreichen Spezialwortschatz von der Allgemeinsprache unterscheidet,¹⁶ kann man sich auf den ersten Blick wundern, dass es im deutschsprachigen Raum verhältnismäßig wenige einsprachige Rechtswörterbücher und -lexika gibt, denn sie könnten doch die semantischen Unterschiede zwischen Rechts- und Allgemeinsprache erläutern. Dieser Umstand hat bei genauer Betrachtung nachvollziehbare Gründe. Für den juristischen Laien sind Rechtssprache und vor allem -systematik so unnahbar, dass ihm mit einem Wörterbuch oft wenig gedient ist. Gerade bei Rechtswörtern, die auch in der Allgemeinsprache vorkommen, (schon früher genannte Beispiele: Eigentum, Besitz, rechtswidrig, schuldig, leihen) drohen dem Laien oft kaum überbrückbare Missverständnisse, die sich durch ein Wörterbuch oder Lexikon nur sehr schwer ausräumen lassen.¹⁷ Erste – nicht

¹⁴ J. Grimm und W. Grimm: Deutsches Wörterbuch. Bd. I, Leipzig 1854, bis Bd. 33, 1971.

¹⁵ H. Speer: Das Deutsche Rechtswörterbuch. Historische Lexikographie einer Fachsprache. Heidelberg 1988.

¹⁶ Vgl. H.-R. Fluck: Fachsprachen. Tübingen: Francke 1985, 5. Aufl. München. 1996, S. 12.

¹⁷ Zu den sog. „falschen Freunden“ in Bezug auf die historische Rechtssprache vgl. A. Deutsch: Nichts als Wörter? Synchrone und diachrone Schnitte durch die Rechtssprache.

unproblematische – Hinweise dürfte dem Laien auch ein allgemeinsprachliches Wörterbuch oder Lexikon liefern können.¹⁸

Die heutigen allgemeinsprachlichen Wörterbücher enthalten vor allem solche Lexeme, die allgemein bekannt sind, d. h., das sind Einheiten, die oft in den alltäglichen Situationen verwendet werden oder sich einfach in verschiedenen Schichten der Öffentlichkeit eingewurzelt haben, weil sie in vielen den Laien zugänglichen Texten auftreten (Zeitungen, Zeitschriften, Amtsschriften usw.).

Das DUW (bei den vorliegenden Untersuchungen handelt es sich um die einbändige Ausgabe dieses Wörterbuches) präsentiert rechtssprachliche Lexeme aus allen Bereichen der Rechtswissenschaft. Die Berücksichtigung von Lexemen dieser Art zeugt davon, dass die Sprachwissenschaftler immer häufiger danach streben, die lexikalisch bedingten Verständnis- und Verständigungsprobleme im Bereich fachexterner Kommunikation, die sich z. B. den Nicht-Juristen bei der Rezeption von rechtlichen Texten vor allem durch die Verwendung von Fachtermini ergeben, zu beseitigen.

In dem DUW wurden 942 Lexeme gefunden die entweder nur mit dem Qualifikator Rechtssprache (im DUW als Rechtsspr. bezeichnet) verzeichnet wurden oder bei denen eines der Qualifikatoren die Abkürzung Rechtsspr. besitzt.

Zu der ersten Gruppe gehören 683 Begriffe, das macht über 70 % aller Lexeme mit dem Qualifikator Rechtssprache. Ihre konkrete also richtige Semantik kann dem Laien zwar Probleme bereiten, aber da sie in vielen alltäglichen Texten verwendet werden, scheinen ihnen irgendwie bekannt zu sein.

Zu der ersten Gruppe (Lexeme nur mit dem Qualifikator Rechtsspr.) gehören folgende Begriffe:

Abbaugerechtigkeit, die (Rechtsspr.): Recht zum Abbau (6 a) von Mineralien auf fremdem Grundstück.

Abbaurecht, das (Rechtsspr.): Abbaugerechtigkeit.

abbedingen «st. V.; hat» (Rechtsspr.): durch Vertrag außer Kraft setzen: diese Vorschriften können abbedungen werden.

Abolition, die; -, -en [lat. abolitio = Abschaffung, Aufhebung] (Rechtsspr.): Niederschlagung eines Strafverfahrens vor seinem rechtskräftigen Abschluss.

Abschreckungsstrafe, die (Rechtsspr.): vgl. Abschreckungsmittel.

In: H. Speer (Hrsg.): Wort – Bild – Zeichen: Beiträge zur Semiotik im Recht. Akademie-konferenzen Bd. 13. Heidelberg 2012, S. 87–110.

18 Mehr dazu: A. Deutsch: Kommentare, einsprachige Wörterbücher und Lexika des Rechts. In: E. Felder / F. Vogel (Hrsg.): Handbuch Sprache im Recht. Handbücher Sprachwissen Bd. 12, Berlin: de Gruyter 2017, S. 291ff.

- Adjudikation**, die; -, -en [spätlat. adiudicatio] (Rechtsspr.): gerichtliche Zuerkennung.
- adjudizieren** «sw. V.; hat» [lat. adiudicare] (Rechtsspr.): gerichtlich zuerkennen.
- Amtsanmaßung**, die (Rechtsspr.): unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes; unbefugte Vornahme einer amtlichen Handlung.
- Anerbe**, der; -n, -n (Rechtsspr.): bäuerlicher Alleinerbe, Hoferbe.
- Anerbenrecht**, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): altes, bäuerliches Erbrecht, nach dem das Gesamterbe geschlossen an einen Alleinerben (meist den ältesten Sohn) übergeht.
- anhängig** (Rechtsspr.): in den Wendungen **-es Verfahren** (schwebendes Verfahren); **etw. ist a.** (steht bei Gericht zur Entscheidung an); **etwas a. machen** (vor Gericht bringen).
- Antinomie**, die; -, -n [lat. antinomia < griech. antinomía] (Philos., Rechtsspr.): Widerspruch eines Satzes in sich od. zweier Sätze, von denen jeder Gültigkeit beanspruchen kann: eine wahre Aussage und ihre Negation bilden eine A.
- Appellation**, die; -, -en [lat. appellatio, eigtl. = das Ansprechen] (Rechtsspr. veraltet, noch schweiz.): Berufung (im Zivil- u. Strafprozess).
- Appellationsgericht**, das (Rechtsspr. veraltet): Berufungsgericht.
- Armenrecht**, das «o. Pl.» (Rechtsspr. früher): Prozesskostenhilfe.
- Bagatelldelikt**, das (Rechtsspr.): Ordnungswidrigkeit.
- Bagatellfall**, der: **a)** (Rechtsspr.) Bagatelldelikt; **b)** unbedeutende Angelegenheit.
- Bannbruch**, der (Rechtsspr.): Steuerstraftat desjenigen, der verbotswidrig ohne Verzollung Gegenstände ein- od. ausführt.
- Beischlaf**, der; [e]s (geh., Rechtsspr.): Koitus; Geschlechtsakt, Geschlechtsverkehr: den B. vollziehen, ausüben.
- Beistandschaft**, die; - (Rechtsspr.): Pflegschaft.
- beitreiben**, «st. V.; hat» [urspr. von dem Vieh, das bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist als Zins in den Stall des Gläubigers getrieben wurde] (Rechtsspr.): zwangsweise einziehen, eintreiben, zwangsvollstrecken: fällige Raten b.
- Belastungsmaterial**, das (Rechtsspr.): Gesamtheit der Tatsachen, die zusammengetragen werden u. zur Belastung des Angeklagten vorgebracht werden können.
- Belastungszeuge**, der (Rechtsspr.): Zeuge der Anklage.
- Berufungsfrist**, die (Rechtsspr.): Zeitraum, innerhalb dessen Berufung (4) eingelegt werden kann.
- Berufungsinstanz**, die (Rechtsspr.): für eine Berufung (4) zuständiges, nächsthöheres Gericht.
- Berufungsverfahren**, das (Rechtsspr.): Gerichtsverfahren auf Grund einer Berufung (4).

- Beschwerdefrist**, die (Rechtsspr.): Frist, innerhalb deren eine Beschwerde (2) eingelegt werden kann.
- Beschwerdeinstanz**, die (Rechtsspr.): für Beschwerden (2) zuständige Instanz.
- Besitztitel**, der (Rechtsspr.): verbrieftes Recht auf einen bestimmten Besitz.
- Bestechung**, die; -, -en: das Bestechen (1): aktive B. (Rechtsspr.; Angebot von Bestechungsgeldern o. Ä. an eine Person im öffentlichen Dienst, um sie zu einer die Amts- od. Dienstpflicht verletzenden, für den Bestechenden vorteilhaften Handlung od. Unterlassung zu bewegen); passive B. (Rechtsspr.; Annahme von Bestechungsgeldern o. Ä. im Zusammenhang mit einer Amtshandlung).
- Beugehaft**, die (Rechtsspr.): Haft, bes. zur Erzwingung einer verweigerten Eidesleistung od. Zeugenaussage.
- Beweisantrag**, der (Rechtsspr.): Antrag eines Prozessbeteiligten, über eine Behauptung durch ein bestimmtes Beweismittel Beweis zu erheben.
- Beweisaufnahme**, die (Rechtsspr.): richterliche Prüfung u. Benutzung der Beweismittel in einem bestimmten gerichtlichen Verfahrensabschnitt: die B. eröffnen, (ab)schließen; in die B. eintreten.
- Beweiserhebung**, die (Rechtsspr.): **1.** Beweisaufnahme. Erhebung des Beweises.
- Beweisgegenstand**, der (Rechtsspr.): Gegenstand eines Beweises (1); dasjenige, was in der Beweisaufnahme ermittelt werden soll.
- Beweislast**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): **1.** Beweispflicht: die B. tragen. (seltener:) Nachteil, den eine Prozesspartei dadurch erleidet, dass unklar bleibt, ob eine Behauptung, für die sie beweispflichtig ist, wahr ist oder nicht.
- Beweismaterial**, das «Pl. ungebr.» (Rechtsspr.): Material, das zu einem juristischen Beweis beiträgt: erdrückendes B. für die Schuld eines Angeklagten vorlegen.
- Beweismittel**, das (Rechtsspr.): Mittel, Sache, Indiz, worauf sich ein Beweis stützt, bes. eines der Mittel, die dem Richter Kenntnisse über den Beweisgegenstand ermöglichen od. vermitteln sollen.
- Beweispflicht**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): die jeder Prozesspartei obliegende Verpflichtung, für ihr Klagebegehren günstige Tatsachen notfalls auch zu beweisen.
- beweispflichtig** «Adj.» (Rechtsspr.): der Beweispflicht unterliegend.
- Bewirtungsvertrag**, der (Rechtsspr.): Rechtsgeschäft, das durch die Bewirtung eines Gastes in einer Gaststätte o. Ä. zustande kommt.
- Bodenreform**, die (Rechtsspr.): Veränderung der Besitzverhältnisse an Grund u. Boden durch eine Umverteilung od. durch Überführung des Bodens in Gemeineigentum.
- böswillig** «Adj.» (bes. Rechtsspr.): in böser Absicht; absichtlich böse: -e Verleumdung; -es Verlassen des Ehepartners; b. handeln.

- Bringschuld**, die; - (Rechtsspr.): Schuld, die am Wohnort des Gläubigers zu begleichen ist.
- Causa**, die; -, ...sae [...ze; lat. causa] (Rechtsspr.): Grund, Ursache [eines Schadens, einer Vermögensänderung usw.].
- Corpus delicti**, das; - , Corpora - [lat. = Gesamttatbestand eines Vergehens] (Rechtsspr.): Gegenstand (Werkzeug), mit dem eine Straftat, ein Verbrechen begangen worden ist u. der dem Gericht als Beweisstück dient: der Staatsanwalt legte das C. d. vor; Ü hinter dem Schrank zerrte er das C. d., die vollgemachte Unterhose, hervor.
- Corpus iuris**, das; - - [lat.] (Rechtsspr.): Gesetzbuch, -sammlung.
- Derogation**, die; -, -en [lat. derogatio] (Rechtsspr.): teilweise Außerkraftsetzung [eines Gesetzes].
- derogativ** «Adj.» [lat. derogativus] (Rechtsspr.): [ein Gesetz] zum Teil aufgehend, außer Kraft setzend.
- derogieren** «sw. V.; hat» [lat. derogare] (Rechtsspr.): teilweise außer Kraft setzen.
- Diebstahl**, der; [e]s, ...stähle [mhd. diupstale, diepstal, aus: diube, ahd. diub(i) a = Diebstahl u. -stal(e), ahd. stala = das Stehlen]: heimliches Entwenden fremden Eigentums; Stehlen: einen D. begehen; (Rechtsspr.): einfacher, schwerer, fortgesetzter D.; geistiger D. (Plagiat); sich gegen D. schützen, versichern.
- Dilation**, die; -, -en [lat. dilatio] (Rechtsspr.): Aufschub; Aufschubfrist.
- Diskriminierungsverbot**, das (Rechtsspr.): durch Gesetz od. Vertrag festgelegte Bestimmung, die eine Benachteiligung von Personen[gruppen] auf Grund ihrer Rasse, Religion, Parteizugehörigkeit o. Ä. verbietet.
- dolos** «Adj.» [lat. dolosus] (Rechtsspr.): arglistig, vorsätzlich, aus böser Absicht hervorgehend.
- Dolus**, der; - [lat. dolus] (Rechtsspr.): Arglist, böser Vorsatz.
- Donatar**, der; -s, -e [mlat. donatarius, zu lat. donare = schenken] (Rechtsspr.): Empfänger einer Schenkung.
- Donation**, die; -, -en [lat. donatio] (Rechtsspr.): Schenkung.
- Dos**, die; -, Dotes [ˈdo:te:s; lat. dos] (Rechtsspr.): Mitgift.
- Drittsschaden**, der (Rechtsspr.): Schaden, den eine nur mittelbar durch ein schädigendes Ereignis betroffene Person erlitten hat.
- Drittsschuldner**, der (Rechtsspr.): Schuldner einer Forderung, die vom Gläubiger des Gläubigers gepfändet wurde.
- Duplik** die; -, -en [frz. duplique < lat. duplex (Gen.: duplicis) = doppelt (zusammengelegt)] (Rechtsspr. veraltend): Gegenerklärung des Beklagten auf eine Replik.
- Ehedispens**, die (Rechtsspr.): Befreiung von einem Eheverbot.
- ehefähig** «Adj.» (Rechtsspr.): zur rechtswirksamen Eheschließung fähig.

- Ehefähigkeit**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Fähigkeit zur rechtswirksamen Eheschließung.
- Ehefähigkeitszeugnis**, das (Rechtsspr.): amtliches Zeugnis über die Ehefähigkeit.
- Ehehindernis**, das (Rechtsspr.): Umstand, bei dessen Vorliegen das Gesetz die Eheschließung verbietet (z. B. nahe Verwandtschaft, schwere Geisteskrankheit).
- Ehelicherklärung**, die (Rechtsspr.): gerichtliche Erklärung, die einem nichtehelichen Kind (bes. gegenüber dem Vater) die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes verleiht.
- ehemündig** «Adj.» (Rechtsspr.): das vorgeschriebene Mindestalter für eine Eheschließung habend.
- Eherecht**, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): die Ehe regelndes Recht.
- Eheverbot**, das (Rechtsspr.): gesetzliches Verbot der Eheschließung bei Vorliegen bestimmter Umstände.
- Ehevertrag**, der (Rechtsspr.): Vertrag der Eheleute, der ihre güterrechtlichen Verhältnisse regelt.
- ehewidrig** «Adj.» (bes. Rechtsspr.): zur Ehe im Gegensatz stehend: -es Verhalten.
- Ehrenerklärung**, die (Rechtsspr.): öffentlicher Widerruf einer Beleidigung od. verleumderischen Behauptung.
- Ehrverlust**, der «o. Pl.» (Rechtsspr.): Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte: er wurde zu 20 Jahren Freiheitsstrafe und 12 Jahren E. verurteilt.
- Eigenbesitz**, der (Rechtsspr.): Eigentum u. zugleich Besitz.
- Eigentumsdelikt**, das (Rechtsspr.): das Eigentum verletzendes Delikt (z. B. Diebstahl).
- Eigentumsvorbehalt**, der (Rechtsspr.): vertraglicher Vorbehalt, dass eine verkaufte u. übereignete bewegliche Sache bis zu ihrer Bezahlung Eigentum des Verkäufers bleiben soll: etw. unter E. liefern.
- Einführungsgesetz**, das (Rechtsspr.): Gesetz, das ergänzende Bestimmungen zur Überleitung bei umfassender Neuregelung großer Rechtsgebiete enthält.
- Einlassung**, die; -, -en (Rechtsspr.): (im Zivilprozess) Äußerung des Angeklagten in der Hauptverhandlung; die E. des Angeklagten hören.
- Einrede**, die; -, -n (Rechtsspr.): Einwand, Einspruch; Vorbringen eines Rechts, das dem Recht einer anderen Person entgegensteht.
- Einsitzende**, der u. die; -n, -n «Dekl. Abgeordnete» (Rechtsspr.): jmd., der einsitzt (1); Häftling.
- Einvernahme**, die; -, -n (Rechtsspr., bes. österr. u. schweiz.): Vernehmung [vor Gericht], Verhör.
- einvernehmen** «st. V.; hat» (Rechtsspr., bes. österr. u. schweiz.): vernehmen, vernehmen: alle Augenzeugen wurden einvernommen.
- Einvernehmung**, die; -, -en (Rechtsspr., bes. österr. u. schweiz.): Einvernahme.
- Entlastungsmaterial**, das (Rechtsspr.): den Angeklagten entlastendes Material.

- Entlastungszeuge**, der (Rechtsspr.): Zeuge, dessen Aussage den Angeklagten [teilweise] entlastet.
- Erbbauerecht**, das (Rechtsspr.): veräußerliches, vererbbares Recht, auf fremdem Boden zu bauen; Erbpacht (b).
- Erbeinsetzung**, die (Rechtsspr.): Berufung einer od. mehrerer Personen zu Gesamtrechtsnachfolgern auf Grund der Verfügung eines Verstorbenen.
- erbfähig** «Adj.» (Rechtsspr.): die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme eines Erbes (1) erfüllend.
- Erbfall**, der (Rechtsspr.): Tod eines Menschen, mit dem die Erbfolge eintritt.
- erbfällig** «Adj.» (Rechtsspr.): jmdm. rechtmäßig als Erbe (1) zugefallen.
- Erblassenschaft**, die; -, -en (Rechtsspr.): Erbe, das ein Verstorbener hinterlässt.
- Erblasser**, der; -s, - (Rechtsspr.): jmd., der bei seinem Tod eine Erbschaft hinterlässt.
- Erblasserin**, die; -, -nen (Rechtsspr.): w. Form zu Erblasser.
- erblasserisch** «Adj.» (Rechtsspr.): das von einem Verstorbenen hinterlassene Erbe (1) betreffend.
- Erblassung**, die; -, -en (Rechtsspr.): vgl. Erblassenschaft.
- Erbrecht**, das (Rechtsspr.): **a**) «o. Pl.» Gesamtheit der Rechtsvorschriften, die das Vermögen eines Menschen nach seinem Tod betreffen; **b**) mit dem Tode des Erblassers entstehendes Recht auf den Nachlass.
- Erbschaftsanspruch**, der (Rechtsspr.): Anspruch des Erben auf Herausgabe des Nachlasses od. einzelner Nachlassgegenstände.
- Erbschaftssache**, die (Rechtsspr.): Angelegenheit, die mit einer Erbschaft zusammenhängt.
- Erbschein**, der (Rechtsspr.): amtliches Zeugnis über das Recht an einer Erbschaft u. den Umfang des Erbteils.
- erbunfähig** «Adj.» (Rechtsspr.): die Voraussetzungen zum Antritt eines Erbes (1) nicht erfüllend.
- erbunwürdig** «Adj.» (Rechtsspr.): auf Grund schwerer Verfehlungen [gegen den Erblasser] von der Erbschaft ausgeschlossen.
- Erbvertrag**, der (Rechtsspr.): Vertrag zwischen Erbe u. Erblasser zu dessen Lebzeiten.
- Erbverzicht**, der (Rechtsspr.): Verzicht auf den Rechtsanspruch auf eine Erbschaft.
- Erbverzichtsvertrag**, der (Rechtsspr.): notariell beurkundeter Vertrag zwischen dem Erblasser u. dem künftigen Erbbeteiligten, in dem der Verzicht auf künftigen Erwerb von Todes wegen vereinbart wird.
- Erfüllungsgehilfe**, der (bes. Rechtsspr.): jmd., der für einen andern eine Leistung erbringt, zu der dieser verpflichtet ist: der Malergeselle führt als E. den Auftrag aus; Ü (abwertend): er machte sich zum E. dieser üblen Politik.

- Erfüllungsort**, der «Pl. -e» (Rechtsspr.): Ort, an dem eine Leistung erbracht werden soll, zu der jmd. vertraglich verpflichtet ist: E. ist Hamburg.
- Ersitzung**, die; -, -en (Rechtsspr.): das Ersitzen (2).
- Exekutor**, der; -s, ...oren [lat. ex(s)ecutor]: **1.** (bes. Rechtsspr.) Vollstrecker [einer Strafe]. **2.** (österr.) Gerichtsvollzieher.
- ex officio** [lat., zu: officium, Offizium] (Rechtsspr.): von Amtes wegen, amtlich, kraft Amtes; Abk.: e. o.
- Fachaufsicht**, die (Rechtsspr.): staatliche Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit nachgeordneter Verwaltungseinheiten od. bestimmter Gewerbezweige, die sich bes. auch auf die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Einzelnen erstreckt.
- Fahrnis**, die; -, -se (Rechtsspr.): bewegliches Vermögen; fahrende Habe.
- Fahrnisgemeinschaft**, die; - (Rechtsspr. veraltet, noch schweiz.): Güterstand für Eheleute, bei dem die Fahrnis beiden Ehepartnern gemeinschaftlich gehört.
- Feststellungsklage**, die (Rechtsspr.): Klage, durch die nur festgestellt werden soll, ob ein bestimmtes Rechtsverhältnis existiert od. nicht.
- Fiduziar**, der; -s, -e (Rechtsspr.): Treuhänder bei einem fiduziarischen Geschäft.
- fiduziarisch** «Adj.» [lat. fiduciarius] (Rechtsspr.): treuhänderisch: -es Geschäft.
- Findelkind**, das [zu älter fündel = gefundenes Kind] (Rechtsspr.): von seinen Eltern ausgesetztes, verlassen aufgefundenes kleines Kind.
- Fremdbesitz**, der (Rechtsspr.): Besitz, den jmd. für sich nutzen kann, ohne Eigentümer zu sein (z. B. Mietwohnung).
- Fremdverschulden**, das (Rechtsspr.): Schuld eines Dritten.
- Gattenmord**, der (Rechtsspr., sonst geh.): Mord am Ehepartner.
- Gattungskauf**, der (Rechtsspr.): Kauf einer nur der Gattung nach, aber sonst nicht näher bestimmten Sache (z. B. der Kauf von 1000 l Wein ohne nähere Angabe über Jahrgang oder Lage).
- Gebietskörperschaft**, die (Rechtsspr.): Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Gebietshoheit einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebiets sowie dessen Bewohner als gesetzliche Mitglieder ihrer Organisation erfasst.
- Gebrauchsanmaßung**, die (Rechtsspr.): unbefugter Gebrauch fremden Eigentums.
- Gebrauchsmuster**, das (Rechtsspr.): patentähnlich geschützte Erfindung auf dem Gebiet der [zweckmäßigen] Gestaltung von Gegenständen des praktischen Gebrauchs.
- Gedankenvorbehalt**, der (bes. Rechtsspr.): [bei Abgabe einer Willenserklärung] in Gedanken gemachter Vorbehalt; Mentalreservation.
- Gefangenenbefreiung**, die (Rechtsspr.): vorsätzliche Befreiung eines Gefangenen (2) als strafrechtliches Vergehen.
- Gegenklage**, die (Rechtsspr.): Klage eines Beklagten gegen den Kläger.

- Gegenkläger**, der (Rechtsspr.): Beklagter, der Gegenklage erhebt.
- Geheimnisverrat**, der (Rechtsspr.): Verrat von Dienst- od. Staatsgeheimnissen.
- Gehilfenschaft**, die; - (schweiz. Rechtsspr.): Beihilfe (2).
- Generalamnestie**, die (Rechtsspr.): Amnestie für eine größere Anzahl von Personen.
- Generalprävention**, die (Rechtsspr.): allgemeine Abschreckung von strafbaren Taten durch Androhung u. Verbüßung von Strafen.
- Gerechsam**, die; -, -n (Rechtsspr. veraltet): [Vor]recht, Privileg.
- gerichtsnotorisch** «Adj.» (Rechtsspr.): vom Gericht amtlich zur Kenntnis genommen: seine Straftaten sind g.
- Gerichtsstand**, der (Rechtsspr.): Sitz des zuständigen (Zivil, Straf)gerichts: der G. einer Person ist in der Regel ihr Wohnort; ein vertraglich vereinbarter G.
- gerichtsverwertbar** «Adj.» (Rechtsspr.): dazu geeignet, eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten: -e Erkenntnisse.
- Geschmacksmuster**, das (Rechtsspr.): durch Gesetz urheberrechtlich geschützte Gestaltungsform eines Gebrauchsgegenstandes.
- Gnadeninstanz**, die (Rechtsspr.): staatliche Instanz, der das Recht zur Begnadigung zusteht.
- Grundbuch**, das [mhd. gruntbuoch] (Amts, Rechtsspr.): von dem zuständigen Amt geführtes öffentliches Verzeichnis der Grundstücke eines Bezirks mit den Angaben über die jeweiligen rechtlichen Verhältnisse.
- Güterrecht**, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): vermögensrechtliche Beziehungen von Eheleuten.
- Güterstand**, der (Rechtsspr.): Ordnung der vermögensrechtlichen Beziehungen von Ehegatten untereinander: gesetzlicher, vertraglicher G.
- Gütertermin**, der (Rechtsspr.): Güteverfahren.
- Güteverfahren**, das (Rechtsspr.): Verfahren bei arbeits- od. zivilrechtlichen Streitfällen mit dem Ziel, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen.
- Haftaussetzung**, die (Rechtsspr.): vorübergehende Unterbrechung der Haft.
- haftbar** «Adj.»: in den Verbindungen **jmdn. für etw. h. machen** (bes. Rechtsspr.; jmdn. für etw. verantwortlich machen, zur Rechenschaft ziehen [u. Schadenersatz verlangen]): er kann für den Unfall nicht h. gemacht werden (haftet nicht im Sinne der Haftpflicht dafür); **für etw. h. sein** (bes. Rechtsspr.; für etw. bürgen, haften, eintreten müssen): für den Schaden, für die Schulden, persönlich [nicht] h. sein.
- Haftbarmachung**, die (bes. Rechtsspr.): das Haftbarmachen.
- Haftbefehl**, der (Rechtsspr.): schriftliche richterliche Anordnung zur Verhaftung einer Person: einen H. gegen jmdn. ausstellen.
- Haftentschädigung**, die (Rechtsspr.): finanzielle Entschädigung, die jmdm. für eine nicht gerechtfertigte Haft von staatlicher Seite zuteil wird.

haftfähig «Adj.» (Rechtsspr.): Haftfähigkeit habend.

Haftfähigkeit, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): körperlicher u. geistiger Zustand eines Gefangenen, der die Durchführung der Haft gestattet.

Haftprüfungsverfahren, das (Rechtsspr.): innerhalb bestimmter Fristen erforderliche richterliche Nachprüfung der Voraussetzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft.

Haftstrafe, die (Rechtsspr. früher): von einem Gericht verhängte Freiheitsstrafe.

haftunfähig «Adj.» (Rechtsspr.): nicht haftfähig.

Haftunfähigkeit, die (Rechtsspr.): Zustand, in dem jmd. nicht haftfähig ist.

Haftungsausschluss, der (Rechtsspr.): vertragliche Vereinbarung, dass die Verantwortlichkeit einer Person in bestimmten Fällen ausgeschlossen od. beschränkt ist.

Haftunterbrechung, die (Rechtsspr.): Haftaussetzung.

Hafturlaub, der (Rechtsspr.): kürzere Unterbrechung der Haft, die aus bestimmten (z. B. familiären) Gründen gewährt wird.

Haftverschonung, die (Rechtsspr.): Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls, wenn weniger einschneidende Maßnahmen (z. B. regelmäßiges Melden bei einer Behörde) auszureichen scheinen.

Handlungsgehilfe, der (Rechtsspr.): Angestellter in einem Handelsunternehmen, der gegen Entgelt kaufmännische Arbeit ausführt (z. B. Buchhalter, Verkäufer, Handlungsreisender); kaufmännischer Angestellter.

Härteklause, die (Rechtsspr.): vgl. Härteparagraf.

Härteparagraf, der (Rechtsspr.): Paragraf, der Härtefälle (a) vermeiden od. ausgleichen soll.

Hauptangeklagte, der u. die (Rechtsspr.): Angeklagte, gegen den sich die meisten Anklagepunkte richten.

Hauptzeuge, der (Rechtsspr.): wichtigster Zeuge [der Anklage od. der Verteidigung].

Hausfriedensbruch, der (Rechtsspr.): Verletzung des Hausrechts durch widerrechtliches Eindringen od. unbefugtes Verweilen in dem Besitztum, in Räumlichkeiten o. Ä. eines anderen: das ist H.; H. begehen.

Hausrecht, das (Rechtsspr.): Recht des Besitzers od. Benutzers einer Wohnung od. eines Hauses, jmdm. zu verbieten, die Wohnung od. das Haus zu betreten od. sich darin aufzuhalten.

Hehlerei, die; -, -en (Rechtsspr.): Straftat, die darin besteht, dass jmd. seines Vorteils wegen die strafbare Handlung einer anderen Person, durch die sich diese fremde Dinge angeeignet hat, verheimlicht, sich von diesen Dingen selbst aneignet, sie ankauft, weiterverkauft, an ihrem Absatz bei anderen mitwirkt o. Ä.

Hinterlegungssumme, die (bes. Finanzw., Rechtsspr.): hinterlegte Summe.

- Hochverrat**, der [LÜ von frz. haute trahison] (Rechtsspr.): Verbrechen gegen den inneren Bestand od. die verfassungsmäßige Ordnung eines Staates: H. begehen; des -s, wegen H./-s angeklagt sein.
- holographisch** «Adj.»: **1.** (Bibliotheksw., Rechtsspr.) [vollständig] eigenhändig geschrieben: ein -es Testament. **2.** (Physik) die Holographie betreffend, mit der Technik der Holographie hergestellt: eine -e Aufnahme.
- Holschuld**, die (Rechtsspr.): Geldforderung, Schuld, die am Wohnort des Schuldners geholt werden muss.
- Idealkonkurrenz**, die (Rechtsspr.): Tateinheit.
- Identitätspapiere** «Pl.» (Rechtsspr.): Schriftstücke, die jmdn. als bestimmte Person od. als einen in einer bestimmten Angelegenheit Berechtigten ausweisen.
- in absentia** [lat., Absenz] (bes. Rechtsspr.): in jmds. Abwesenheit: jmdn. in a. verurteilen.
- in contumaciam** [lat.] (Rechtsspr.): in Abwesenheit des Angeklagten: jmdn. in c. verurteilen.
- indemnisieren** «sw. V.; hat» [zu Indemnität] (Rechtsspr. veraltet): entschädigen, vergüten; Indemnität erteilen.
- Indikationenmodell, Indikationsmodell**, das (bes. Rechtsspr.): Modell zur Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs unter bestimmten Voraussetzungen.
- in dubio pro reo** [lat. = im Zweifel für den Angeklagten] (Rechtsspr.): lassen sich Zweifel an der Schuld des Angeklagten nicht beheben, so ist er freizusprechen (Grundsatz des Strafverfahrens).
- in integrum** [lat.; integer]: in der Wendung **in i. restituieren** (Rechtsspr. veraltet; in den vorigen [Rechts]stand wiedereinsetzen; den früheren Rechtszustand wiederherstellen).
- Injurie**, die; -, -n [lat. iniuria] (Rechtsspr.; bildungsspr.): Beleidigung durch Worte, Schläge o. Ä.
- inkriminieren** «sw. V.; hat» [spätlat. inculpare, zu lat. crimen = Beschuldigung, Vergehen] (bes. Rechtsspr.): [eines Verbrechens, Vergehens, Verstoßes] beschuldigen, anschuldigen.
- Inkulpant**, der; -en, -en [zu spätlat. inculpans (Gen.: inculpantis), **1.** Part. von: inculpare, inkulpieren] (Rechtsspr. veraltet): Ankläger, Beschuldiger.
- Inkulpat**, der; -en, -en [zu spätlat. inculpatum, **2.** Part. von: inculpare, inkulpieren] (Rechtsspr. veraltet): Angeklagter, Beschuldiger.
- inkulpieren** «sw. V.; hat» [spätlat. inculpare] (Rechtsspr. veraltet): beschuldigen.
- Interusurium**, das; -s, ...ien [spätlat. interusurium] (Rechtsspr. [BGB]): Zwischenzinsen.
- intestabel** «Adj.» [lat. intestabilis] (Rechtsspr. veraltet): unfähig, ein Testament zu machen od. als Zeuge aufzutreten: eine intestable Person.

Intestaterbe, der [zu lat. intestatus = jmd., der vor seinem Tode kein Testament gemacht hat] (Rechtsspr. veraltet): gesetzlicher Erbe eines Erblassers, der kein Testament hinterlassen hat.

Intimation, die; -, -en [spätlat. intimatio = Bekanntmachung] (Rechtsspr. veraltet): gerichtliche Ankündigung, Aufforderung.

ipso facto [lat. = durch die Tat selbst] (Rechtsspr.): Rechtsformel, die besagt, dass die Folgen einer Tat von selbst eintreten.

ipso jure [lat. = durch das Recht selbst] (Rechtsspr.): Rechtsformel, die besagt, dass eine bestimmte rechtliche Wirkung durch das Recht selbst eintritt (ohne dass dazu eine [zusätzliche] Handlung erforderlich wäre).

Judikative, die; -, -n (Rechtsspr., Politik): richterliche Gewalt im Staat.

judikatorisch «Adj.» [spätlat. iudicatorius] (Rechtsspr. veraltend): richterlich.

Judikatur, die; -, -en [zu lat. iudicatum = Rechtsspruch] (Rechtsspr.): Rechtsprechung, richterliche Praxis.

judizieren «sw. V.; hat» [lat. iudicare = Recht sprechen, richten] (Rechtsspr.): Recht sprechen; gerichtlich urteilen, entscheiden; richten: ein Gericht, das über Auseinandersetzungen von Staaten judiziert.

Judizium, das; -s, ...ien [lat. iudicium = Urteil; gerichtliche Untersuchung] (Rechtsspr.): auf langjährige Gerichtspraxis gegründetes Vermögen der Rechtsfindung.

Justitium, das; -s, ...ien [lat. iustitium, zu: ius = Recht u. sistere = stillstehen] (Rechtsspr.): Unterbrechung der Rechtspflege infolge außerordentlicher Ereignisse (z. B. Krieg).

Kabotage die; - [frz. cabotage, viell. zu span. cabo = Vorgebirge, Kap] (Rechtsspr.): meist den eigenen Staatsangehörigen vorbehaltene Beförderung von Gütern u. Personen innerhalb eines Landes od. Hoheitsgebiets (z. B. Küstenschiffahrt, Binnenflugverkehr).

Kassationsbeschwerde, die (schweiz. Rechtsspr.): Rechtsmittel, mit dem Berufung gegen gerichtliche Entscheidungen eingelegt werden kann.

Kassationsgericht, das (schweiz. Rechtsspr.): oberster kantonaler Gerichtshof, der in Zivil- u. Strafsachen über Kassationsbeschwerden entscheidet.

Kassationshof, der (Rechtsspr.): **1.** höheres Gericht, das die Entscheidungen anderer Gerichte bestätigen od. aufheben, aber nicht durch eigene Urteile ersetzen kann. **2.** (schweiz.) Abteilung des Bundesgerichts, die bei Kassationsbeschwerde über die Verletzung des Bundesrechts durch kantonale Gerichte entscheidet.

Kautel, die; -, -en «meist Pl.» [spätlat. cautela = Schutz, Sicherstellung, eigtl. = Vorsicht] (Rechtsspr.): [vertraglicher] Vorbehalt; Absicherung, Sicherheitsvorkehrung: -en, eine K. in einen Vertrag einbauen.

- Kindesentziehung**, die (Rechtsspr.): Entführung eines Kindes (durch einen Elternteil), um es der Obhut des anderen Elternteils, des Vormunds o. Ä. zu entziehen.
- Kindesmisshandlung**, die (Rechtsspr.): Misshandlung, böswillige Vernachlässigung, das Quälen eines Kindes durch die Eltern, den Vormund o. Ä.
- Kindestötung**, die (Rechtsspr.): Tötung eines Kindes durch die Mutter während od. nach der Geburt.
- Kindesunterschlebung**, die (Rechtsspr.): absichtliche Vertauschung zweier Kinder gleich nach der Geburt.
- klagbar** «Adj.» [mhd. klagebære = beklagenswert; klagend] (Rechtsspr.): so beschaffen, dass man vor Gericht darauf klagen kann: eine -e Angelegenheit; k. sein, werden (vor Gericht klagen).
- Klagbarkeit**, die; - (Rechtsspr.): Möglichkeit, einen Anspruch durch eine Klage vor Gericht geltend zu machen.
- Klageabweisung**, die (Rechtsspr.): Zurückweisung einer Klage durch gerichtliche Entscheidung.
- Klageerhebung**, (BGB:) Klagerhebung, die (Rechtsspr.): Einreichung einer Klage (3) beim Prozessgericht.
- Klagepunkt**, der (Rechtsspr.): Gegenstand der Klage (3).
- klägerisch** «Adj.» (Rechtsspr., bes. schweiz.): [gerichtliche] Klage führend.
- klägerischerseits** (Rechtsspr., bes. schweiz.) «Adv.»: vonseiten des Klägers.
- Klägerschaft**, die; -, -en (Rechtsspr., bes. schweiz.): **1.** alle Kläger. **2.** Anklage [vor Gericht].
- Klageschrift**, die (Rechtsspr.): förmlicher, bei Gericht einzureichender Schriftsatz, der die Bezeichnung der Parteien u. des Gerichts, alle zur Begründung der Klage erforderlichen Tatsachen u. das Begehren des Klägers enthält.
- Klageweg**, der (Rechtsspr.): das Klagen (3 a) als Mittel, Möglichkeit: die Miete auf dem K. eintreiben.
- Kodizill**, das; -s, -e [(m)lat. codicillus, Vkl. von lat. codex, Kodex] (Rechtsspr.): Ergänzung od. Nachtrag zu einem Testament.
- Kognat**, der; -en, -en (meist Pl.) [lat. cognatus] (Rechtsspr.): Blutsverwandter (von männlicher od. weiblicher Seite her).
- kolludieren** «sw. V.; hat» [lat. colludere = mit jmdm. unter einer Decke stecken] (Rechtsspr.): zum Nachteil eines Dritten mit jmdm. zusammenwirken.
- Kollusion**, die; -, -en [lat. collusio = geheimes Einverständnis, zu: colludere, kolludieren] (Rechtsspr.): **a)** das Kolludieren; **b)** Verdunkelung, Verschleierung einer Straftat.

Kompetenzkompetenz, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): **1.** Recht eines Bundesstaates, seine Zuständigkeiten durch Verfassungsänderung auf Kosten der Gliedstaaten zu erweitern. **2.** Befugnis eines staatlichen Organs, bes. eines Gerichts, über den Umfang seiner eigenen Kompetenzen verbindlich zu entscheiden.

Kompromiss, der, selten: das; ...mises, ...misse [spätmhd. (Rechtsspr.) compromiss = gegenseitige Übereinkunft vor Gericht, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen < lat. compromissum, zu: compromittere, compromittieren]: Übereinkunft durch gegenseitige Zugeständnisse: ein fairer, fauler K.; keine Kompromisse!; mit jmdm. einen K. schließen; der Streit endete mit einem K.; es kam zu einem K.; dieses Modell ist ein K. (Mittelding) zwischen Sportwagen und Limousine.

Kondiktion, die; -, -en [lat. condictio, zu: condicere (Rechtsspr.) = kondizieren] (Rechtsspr.): Anspruch auf Herausgabe einer nicht rechtmäßig erworbenen Sache.

Konfiskation, die; -, -en [lat. confiscatio] (Rechtsspr.): **a)** das Konfiszieren; **b)** entschädigungslose staatliche Enteignung einer Person od. Gruppe.

konfiszieren «sw. V.; hat» [lat. confiscare = in der Kasse aufbewahren] (bes. Rechtsspr.): gerichtlich, von Staats wegen einziehen, beschlagnahmen: jmds. Vermögen, gestohlene Waren k.; die Bücher wurden von der Polizei konfisziert.

Konkubinat, das; [e]s, -e [lat. concubinatus; urspr. = gesetzlich erlaubte außereheliche Gemeinschaft für Personen, die nach röm. Recht eine bürgerliche Ehe nicht eingehen konnten, z. B. Freigelassene] (Rechtsspr.): eheähnliche Gemeinschaft ohne Eheschließung: im K. leben.

Kontaktsperre, die (Rechtsspr.): Unterbindung aller Kontakte bestimmter Häftlinge insbes. mit der Außenwelt.

kontra [lat. contra]: **1.** «Präp. mit Akk.» (Rechtsspr.): (in der Gegenüberstellung von zwei streitenden Parteien) gegen, wider: in Sachen Müller k. Meyer; Ökologie k. Ökonomie. **2.** «Adv.» dagegen, entgegengesetzt, in Opposition: er ist immer k. [eingestellt].

Kontumazialverfahren, das (Rechtsspr.): Gerichtsverfahren in Abwesenheit einer Partei od. des Beschuldigten.

Konventionalstrafe, die (Rechtsspr.): (bei Vertragsschluss vereinbarte) Geldsumme od. anderweitige Leistung, die ein Vertragspartner erbringen muss, wenn er die vertraglich vereinbarte Leistung nicht zum festgelegten Zeitpunkt od. in der festgelegten Weise erfüllt hat: eine [hohe] K. zahlen müssen.

Körperschaft, die; -, -en (Rechtsspr.): **a)** (als juristische Person geltender) einem bestimmten Zweck dienender Zusammenschluss von Personen: eine

- gemeinnützige, religiöse, gewerkschaftliche K.; **b)** rechtsfähiger Verband, der hoheitliche Befugnisse hat: gesetzgebende -en; Gemeinden sind -en des öffentlichen Rechts.
- korrespondierend** «Adj.» [zu lat. con- = mit- u. respektive] (Rechtsspr.): gegenseitig bedingt; gemeinschaftlich.
- Kostenentscheidung**, die (Rechtsspr.): gerichtliche Entscheidung darüber, wer die Kosten eines Verfahrens zu tragen hat.
- Kostenfestsetzung**, die (Rechtsspr.): Verfahren, das eine Kostenentscheidung spezifiziert.
- kostenfrei** «Adj.» (Rechtsspr.): nicht mit Kosten verbunden: das Verfahren ist k.
- kostenpflichtig** «Adj.» (Rechtsspr.): mit der Zahlung der entstandenen Kosten verbunden: eine -e Verwarnung; das Auto wird k. abgeschleppt.
- Kreuzverhör**, das [LÜ von engl. cross-examination] (Rechtsspr.): Form der Vernehmung, bei der Zeuge od. Sachverständiger allein durch den Staatsanwalt u. den Verteidiger u. nicht durch den Richter verhört werden: ein detailliertes K. des Angeklagten; Ü jmdn. ins K. nehmen, einem K. unterziehen (jmdn. mit vielen Fragen in Bezug auf etw. hart bedrängen mit der Absicht, etw. Bestimmtes zu erfahren).
- Krida**, die; - [älter ital. crida < mlat. crida = Zusammenrufung der Gläubiger; Konkurs, eigtl. = öffentl. Bekanntmachung] (österr. Rechtsspr.): fahrlässiges od. betrügerisches Herbeiführen der Zahlungsunfähigkeit.
- Kridar, Kridatar**, der; -s, -e (österr. Rechtsspr.): Gemeinschuldner.
- Kriegsverbrechen**, das (Rechtsspr.): gegen das Völkerrecht verstoßende Handlung in einem Krieg.
- Kronzeuge**, der [nach engl. King's evidence] (Rechtsspr.): (im anglo-amerikanischen Strafverfahren) jmd., der gegen Zusicherung von Straffreiheit als [Haupt]zeuge der Anklage in einem Prozess um eine Straftat auftritt, an der er selbst beteiligt war.
- Kultusfreiheit**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Freiheit der Religionsausübung.
- Kuratel**, die; -, -en [mlat. curatela] (Rechtsspr. veraltend): Vormundschaft: unter K. stehen.
- Ladung**, die; -, -en [zu laden (2)] (Rechtsspr.): Vorladung.
- Landesverrat**, der (Rechtsspr.): Verbrechen, durch das die äußere Sicherheit eines Staates gegenüber anderen Staaten gefährdet wird.
- Legalisation**, die; -, -en [frz. légalisation, zu: légaliser, legalisieren] (Rechtsspr.): Beglaubigung [von Urkunden].
- Legalitätsprinzip**, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): Pflicht der Staatsanwaltschaft, alle strafbaren Handlungen zu verfolgen.
- Legat**, das; [e]s, -e [lat. legatum, zu: legare, Legat] (Rechtsspr.): Zuwendung einzelner Vermögensgegenstände durch letztwillige Verfügung; Vermächtnis.

- Legatar**, der; -s, -e [(spät)lat. legatarius] (Rechtsspr.): jmd., der ein Legat erhält.
- Leichenfledderei**, die; -, -en (Rechtsspr.): das Fleddern einer Leiche.
- Leichenfledderer**, der (Rechtsspr.): jmd., der Tote, Schlafende, Bewusstlose od. sinnlos Betrunkene bestiehlt.
- Lizenzträger**, der (Rechtsspr.): jmd., dem eine Lizenz (a) erteilt worden ist.
- Luftrecht**, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): Gesamtheit der die Nutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge betreffenden Rechtsvorschriften.
- Mage**, der; -n, -n [mhd., ahd. mag] (Rechtsspr. veraltet): Blutsverwandter.
- Mahlschatz**, der (Rechtsspr. veraltet): Gabe, die der Bräutigam der Braut bei der Verlobung überreicht.
- Mahnverfahren**, das (Rechtsspr.): vereinfachtes gerichtliches Verfahren, bei dem einem Schuldner ein Mahnbescheid ohne vorherige gerichtliche Verhandlung zugestellt wird.
- Majestätsverbrechen**, das (Rechtsspr. veraltet): Verbrechen, das sich gegen den Kaiser od. König u. das Reich richtete.
- Majorat**, das; [e]s, -e [mlat. maioratus, zu lat. maior, Major] (Rechtsspr.):
1. Ältestenrecht **2.** nach dem Ältestenrecht (2) zu vererbendes Gut.
- majorenn** «Adj.» [mlat. majorennus, zu lat. maior = größer, älter u. annus = Jahr] (Rechtsspr. veraltet): volljährig, mündig.
- Mandant**, der; -en, -en [zu lat. mandans (Gen.: mandantis), **1.** Part. von: mandare = anvertrauen] (Rechtsspr.): Klient eines Rechtsanwalts: jmdn. als -en annehmen.
- mandatieren** «sw. V.; hat» (Rechtsspr. veraltet): beauftragen, bevollmächtigen.
- Mängelhaftung**, die (Rechtsspr.): Haftung für Mängel an etw.; Gewährleistung (2).
- Minderjährige**, der u. die «Abgeordnete» (Rechtsspr.): jmd., der noch minderjährig ist.
- Minorat**, das; [e]s, -e [zu lat. minor, minus] (Rechtsspr.): **1.** Vorrecht des Jüngsten auf das Erbgut. **2.** nach dem Minorat (1) zu vererbendes Gut.
- minorenn** «Adj.» [mlat. minorennis, zu lat. minor (minus) u. annus = Jahr] (Rechtsspr. veraltet): minderjährig, unmündig.
- Miteigentum**, das; -s (Rechtsspr.): Eigentum, das jmd. mit anderen gemeinsam besitzt.
- Miteigentümer**, der; -s, - (Rechtsspr.): jmd., der an etw. ein Miteigentum besitzt: er ist M. von dieser Fabrik.
- Mitkläger**, der (Rechtsspr.): jmd., der mit [einem] anderen gemeinsam eine Klage anstrengt.
- Mobilienvermögen**, das (Rechtsspr., Wirtsch.): bewegliches Vermögen.
- Mordsache**, die (bes. Rechtsspr.): vgl. Mordfall.
- Mundraub**, der (Rechtsspr. früher): Diebstahl od. Unterschlagung von wenigen Nahrungsmitteln od. Verbrauchsgegenständen von geringem Wert.

- Musterschutz**, der (Rechtsspr.): Gebrauchsmusterschutz.
- Mutterschutz**, der (Rechtsspr.): Gesamtheit der Gesetze u. Vorschriften zum Schutz erwerbstätiger werdender Mütter u. Wöchnerinnen.
- Nachbarrecht**, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): Gesamtheit der Vorschriften, die das Verfügungsrecht des Eigentümers über sein Grundstück im Interesse benachbarter Grundstückseigentümer beschränken.
- Nachbürge**, der; -n, -n (Rechtsspr.): zusätzlicher Bürge (der zur Zahlung herangezogen wird, wenn Schuldner u./od. Bürge nicht zahlen).
- Nacherbe**, der; -n, -n (Rechtsspr.): (durch ein Testament bestimmter) zweiter gleichberechtigter Erbe.
- Nacherbschaft**, die; -, -en (Rechtsspr.): Erbschaft, die auf den Nacherben übergeht.
- Nachfrist**, die; -, -en (Rechtsspr.): Fristverlängerung, die einem in Verzug geratenen Vertragspartner gewährt wird.
- Nachlassgericht**, das (Rechtsspr.): Amtsgericht, das alle Maßnahmen zur Regelung des Nachlasses trifft.
- Nachlasspfleger**, der (Rechtsspr.): jmd., der vom Nachlassgericht eingesetzt ist, einen Nachlass zu sichern, bis die Erbschaft angenommen worden ist.
- Nachlassverwalter**, der (Rechtsspr.): gerichtlich Bevollmächtigter, der den Nachlass (1) verwaltet u. die Gläubiger befriedigt.
- Nachschlüsseldiebstahl**, der (Rechtsspr.): mithilfe eines Nachschlüssels ausgeführter Diebstahl.
- Nachvermächtnis**, das; -ses, -se (schweiz. Rechtsspr.): Vermächtnis, in dem der Erblasser bestimmt, dass eine bestimmte Person unmittelbar mit seinem Tode zum Erben eingesetzt wird u. eine zweite Person zu einem späteren Zeitpunkt eine Zuwendung erhalten soll.
- Nationalitätsprinzip**, das (Rechtsspr.): Prinzip, nach dem bestimmte Rechtsordnungen nur für die Staatsangehörigen u. nicht für alle innerhalb der Staatsgrenzen lebenden Menschen gelten.
- Nebenabrede**, die (Rechtsspr.): über einen schriftlich fixierten Vertragstext hinausgehende mündliche Abmachung.
- Nebenklage**, die (Rechtsspr.): Klage, mit der sich jmd. (als Betroffener) dem öffentlichen, durch den Staatsanwalt eingeleiteten Strafverfahren anschließt.
- Nebenkläger**, der (Rechtsspr.): jmd., der sich (als Betroffener) der durch den Staatsanwalt erhobenen Klage anschließt.
- Nebenstrafe**, die (Rechtsspr.): Strafe, die nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe verhängt werden kann.
- ne bis in idem** [lat. = nicht zweimal in derselben (Sache)] (Rechtsspr.): Maxime des Strafprozessrechts, nach der niemand wegen derselben Tat mehrmals verurteilt werden darf.

- nichtehelich** «Adj.» (Rechtsspr.): unehelich.
- Nichtigkeitsklage**, die (Rechtsspr.): Klage mit dem Ziel, dass etw. für nichtig erklärt wird.
- Niederlassungsfreiheit**, die (Rechtsspr.): Recht, sich an jedem beliebigen Ort niederzulassen.
- Nießbrauch**, der «o. Pl.» (Rechtsspr.): Recht auf Nutzung fremder Gegenstände, Grundstücke, Rechte o. Ä.
- Nießbraucher**, der (Rechtsspr.): jmd., der den Nießbrauch von etw. hat.
- Nießnutz**, der; -es (Rechtsspr.): Nießbrauch.
- Nießnutzer**, der (Rechtsspr.): Nießbraucher.
- Normenkontrolle**, die (Rechtsspr.): durch ein Gericht vorgenommene Prüfung u. Entscheidung der Frage, ob eine Rechtsnorm (z. B. ein Gesetz) einer anderen übergeordneten (z. B. der Verfassung) widerspricht od. nicht.
- Normenkontrollklage**, die (Rechtsspr.): Klage der Bundes- od. einer Landesregierung od. eines Drittels der Mitglieder des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht zur Klärung der Vereinbarkeit eines Bundes- od. Landesgesetzes mit dem Grundgesetz od. eines Landesgesetzes mit dem Bundesrecht.
- Nostrifikation**, die; -, -en [zu nostrifizieren]: **1.** (Rechtsspr.) Einbürgerung. **2.** (Amtsspr.) Anerkennung eines ausländischen Examens, Diploms im Inland.
- notariell** «Adj.» (Rechtsspr.): durch einen Notar [beurkundet, ausgefertigt o. Ä.]: eine -e Vollmacht; etw. n. beglaubigen lassen.
- Noterbe**, der (Rechtsspr.): Erbe, dem unabhängig von einem etwa vorliegenden Testament ein bestimmter Teil des Erbes zusteht.
- Nothilfe**, die (Rechtsspr.): Hilfeleistung gegenüber jmdm., der sich in Not, Gefahr befindet.
- Notwehr**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Gegenwehr, deren an sich strafbare Folgen straffrei bleiben, weil man durch tätliche, gefährliche Bedrohung dazu gezwungen worden ist: aus, in N. handeln; er hat ihn in N. getötet.
- Notzucht**, die «o. Pl.» (Rechtsspr. früher): (von einem Mann) durch Anwendung von Gewalt od. durch Drohung erzwungener (außerehelicher) Geschlechtsverkehr mit einer Frau; Vergewaltigung; N. [an jmdm.] begehen.
- notzüchtigen** «sw. V.; notzüchtigte, hat genotzüchtigt, notzüchtigen» (Rechtsspr.): an jmdm. Notzucht begehen.
- nulla poena sine lege** [- 'pø:na - ; lat. = keine Strafe ohne Gesetz] (Rechtsspr.): eine Tat kann nur dann bestraft werden, wenn ihre Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde (Grundsatz des Strafrechts)
- Nullifikation**, die; -, -en (Rechtsspr. veraltet): das Nullifizieren.
- nullifizieren** «sw. V.; hat» [zu null u. lat. facere = machen] (Rechtsspr. veraltet): gesetzlich für ungültig erklären; aufheben.

- Nullität**, die; -, -en: **1.** (Rechtsspr. veraltet) Nichtigkeit, Ungültigkeit. **2.** (Bildungsspr. selten) Person, Sache, der man keine Bedeutung, keinen Wert beimisst.
- Nutzungsrecht**, das (Rechtsspr.): Befugnis, ein fremdes Eigentum in bestimmter Weise zu nutzen (2 a).
- öffentlich-rechtlich** «Adj.» [zu: öffentliches Recht] (Rechtsspr.): (von Verwaltungseinrichtungen) mit eigener Rechtspersönlichkeit u. einem bestimmten Nutzungszweck: die -en Rundfunkanstalten; -er Vertrag (Vertrag, der sich auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts bezieht).
- Omissivdelikt**, das; [e]s, -e [zu lat. omissio = Unterlassung] (Rechtsspr.): Unterlassungsdelikt.
- Ordnungsstrafe**, die (Rechtsspr.): [Geld]strafe für eine Ordnungswidrigkeit: eine O. erhalten, verhängen; jmdn. mit einer O. belegen.
- ordnungswidrig** «Adj.» (Rechtsspr.): gegen eine Verordnung, amtliche Vorschrift verstoßend: -es Verhalten im Verkehr.
- Ordnungswidrigkeit**, die (Rechtsspr.): ordnungswidriges Verhalten.
- Pandekten** «Pl.» [spätlat. pandectes < griech. pandéktes]: Sammlung alt-römischer Rechtsprüche (als Grundlage der Rechtswissenschaft).
- Parentel**, die; -, -en [spätlat. parentela = Verwandtschaft] (Rechtsspr.): Gesamtheit der Abkömmlinge eines Stammvaters.
- Parentelsystem**, das; -s (Rechtsspr.): für die 1.–3. Ordnung gültige Erbfolge nach Stämmen.
- Passivlegitimation**, die (Rechtsspr.): im Zivilprozess die sachliche Befugnis des Beklagten, seine Rechte geltend zu machen.
- Passivmasse**, die (Rechtsspr.): Schuldenmasse (im Konkurs).
- Perem[p]tion**, die; -, -en [spätlat. peremptio = Aufhebung] (Rechtsspr. veraltet): Verjährung.
- perem[p]torisch** «Adj.» (Rechtsspr.): aufhebend; endgültig: eine -e Einrede (ein Einspruch, der jeden Anspruch zu Fall bringt).
- Persönlichkeitsrecht**, das (Rechtsspr.): umfassendes Recht auf Achtung u. Entfaltung der Persönlichkeit.
- Potent**, der; -en, -en [zu lat. petens (Gen.: petentis), **1.** Part. von: petere, Petition] (Amtsspr., Rechtsspr.): jmd., der eine Eingabe (1) macht.
- Pfandbruch**, der (Rechtsspr.): vorsätzliches Wegschaffen od. Zerstören einer gepfändeten Sache.
- Pfandgläubiger**, der (Rechtsspr.): Gläubiger, der im Besitz eines Pfandes (1 a) ist, das er zu seinen Gunsten verwerten od. verkaufen kann, wenn der Schuldner nicht zahlt.
- Pfandkehr**, die; - (Rechtsspr.): unberechtigtes Wegnehmen eines Pfandes (1 a) aus der Verfügungsgewalt des Pfandgläubigers.

Pfandrecht, das (Rechtsspr.): das Recht, das jmd. als Pfandgläubiger an einer zum Pfand (1 a) gegebenen Sache erworben hat, so dass er sie verwerten od. verkaufen kann, wenn der Schuldner nicht zahlt.

Pfändungsauftrag, der (Rechtsspr.): Auftrag zum Pfänden.

Pfändungsschutz, der (Rechtsspr.): Schutz vor zu weit reichender, an die Existenzgrundlage gehender Pfändung.

Pfändungsverfügung, die (Rechtsspr.): Verfügung zur Pfändung.

Pflegschaft, die; -, -en (Rechtsspr.): Besorgung von jmds. rechtlichen Angelegenheiten in bestimmten Fällen durch einen Pfleger (2).

-pflichtig (bes. Rechtsspr. und Amtsspr.): drückt in Bildungen mit Substantiven oder Verben (Verbstämmen) aus, dass die beschriebene Person oder Sache zu etw. verpflichtet ist, einer Verpflichtung zu etw. unterliegt: aufsichts, beitrags, wartepflichtig.

Pflichtverteidiger, der (Rechtsspr.): im Strafverfahren vom Gericht bestellter Verteidiger (im Unterschied zum Wahlverteidiger); Officialverteidiger.

pönal «Adj.» [lat. poenalis, zu: poena = Strafe] (Rechtsspr. veraltet): die Strafe, das Strafrecht betreffend.

Possession, die; -, -en [lat. possessio] (Rechtsspr.): Besitz.

possessorisch «Adj.» [spätlat. possessorius] (Rechtsspr.): den Besitz betreffend: -e Ansprüche.

Postgeheimnis, das (Rechtsspr.): Recht, das es Dritten, bes. dem Staat u. den Postbediensteten, untersagt, vom Inhalt von Postsendungen Kenntnis zu nehmen od. Kenntnisse über jmds. Postverkehr weiterzugeben: das P. wahren, verletzen.

präkludieren «sw. V.; hat» [lat. praeccludere = versperren] (Rechtsspr.): jmdm. die Geltendmachung eines Rechts[mittels, -anspruchs] wegen Überschreitung der Präklusivfrist verweigern, eine Präklusion zur Folge haben; von vornherein ausschließen.

Präklusion, die; -, -en [lat. praecclusio] (Rechtsspr.): Ausschließung, Ausschluss; Rechtsverwirkung.

präklusiv, präklusivisch «Adj.» (Rechtsspr.): eine Präklusion zur Folge habend; von vornherein ausschließend; rechtsverwirkend.

Präklusivfrist, die (Rechtsspr.): gerichtlich festgelegte Frist, nach deren Ablauf ein Recht nicht mehr geltend gemacht werden kann.

präsumieren «sw. V.; hat» [lat. praesumere, aus: prae = vor(her) u. sumere = nehmen] (bildungsspr.; Philos., Rechtsspr.): voraussetzen; annehmen; vermuten.

Präsumtion, die; -, -en [lat. praesumptio] (bildungsspr.; Philos., Rechtsspr.): Voraussetzung; Annahme, Vermutung.

präsumtiv «Adj.» [spätlat. praesumptivus] (bildungsspr.; Philos., Rechtsspr.): vermutlich; als wahrscheinlich angenommen.

- Preisschleuderei**, die (Rechtsspr.): (als unlauterer Wettbewerb verbotener) Verkauf von Waren zu Schleuderpreisen.
- Preisverstoß**, der (Rechtsspr.): Verstoß gegen preisrechtliche Vorschriften.
- Prima-facie-Beweis** [...'fa:tsie...], der; -es, -e [zu lat. facies, Fazies] (bes. Rechtsspr.): Beweis auf Grund des ersten Anscheins.
- Primogenitur**, die; -, -en [mlat. primogenitura, zu lat. primus = erster u. genitus = geboren] (Rechtsspr. früher): Vorrecht des Erstgeborenen u. seiner Linie (in Fürstenhäusern) bei der Erbfolge, bes. der Thronfolge.
- Privatklage**, die (Rechtsspr.): von einer Privatperson ohne Mitwirkung eines Staatsanwalts erhobene Klage.
- Privatkläger**, der (Rechtsspr.): jmd., der eine Privatklage erhebt.
- Privatrecht**, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): Teil des Rechts, der die Beziehungen der Bürger untereinander regelt, die Interessen der einzelnen zum Gegenstand hat (im Unterschied zum öffentlichen Recht, das dem Gemeinwohl dient); Zivilrecht.
- privatrechtlich** «Adj.» (Rechtsspr.): das Privatrecht betreffend.
- Promesse**, die; -, -n [frz. promesse, zu: promettre < lat. promittere = versprechen] (Rechtsspr.): Schuldverschreibung.
- promissorisch** «Adj.» [zu lat. promissio = Versprechung] (Rechtsspr. veraltet): versprechend: -er Eid (vor der Aussage geleisteter Eid).
- Prosekution**, die; -, -en [mlat. prosecutio < lat. prosecutio = Begleitung, zu: prosequi = folgen]: (Rechtsspr. selten): Strafverfolgung.
- Prosektor**, der; -s, ...oren [mlat. prosecutor < spätlat. prosecutor = Häscher] (Rechtsspr. selten): öffentlicher Ankläger; Staatsanwalt (als Ankläger).
- prozessbevollmächtigt** «Adj.» (Rechtsspr.): (im Zivilprozess) auf Grund einer Prozessvollmacht zu allen einen Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen berechtigt.
- Prozessbevollmächtigte**, der u. die (Rechtsspr.): jmd. (bes. ein Anwalt), der prozessbevollmächtigt ist.
- prozessfähig** «Adj.» (Rechtsspr.): auf Grund bestimmter Voraussetzungen (z. B. Volljährigkeit) fähig, Prozesshandlungen selbst od. durch einen selbstgewählten Prozessbevollmächtigten vor- od. entgegenzunehmen.
- Prozessfähigkeit**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): das Prozessfähigsein.
- prozessführend** «Adj.» (Rechtsspr.): einen Prozess (1) führend, in einem Prozess (1) gegeneinander streitend: die -en Parteien.
- Prozesshandlung**, die (Rechtsspr.): Erklärung einer Partei im Zivilprozess, die den Prozess rechtlich gestaltet (z. B. Erhebung u. Zurücknahme der Klage).
- Prozesskostenhilfe**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Recht einer streitenden Partei, bei Bedürftigkeit von den Prozesskosten befreit zu werden.

Prozessordnung, die (Rechtsspr.): Bestimmungen, die den formalen Ablauf eines Prozesses regeln.

Prozesspartei, die (Rechtsspr.): eine der beiden gegnerischen Parteien im Zivilprozess.

Prozessrecht, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): Verfahrensrecht.

prozessual «Adj.» (Rechtsspr.): auf einen Prozess (1) bezüglich.

Prozessverschleppung, die (Rechtsspr.): Verschleppung eines Prozesses (1) durch eine der beiden Prozessparteien.

Prozessvollmacht, die (Rechtsspr.): Vollmacht, jmdn. bei allen einen Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen zu vertreten.

Punktation, die; -, -en (Rechtsspr.): rechtlich nicht bindender Vorvertrag, Vertragsentwurf.

putativ «Adj.» [spätlat. putativus, zu lat. putare = glauben] (Rechtsspr.): auf einem Rechtsirrtum beruhend; vermeintlich: der Polizist hat in -er Notwehr geschossen.

Querulation, die; -, -en (Rechtsspr. veraltet): Klage, Beschwerde.

Räumungsfrist, die (Rechtsspr.): Frist, die ein Mieter hat, die gekündigte Wohnung zu räumen.

Räumungsklage, die (Rechtsspr.) vom Vermieter erhobene Klage auf Räumung einer Wohnung.

Rauschat, die (Rechtsspr.): im Rausch (1) begangene Straftat.

Realakt, der: 1. (Rechtsspr.) rein tatsächliche, nicht rechtsgeschäftliche Handlung, die lediglich auf einen äußeren Erfolg gerichtet ist, an den jedoch vom Gesetz Rechtsfolgen geknüpft sind (z. B. der Erwerb eines Besitzes).
2. (österr. Amtsspr.) gerichtliche Handlung, die ein Grundstück betrifft.

Realinjurie, die (Rechtsspr. veraltet): Beleidigung durch Tätlichkeiten.

Realkonkurrenz, die (Rechtsspr.): Tatmehrheit.

Realkontrakt, der (Rechtsspr.): Vertrag, für dessen Zustandekommen außer der übereinstimmenden Willenserklärung der Vertragspartner noch eine tatsächliche Handlung erforderlich ist.

Realrecht, das (Rechtsspr.): mit einem Grundstück verbundenes Recht zur Nutzung eines anderen Grundstücks (z. B. Wegerecht).

reassumieren «sw. V.; hat» [zu lat. re- = wieder u. assumere = aufnehmen] (Rechtsspr. veraltet): ein Verfahren wiederaufnehmen.

Rechtsanwendung, die (Rechtsspr.): Anwendung des geltenden Rechts, der geltenden Gesetze.

Rechtsauffassung, die (Rechtsspr.): Auffassung, die das Recht u. seine Auslegung betrifft.

Rechtsbehelf, der (Rechtsspr.): rechtliches Mittel der Anfechtung einer behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidung (z. B. Gesuch, Dienstaufsichtsbeschwerde).

- Rechtsbelehrung**, die (Rechtsspr.): Belehrung über die in einer bestimmten Angelegenheit geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- Rechtsbeschwerde**, die (Rechtsspr.): (bei gerichtlichen Entscheidungen in bestimmten Verfahrensarten mögliche) Beschwerde wegen Verstoßes gegen rechtliche Bestimmungen.
- Rechtsbestimmung**, die (Rechtsspr.): rechtliche, gesetzliche Bestimmung (1 b).
- Rechtseinwendung**, die (Rechtsspr.): Geltendmachung eines Rechtes, das einem behaupteten Anspruch entgegensteht.
- rechtsfähig** «Adj.» (Rechtsspr.): (gemäß der Rechtsordnung) fähig, Träger von Rechten u. Pflichten zu sein: -e Vereine.
- Rechtsfähigkeit**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): das Rechtsfähigsein.
- Rechtsfall**, der (Rechtsspr.): gerichtlich zu entscheidender Fall (3).
- Rechtsfindung**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Findung des dem geltenden Recht Gemäßen (bei gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidungen).
- Rechtsfolge**, die (Rechtsspr.): rechtliche Folge: -n aus einem Abkommen.
- Rechtsform**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): rechtlich festgelegte Form (für die Regelung von Rechtsangelegenheiten): die R. der Leihe.
- rechtsfrei** «Adj.» (Rechtsspr.): nicht geregelt durch rechtliche Bestimmungen: ein -er Raum.
- Rechtsgang**, der «o. Pl.» (Rechtsspr.): rechtlich geregelter Gang (eines gerichtlichen Verfahrens): ordentlicher R.
- Rechtsgemeinschaft**, die (Rechtsspr.): Gesamtheit von Personen, Gruppen, Völkern, für die ein gemeinschaftliches Recht (1 a) gilt.
- Rechtsgeschäft**, das (Rechtsspr.): an die Erfüllung bestimmter rechtlicher Bedingungen gebundene Handlung, die auf Begründung, Änderung od. Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist.
- Rechtsgrund**, der (Rechtsspr.): durch das Recht gegebener, rechtlicher Grund.
- Rechtsgrundlage**, die (Rechtsspr.): rechtliche Grundlage: [k]eine R. haben.
- Rechtsgrundsatz**, der (Rechtsspr.): Grundsatz des Rechts.
- rechtsgültig** «Adj.» (Rechtsspr.): nach dem bestehenden Recht gültig.
- Rechtsgut**, das (Rechtsspr.): durch das Recht geschütztes Gut od. Interesse.
- Rechtshandlung**, die (Rechtsspr.): rechtswirksame Handlung.
- rechtshängig** «Adj.» (Rechtsspr.): (von einer zur Entscheidung anstehenden Rechtssache) noch nicht abgeschlossen.
- Rechtshilfe**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Hilfe in einem anhängigen Verfahren, die ein bis dahin unbeteiligtes Gericht einem darum ersuchenden Gericht (od. einer Verwaltungsbehörde) in der Form leistet, dass es eine Amtshandlung für dieses Gericht (bzw. diese Behörde) vornimmt.
- Rechtshilfeabkommen**, das (Rechtsspr.): ein Rechtshilfe betreffendes Abkommen.

- Rechtskraft**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Endgültigkeit, Unanfechtbarkeit einer gerichtlichen (od. behördlichen) Entscheidung: einer Verfügung R. verleihen; das Urteil erhält, erlangt R. (wird rechtskräftig).
- rechtskräftig** «Adj.» (Rechtsspr.): Rechtskraft habend: das Urteil ist [noch nicht] r. [geworden]; r. verurteilt sein.
- Rechtsslage**, die (Rechtsspr.): rechtliche Lage (in Bezug auf einen Rechtsfall).
- Rechtssmittel**, das (Rechtsspr.): rechtliches Mittel, das es jmdm. ermöglicht, eine gerichtliche Entscheidung anzufechten, bevor sie rechtskräftig wird: ein R. einlegen.
- Rechtssmittelbelehrung**, die (Rechtsspr.): Belehrung über die Möglichkeit der Einlegung von Rechtssmitteln.
- Rechtssnachfolge**, die (Rechtsspr.): Nachfolge in einem Rechtsverhältnis od. in einer Rechtsstellung (durch Übergang, Übertragung von Rechten u. Pflichten von einer Person auf die andere).
- Rechtssnachfolger**, der (Rechtsspr.): Nachfolger bei der Rechtssnachfolge.
- Rechtssnorm**, die (Rechtsspr.): (gewohnheitsrechtlich festliegende od. vom Staat festgesetzte) rechtlich bindende Norm.
- Rechtssperson**, die (Rechtsspr.): rechtsfähige Person.
- Rechtsspflege**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Anwendung u. Durchsetzung des geltenden Rechts; Justiz.
- Rechtsssache**, die (Rechtsspr.): gerichtlich zu verhandelnde Sache; Streitsache.
- Rechtssatz**, der (Rechtsspr.): Rechtssnorm.
- Rechtssschutz**, der (Rechtsspr.): staatlicher Schutz von Rechten des einzelnen; rechtlicher Schutz.
- Rechtssicherheit**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): durch die Rechtsordnung gewährleistete Sicherheit.
- Rechtsspruch**, der: [Urteils]spruch; gerichtliches Urteil.
- Rechtssstellung**, die (Rechtsspr.): rechtliche Stellung: die R. von Ausländern.
- Rechtssstreit**, der (Rechtsspr.): zwischen zwei Parteien bzw. Beteiligten in einem gerichtlichen Verfahren ausgetragene Auseinandersetzung über ein Rechtsverhältnis (1); Prozess.
- Rechtsssubjekt**, das (Rechtsspr.): vgl. Rechtssperson.
- Rechtssstitel**, der (Rechtsspr.): Rechtsanspruch.
- rechtsungültig** «Adj.» (Rechtsspr.): nach dem bestehenden Recht ungültig.
- Rechtsungültigkeit**, die (Rechtsspr.): das Rechtsungültigsein.
- Rechtsunsicherheit**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): mangelnde Rechtssicherheit.
- rechtsunwirksam** «Adj.» (Rechtsspr.): rechtsungültig.
- rechtsverbindlich** «Adj.» (Rechtsspr.): rechtlich verbindlich.
- Rechtsverfahren**, das (Rechtsspr.): rechtliches, gesetzliches Verfahren.

- Rechtsverhältnis**, das (Rechtsspr.): 1. rechtlich geordnetes, bestimmte Rechte u. Pflichten begründendes Verhältnis, in dem Personen bzw. Personen u. Gegenstände zueinander stehen. 2. «Pl.» rechtliche Verhältnisse.
- Rechtsverkehr, der (Rechtsspr.):** rechtliche Angelegenheiten betreffender Verkehr, Austausch usw.: der internationale R.
- Rechtsverletzung**, die (Rechtsspr.): einzelne Verletzung geltenden Rechts.
- Rechtsverordnung**, die (Rechtsspr.): auf Grund gesetzlicher Ermächtigung von der Regierung oder einer Verwaltungsbehörde erlassene Verordnung.
- Rechtsvertreter**, der (Rechtsspr.): staatlich zugelassener Vertreter in Rechtsangelegenheiten (z. B. Rechtsanwalt).
- Rechtsverweigerung**, die (Rechtsspr.): Verweigerung der Amtsausübung u. des zu gewährenden Rechtsschutzes.
- Rechtsvorgänger**, der (Rechtsspr.): vgl. Rechtsnachfolger.
- Rechtsworschlag**, der (schweiz. Rechtsspr.): Rechtseinwendung gegen Zwangsvollstreckung.
- Rechtsworschrift**, die (Rechtsspr.): rechtliche Vorschrift.
- Rechtsweg**, der (Rechtsspr.): Weg, auf dem bei den Gerichten um Rechtsschutz, um eine gerichtliche Entscheidung nachgesucht werden kann: den R. gehen, einschlagen, beschreiten (das Gericht in Anspruch nehmen); unter Ausschluss des -es.
- rechtswirksam** «Adj.» (Rechtsspr.): rechtsgültig.
- Rechtsweg**, der (Rechtsspr.): 1. Instanz (2): das gerichtliche Verfahren beginnt im ersten R. 2. spezieller Rechtsweg; Instanzenweg.
- Regalität**, die; -, -en [zu Regal] (Rechtsspr. früher): Anspruch auf den Besitz von Hoheitsrechten.
- Regressanspruch**, der (Rechtsspr.): Anspruch auf Regress.
- Regressat**, der; -en, -en [mit latinis. Endung zu Regress] (Rechtsspr.): jmd., auf den Regress (1) genommen wird.
- reprobieren** «sw. V.; hat» [lat. reprobare] (Rechtsspr. veraltet): missbilligen, verwerfen.
- Rückfallkriminalität**, die (Rechtsspr.): Kriminalität von Tätern, die rückfällig geworden sind.
- Rückfallquote**, die (Rechtsspr.): Quote von Straftätern, Suchtkranken o. Ä., die rückfällig werden.
- Rückfalltäter**, der (Rechtsspr.): Täter, der rückfällig (3) geworden ist.
- Rückgriff**, der: 1. (Rechtsspr.) Regress. 2. das Wiederaufgreifen bestimmter Ideen, Vorstellungen, Erscheinungen o. Ä.: -e auf die Klassik.
- Rücktrittsrecht**, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): Recht zum Rücktritt (2).
- Rügefrist**, die (Rechtsspr.): Verjährungsfrist für Mängelrügen.
- Sachbefugnis**, die (Rechtsspr.): Aktiv- od. Passivlegitimation.

Sachbeschädigung, die (Rechtsspr.): vorsätzliche Beschädigung od. Zerstörung fremden Eigentums od. öffentlicher Einrichtungen.

salvatorisch «Adj.» [nlat., eigtl. = bewahrend, erhaltend] (Rechtsspr.): nur ergänzend geltend: -e Klausel (Rechtssatz, der nur gilt, wenn andere Normen keinen Vorrang haben).

Satzung, die; -, -en «häufig Pl.» [mhd. satzung = (Fest)setzung, (gesetzliche) Bestimmung] (Rechtsspr.): schriftlich niedergelegte rechtliche Ordnung, die sich ein Zusammenschluss von Personen (z. B. ein Verein) od. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gibt: eine S. aufstellen; etw. ist in der S. niedergelegt; etw. in die -en aufnehmen.

Schadenberechnung, (auch:) Schadensberechnung, die (Rechtsspr., Versicherungsw.): Ermittlung des Betrages, den ein zum Schadenersatz Verpflichteter für einen Schaden (1 a) zu leisten hat.

Schadenbericht, (auch:) Schadensbericht, der (Rechtsspr., Versicherungsw.): Bericht über einen entstandenen Schaden.

Schadenersatz, (BGB:) Schadensersatz, der (Rechtsspr. Versicherungsw.): für einen Schaden (1 a) zu leistender Ausgleich durch jmdn., der dazu verpflichtet ist; auf S. klagen; zum S. verpflichtet sein.

Schadenersatzanspruch, der (Rechtsspr., Versicherungsw.): Anspruch auf Schadenersatz.

Schadenersatzleistung, die (Rechtsspr., Versicherungsw.): vgl. Schadenersatz.

Schadenersatzpflicht, die «o. PL.» (Rechtsspr., Versicherungsw.): vgl. Schadenersatz.

schadenersatzpflichtig «Adj.» (Rechtsspr., Versicherungsw.): verpflichtet, Schadenersatz zu leisten.

Schadenfeststellung, Schadensfeststellung, die (Rechtsspr., Versicherungsw.): vgl. Schadenersatz.

Schadennachweis, (auch:) Schadensnachweis, der (Rechtsspr., Versicherungsw.): vgl. Schadenfeststellung.

Schadensfall, der (Rechtsspr., Versicherungsw.): das Eintreten, Eintretensein eines Schadens (1 a): im S. (wenn ein Schaden entsteht) muss die Versicherung zahlen.

Schadenversicherung, die (Rechtsspr., Versicherungsw.): vgl. Schadenersatz.

Schädiger, der; -s, - (Rechtsspr., Versicherungsw.): jmd., der einen andern geschädigt hat.

Schadlosbürge, der (Rechtsspr.): Bürge bei der Ausfallbürgschaft.

Schatzfund, der: **1.** (Rechtsspr.) das Finden eines Schatzes (4). **2.** (seltener) Depotfund.

Scheckfähigkeit, die (Rechtsspr.): Berechtigung einer Person, mit Schecks zu zahlen.

- Scheckrecht**, das (Rechtsspr.): gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs.
- Schenker**, der; -s, : **1.** (Rechtsspr.) jmd., der eine Schenkung macht. **2.** (veraltet) Wirt eines Bierlokals.
- Schenkung**, die; -, -en (Rechtsspr.): in Geld od. Sachwerten bestehende Zuwendung an jmdn.: eine S. [an jmdn.] machen, beurkunden.
- Schickschuld**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Bringschuld, bei der das Geld an den Gläubiger zu senden ist.
- Schiedsklausel**, die (Rechtsspr.): Bestimmung in einem Vertrag o. Ä., die festlegt, dass Rechtsstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht (1) beigelegt werden.
- Schiedskommission**, die (Rechtsspr.): Schiedsgericht.
- Schiedsspruch**, der (Rechtsspr.): Entscheidung eines Schiedsgerichts (1).
- Schiedsurteil**, das (Rechtsspr.): Urteil des Amtsgerichts (bezogen auf bestimmte Fälle).
- Schmerzensgeld**, das (Rechtsspr.): Entschädigung in Geld für einen erlittenen immateriellen Schaden.
- Schriftform**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): für bestimmte Rechtsgeschäfte geltende Vorschrift, die eine vom Ausstellenden eigenhändig mit seinem Namen unterzeichnete Urkunde erfordert.
- Schriftsachverständige**, der (Rechtsspr., Kriminalistik): Gutachter, der Urkunden zur Feststellung ihrer Echtheit untersucht u. vergleicht.
- Schuldabänderung**, die (Rechtsspr., Wirtsch.): vertragliche Änderung eines Schuldverhältnisses zwischen Gläubiger u. Schuldner.
- Schuldanerkenntnis**, das (Rechtsspr., Wirtsch.): vertragliche Anerkennung des Bestehens eines Schuldverhältnisses.
- Schuldbeitritt**, der (Rechtsspr., Wirtsch.): ergänzende Schuldübernahme durch einen neuen Schuldner.
- Schuldhaftung**, die (Rechtsspr.): Haftung für die Verbindlichkeiten einer Person od. einer Gesellschaft.
- schuldfähig** «Adj.» (Rechtsspr.): (auf Grund seiner geistig-seelischen Entwicklungsstufe u. a.) fähig, das Unrecht einer Tat einzusehen u. nach dieser Einsicht zu handeln.
- Schuldfähigkeit**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): das Schuldfähigsein.
- Schuldnerverzeichnis**, das (Rechtsspr.): beim Amtsgericht geführtes Verzeichnis, in dem alle Schuldner, die im Rahmen einer Zwangsvollstreckung den Offenbarungseid leisten od. eine Haftstrafe verbüßen mussten, bis zum Nachweis der Befriedigung des Gläubigers registriert sind.
- Schuldnerverzug**, der; -[e]s (Rechtsspr.): Verzögerung einer geschuldeten [Geld]leistung; Leistungsverzug.
- Schuldrecht**, das (Rechtsspr.): Recht (1 a), das die Schuldverhältnisse regelt.

- Schuldsspruch**, der: Rechtsspruch, in dem ein Angeklagter schuldig gesprochen wird.
- Schuldttitel**, der (Rechtsspr.): Urkunde, die zur Zahlung einer Schuld verpflichtet (z. B. Vollstreckungsbefehl).
- Schuldübernahme**, die (Rechtsspr., Wirtsch.): vertragliche Übernahme einer Schuld durch einen Dritten.
- schuldunfähig** «Adj.» (Rechtsspr.): nicht schuldunfähig.
- Schuldunfähigkeit**, die (Rechtsspr.): das Schuldunfähigsein.
- Schuldverhältnis**, das (Rechtsspr., Wirtsch.): Rechtsverhältnis zwischen Schuldner u. Gläubiger.
- Schuldverschreibung**, die (Rechtsspr., Wirtsch.): meist festverzinsliches, auf den Inhaber lautendes Wertpapier, in dem sich der Aussteller zu einer bestimmten [Geld]leistung verpflichtet.
- Schutzaufsicht**, die (Rechtsspr. früher): Überwachung u. Schutz Minderjähriger durch das Jugendamt (auf Grund gerichtlicher bzw. behördlicher Anordnung in Fällen drohender Verwahrlosung).
- Schutzbefohlene**, der u. die «Abgeordnete» (Rechtsspr., sonst veraltend, geh.): jmds. Schutz, Obhut, Anvertraute[r]; Schützling.
- Schutzbehauptung**, die (bes. Rechtsspr.): unzutreffende Behauptung, mit deren Hilfe jmd. eine Schuld zu verbergen sucht, einer Bestrafung zu entgehen versucht: eine Aussage als S. werten.
- Schutzfrist**, die (Rechtsspr.): Frist, während der etw. gesetzlich geschützt ist.
- Schutzgemeinschaft**, die (Rechtsspr., Wirtsch.): Zusammenschluss zum Schutz der Interessen von Inhabern unsicherer Wertpapiere: eine S. gründen.
- Schutzgewahrsam**, der (Rechtsspr.): dem persönlichen Schutz dienender Gewahrsam für jmdn., dem unmittelbare Gefahr für Leib u. Leben droht: jmdn. in S. nehmen.
- Schutzhaft**, die (Rechtsspr.): **1.** (verhüll.) (bes. politisch motivierte) Vorbeugehaft: jmdn. in S. nehmen. **2.** (früher) Schutzgewahrsam.
- Seestraßenordnung**, die (Rechtsspr.): internationales Gesetz zur Regelung des Schiffsverkehrs auf See.
- Sekundogenitur**, die; -, -en [zu lat. secundo = zweitens u. genitura = Geburt] (Rechtsspr. früher): Besitz[recht], Anspruch des Zweitgeborenen u. seiner Linie (in Fürstenthümern).
- Selbsteintritt**, der (Wirtsch.; Rechtsspr.): Übernahme des Geschäfts, das ein Kommissionär für einen Kommittenten ausführen soll, durch den Kommissionär selbst.
- Selbststeller**, der; -s, - (Rechtsspr.): jmd., der sich nach einer begangenen Straftat selbst der Polizei stellt.

- Servitut**, das; [e]s, -e [lat. servitus (Gen.: servitutis) = Verbindlichkeit] (Rechtsspr.): Dienstbarkeit (3).
- Siegelbruch**, der (Rechtsspr.): (strafbare) Beschädigung, Ablösung, Unkenntlichmachung o. Ä. eines amtlichen Siegels.
- sittenwidrig** «Adj.» (bes. Rechtsspr.): gegen die in einer Gesellschaft geltenden Sitten (2) verstoßend: -e Methoden; -e Werbung; sich s. verhalten.
- Sittenwidrigkeit**, die «o. Pl.» (bes. Rechtsspr.): das Sittenwidrigsein.
- Sorgepflicht**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Verpflichtung, für jmdn., bes. für die eigenen Kinder [wirtschaftlich] zu sorgen.
- Sorgerecht**, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): Recht, bes. der Eltern, ein minderjähriges Kind nach seinen Vorstellungen zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt zu bestimmen u. a.: das S. für die beiden Kinder wurde der Mutter zugesprochen, ging auf den Vormund über.
- Spezialprävention**, die (Rechtsspr.): Versuch, künftige Straftaten eines Straffälligen durch bestimmte Maßnahmen (z. B. Resozialisation) zu verhüten.
- Spezialkauf**, der (Rechtsspr.): Kauf, bei dem im Vertrag die gekaufte Sache als einzelner Gegenstand bestimmt ist; Stückkauf (z. B. 100 Flaschen Gimmerdinger Meerspinne, Jahrgang 1977). Kauf, dessen Gegenstand eine bestimmte individuelle Sache ist; Stückkauf (z. B. Kauf eines bestimmten Gebrauchtwagens).
- Spruchkammer**, die (Rechtsspr. früher): Gericht, das über Entnazifizierungen verhandelt.
- Spruchkörper**, der (Rechtsspr.): bei einem Gericht Recht sprechendes Richterkollegium od. Einzelrichter.
- Spruchpraxis**, die (Rechtsspr.): Praxis der Rechtsprechung.
- Staatsschutzdelikt**, das (Rechtsspr.): Delikt, das sich gegen den Bestand u. die verfassungsmäßigen Einrichtungen des Staates richtet.
- Staatsverleumdung**, die (Rechtsspr.): Verleumdung des Staates, staatlicher Einrichtungen.
- Status quo**, der; - - [lat. = Zustand, in dem ...] (bes. Rechtsspr.): gegenwärtiger Zustand.
- Stiftungsurkunde**, die (Rechtsspr.): Urkunde über eine Stiftung (1 a).
- strafbewehrt** «Adj.» [zu bewehren in der veralteten Bed. zum Schutz (gegen etwas) mit etwas versehen] (Rechtsspr.): mit Strafe bedroht: Diebstahl ist s.
- Strafkammer**, die (Rechtsspr.): für Strafsachen zuständige Kammer (8 b).
- strafmündig** «Adj.» (Rechtsspr.): alt genug, um für strafbare Handlungen belangt werden zu können.
- Strafprozessordnung**, die (Rechtsspr.): einen Strafprozess regelnde Rechtsvorschriften; Abk.: StPO.

- Strafprozessrecht**, das (Rechtsspr.): Strafprozessordnung.
- Strafrahmen**, der (Rechtsspr.): (im Strafgesetzbuch eingeräumter) Spielraum für die Strafzumessung.
- Strafrichter**, der (Rechtsspr.): Richter in Strafprozessen.
- Straftatbestand**, der (Rechtsspr.): (gesetzlich festgelegte) Merkmale für die Strafwürdigkeit einer Handlung.
- Straftilgung**, die (Rechtsspr.): Streichung einer Eintragung im Strafregister (so dass der Betreffende nicht mehr als vorbestraft gilt).
- Straftilgungsgrund**, der (Rechtsspr.): Grund für eine Straftilgung.
- Strafumwandlung**, die (Rechtsspr.): Umwandlung einer Strafe in eine andere.
- Strafverfolgung**, die (Rechtsspr.): Verfolgung einer Straftat, bei Verdacht auf eine Straftat vom Staatsanwalt veranlasste Ermittlungen.
- Strafverfügung**, die (Rechtsspr.): **a**) (früher, noch österr.) Festsetzung einer Strafe (Geldbuße) für ein geringfügiges Delikt ohne gerichtliche Verhandlung; **b**) (schweiz.) bei Einspruch gegen einen Strafbescheid (b) nach erneuter Prüfung getroffene richterliche Entscheidung über eine Strafe.
- strafverschärfend** «Adj.» (Rechtsspr.): eine Erhöhung des Strafmaßes bewirkend.
- Strafverschärfung**, die (Rechtsspr.): Verschärfung einer Strafe.
- Strafvollzugsanstalt**, die (Rechtsspr.): Gefängnis (für den Strafvollzug).
- strafwürdig** «Adj.» (Rechtsspr.): eine [gerichtliche] Strafe verdienend: ein -es Verhalten.
- Strafzumessung**, die (Rechtsspr.): Festsetzung des Strafmaßes.
- Strandgerechtigkeit**, die (Rechtsspr. früher): Strandrecht.
- Strandrecht**, das (Rechtsspr.): gesetzliche Regelung über die Bergung gestrandeter Schiffe u. die Sicherstellung von Strandgut.
- Streitverkündung**, die (Rechtsspr.): von einer der Parteien in einem Prozess veranlasste Benachrichtigung eines Dritten, dass er in den Prozess einbezogen werden soll.
- Streitwert**, der (Rechtsspr.): in einer Geldsumme ausgedrückter Wert des Streitgegenstandes (2), nach dem sich die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, die Gebühren für Anwalt u. Gericht u. a. bemessen.
- Sturztrunk**, der «o. Pl.» (Rechtsspr.): das kurz aufeinanderfolgende Trinken von mehreren Gläsern eines stark alkoholhaltigen Getränks.
- Sühnetermin**, der (Rechtsspr.): Termin für den Sühneversuch.
- Sühneverfahren**, das (Rechtsspr.): dem gerichtlichen Verfahren vorausgehendes Verfahren, in dem versucht wird, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.
- Sühneversuch**, der (Rechtsspr.): förmlicher Versuch des Gerichts o. Ä. zur gütlichen Beilegung eines Prozesses.

- Surrogation**, die; - (Rechtsspr.): Austausch eines Gegenstands, Wertes gegen einen anderen, der den gleichen Rechtsverhältnissen unterliegt.
- synallagmatisch** «Adj.» [spätgriech. synallagmatikós = den Vertrag, die Übereinkunft betreffend] (Rechtsspr.): gegenseitig: -er Vertrag (zweiseitig verpflichtender Vertrag).
- Syndikus**, der; -, -se, auch: ...izi [spätlat. syndicus < griech. sýndikos = Vertreter einer Gemeinde vor Gericht] (Rechtsspr.): ständiger Rechtsbeistand eines großen Unternehmens, eines Verbandes, einer Handelskammer.
- Talion**, die; -, -en [lat. talio] (Rechtsspr.): Vergeltung von Gleichem mit Gleichem.
- Talionslehre**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Rechtslehre, wonach die Vergeltung der Tat entsprechen müsse.
- Tatbeteiligung**, die (Rechtsspr.): Beteiligung an einer Straftat.
- Tateinheit**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine Handlung: Mord in T. mit versuchtem Raub.
- Tatmehrheit**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Verletzung mehrerer Strafgesetze durch verschiedene Handlungen: Diebstahl in T. mit Hehlerei.
- Teilschuldverschreibung**, die (Rechtsspr., Wirtsch.): einzelnes Stück einer Schuldverschreibung, das dem Gläubiger ein Anrecht auf einen bestimmten Teil der Anleihe verbrieft.
- Teilungsklage**, die (Rechtsspr.): Klage auf Teilung des gemeinschaftlichen Besitzes.
- Teilurteil**, das: (Rechtsspr.): Endurteil, in dem über einen Teil eines Streitgegenstandes entschieden wird.
- Testamentseröffnung**, die (Rechtsspr.): das Eröffnen (2 b) des Testaments nach dem Tod des Erblassers.
- Testamenterrichtung**, die (Rechtsspr.): das Errichten (2 b) eines Testaments.
- Testamentsvollstrecker**, der (Rechtsspr.): vom Erblasser testamentarisch eingesetzte Person, die für die Erfüllung der im Testament festgelegten Bestimmungen zu sorgen hat.
- Testator**, der; -s, ...oren [lat. testator] (Rechtsspr.): Person, die ein Testament errichtet hat.
- testierfähig** «Adj.» (Rechtsspr.): rechtlich in der Lage, ein Testament zu errichten.
- Testimonium**, das; -s, ...ien u. ...ia [lat. testimonium] (Rechtsspr. veraltet): Zeugnis.
- Todesfolge**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Tod eines Menschen als Folge einer bestimmten Handlung: Körperverletzung mit T...
- topp!** «Interj.» [aus der niederd. Rechtsspr., Bez. des (Hand)schlags (bei Rechtsgeschäften)] (veraltend): Ausruf der Bekräftigung nach einer vorausgegangenen [mit einem Handschlag besiegelten] Abmachung o. Ä.: einverstanden!: t., die Wette gilt!

- Tötungsabsicht**, die (Rechtsspr.): Absicht, jmdn. zu töten.
- Tötungsversuch**, der (Rechtsspr.): Versuch, jmdn. zu töten.
- Transportgefährdung**, die (Rechtsspr.): strafbare fahrlässige od. mutwillige Handlung, durch die die Sicherheit des Verkehrs (auf der Straße od. Schiene, auf dem Wasser od. in der Luft) gefährdet wird.
- Treupflicht**, die «Pl. ungebr.» (Rechtsspr.): Verpflichtung beider Parteien eines Arbeitsvertrags, die Interessen des Vertragspartners wahrzunehmen, im engeren Sinn die Verpflichtung des Arbeitnehmers, die Interessen des Arbeitgebers wahrzunehmen.
- Triolenverkehr**, der (Rechtsspr.): vgl. Triolismus.
- Triplik** [die; -, -en [zu lat. triplex = dreifach, geb. nach Duplik] (Rechtsspr. veraltend): Antwort eines Klägers auf eine Duplik.
- Überhangsrecht**, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): Recht, den Überhang (1 c) des benachbarten Grundstücks abzuschneiden, zu beseitigen.
- Überzeugungstäter**, der (Rechtsspr.): jmd., der eine Straftat begangen hat, weil er sich dazu auf Grund seiner religiösen, politischen o. Ä. Überzeugung berechtigt od. verpflichtet fühlt.
- Unfallflucht**, die (Rechtsspr.): Fahrerflucht.
- unpfändbar** [auch: -^c -] «Adj.» (Rechtsspr.): nicht pfändbar.
- Untätigkeitsklage**, die (Rechtsspr.): Klage, die gegen eine Behörde erhoben werden kann, wenn diese über einen Antrag o. Ä. nicht innerhalb einer angemessenen Frist entscheidet.
- Unterlassungsdelikt**, das (Rechtsspr.): strafbares Unterlassen einer Handlung, zu der man rechtlich verpflichtet ist.
- Unterlassungsklage**, die (Rechtsspr.): Klage auf Unterlassung einer Handlung.
- Urheberrecht**, das (Rechtsspr.): **a)** Recht, über die eigenen schöpferischen Leistungen, Kunstwerke o. Ä. allein zu verfügen; **b)** Gesamtheit der das Urheberrecht (a) betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Urheber[rechts]schutz**, der (Rechtsspr.): durch das Urheberrecht (b) festgelegter u. gesicherter Schutz, den ein Urheber in Bezug auf sein Werk genießt.
- Urkundsbeamte**, der (Rechtsspr.): zur Ausstellung von Urkunden befugter Beamter (z. B. Standesbeamter).
- Urteilsfindung**, die (Rechtsspr.): das Zustandekommen eines Urteils (1).
- Ususfruktus**, der; - [lat. ususfructus] (Rechtsspr.): Nießbrauch.
- veräußerlich** «Adj.» (bes. Rechtsspr.): sich veräußern lassend; verkäuflich: -e Wertpapiere.
- veräußern** «sw. V.; hat»: **1.** (bes. Rechtsspr.) jmdm. (etw., was man als Eigentum besitzt) übereignen, insbesondere verkaufen; (etw., worauf man einen Anspruch hat) an jmd. anderen abtreten: den Schmuck, die ganze Habe v.

2. (Rechtsspr.) (ein Recht) auf jmd. anderen übertragen: der Staat kann die Schürfrechte [an einen Privatmann] v.
- Verbalkontrakt**, der (Rechtsspr.): mündlicher Vertrag.
- Verdachtgrund**, der (bes. Rechtsspr.): Grund, der einen Verdacht rechtfertigt.
- Verdunklungsgefahr**, Verdunkelungsgefahr, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Verdacht der Verdunklung (3) eines Tatbestandes durch den Beschuldigten.
- Vereinigungsfreiheit**, die «o. Pl.» (Rechtsspr.): Koalitionsfreiheit.
- Vereinsrecht**, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): für Vereine geltendes Recht.
- Verfahrensrecht**, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): gesetzliche Bestimmungen, die den formellen Ablauf eines Verfahrens (2) regeln; Prozessrecht.
- verfahrensrechtlich** «Adj.» (Rechtsspr.): das Verfahrensrecht betreffend.
- verfallen** «sw. V.; hat» [eigtl. = jmdn. in eine Strafe fallen lassen] (schweiz. Rechtsspr.): verurteilen.
- Verfallerklärung**, die (Rechtsspr.): gerichtliche Anordnung, dass etw. dem Staat verfällt (6 a).
- Verfassungsbeschwerde**, die (Rechtsspr.): Klage gegen verfassungswidrige Eingriffe der Staatsgewalt in die von der Verfassung (1 a) geschützten Rechte des Bürgers.
- Vergleichsgläubiger**, der (Rechtsspr.): an einem Vergleichsverfahren beteiligter Gläubiger.
- Vergleichsschuldner**, der (Rechtsspr.): vgl. Vergleichsgläubiger.
- Vergleichsverfahren**, das (Rechtsspr.): gerichtliches Verfahren zur Abwendung eines drohenden Konkurses (1) durch einen Vergleich (3).
- verhandlungsfähig** «Adj.»: **1.** Rechtsspr.) in der Lage, in einer Verhandlung (b) seine Interessen wahrzunehmen. **2.** so beschaffen, dass darüber verhandelt (1 b) werden kann: dieser Punkt ist nicht v.
- Verklarung**, die; -, -en (Seew., Rechtsspr.): Bericht des Kapitäns über einen (das eigene Schiff betreffenden) Schiffsunfall, Schaden am Schiff; Seeprotest.
- Verlagsvertrag**, der (Rechtsspr.): Vertrag zwischen dem Verfasser eines Werkes u. dem Verleger.
- Vermächtnis**, das; -ses, -se: **1.** (Rechtsspr.) 2Legat: er fordert die Herausgabe seines -ses; Ü das V. der Antike. **2.** Letzter Wille: jmds. V. erfüllen.
- Vermächtnisnehmer**, der (Rechtsspr.): Legatar.
- Versäumnisurteil**, das (Rechtsspr.) Urteil in einem Zivilprozess gegen eine Partei auf Grund einer Säumnis (2 a).
- Vertragsfreiheit**, die (Rechtsspr.): Freiheit des Einzelnen, Verträge jeder Art zu schließen.
- Vertragsrecht**, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): Gesamtheit der Abschluss u. Einhaltung von Verträgen betreffenden Rechtsvorschriften.

- veruntreuen** «sw. V.; hat» [mhd. veruntriuwen = gegen jmdn. treulos sein] (Rechtsspr.): unterschlagen (a): Gelder v.
- Veruntreuer**, der; -s, - (Rechtsspr.): jmd., der etw. veruntreut.
- Verursacherprinzip**, das «o. Pl.» (bes. Rechtsspr.): Grundsatz, nach dem derjenige, der durch sein Verhalten, Vorgehen o. Ä. Kosten verursacht, diese auch zu tragen hat: nach dem V. muss ein Unternehmen, das die Luft verschmutzt, die Kosten für den Einbau von Filtern selbst tragen.
- Verwandtenehe**, die (Rechtsspr.): Ehe zwischen nahen Blutsverwandten.
- Verweigerungsfall**, der (Rechtsspr.): meist in der Fügung **im V.** (für den Fall der Verweigerung von etw.).
- Verwirkung**, die; - (Rechtsspr.): das Verwirken eines Rechtes.
- Verzichtsurteil**, das (Rechtsspr.): auf Antrag des Beklagten ergehendes, die Klage abweisendes Urteil, das voraussetzt, dass der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch verzichtet hat.
- Vindikation**, die; -, -en [lat. vindicatio] (Rechtsspr. veraltet): Anspruch des Eigentümers gegen den Besitzer einer Sache auf deren Herausgabe.
- Vis major**, die; - - [lat.] (Rechtsspr.): höhere Gewalt (Gewalt 3).
- Vollhafter**, der; -s, - (Wirtsch., Rechtsspr.): persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft.
- volljährig** «Adj.» (Rechtsspr.): mündig (a): v. werden, sein.
- Volljährigkeitserklärung**, die (Rechtsspr. früher): Herabsetzung der Volljährigkeit auf das achtzehnte Lebensjahr (durch das Vormundschaftsgericht).
- Vollmachtgeber**, der (Rechtsspr.): jmd., der eine Vollmacht erteilt.
- vollstreckbar** «Adj.» (Rechtsspr.): Vollstreckung zulassend: das Urteil ist noch nicht v.
- Vollstreckbarkeit**, die; - (Rechtsspr.): das Vollstreckbarsein.
- Vollstreckung**, die (Rechtsspr.): das Vollstrecken (1): die V. eines Urteils [anordnen, aussetzen].
- Vollstreckungsbefehl**, der (Rechtsspr.): für vorläufig vollstreckbar erklärter Zahlungsbefehl.
- Vollstreckungsgericht**, das (Rechtsspr.): Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Vollstreckungsverfahren fällt.
- Voraus**, der; - (Rechtsspr.): Vermächtnis, das einem überlebenden Ehegatten im Voraus vor dem gesetzlichen Erbteil zusteht.
- Vorausvermächtnis**, das (Rechtsspr.): Vermächtnis, das einem Erben gesondert zugedacht wurde u. dessen Wert bei der Aufteilung der gesamten Erbmasse nicht angerechnet wird.
- Vorbehaltsgut**, das (Rechtsspr.): bestimmter, durch Vertrag o. Ä. von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossener, nur dem einen Ehegatten vorbehaltener Vermögensanteil.

- Vorbehaltsurteil**, das (Rechtsspr.): Urteil, mit dem ein Streit nur unter dem Vorbehalt einer Entscheidung über etwaige Einwendungen des Beklagten beigelegt wird.
- Vorerbe, der; -n, -n** (Rechtsspr.): jmd., der [durch Testament] zuerst Erbe wird, bis (nach einem bestimmten Zeitpunkt) der Nacherbe in die vollen Rechte eintritt.
- Vorkaufsrecht**, das (Rechtsspr.): Recht, etw. Bestimmtes, wenn es zum Verkauf steht, als erster angeboten zu bekommen.
- Vorschubleistung**, die (österr. Rechtsspr.): Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens.
- Vorstrafe**, die; -, -n (Rechtsspr.): bereits früher gegen jmdn. rechtskräftig verhängte Strafe: der Angeklagte hat keine -n.
- Vorvertrag**, der; [e]s, ...träge (Rechtsspr.): vertragliche Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages.
- vorwerfbar** «Adj.» (Amtsspr., Rechtsspr.): Anlass zu einem Vorwurf gebend: eine -e Handlung, Tat.
- Wahlverteidiger**, der (Rechtsspr.): Verteidiger, den sich ein Angeklagter in einem Strafverfahren selbst gewählt hat (im Unterschied zu einem Pflichtverteidiger); Vertrauensanwalt.
- Wahrheitsbeweis**, der (bes. Rechtsspr.): Beweis der Wahrheit: den W. antreten, führen.
- Wahrheitsfindung**, die (bes. Rechtsspr.): Bemühung um die Erkenntnis der wahren Vorgänge, Tatbestände o. Ä.: etw. dient der W.
- Wahrspruch**, der (Rechtsspr. veraltet): Urteil[sspruch].
- Widerklage**, die; -, -n (Rechtsspr.): Gegenklage.
- Widerkläger**, der; -s, - (Rechtsspr.): Gegenkläger.
- Widerspruchsklage**, die (Rechtsspr.): (bei Zwangsvollstreckungen) Klage, mit der ein Dritter an dem beschlagnahmten Gegenstand ein die Vollstreckung ausschließendes Recht (z. B. Eigentum) geltend macht.
- Wiederaufnahmeverfahren**, das (Rechtsspr.): Verfahren, in dem ein bereits rechtskräftig entschiedener Fall neu verhandelt wird.
- Wiederkauf**, der; [e]s, ...käufe (Rechtsspr.): Kauf einer Sache, die man dem Verkäufer zu einem früheren Zeitpunkt selbst verkauft hat; Rückkauf.
- wiederkaufen** «sw. V.; hat» (Rechtsspr.): zurückkaufen.
- Wiederkäufer**, der; -s, - (Rechtsspr.): jmd., der etw. zurückkauft.
- Wiederkaufsrecht**, das (Rechtsspr.): dem Verkäufer im Kaufvertrag vorbehaltenes Recht, die verkaufte Sache innerhalb einer bestimmten Frist zurückzukaufen.
- Willenserklärung**, die (bes. Rechtsspr.): Willensäußerung mit dem Ziel, rechtlich etw. zu erreichen.
- Wohlstandskriminalität**, die (Rechtsspr.): Form der Kriminalität, die eine Wohlstandsgesellschaft hervorbringt.

Zahlungsbefehl, der (Bundesrepublik Deutschland Rechtsspr. veraltet): Mahnbescheid.

Zedent, der; -en, -en [zu lat. cedens (Gen.: cedentis), 1. Part. von: cedere, zedieren] (Rechtsspr.): Gläubiger, der seine Forderung an einen Dritten abtritt.

zedieren «sw. V.; hat» [lat. cedere = überlassen] (bes. Rechtsspr.): abtreten, jmdm. übertragen: eine Forderung, einen Anspruch z.; jmdm. etw., etw. an jmdn. z.

Zeugnispflicht, die (Rechtsspr.): Verpflichtung zur Zeugenaussage.

Zeugnisverweigerung, die (Rechtsspr.): Weigerung, eine Aussage vor Gericht zu machen: das Recht der/auf Z..

Zivilehe, die (Rechtsspr.): standesamtlich geschlossene Ehe.

Zivilkammer, die (Rechtsspr.): für Zivilsachen (1) zuständige Kammer.

Zivilklage, die (Rechtsspr.): Privatklage.

Zivilprozess, der (Rechtsspr.): Prozess, in dem über eine Zivilsache entschieden wird.

Zivilprozessordnung, die (Rechtsspr.): die einen Zivilprozess regelnden Rechtsvorschriften; Abk.: ZPO.

Zivilprozessrecht, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): Zivilprozessordnung.

Zivilrecht, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): Privatrecht.

zivilrechtlich «Adj.» (Rechtsspr.): das Zivilrecht betreffend.

Züchtigungsrecht, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): Recht der Eltern (u. bestimmter Erzieher) zur Züchtigung.

Zuchtmittel, das (Rechtsspr.): Erziehungsmittel im Jugendstrafrecht.

Zufallshaftung, die (Rechtsspr.): Haftung für einen Schaden, den der Betreffende nicht verschuldet hat.

Zugewinnausgleich, der (Rechtsspr.): gleichmäßige Aufteilung der während der Ehe zusätzlich erworbenen Vermögenswerte im Falle der Scheidung.

Zugewinngemeinschaft, die; -, -en (Rechtsspr.): Güterstand, bei dem zwar die beiderseitigen Vermögenswerte während des Bestehens der Ehe getrennt bleiben können, bei einer Auflösung aber dem Zugewinnausgleich unterliegen.

Zuhälterei, die; - (Rechtsspr.): Ausbeutung von Prostituierten od. Strichjungen meist durch eine männliche Person, die ihre Vermittlung u. ihren Schutz gegen eine Teilhabe an ihren Einkünften übernimmt.

Zurückbehaltungsrecht, das «o. Pl.» (Rechtsspr.): Retentionsrecht.

Zwangsgeld, das (Rechtsspr.): Geldzahlung, die auferlegt wird, wenn jmd. einer Verpflichtung nicht nachkommt.

Zwangsverfahren, das (Rechtsspr.): Verfahren, das die Erzwingung von etw. bezweckt.

Zwangsvergleich, der (Rechtsspr.): während des Konkurses geschlossener Vertrag zwischen Schuldner u. nicht bevorrechteten Gläubigern, der die gleichmäßige [teilweise] Befriedigung dieser Gläubiger beinhaltet.

- zwangsversteigern** «sw. V.; hat; nur im Inf. u. Part. gebr.» (Rechtsspr.): etw. einer Zwangsversteigerung unterziehen.
- Zwangsversteigerung**, die (Rechtsspr.): zwangsweise Versteigerung zur Befriedigung der Gläubiger.
- Zwangsverwaltung**, die (Rechtsspr.): gerichtliche Verwaltung eines Grundstücks (im Rahmen der Zwangsvollstreckung), bei der die Erträge, bes. Mieten, an die Gläubiger abgeführt werden.
- Zwangsvollstreckung**, die (Rechtsspr.): Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen durch staatlichen Zwang im Auftrag des Berechtigten.
- Zweckvermögen**, das (Rechtsspr.): zweckgebundenes Vermögen einer Stiftung.
- Zwischenurteil**, das (Rechtsspr.): (im Zivilprozess) zwischenzeitlich ergehendes Urteil (über einen einzelnen Streitpunkt).

Die zweite Gruppe bilden dagegen Begriffe, die vor allem den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bildeten. Diese allgemeinsprachlichen Begriffe sind terminologisch belegt und deswegen eingeschränkt oder abweichend gebraucht. Und gerade diese Nähe, wie es in vorigen Kapiteln gezeigt wurde, bereitet den Laien die größten Schwierigkeiten. Im DUW wurden folgende Lexeme dieser Art gefunden:

- abbüßen** «sw. V.; hat»: **1.** (bes. Rel.) büßend wiedergutmachen: seine Schuld a. (bes. Rechtsspr.) eine Straftat sühnen, indem man die Strafe dafür auf sich nimmt u. voll ableistet: eine lange Freiheitsstrafe a.
- Abkömmling**, der; -s, -e [1: vgl. Abkomme]: **1.** (bes. Rechtsspr.) Nachkomme: ein A. des Geschlechts derer von Ramstein; -e des Wildpferdes, des Schachtelhalms; Ü der Aktualitätenfilm ist nicht ein später A. des Spielfilms. **2.** (Chemie) abgeleitete Verbindung; Derivat
- anstehen** «unr. V.»: **1.** warten, bis man an die Reihe kommt, Schlange stehen «hat»: [stundenlang] bei einer Behörde, nach Eintrittskarten, um Brot a. **2.** «hat» **a)** (Papierdt.) auf Erledigung warten: diese Arbeit steht schon lange an; anstehende Probleme; * **etw. a. lassen** (etw., was dringend geändert o. Ä. werden müsste, vor sich herschieben, hinausschieben; mit etw. warten); **b)** (Rechtsspr.) festgelegt, angesetzt sein: ein Termin steht noch nicht, steht auf Montag an. **3. a)** (geh.) sich ziemen; zu jmdm., einer Sache in bestimmter Weise passen «hat»: das steht ihm wohl, übel, nicht an; **b)** * **nicht a., etw. zu tun** (geh.; etw. ohne weiteres, ohne Bedenken tun «hat»): ich stehe nicht an, das zu tun. **4.** (Geol., Bergbau) hervortreten, zutage liegen «hat»: hier steht Gneis an; anstehender Schiefer. **5.** (österr.) auf jmdn., etw. angewiesen sein «ist»: auf ihn, auf sein Geld stehe ich nicht an.
- begünstigen** «sw. V.; hat»: **a)** jmdm., einer Sache, einem Vorhaben günstig, förderlich sein; positiv beeinflussen: der Rückenwind hat die Läufer

begünstigt; das feuchtwarmer Klima begünstigt die Seuche, die Ausbreitung der Seuche; seine Unternehmungen waren stets vom Glück begünstigt; **b**) bevorzugen, besonders fördern; jmdm. [auffällig] seine Gunst zuwenden: er hat bei der Besetzung wichtiger Stellen seine Parteifreunde begünstigt (favorisiert); **c**) (Rechtsspr.) (einen Täter) unterstützen, (ihm) helfen, sich seiner Bestrafung zu entziehen.

Begünstigung, die; -, -en: **a**) das Begünstigen; **b**) (Rechtsspr.) wissentlicher Beistand, Unterstützung des Täters, Hilfe nach einer Straftat: jmdn. wegen B. verurteilen.

beiladen «st. V.; hat»: **1.** zu einer anderen, der eigentlichen Ladung [in einem Möbel, Güterwagen, Schiff o. Ä.] laden: seine paar Habseligkeiten konnte er einem größeren Möbeltransport b. **2.** (Rechtsspr.) jmdn., der als Dritter an einer Entscheidung interessiert ist, amtlich zur Verhandlung des Verwaltungsgerichts laden.

Beiladung, die; -, -en: **1. a**) «o. Pl.» das Beiladen (1); **b**) etw., was zu der eigentlichen Ladung geladen wird: das Schiff hat meist -en. **2.** (Rechtsspr.) **a**) das Beiladen (2): auf Antrag erfolgten mehrere -en; **b**) Schriftstück, durch das jmd. beigeladen (2) wird: die B. ist Ihnen bereits gestern zugegangen.

beordnen «sw. V.; hat»: **1.** zuordnen, zuteilen, an die Seite stellen, begeben: jmdm. mehrere Fachleute b. **2.** (Rechtsspr.) zum Pflichtverteidiger bestellen: jmdm. einen Anwalt für die Prozessführung b. **3.** (Sprachw.) nebenordnen.

Beistand, der; [e]s, Beistände: **1.** «o. Pl.» (geh.) Hilfe, Unterstützung: jmdm. [ärztlichen] B. leisten; jmdn. um B. bitten. **2.** (Rechtsspr.) Rechtshelfer, Vermittler beim Vormundschaftsgericht, Helfer bei einem Prozess. **3.** (öster. veraltend) Trauzeuge.

beitreten «st. V.; ist»: **a**) sich einer Abmachung, einem Übereinkommen, Vertrag o. Ä. anschließen: einem Pakt b.; **b**) Mitglied einer Vereinigung, Organisation o. Ä. werden: einem Verein, Verband, einer Partei b.; **c**) (Rechtsspr.) zu einem laufenden Verfahren als Beteiligter hinzukommen; **d**) (veraltet) einer Meinung zustimmen.

Beiwohnung, die; -, -en: **a**) «o. Pl.» Zugesensein, Anwesenheit; **b**) (bes. Rechtsspr.) Geschlechtsverkehr.

bekunden «sw. V.; hat» [aus der niederd. Rechtsspr.]: **1. a**) (geh.) zum Ausdruck bringen; deutlich (durch Worte, Gesten od. Mienen) zeigen: Interesse, Teilnahme, seine Sympathie b.; er bekundete laut und deutlich sein Missfallen; **b**) (Rechtsspr.) vor Gericht aussagen, bezeugen: etw. eidlich b.; Augenzeugen bekundeten, dass der Beklagte nicht die Vorfahrt beachtet habe. **2.** «b. + sich» (geh.) zum Ausdruck kommen; deutlich werden, sich zeigen: dadurch, darin bekundete sich ihr ganzer Hass; ihre Verschiedenheit bekundete sich immer stärker.

belangen «sw. V.; hat» [mhd. belangen = ausreichen; sich erstrecken, ahd. belangen = verlangen]: **a** (Rechtsspr.) zur Verantwortung ziehen, verklagen: jmdn. gerichtlich [wegen Diebstahls] b.; **b** «unpers.» (veraltend) an[be]langen, betreffen: was mich belangt, so...

belasten «sw. V.; hat»: **1. a** mit einer Last versehen, schwer machen, beschweren: einen Fahrstuhl, eine Brücke zu stark b.; man muss den Talski b. (das Körpergewicht auf den Talski verlagern); **b** in seiner Existenz, Wirkung, in seinem [Lebens]wert beeinträchtigen: Schadstoffe belasten die Atmosphäre; einen Aufsatz durch Einzelheiten b.; jmd. ist mit schwerer Schuld belastet (trägt schwere Schuld); erblich belastet sein (erblich b). **2. a** stark in Anspruch nehmen: jmdn. mit Verantwortung, Arbeit b.; sein Gedächtnis nicht mit unwichtigen Dingen b.; er belastete sein Gewissen mit Schuldgefühlen; **b** jmdm., einer Sache zu schaffen machen, schwer auf jmdm., etw. lasten: zu viel Fett belastet den Magen; die Verantwortung scheint dich sehr zu b.; von Sorgen belastet. **3.** (Rechtsspr.) als schuldig erscheinen lassen: die Aussagen des Zeugen belasten den Angeklagten; durch Indizien schwer belastet werden; belastendes Material. **4.** (Geldw.) mit einer finanziellen Last belegen.

Berufung, die; -, -en: **1. a** Angebot für ein [wissenschaftliches, künstlerisches, politisches] Amt: eine B. auf den Lehrstuhl, an das Theater erhalten; die B. annehmen, ablehnen; seine B. als Erster Vorsitzender; **b** (veraltet) das Zusammenrufen: die B. der Stände, des Reichstages. **2.** besondere Befähigung, die jmd. als Auftrag in sich fühlt: die B. zum Künstler. **3.** das Sichberufen (2) auf jmdn., etw.: unter B. auf ... **4.** (Rechtsspr.) Einspruch gegen ein Urteil: B. einlegen; in die B. gehen (Berufung einlegen).

Beschwerde, die; -, -n [mhd. beswærde = Betrübniß]: **1. a** «meist Pl.» (selten) Anstrengung, Strapaze; **b** «Pl.» Schmerzen, körperliches Leiden: die Verletzung macht ihm immer noch -n; wieder ganz ohne -n sein. **2.** Klage, mit der man sich [an höherer Stelle] über jmdn., etw. beschwert: B. [gegen jmdn./über etw.] führen; B. einreichen/einlegen (Rechtsspr.; gegen eine Gerichtsentscheidung, einen Verwaltungsakt u. Ä. Einspruch erheben).

Betreibung, die; -, -en: **1.** das Betreiben. **2.** (schweiz. Rechtsspr.) Beitreibung.

Beugung, die; -, -en: **1.** das Beugen, Gebeugtwerden (1, 2). **2.** (Rechtsspr.) Rechtsbeugung. **3.** (Sprachw.) Deklination od. Konjugation; Flexion. **4.** (Physik) Ablenkung von der geraden Richtung.

Brief, der; [e]s, -e [mhd., ahd. brief < spätlat. breve, Breve]: **1.** schriftliche, in einem [verschlossenen] Umschlag übersandte Mitteilung: einen B. schreiben, als/per Einschreiben schicken; mit jmdm. -e wechseln; ein B. an die Eltern, von zu Hause, zum Geburtstag; * **blauer B.** (ugs.: 1. Kündigungsschreiben. 2. Mitteilung der Schule an die Eltern über die gefährdete Versetzung ihres Kindes; nach dem blauen Umschlag des Briefs, in dem [seit 1870] einem

Offizier der Abschied mitgeteilt wurde); **offener B.** (in der Presse veröffentlichter Brief an eine prominente Persönlichkeit od. Institution, in dem ein die Allgemeinheit angehendes Problem aufgeworfen, eine Kritik ausgesprochen wird o. Ä.); **jmdm. B. und Siegel [auf etw.] geben** (jmdm. etw. fest zusichern; ein Brief in der urspr. Bedeutung der Rechtssprache »offizielle schriftliche Mitteilung, Urkunde« wurde erst durch das Siegel voll rechtsgültig): ich gebe Ihnen [darauf] B. und Siegel, dass ... **2.** (Börsenw.) Kurzform von Briefkurs; Abk.: B.

Eid, der; [e]s, -e [mhd. eit, ahd. eid, wahrsch. aus dem Kelt.]: nach fester (Eides) formel geleistete feierliche Bekräftigung einer Aussage vor einer zuständigen Instanz; Schwur [vor zuständiger Instanz, bes. vor Gericht]: ein feierlicher, heiliger E.; einen E. leisten, ablegen; einen E. auf die Bibel, auf die Verfassung schwören; ich kann einen E. darauf schwören (ich kann beschwören), dass ...; tausend -e schwören (emotional; aufs äußerste beteuern), dass ...; seinen E. (sein eidliches Versprechen) halten; seinen E. brechen; einen falschen E. (einen Meineid) schwören; der Richter nahm ihm den E. ab (ließ ihn schwören); ich nehme es auf meinen E. (ich kann es beschwören), dass er unschuldig ist; unter E. stehen (Rechtsspr.; durch Eid gebunden, verpflichtet sein [die Wahrheit zu sagen]); etw. unter E. aussagen, bezeugen; jmdn. unter E. nehmen (ihn schwören lassen); jmdn. vom E. entbinden; * **hippokratischer E.** (dem griechischen Arzt Hippokrates zugeschriebenes Gelöbnis als Grundlage der ärztlichen Ethik); **an -es statt** (Rechtsspr.; anstatt eines gerichtlichen Eides): etw. an -es statt erklären; **jmdn. in E. und Pflicht nehmen** (geh.; jmdn. vereidigen).

einleiten «sw. V.; hat»: **1.** den Vollzug, die Ausführung von etw. in die Wege leiten: eine Untersuchung, diplomatische Schritte e.; (Rechtsspr.) ein Verfahren gegen jmdn. e.; eine Geburt künstlich e. (Med.; durch eine Spritze o. Ä. dafür sorgen, dass die Wehen einsetzen). **2.** etw. [zur Einführung, Einstimmung] an den Anfang stellen u. damit eröffnen: eine Feier mit Musik e.; er sprach einige einleitende (einführende) Worte. **3.** (selten) in etw. [hinein]leiten: Abwässer in einen See e.

einsitzen «unr. V.; hat»: **1.** (Rechtsspr.) inhaftiert sein, im Gefängnis sitzen: er sitzt zurzeit [im Landesgefängnis] ein. **2. a)** durch häufiges Daraufsitzen eindrücken: einen Sessel e.; ein eingessesenes Sofa; **b)** «e. + sich» durch häufiges Daraufsitzen eingedrückt werden: so ein billiges Polster sitzt sich leicht ein. **3.** (Reiten) sich in den Sattel setzen; im Sattel sitzen: sicher, gut e. **4.** (veraltet) wohnen.

Einstellung, die; -, -en: **1.** das Einstellen (1–4, 7–9). **2.** Meinung, Ansicht, inneres Verhältnis, das jmd. bes. zu einer Sache, einem Sachverhalt hat: keine, eine positive, eine kritische E. zu den Dingen haben. **3.** (Film) Szene, die ohne Unterbrechung gefilmt wird: eine lange, statische, bewegte E.; amerikanische

- E. (amerikanisch). **4.** (schweiz. Rechtsspr.) Aberkennung, Aufhebung: jmdn. zu fünf Jahren E. in den bürgerlichen Ehrenrechten verurteilen.
- einsteilig** «Adj.» (Amtsspr.): vorläufig, vorübergehend: eine -e Verfügung (Rechtsspr.; in einem abgekürzten Verfahren ergehende vorläufige, allerdings sofort vollstreckbare gerichtliche Anordnung).
- Einwendung**, die; -, -en: **1.** etw., was man gegen jmdn., etw. einwendet: seine -en waren begründet; keine E., -en machen. **2.** (Rechtsspr.) Rechtseinwendung.
- Elternrecht**, das: **a)** juristisch festgelegtes Recht der Eltern gegenüber ihren Kindern; **b)** «o. Pl.» (Rechtsspr.) Gesamtheit der Elternrechte (a).
- Empfängniszeit**, die (Rechtsspr.): Zeitspanne, während deren die Empfängnis eines Kindes stattgefunden haben muss.
- entlasten** «sw. V.; hat» [mhd. entlasten]: **1. a)** die Beanspruchung einer Person od. Sache mindern: seine Eltern im Geschäft e.; den Verkehr e.; **b)** von einer seelischen Belastung befreien: sein Gewissen e. **2. a)** (Rechtsspr.) [teilweise] von einer zur Last gelegten Schuld befreien: den Angeklagten durch eine Aussage e.; **b)** (Kaufmannsspr.) jmds. Geschäftsführung nach Prüfung gutheißen: der Vorstand wurde entlastet. **3.** (Geldw.) durch Tilgung einer Schuld ausgleichen: ein Konto e.
- Erbfolger**, der: **a)** (Rechtsspr.) rechtlicher Nachfolger in der [Vermögens]stellung eines Verstorbenen; **b)** Thronfolger.
- Erbgang**, der: **a)** (Biol.) Vererbungsweise eines Merkmals; **b)** (Rechtsspr.) vgl. Erbfolge.
- Erbmasse**, die: **1.** (Biol.) Gesamtheit der Erbanlagen. **2.** (Rechtsspr.) alles in einer Erbschaft enthaltene Gut u. Vermögen.
- erfüllen** «sw. V.; hat» [mhd. erfüllen, ahd. irfullen]: **1.** [sich ausbreitend einen Raum allmählich] ganz u. gar [aus]füllen: Qualm erfüllte das Zimmer; der ganze Raum war von betäubendem/mit einem betäubenden Duft erfüllt; Ü die Kinder erfüllten das Haus mit Leben. **2. a)** innerlich ganz in Anspruch nehmen, stark beschäftigen, von jmds. Gemüt od. Denken Besitz ergreifen: Zorn, Freude erfüllte ihn; die neue Aufgabe erfüllte ihn ganz; **b)** (geh.) etw. in jmdm. aufkommen, entstehen lassen: sein Verhalten erfüllt mich mit Sorge; die Leistungen der Kinder erfüllten die Eltern mit Stolz. **3.** einer Verpflichtung, Erwartung, Forderung o. Ä. ganz u. gar nachkommen, völlig entsprechen: einen Vertrag, eine Pflicht e.; einem Kind jeden Wunsch e.; der Bewerber erfüllt die Bedingungen, Erwartungen nicht; damit ist der Tatbestand des Betrugs erfüllt (Rechtsspr.; gegeben). **4.** «e. + sich» Wirklichkeit werden; eintreffen: mein Wunsch, seine Prophezeiung hat sich erfüllt; die Zeit ist erfüllt (dichter.; ein Zeitraum ist vergangen u. der Zeitpunkt für ein erwartetes Ereignis herangekommen). **5.** (Math.) stimmig, gültig machen: welcher Wert für x erfüllt diese Gleichung?

Erinnerung, die; -, -en: **1.** «o. Pl.» **a)** Fähigkeit, sich an etw. zu erinnern (1): meine E. setzt hier aus, lässt mich im Stich; **b)** Besitz aller bisher aufgenommenen Eindrücke; Gedächtnis: wenn mich die/meine E. nicht täuscht; das ist meiner E. ganz entfallen; etw. aus seiner E. streichen; etw. in [guter] E. behalten; er wollte sich mit diesem Gruß in E. bringen (bewirken, dass man sich wieder an ihn erinnert u. für ihn in einer bestimmten Weise einsetzt). **2.** Eindruck, an den man sich erinnert; wieder lebendig werdendes Erlebnis: -en [an jmdn., etw.] werden wach; alte -en auffrischen; sie tauschten ihre -en aus; er hat keine, nur eine schwache E. an seine Kindheit; der Anblick weckt traurige -en [in mir]; nach meiner E./meiner E. nach war das ganz anders; sie zehrte noch von ihren -en. **3. a)** «o. Pl.» Andenken, Gedenken: er wollte jede E. an den Krieg auslöschen; behalte mich in freundlicher E.; in dankbarer E. gedenken wir des Mannes; **b)** Erinnerungsstück: hier bewahrte sie ihre -en auf. **4.** «Pl.» Niederschrift von Erlebtem; Selbstbiographie: seine -en schreiben. **5.** Mahnung: öffentliche E. an Zahlungstermine. **6.** (Rechtsspr.) Rechtsbehelf gegen nichtrichterliche Entscheidungen, gegen Zwangsvollstreckung.

erkennen «unr. V.; hat» [mhd. erkennen, ahd. irchennan = geistig erfassen, sich erinnern, zu kennen; **1.** so deutlich sehen, dass man weiß, wen od. was man vor sich hat: in der Dunkelheit niemanden e. können; hier sind noch Bremsspuren zu e.; der Stern ist gerade noch mit bloßem Auge zu e. **2. a)** auf Grund bestimmter Merkmale ausmachen, identifizieren: seinen Freund [nicht gleich] e.; ich erkenne ihn an der Stimme; der Arzt erkannte die Krankheit sofort; ich gab mich als Deutscher/(veraltet:) Deutschen zu e.; **b)** Klarheit über jmdn., etw. gewinnen; richtig einschätzen: seinen Irrtum e.; etw. als falsch, als seine Pflicht e. **3.** [biblische, auf den hebr. Urtext zurückgehende LÜ von lat. cognoscere feminam]: (geh. veraltet) begatten; [mit einer Frau] Geschlechtsverkehr haben. **4. a)** (Rechtsspr.) ein Urteil fällen, einen Beschluss verkünden: die Richter erkannten auf Freispruch, auf eine Geldstrafe; **b)** Sport) (als Schieds- od. Linienrichter entscheiden: der Schiedsrichter erkannte auf Elfmeter. **5.** (Bankw.) (eine Summe) gutschreiben.

eröffnen «sw. V.; hat» [mhd. eroff(en)en = kundtun, ahd. aroffonon = offenbaren; öffnen]: **1.** [erstmalig] der Öffentlichkeit, dem Publikumsverkehr zugänglich machen: ein [neues] Geschäft, eine Praxis, eine Ausstellung e.; eine neue Straße für den Verkehr e. **2. a)** (Med., sonst veraltet) [durch Schneiden] öffnen, aufmachen, freilegen: eine Körperhöhle e.; Muscheln e.; **b)** (Amtsspr.) amtlich öffnen: der Notar eröffnete das Testament; **c)** (Kaufmannsspr.) anlegen, einrichten: ein Konto bei der Bank e.; **d)** (Rechtsspr.) in die Wege leiten: den Vergleich, den Konkurs e.; gestern wurde gegen ihn das Verfahren eröffnet. **3. a)** einleiten, mit etw. offiziell beginnen: eine Sitzung, Diskussion, Verhandlung e.; der Ball wurde mit einer Polonaise eröffnet; eine Schachpartie

- e. (die einleitenden Züge machen); das Feuer [auf eine Stellung] e. (zu schießen beginnen); ein Lustspiel eröffnete die Theatersaison (bildete den Anfang); **b)** (Börsenw.) zu Beginn in bestimmter Weise verlaufen: die Börse eröffnete ruhig, mit schwankenden Kursen. **4. a)** [etw. Neues, Unerwartetes] mitteilen: er eröffnete mir seine Absichten, seinen Plan; **b)** «e. + sich» (geh.) sich jmdm. anvertrauen: ich eröffnete mich meinem älteren Freund. **5. a)** zugänglich machen, offenbar werden lassen: das Angebot eröffnet [mir] neue Möglichkeiten, Aussichten, Wege;
- Erregung**, die; -, -en: **1. a)** das Erregen (1), Aufregung: alle möglichen -en von jmdm. fernhalten; **b)** das Erregtsein; Zustand heftiger Gemüts, Gefühlsbewegung; Erregtheit: seine E. nur mühsam verbergen; in heftige E. geraten; sie zitterte vor E.
- 2. a)** das Erregen (2 a), das Hervorrufen, Verursachen: die E. von Verdacht; (Rechtsspr.) wegen E. öffentlichen Ärgernisses; **b)** das Erregen (2 b), das Anregen, Reizen: die E. eines Muskels durch den dazugehörigen Nerv.
- errichten** «sw. V.; hat» [1: mhd. nicht belegt, ahd. irrihten]: **1. a)** in die Höhe bauen, erbauen: eine Kirche, ein Denkmal, Wohnblocks e.; **b)** aufstellen, aufbauen: ein Gerüst, ein Podium, Barrikaden e.; Ü (Geom.) auf einer Geraden das Lot e. **2. a)** einrichten, [offiziell] begründen: ein Weltreich, eine Schreckensherrschaft e.; eine Stiftung, eine neue Gesellschaft e.; **b)** (Rechtsspr.) urkundlich niederlegen: ein Testament e.
- ersitzen** «unr. V.; hat»: **1.** (abwertend) durch Sitzen, durch bloße Anwesenheit erwerben: er hat sich «Dativ» seine Beförderung nur ersessen. **2.** (Rechtsspr.) durch langjährigen gutgläubigen Besitz od. entsprechende Nutznießung erwerben: sein Grundbesitz ist ersessen.
- Erstgeburt**, die: **1.** Erstgeborene. **2.** «o. Pl.» (Rechtsspr.) besonderes Vorrecht des erstgeborenen Kindes in der Erbfolge.
- evozieren** «sw. V.; hat» [lat. evocare = heraus, hervorrufen; vorladen]: **1.** (bildungspr.) durch Evokation (1) hervorrufen, bewirken: Vorstellungen, Erinnerungen e. **2.** (Rechtsspr.) durch Evokation (2) vorladen.
- exekutieren** «sw. V.; hat» [zu Exekution]: **1. a)** hinrichten: jmdn. e.; **b)** (Rechtsspr. veraltet) (einem Urteil entsprechend) bestrafen. **2.** (bildungspr. selten) ausüben, vollziehen, durchführen: ein strenges Ritual e.; ein [Todes]urteil e. (vollstrecken). **3.** (österr. Amtsspr.) (jmdn.) pfänden: er wurde wegen seiner Steuerschulden exekutiert.
- Exekution**, die; -, -en [urspr. = Ausführung einer Anordnung < lat. ex(s)ecutio = Ausführung, Vollstreckung, zu: exsequi = aus, durchführen]: **1. a)** Hinrichtung: die [standrechtliche] E. [des Verurteilten] vornehmen; **b)** (Rechtsspr. veraltet) Bestrafung (gemäß Urteil). **2.** (bildungspr.) Durchführung einer besonderen Aktion: die E. (Vollstreckung) des [Todes]

- urteils verschieben; (Sport Jargon:) die E. [des Strafstoßes] übernehmen, vornehmen. **3.** (österr. Amtsspr.) Pfändung: die E. des Schuldners.
- extensiv** «Adj.» [spätlat. *extensivus*]: **1. a)** (bildungsspr.) ausgedehnt, umfassend, in die Breite gehend: -e Propagandatätigkeit, Beeinflussung; **b)** (Landw.) auf großen Flächen, aber mit verhältnismäßig geringem Aufwand betrieben: -e Wirtschaft, Nutzung. **2.** (Rechtsspr.) ausdehnend, erweiternd: -e (weite) Auslegung von Gesetzen.
- fahrend** «Adj.»: nicht sesshaft; umherziehend: -e Musikanten; -e Habe (Rechtsspr.; Fahrnis).
- fahrlässig** «Adj.» [eigtl. = fahren lassend, zu mhd. *varn läzen* = gehenlassen, vernachlässigen]: die gebotene Vorsicht, Aufmerksamkeit, Besonnenheit fehlen lassend: f. handeln; -e (Rechtsspr.; durch fahrlässiges Verhalten verursachte) Tötung.
- Fall, der; [e]s, Fälle** [**1:** mhd., ahd. *val*, zu *fallen*; **2–4:** von der Vorstellung des Würfelfalls ausgehend, aber beeinflusst von lat. *casus* = Fall (frz. *cas*); **5:** für lat. *casus*, *Kasus*]: **1.** «o. Pl.» **a)** das Fallen (1 a): der Fallschirm öffnet sich im F., während des -es; * **der freie F.** (Physik; gesetzmäßig beschleunigter Fall eines Körpers, auf den außer der Schwerkraft keine zusätzliche Kraft einwirkt); **b)** das Fallen (1 d), Hinfallen; Sturz: einen schweren F. tun; im F. riss er einen weiteren Läufer mit; man hörte einen dumpfen F. (das Geräusch eines Sturzes); Ü der F. (Untergang) Trojas; * **zu F. kommen** (1. geh.; hinfallen, hinstürzen. 2. gestürzt werden; scheitern: durch einen Skandal zu F. kommen); **zu F. bringen** (1. geh.; hinfallen, hinstürzen lassen. 2. scheitern lassen, zunichtemachen; stürzen). **2. a)** etw., womit man rechnen muss: wenn dieser F. eintritt; für den schlimmsten, äußersten F.; für den schlimmsten, äußersten F.; für diesen F. habe ich vorgesorgt; in solchen Fällen gibt es nur eins; * **[nicht] der F. sein** (sich [nicht] so verhalten, [nicht] so sein); **den F. setzen** (als gegeben annehmen); **gesetzt den F., dass ...; für den F., dass ...; im Fall[e], dass ...** (falls, wenn); **auf jeden F.** (ganz bestimmt, unbedingt); **auf alle Fälle** (1. unbedingt, unter allen Umständen, ganz sicher. 2. zur Sicherheit, vorsichtshalber: wir nehmen auf alle Fälle einen Schirm mit); **auf keinen F.** (absolut nicht, unter keinen Umständen); **von F. zu F.** (jeweils für sich, besonders, in jedem Einzelfall): etw. von F. zu F. entscheiden; **b)** sich in einer bestimmten Weise darstellende Angelegenheit, Sache, Erscheinung: ein ungewöhnlicher, hoffnungsloser F.; ein typischer F. von Leichtsinn; ich komme noch auf den F. zurück; das ist in jedem [einzelnen] F. wieder anders; er ist ein hoffnungsloser F. (ugs.; er ist unverbesserlich, bei ihm ist alle Mühe vergebens); R [das ist] ein typischer F. von denkste (da habe ich mich, hat sich jmd. gewaltig geirrt); * **jmds. F. sein** (ugs.; jmdm. gefallen, zusagen, entsprechen): er ist nicht gerade mein F.; **klarer F.!** (ugs.; aber natürlich!, selbstverständlich!); **in jedem F.** (ob

- so od. so). **3.** (Rechtsspr.) Gegenstand einer Untersuchung; Verhandlung: der F. Robert Krause; einen F. untersuchen, entscheiden. **4.** (Med.) das Auftreten, Vorhandensein einer Krankheit bei jmdm.: es traten mehrere Fälle von Pilzvergiftung auf; sie haben zwei schwere Fälle (schwerkranke Patienten) auf der Station. **5.** (Grammatik) Form der Beugung (eines Substantivs Adjektivs, Pronomens od. Numerales); Kasus: das Substantiv in den 4. F. (Akkusativ) setzen; nach »wegen« steht der 2. F. (Genitiv).
- Fideikommiss** [fidei..., auch: ,fi:dei...], das; ...misses, ...misse [lat. fideicommissum = im Vertrauen auf die Ehrlichkeit des Erben gemachte testamentarische Verfügung über einen Gegenstand, den er einem Nichterben übergeben soll] (Rechtsspr.): unveräußerliches u. unteilbares Vermögen einer Familie.
- Filiation**, die; -: **1.** (Genealogie) [Nachweis der] Abstammung einer Person von einer anderen: [il]legitime F. **2.** (Rechtsspr.) legitime Abstammung eines Kindes von seinen Eltern. **3.** (Politik) Gliederung des Staatshaushaltsplans.
- freisprechen** «st. V.; hat»: **1.** (Rechtsspr.) durch Gerichtsurteil vom Vorwurf der Anklage befreien: der Angeklagte wurde [mangels Beweises/wegen erwiesener Unschuld] freigesprochen; Ü vom Vorwurf der Eitelkeit ist er nicht ganz freizusprechen. **2.** (Handw.) nach bestandener Prüfung zum Gesellen od. Facharbeiter erklären: zwanzig Lehrlinge wurden freigesprochen.
- Frucht**, die; -, Früchte [mhd. vruht, ahd. fruht < lat. fructus]: **1. a)** aus dem Fruchtknoten entstehender Teil der Pflanze, der den Samen bis zur Reife umschließt (u. der bei bestimmten Bäumen, bei Pflanzen von Feld u. Garten essbar ist): eine reife, saftige F.; eingemachte, kandierte Früchte; (geh.): die Früchte des Gartens, des Feldes; die Früchte reifen, fallen ab; Früchte ansetzen, tragen; ein Teller mit Früchten (mit vielerlei Obst); Spr es sind die schlechtesten Früchte nicht, woran die Wespen nagen; Ü das Buch ist die F. (der Ertrag) langer Arbeit; die Früchte seines Fleißes ernten; seine Bemühungen haben reiche Früchte getragen (haben sich sehr gelohnt); * **verbotene Früchte** (verlockende, aber verbotene Genüsse; nach 1. Mos. 3, 2–6); **eine F. der Liebe** (geh., veraltet; ein uneheliches Kind); **b)** «o. Pl.» (landsch.) Getreide: die F. steht gut; die F. einbringen; die F. auf dem Halm (vor der Ernte) verkaufen. **2.** der wachsende Keim im Mutterleib; Leibesfrucht: die keimende, heranreifende F. im Mutterleib; die F. abtreiben. **3.** (Rechtsspr.) wirtschaftlicher Ertrag einer Sache od. eines Rechts.
- Fuchs**, der; -es, Füchse [1: mhd. vuhs, ahd. fuhs, eigtl. = der Geschwänzte; 7: H. u.; 8: nach der rötlichen Farbe des Goldes; 9: nach der Form des Fuchsbaus]: **1.** kleineres, nicht sehr hochbeiniges Raubtier mit rötlich braunem Fell, spitzer Schnauze, großen, spitzen Ohren u. buschigem Schwanz: der F. schnürt (Jägerspr.; trabt geradeaus) übers Feld; **Spr** stirbt der F., so gilt der Balg (wenn jmd. stirbt, steht das Erbe im Vordergrund; eigtl. alter Rechtsspruch: beim

Tode ausgeliehener Tiere musste der Wert des Balgs erstattet werden); R das/ den Weg hat der F. [mit dem Schwanz] gemessen [und den Schwanz dazu- gegeben] (der Weg ist viel länger als angegeben); * **wo sich die Füchse/wo sich F. und Hase gute Nacht sagen** (scherzh.; an einem verlassenem, einsamen Ort [gelegen]); **die Füchse brauen** (es wird neblig, Nebel steigt auf); **Füchse prellen** (1. schlauer sein als Schlaue. 2. jmdm. übel mitspielen). **2. a)** Fell des Fuchses (1): einen Kragen aus F. arbeiten; **b)** aus dem Fell des Fuchses (1) gearbeiteter Pelz: sie trägt einen F. **3.** (ugs.) durch seine Schläue u. Gewitztheit anderen überlegener Mensch: er ist ein schlauer F. **4.** (ugs., oft abwertend) ein Mensch mit roten Haaren. **5.** Pferd mit rötlich- braunem Fell sowie Mähne u. Schwanzhaar von gleicher od. hellerer Farbe: einen, auf einem F. reiten. **6.** Tagfalter mit gelb- bis rotbraunen, blau bis schwärzlich gefleckten u. gesäumten Flügeln. **7.** (Studentenspr.) noch nicht vollberechtigtes Mitglied einer Studentenverbindung im ersten u. zweiten Semester. **8.** (veraltet) Goldmünze. **9.** Abzugskanal einer Feuerung zum Schornstein.

fungibel «Adj.» [mlat. fungibilis, zu lat. fungi, fungieren]: **1.** (Rechtsspr.) austauschbar, ersetzbar, vertretbar (2). **2.** (bildungsspr., häufig abwertend) in beliebiger Funktion einsetzbar; ohne festgelegten Inhalt u. daher auf verschiedene Weise verwendbar.

Fungibilität, die; -: **1.** (Rechtsspr.) Austauschbarkeit, Ersetzbarkeit. **2.** (bildungsspr., häufig abwertend) die beliebige Einsetzbarkeit, Verwendbarkeit: die absolute F. des Menschen.

Gehilfe, der; -n, -n [mhd. gehelfe, ahd. gehelfo, zu Hilfe]: **1.** jmd., der nach beendeter Lehrzeit die Gehilfenprüfung bestanden hat. **2.** (geh.) jmd., der einem anderen bei der Arbeit hilft; Helfer. **3.** (Rechtsspr.) jmd., der zu einer Straftat Beihilfe leistet; Komplize.

Gehör, das; [e]s, -e [mhd. gehoer(d)e = das Hören; Gehörsinn < ahd. gehōrida]: **1.** «o. Pl.» Sinn für die Wahrnehmung von Schall; Fähigkeit zu hören: ein feines, empfindliches G.; das G. verlieren; nach dem G. (ohne Noten) singen, spielen; absolutes G. (Musik; Fähigkeit, die Höhe eines Tons ohne Vergleich festzustellen); rechtliches G. (Rechtsspr.; Anhörung vor Gericht); * [**kein**] **G. finden** (mit seinem Anliegen [nicht] angehört werden); **jmdm., einer Sache [kein] G. schenken** (jmdn., etw. [nicht] anhören; auf jmdn., etw. [nicht] eingehen); **sich G. verschaffen** (dafür sorgen, dass man angehört wird); **um G. bitten** (darum bitten, angehört zu werden); **zu G. bringen** (geh.; [in künstlerischer Weise] vortragen): ein Lied zu G. bringen; **zu G. kommen** (geh.; [in künstlerischer Weise] vorgetragen werden): ein Lied kommt nun zu G.; **jmdm. zu G. kommen** (Ohr). **2.** «Pl.» (Jägerspr.) Ohren des Raubwilds u. des Murmeltiers.

Habe, die; - [mhd. habe, ahd. haba, zu haben] (geh.): jmds. Besitz; die Gesamtheit dessen, was jmdm. gehört: alle bewegliche H.; unsere ganze H.; seine wenige, einzige H. verlieren; * **fahrende H.** (Rechtsspr. veraltet; noch scherzh.; beweglicher Besitz; bezog sich urspr. wohl auf den Viehbestand); **liegende H.** (Rechtsspr. veraltet; Grundbesitz).

haften «sw. V.; hat» [mhd. (Rechtsspr.) haften = bürgen]: **a**) für jmdn., jmds. Handlungen, für etw. die Haftung tragen, im Falle eines eintretenden Schadens o. Ä. Ersatz leisten müssen: Eltern haften für ihre Kinder; wir haften nicht für Ihre Garderobe; die Transportfirma haftet für Beschädigungen; für jmds. Schulden h. (Rechtsspr.; bürgen, Sicherheit leisten); **b**) (Rechtsspr.; Wirtsch.) als Gesellschafter eines Unternehmens, als Unternehmen in bestimmter Weise mit seinem Vermögen eintreten müssen: beschränkt, unbeschränkt, einzeln, gesamtschuldnerisch, mit seinem Vermögen h.; ein persönlich haftender Gesellschafter; auf Schadenersatz h. (Rechtsspr.; im Hinblick auf Schadenersatz die Haftung tragen); **c**) für jmdn., etw. einem anderen gegenüber verantwortlich sein, eintreten müssen: er haftet [mir] dafür, dass niemandem etw. zustößt.

Hand, die; -, Hände u. (bei Maßangaben): - [mhd., ahd. hant, eigtl. = Greiferin, Fasserin]: **1.** von Handwurzel, Mittelhand u. fünf Fingern gebildeter unterster Teil des Armes bei Menschen u. Affen, der die Funktionen des Haltens, Greifens usw. hat: die rechte, linke H.; schmale, klobige, feingliedrige, schöne, verarbeitete Hände; feuchte, kalte Hände haben; der Saum ist eine H. breit (etwa so breit wie eine Hand); die Tür stand zwei H./Hände breit offen; sie hat bei der Arbeit eine ruhige, sichere H., sie arbeitet mit ruhiger, sicherer H. (ihre Handbewegungen bei der Arbeit sind ruhig, sicher); keine H. frei haben; jmdm. die H. geben, reichen, drücken, schütteln, küssen; küß' die H.! (in Wien noch übliche, sonst veraltete, an weibliche, seltener auch an hochgestellte männliche Personen gerichtete Grußformel); Hände hoch [oder ich schieße!] (Aufforderung eines Bewaffneten, Angreifers o. Ä., sich zu ergeben, keine Gegenwehr zu leisten); sich die Hände waschen; es war so dunkel, dass man die H. nicht vor den Augen sehen konnte; jmdn. die H. darauf geben (versichern, fest versprechen), dass ...; H. drauf! (gib mir/ich gebe dir die Hand darauf, dass ...); sie hatte die Hände, eine H. voll Kirschen (die Hände, eine Hand mit Kirschen gefüllt); jmdm. die H. zur Versöhnung bieten, reichen (geh.; seine Bereitschaft zur Versöhnung kundtun); sie nahm das Kind an die H.; nimm dem Kind das Messer aus der H., aus den Händen; die Tiere fraßen [uns] aus der H.; sie legte ihre Arbeit aus der H. (legte sie vorübergehend beiseite, hörte vorübergehend damit auf); sie aßen [ihr Picknick] aus der H. (ohne Zuhilfenahme von Bestecken, Tellern); eine Zigeunerin las ihm [seine Zukunft] aus der H. (aus den Handlinien); jmdn. bei der H. nehmen (ihn

führen); etw. in der H., in [den] Händen haben, halten, tragen; das Messer in die H. nehmen; er hat schon lange kein Buch mehr in die H. genommen (nicht mehr gelesen); den Kopf in die Hände stützen; sie klatschten in die Hände; die Kinder gingen H. in H. (hielten sich an den Händen); jmdm. etw. in die H. drücken (jmdm. [beiläufig od. verstohlen] etw. geben); mit sanfter H. über etw. streichen; sich mit Händen und Füßen (scherzh.; durch viele Gesten, gestikulierend) verständlich machen; der Brief ist mit der H. geschrieben; das Kleid ist von H. genäht; eine Sonate für vier Hände/zu vier Händen (Musik; vierhändig zu spielen); er nahm einen Bleistift zur H. (in die Hand); R H. aufs Herz! (Aufforderung, seine Meinung, Überzeugung ehrlich zu sagen; urspr. eine Gebärde beim Ablegen eines Eides); besser als in die hohle H. geschissen (derb; besser als gar nichts); Spr eine H. wäscht die andere (ein Dienst zieht einen Gegendienst nach sich); * **die öffentliche H., die öffentlichen Hände** (der Staat als Verwalter des öffentlichen Vermögens); **die Tote H.** (Rechtsspr.; öffentlich-rechtliche Körperschaft o. Ä., die ihr Eigentum nicht veräußern od. vererben kann); **jmds. rechte H.** (jmd., der in einer einem anderen untergeordneten Position diesem wichtige Arbeiten abnimmt, ihn bei seiner Arbeit unterstützt); **jmdm. rutscht die H. aus** (ugs.; jmd. schlägt einen anderen im Affekt); **jmdm. sind die Hände/Hände u. Füße gebunden** (jmd. kann nicht so handeln od. entscheiden, wie er möchte, weil seine Handlungs-, Entscheidungsfreiheit durch bestimmte äußere Umstände entscheidend eingeengt ist); **freie H. haben** (tun können, was man will); **H. und Fuß haben** (gut durchdacht sein); der Plan muss aber H. und Fuß haben; **[bei etw. selbst mit] H. anlegen** (bei einer Arbeit [aus freiem Antrieb] mithelfen); der Chef muss selbst mit H. anlegen; **die/seine H. aufhalten/hinhalten** (ugs.; für Trinkgelder, finanzielle Zuwendungen o. Ä. sehr empfänglich sein); **keine H. rühren** (ugs.; jmdm. nicht helfen, nicht beispringen, obwohl man sieht, dass er sich mit einer Arbeit o. Ä. abmüht); **H. an sich legen** (geh.; sich mit einer Waffe töten, Selbstmord begehen); **H. an jmdn. legen** (geh., selten; jmdn. tötlich angreifen [u. töten]); **[die] letzte H. an etw. legen** (die letzten abschließenden Arbeiten o. Ä. an etw. ausführen); **jmdm. die H. [zum Bund] fürs Leben reichen** (geh.; jmdn. heiraten); **sich/(geh.) einander die H. reichen können** (im Hinblick auf ein bestimmtes, meist negativ beurteiltes Verhalten gleich sein); ihr beide könnt euch die H. reichen, von euch ist einer so unzuverlässig wie der andere; **jmdm. die Hände schmieren/versilbern** (ugs.; jmdn. bestechen); **alle/beide Hände voll zu tun haben** (ugs.; sehr beschäftigt sein; viel zu tun, viel Arbeit haben; mit etw. große Mühe haben); **sich die H. für jmdn., etw. abhacken/abschlagen lassen** (ugs.; emotional verstärkend; in einem bestimmten Zusammenhang jmdm. so vollkommen vertrauen o. Ä., einer Sache so sicher sein, dass man ohne Zögern bereit ist, für

ihn, sie zu bürgen); **jmdm. auf etw. die H. geben** (von etw. fest überzeugt sein u. dies jmdm. versichern): das wird so kommen, darauf geb' ich dir die H.; **die Hände in den Schoß legen** (1. sich ausruhen, einmal nichts tun. 2. sich untätig verhalten, wo man eigentlich helfend eingreifen müsste); **die/seine H. auf etw. halten** (ugs.; dafür sorgen, dass etw. nicht verschwenderisch ausgegeben od. verbraucht wird); **die H. auf der Tasche halten** (ugs.; nicht leicht Geld ausgeben, geizig sein); **die/seine H. auf etw. legen** (geh.; von etw. Besitz ergreifen); **bei etw. die/seine H., seine Hände [mit] im Spiel haben** (bei etw. heimlich beteiligt sein); **überall seine H./seine Hände im Spiel haben** (überall mitreden u. seinen Einfluss geltend machen); **seine Hände in Unschuld waschen** (geh.; beteuern, dass man an einer Sache nicht beteiligt war u. darum nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, dass man mit bestimmten Vorgängen nichts zu tun hat; nach Matth. 27, 24 u. 5. Mos. 21, 5 f.; Pilatus wusch sich vor der Verurteilung Jesu die Hände zum Zeichen, dass er an seinem Tode unschuldig sei); **für jmdn., etw. die/seine H. ins Feuer legen** (in einem bestimmten Zusammenhang jmdm. so vollkommen vertrauen o. Ä., einer Sache so sicher sein, dass man ohne Zögern bereit ist, für ihn, sie zu bürgen); **die Hände überm Kopf zusammenschlagen** (ugs.; über etwas sehr verwundert od. entsetzt sein; eigtl. eine Gebärde, durch die man in der Gefahr den Kopf zu schützen sucht); **die/seine H. über jmdn. halten** (geh.; jmdm. Schutz, Beistand gewähren; nach einem alten Rechtsbrauch, nach dem jmd., dem das Begnadigungsrecht zustand, die Hand über einen Angeklagten od. Verurteilten halten konnte, wodurch dieser außer Verfolgung gesetzt wurde); **die/seine H. von jmdm. abziehen** (geh.; jmdm. seinen Schutz, seine Hilfe od. Zuwendung entziehen; nach 4. Mos. 14, 34); **zwei linke Hände haben** (ugs.; für manuelle Arbeiten sehr ungeeignet sein); **eine lockere/lose H. haben** (dazu neigen, jmdm. schnell eine Ohrfeige zu geben); **eine milde/offene H. haben** (gern geben; freigebig sein); **eine glückliche H. bei etw. haben** (bei etw. besonderes Geschick haben, intuitiv richtig handeln, vorgehen): bei der Auswahl der Bewerber hatte er keine glückliche H.; **eine grüne H. haben** (ugs.; bei der Pflege von Pflanzen in Bezug auf das Gedeihen guten Erfolg haben); **klebrige Hände haben** (ugs.; zum Stehlen neigen); **schmutzige Hände haben** (geh.; in eine ungesetzliche Angelegenheit verwickelt, an etw. [mit]schuldige sein); **linker H., rechter H.** (links/rechts): linker H. sehen Sie das Schloss des Freiherrn vom Stein; **schlanker H.** (selten; anstandslos, ohne Bedenken); **an H.**, (auch:) **anhand** (mithilfe von): an H. des Zeugnisses; an H. der/von Indizien; **jmdm. etw. an die H. geben** (jmdm. etw. geben, überlassen, zur Verfügung stellen, was dieser für einen bestimmten Zweck braucht): der Beauftragte des Unternehmens hat ihm alles Material an die H. gegeben, das er für seine Arbeit braucht; **jmdm. [bei etw.] an die H. gehen** (jmdm. bei einer Arbeit

durch Handreichungen o. Ä. helfen, ihn bei der Arbeit unterstützen); **jmdn. an der H. haben** (ugs.; jmdn. kennen, zu jmdm. Verbindung haben, der einem in einer bestimmten Situation nützlich sein, helfen kann o. Ä.): er hat einen guten Rechtsanwalt an der H.; **sich etw. an beiden Händen abzählen/abfingern können** (ugs.; sich etw. leicht denken, etw. leicht vorhersehen können); **[klar] auf der H. liegen** (ugs.; ganz offenkundig, nicht zu übersehen sein); **jmdn. auf Händen tragen** (jmdn., dem man zugetan ist, sehr verwöhnen, alles für ihn tun; nach Ps. 91, 11, 12); **aus der H.** (ohne Unterlagen, ohne genauere Prüfung): so aus der H. kann ich es nicht genau sagen; **aus erster H.** (1. vom ersten Besitzer: er hat das Auto aus erster H. gekauft. 2. [in Bezug auf Informationen, Nachrichten] aus sicherer Quelle: die Nachricht ist, stammt aus erster H.); **aus zweiter H.** (1. gebraucht, nicht neu: aus zweiter H. kaufen. 2. vom zweiten Besitzer: er hat sein Auto aus zweiter H. 3. von einem Mittelsmann: die Nachricht stammt aus zweiter H.); **aus, von privater H.** (von einer Privatperson): etw. von privater H. kaufen; **jmdm. aus der H. fressen** (ugs.; jmdm. so ergeben sein od. von jmdm. innerlich so abhängig sein, dass man alles tut, was er von einem erwartet od. verlangt); **etw. aus der H. geben** (1. etw. aus seinem Besitz o. Ä. [vorübergehend] einem anderen überlassen, anvertrauen: ein wertvolles Buch nicht aus der H. geben. geben. 2. ein Amt o. Ä. nicht länger innehaben wollen, auf seine Weiterführung verzichten: der Senior hat die Leitung des Unternehmens aus der H. gegeben); **[aus der] H. spielen** (Skat; ohne den Skat aufzuheben spielen): einen Grand aus der H. spielen; ich spiele Pik H.; **jmdm. etw. aus der H. nehmen** (jmdm. etw. entziehen, wegnehmen, wozu man ihm die Befähigung o. Ä. nicht länger zutraut); **etw. bei der H. haben** (1. etw. greifbar haben: hast du einen Bleistift bei der H.? 2. um etw. nicht verlegen sein, etw. parat haben: natürlich haben die beiden Ausreden bei der H.); **[mit etw.] schnell/rasch u. Ä. bei der H. sein** (ugs.; sich sehr schnell, meist in vorschneller Weise, zu etw. äußern, auf etw. reagieren o. Ä.): er ist [allzu] schnell bei der H., einen anderen zu verurteilen; **durch jmds. H./Hände gehen** (im Laufe der Zeit, einer gewissen Zeit von jmdm. bearbeitet, behandelt, gebraucht werden): wieviel Patienten sind in all den Jahren durch seine Hände gegangen?; **[schon/bereits] durch viele Hände gegangen sein** (schon häufig den Besitzer o. Ä. gewechselt haben); **hinter vorgehaltener H.** (im geheimen, inoffiziell): etw. hinter vorgehaltener H. sagen; **H. in H. arbeiten** (in der Weise zusammenarbeiten, dass man sich gegenseitig ergänzt o. Ä., so dass im Arbeitsablauf Stockungen vermieden werden); **mit etw. H. in H. gehen** (mit etw. einhergehen 2): mit einer Rezession geht meist ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit H. in H.; **in die Hände spucken** (ugs.; ohne Zögern u. mit Schwung an die Arbeit gehen); **jmdm., einer Sache in die H./in die Hände arbeiten** (etw. tun, womit man unbeabsichtigt jmdm. hilft, einer

Sache Vorschub leistet): durch sein Verhalten hat er den Gangstern in die Hände gearbeitet; **jmdn., etw. in die H./in die Hände bekommen/kriegen** ([durch Zufall] einer Person od. Sache habhaft werden): die Dokumente darf er niemals in die H. bekommen; wenn sie ihn in die Hände bekommen, ist er verloren; **jmdm. in die H./in die Hände fallen, kommen** (durch Zufall von jmdm. gefunden werden, ohne dass der Finder in diesem Augenblick danach gesucht hätte): das Buch ist mir beim Stöbern in einem Antiquariat in die Hände gefallen; **jmdm. in die Hände fallen** (1. in jmds. Besitz kommen: die Dokumente sind einem ausländischen Geheimdienst in die Hände gefallen. 2. in jmds. Gewalt geraten: der Spähtrupp ist dem Feind in die Hände gefallen); **jmdn., etw. in jmds. H. geben** (geh.; jmdn., etw. einem anderen überantworten); **etw. in der H. haben** (etw. haben, worauf man seine Forderung o. Ä. stützen kann); **jmdn. in der H. haben** (jmdn. lenken können; jmds. völlig sicher sein); **etw. in Händen halten** (über etw. verfügen); **etw. in jmds. H./Hände legen** (geh.; jmdn. im Hinblick auf seine Fähigkeiten, seine Zuverlässigkeit o. Ä. mit einer Aufgabe betrauen); **in jmds. H. liegen/steht** (geh.; in jmds. Macht, Verantwortung gegeben sein); **etw. in die H. nehmen** (die Verantwortung für etw., die Leitung von etw. übernehmen; sich um etw. kümmern, was bis dahin nicht richtig angefasst wurde); **in jmds. H. sein** (in jmds. Gewalt sein); **in festen Händen sein** (ugs.; einen festen Freund, eine feste Freundin haben, nicht mehr frei sein für eine Bindung); **in guten, sicheren o. Ä. Händen sein** (in guter, sicherer Obhut, Betreuung o. Ä. sein); **jmdm. etw. in die H./in die Hände spielen** (jmdm. etw., was für ihn wichtig ist, zuspieren); **jmdm. etw. in die H. versprechen** (jmdm. etw. fest versprechen, zusagen); **in jmds. H./Hände übergehen** (in jmds. Besitz übergehen); **mit Händen zu greifen sein** (so offenkundig sein, dass es jeder sehen, erkennen kann); **sich mit Händen und Füßen gegen jmdn., etw. sträuben/wehren** (ugs.: 1. sich heftig gegen jmdn., etw. zur Wehr setzen. 2. sich heftig gegen etw. sträuben, was man nicht haben, nicht tun o. Ä. möchte); **mit leeren Händen** (1. ohne eine Gabe mitzubringen. 2. ohne in einer bestimmten Sache etw. erreicht zu haben, ohne greifbares positives Ergebnis); **mit leichter H.** (ohne Anstrengung od. krampfhaftes Bemühen); **etw. mit der linken H. machen/erledigen** (ugs.; weil es einem leichtfällt, wie nebenbei tun, ohne sich anstrengen zu müssen); **mit sanfter H.** (auf sanfte (4 b) Art); **mit starker/fester H.** (tatkräftig, streng); **mit vollen Händen** ([in Bezug auf Geld o. Ä., was man ausgibt od. anderen schenkt, zuteil werden lässt] reichlich, großzügig, verschwenderisch); **um jmds. H. anhalten/bitten** (geh., veraltend; ein Mädchen fragen, ob es in eine Heirat einwilligt); **jmdn. um jmds. H. bitten** (geh., veraltend; die Einwilligung der Eltern einholen, ihre Tochter zu heiraten); **etw. unter den Händen haben** (etw. in Arbeit haben); **jmdm. unter den Händen**

zerrinnen ([bes. in Bezug auf Geld, Vermögen o. Ä.] sich schnell verringern, aufzehren); **von jmds. H.** (geh.; durch jmds. Tat; von jmdm. ausgeführt): von jmds. H. sterben; **jmdm. in bestimmter Weise von der H. gehen** ([in Bezug auf eine Arbeit, Tätigkeit] von jmdm. in bestimmter Weise erledigt, geschafft werden); **etw. von langer H. vorbereiten** (etw., bes. etw. Negatives, vor der Ausführung lange u. sorgfältig vorbereiten); **etw. von der H. weisen** (etw. als unzutreffend, unzumutbar o. Ä. zurückweisen): diese Möglichkeit ist nicht [ganz] von der H. zu weisen; ich würde das nicht ohne weiteres von der H. weisen; **von der H. in den Mund leben** (seine Einnahmen sofort für seine Lebensbedürfnisse wieder ausgeben müssen; ohne finanziellen Rückhalt leben); **von H. zu H. gehen** (häufig den Besitzer wechseln); **zur linken H., zur rechten H.** (links, rechts); **zu treuen Händen** ([in Bezug auf etw., was man einem anderen zur vorübergehenden Benutzung, zur Aufbewahrung o. Ä. anvertraut] zur guten, sorgsamen Behandlung, Verwahrung o. Ä.); **etw. zur H. haben** (etw. greifbar, verfügbar, bereit haben); **zur H. sein** (greifbar, verfügbar, vorhanden sein); **jmdm. zur H. gehen** (jmdm. bei einer Arbeit durch Handreichungen o. Ä. helfen); **zu Händen** ([bei Briefanschriften an eine übergeordnete Stelle in Verbindung mit dem Namen der Person, in deren Hände die Postsache gelangen soll] zu übergeben an): zu Händen [von] Herrn Müller, (selten:) des Herrn Müller. **2.** «o. Pl.» (veraltend) Kurzform von [Hand]schrift: eine saubere, leserliche, ausgeschriebene H. **3.** «o. Pl., ugs. gelegtl.: Hände; meist ohne Art.» (Fußball) Handspiel: absichtliche H.; angeschossene H. (unabsichtliches Handspiel, bei dem sich Hand od. Arm nicht zum Ball bewegen); der Schiedsrichter piff H., entschied auf H.; Hand! (Ruf, wenn ein Spieler den Ball mit der Hand berührt)

handlungsfähig «Adj.»: **1.** auf Grund gegebener Voraussetzungen fähig, in der Lage zu handeln, tätig zu werden: eine -e Mehrheit; ein -es Parlament; die Regierung ist nicht mehr h. **2.** (Rechtsspr.) auf Grund gegebener persönlicher Voraussetzungen in der Lage, bestimmte Rechtshandlungen verantwortlich zu tätigen.

Hauptschuldner, der: **a)** derjenige, der einem Gläubiger die größte Summe schuldet; **b)** (Rechtsspr.) bei einer Bürgschaft der eigentliche, ursprüngliche Schuldner (für den der Bürge einstehen muss).

Hausherr, der [mhd. hūsherre]: **1.** Familienoberhaupt [als Gastgeber]; Haushaltsvorstand. **2.** (Rechtsspr.) jmd., der berechtigt ist, über ein Haus od. eine Wohnung als Eigentümer od. als Mieter zu verfügen. **3.** (südd., österr.) Hausbesitzer, Vermieter. **4.** (Sport Jargon) Mannschaft, die den Gegner auf ihrem eigenen Platz, vor ihrem eigenen Publikum empfängt.

Heimtücke, die; - [Zus. aus haimliche (= heimliche) Dück od. hemische (= hämische) Dück]: hinterlistige Bösartigkeit, heimtückisches Wesen: jmds.

H. fürchten, nicht erkennen; H. (Rechtsspr.; Ausnutzung der Wehr- od. Arglosigkeit des Opfers im Mordfall) bei Ausführung der Mordtat; Ü die H. des Fiebers.

Heranwachsende, der u. die; -n, -n «Abgeordnete»: **a**) jmd., der heranwächst; **b**) (Rechtsspr.) jmd., der zur Zeit einer Straftat das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Hilfeleistung, die: Hilfe (1), die man jmdm. in bestimmter Form leistet od. unter gewissen Umständen zu leisten verpflichtet ist: materielle H.; (Rechtsspr.:) unterlassene H.

Hypothek, die; -, -en [lat. hypotheca < griech. hypothékē, eigtl. = Unterlage]: **1. a**) (Rechtsspr., Bankw.) (zu den Grundpfandrechten gehörendes) Recht an einem Grundstück, einem Wohnungseigentum o. Ä. zur Sicherung einer Geldforderung, das (im Gegensatz zur Grundschuld) mit dieser Forderung rechtlich verknüpft ist: erste, zweite (an erster, zweiter Stelle eingetragene) H.; **b**) durch eine Hypothek (1 a) entstandene finanzielle Belastung eines Grundstücks, eines Wohnungseigentums o. Ä. eine H. von 50 000 Euro; eine H. auf seinem Haus haben; **c**) durch eine Hypothek (1 a) gesicherte Geldmittel, die jmdm. zur Verfügung gestellt werden: eine H. aufnehmen, abtragen, tilgen. **2.** belastender, negativer Umstand; große, ständige Belastung, Bürde: etw. ist eine schwere H. für jmdn., für jmds. Fortkommen.

Indikation, die; -, -en [lat. indicatio = Anzeige (des Preises)]: **1.** (Med.) Heilanzeige. **2.** (bes. Rechtsspr.) das Angezeigtsein eines Schwangerschaftsabbruchs: medizinische I. (Indikation zur Rettung von Leben od. Gesundheit der Mutter); eugenische od. kindliche I. (Indikation zur Vermeidung von erbkrankem bzw. vermutlich geistig od. körperlich behindertem Nachwuchs); ethische I. (Indikation bei einer Schwangerschaft, die auf eine Vergewaltigung zurückgeht); soziale I. (Indikation zur Verhütung einer wirtschaftlichen Notsituation der Mutter durch Schwangerschaft u. Geburt).

Indiz, das; -es, -ien [lat. indicium = Anzeige, Anzeichen]: **1.** «häufig Pl.» (Rechtsspr.) Umstand, der mit Wahrscheinlichkeit auf einen bestimmten Sachverhalt, vor allem auf die Täterschaft einer bestimmten Person schließen lässt; be- oder auch entlastender Tatumstand: ein ausreichendes I.; das Urteil stützt sich auf -ien. **2.** (bildungsspr.) Anzeichen für etw.; symptomatisches Merkmal, an dem sich ein Zustand, eine Entwicklung ablesen, erkennen lässt: die Art der Wolkenbildung ist ein sicheres I. für einen Wetterumschwung.

Inkorporation, die; -, -en [spätlat. incorporatio]: **1.** (Med.) Einverleibung, Einführung eines Stoffes, bes. eines Heilmittels, in den Körper (z. B. Einführung von Radium in den Körper zur Krebsbehandlung). **2.** (Rechtsspr.) **a**) Eingemeindung; **b**) rechtliche Einverleibung eines Staates durch einen anderen Staat. **3.** Aufnahme in eine Körperschaft od. studentische Verbindung.

4. (kath. Kirchenrecht) Eingliederung eines Benefiziums in eine kirchliche juristische Person (z. B. einer Pfarrei in ein Kloster).
- inkorporieren** «sw. V.; hat» [spätlat. incorporare = verkörpern, einverleiben]:
1. (bes. Med.) in den Körper eindringen lassen: radioaktive Strahlen i.; Ü inkorporierende (Sprachw.; polysynthetische) Sprachen. 2. (Rechtsspr.) **a**) eingemeinden; **b**) in einen anderen Staat eingliedern. 3. in eine Körperschaft od. studentische Verbindung aufnehmen: ein inkorporierter Geistlicher. 4. angliedern, eine Inkorporation (4) durchführen.
- Instanz**, die; -, -en [mlat. instantia < (spät)lat. instantia = inständiges Drängen; unmittelbare Gegenwart]: 1. für einen Fall, eine Entscheidung zuständige Stelle (bes. einer Behörde o. Ä.): staatliche, politische, gesetzgebende, rechtssprechende -en; eine übergeordnete I.; sich an eine höhere I. wenden; der Antrag muss erst durch alle -en gehen; das Gewissen ist die oberste, regulierende I. unserer Entscheidungen. 2. (Rechtsspr.) (im Hinblick auf die Reihenfolge der zur Entscheidung einer Rechtssache zuständigen Instanzen) bestimmte Stufe eines gerichtlichen Verfahrens: in der dritten I. wurde wie in der ersten entschieden; er hat den Prozess in der zweiten I. gewonnen.
- Institut**, das; [e]s, -e [lat. institutum = Einrichtung]: 1. **a**) Einrichtung, Anstalt, die, oft als Teil einer Hochschule, wissenschaftlicher Arbeit, der Forschung, der Erziehung o. Ä. dient: ein pädagogisches, pathologisches, kunsthistorisches I.; ein I. für Demoskopie, Atomforschung; ein I. gründen, leiten; **b**) Gebäude, in dem ein Institut (1 a) untergebracht ist. 2. (Rechtsspr.) durch gesetzlich verankertes Recht geschaffene Einrichtung: das I. des Eigentums.
- Interpellation**, die; -, -en [lat. interpellatio = Unterbrechung]: 1. (Politik) von einem od. mehreren Parlamentariern an die Regierung gerichtetes Verlangen um Auskunft in einer bestimmten Sache. 2. (Rechtsspr. veraltet) Einspruchsrecht gegen Versäumnisurteile, Vollstreckungsbefehle o. Ä.
- Kassation**, die; -, -en [zu spätlat. cassare, kassieren]: 1. Ungültigkeitserklärung (von Urkunden). 2. (Rechtsspr.) Aufhebung eines Gerichtsurteils durch die nächsthöhere Instanz. 3. (veraltet) unehrenhafte Entlassung aus dem Militärdienst od. aus dem Beamtenverhältnis.
- kassieren** «sw. V.; hat» [spätlat. cassare = aufheben, annullieren, zu lat. cassus = leer, nichtig]: 1. seines Amtes entheben, unehrenvoll aus dem Dienst entlassen. 2. (Rechtsspr.) (ein Gerichtsurteil) aufheben: die Berufungsinstanz hat das Urteil kassiert.
- Kasuistik**, die; -: 1. (in der philosophischen Ethik u. in der katholischen Moraltheorie) Teil der Sittenlehre, der für mögliche Fälle des praktischen Lebens an Hand eines Systems von Geboten das rechte Verhalten bestimmt. 2. (Rechtsspr.) Versuch u. Methode einer Rechtsfindung, die nicht von allgemeinen, umfassenden, sondern von spezifischen, für

möglichst viele Einzelfälle gesetzlich geregelten Tatbeständen ausgeht.
3. (Med.) Beschreibung von Krankheitsfällen. **4.** (bildungsspr.) spitzfindige Argumentation; Haarspalterei; Wortverdreherei.

Klage, die; -, -n [mhd. klage, ahd. klagā]: **1.** (geh.) [mit entsprechenden Gesten verbundene] Worte od. Laute, durch die man Schmerz, Kummer, Trauer zum Ausdruck bringt: eine verzweifelte K.; unsere K. um den Verstorbenen; in laute -n ausbrechen. **2.** Worte od. Äußerungen, durch die man Missmut, Unmut, Ärger, Beschwerden zum Ausdruck bringt: in letzter Zeit kamen mehrmals -n wegen dauernder Störungen; es wurden keine neuen -n laut; über etw. K. führen; -n vorbringen; [keinen] Anlass, Grund zur K. geben, haben. **3.** (Rechtsspr.) bei Gericht vorgebrachte Beschwerde u. das Geltendmachen dieses Anspruchs durch ein gerichtliches Verfahren: eine verfassungsrechtliche K.; K. auf Zahlung der Schulden; eine K. prüfen, entscheiden, abweisen, zurückziehen; das Gericht hat der K. stattgegeben; eine K. (Klageschrift) abfassen, einreichen; [gegen jmdn.] K. erheben (ein Verfahren einleiten).

klagen «sw. V.; hat» [mhd. klagen, ahd. klagōn]: **1. a)** (geh.) jammernd [mit entsprechenden Gebärden] den Schmerz, die Trauer laut äußern: schon von weitem hörte man die alten Frauen k.; sich klagend die Haare raufen; **b)** äußern, dass man an etw. (Schmerzen, Beschwerden) leidet: über Rückenschmerzen k.; **c)** Unmut, Ärger äußern, sich beschweren: über die unwürdige Behandlung k.; **d)** Unzufriedenheit in bekümmertem Tonfall äußern: er klagt, wann immer ich ihn treffe; über schlechte Geschäfte k.; »Wie geht's?« – »Ich kann nicht k.« (mir geht es ganz gut, ich habe keinen Grund, mich zu beschweren); **e)** etw., was einem Sorgen macht, was einen bedrückt, jmdm. erzählen: jmdm. sein Leid, seine Not k.; **f)** (geh.) den Verlust von jmdm., etw. stark empfinden u. bedauern: sie klagt über den Tod ihres Kindes, um ihr verlorenes Glück. **2.** (Jägerspr.) aus Angst od. Schmerz kläglich-schwache Laute von sich geben: das angeschossene Reh klagt im Dickicht. **3.** (Rechtsspr.) **a)** bei Gericht Klage (3) führen: er will [gegen die Firma] k.; auf Schadenersatz k.; die klagende Partei; **b)** (österr.) verklagen.

kodifizieren «sw. V.; hat» [zu Kodex u. lat. facere = machen]: **1.** (Rechtsspr.) Gesetze, Rechtsnormen in einem Gesetzeswerk zusammenfassen: Gesetze k.; kodifiziertes Recht. **2.** in einem Kodex (3) festlegen: Normen k.

kompetent «Adj.»; -er, -este» [zu lat. competens (Gen: competentis), zu: competere = zusammentreffen, entsprechen]: **1. a)** sachverständig; befähigt: ein -es Urteil; sich für k. halten; -er Sprecher (Sprachw.; Sprecher, der über die Fähigkeit verfügt, in seiner Muttersprache beliebig viele Sätze zu bilden u. zu verstehen); **b)** (bes. Rechtsspr.) zuständig; befugt: für solche Fälle sind die ordentlichen Gerichte k. **2.** (Geol.) (von Gesteinen) tektonisch nicht verformbar.

Kompetenz, die; -, -en [1: lat. *competentia* = Zusammentreffen; 2: engl.-amerik. *competence*, nach dem amerik. Sprachwissenschaftler N. Chomsky, geb. 1928]: **1. a)** Sachverstand; Fähigkeiten: seine K. in Fragen der Phonetik ist unbestritten; **b)** (bes. Rechtsspr.) Zuständigkeit: bestimmte -en haben; seine -en überschreiten; -en ausscheiden (schweiz.; unterscheiden, trennen). **2.** (Sprachw.) Summe aller sprachlichen Fähigkeiten, die ein Muttersprachler besitzt.

konditional «Adj.» [lat. (Rechtsspr.) *condicionalis* = bedingungsweise angenommen] (bes. Sprachw.): eine Bedingung kennzeichnend; bedingend: ein -er Satz; -e Konjunktionen.

Konkurs, der; -es, -e [lat. *concursum* = das Zusammenlaufen (der Gläubiger); das Zusammentreffen zweier Rechtsansprüche]: **1.** Einstellung aller Zahlungen einer Firma, eines Unternehmens wegen Zahlungsunfähigkeit: das hat den K. des Werks verursacht, herbeigeführt; er muss K. anmelden; die Firma hat K. gemacht, steht vor dem K. **2.** (Rechtsspr.) gerichtliches Verfahren, bei dem das Vermögen eines Unternehmens, das die Zahlungen eingestellt hat, möglichst anteilmäßig an die Gläubiger verteilt wird: den K. eröffnen, durchführen, abwickeln.

konnivent «Adj.; -er, -este» [zu *konnivieren*]: **1.** (bildungsspr.) nachsichtig, duldsam. **2.** (Rechtsspr.) (von Vorgesetzten, Aufsichtsbeamten) Amtsdelikte untergebener od. beaufsichtigter Personen bewusst duldsam od. dazu verleitend.

Konnivenz, die; -, -en [lat. *co(n)niventia*]: **1.** «o. Pl.» (bildungsspr.) Nachsichtigkeit, Duldsamkeit. **2.** (Rechtsspr.) konnives Verhalten, konnive Handlung.

Konnubium, das; -s, ...ien [lat. *co(n)nubium*] (Rechtsspr. veraltet): Ehe[gemeinschaft].

Konsumtion, die; -, -en [lat. *consumptio* = Aufzehrung]: **1.** (Wirtsch.) Konsum, Verbrauch von Wirtschaftsgütern. **2.** (Rechtsspr.) das Aufgehen eines einfachen [strafrechtlichen] Tatbestandes in einem übergeordneten, umfassenderen. **3.** (Med.) körperliche Auszehrung.

Kontrahent, der; -en, -en [zu lat. *contrahens* (Gen.: *contrahentis*) 1. Part. von: *contrahere*, kontrahieren; a, b: nach der studentenspr. Bed. von kontrahieren (3)]: **1.** (bildungsspr.): **a)** Gegner, Gegenpart in einer geistigen Auseinandersetzung, in einem Streit o. Ä.: Ost und West als -en in der dritten Welt; **b)** Gegner in einem sportlichen Wettkampf, in einer kämpferischen Auseinandersetzung o. Ä. **2.** (Rechtsspr., Kaufmannsspr.) Vertragspartner.

kontrahieren «sw. V.; hat» [lat. *contrahere* = zusammenziehen; übereinkommen, eine geschäftliche Verbindung eingehen]: **1. a)** (Biol., Med.) (von Muskeln, Muskelfasern) sich zusammenziehen: der Muskel kontrahiert; «auch k. + sich:» die Bauchmuskulatur kontrahiert sich; **b)** das Zusammenziehen von Muskeln

- bewirken: diese Übung kontrahiert die Armmuskeln. **2.** (Rechtsspr., Kaufmannsspr.) (einen Vertrag o. Ä.) abschließen: ein Abkommen k.; Aufträge k. **3.** (Studentenspr. früher) zum Duell fordern. **4.** (Fechten) einen gegnerischen Stoß, Angriff parieren u. seinerseits angreifen.
- Kontumaz**, die; - [lat. contumacia = Widerspenstigkeit]: **1.** (Rechtsspr. veraltet) das Nichterscheinen (einer Partei, eines Beschuldigten) vor Gericht. **2.** (österr. Amtsspr.) Quarantäne.
- Konvaleszenz**, die; -: **1.** (Rechtsspr.) das nachträgliche Gültigwerden eines Rechtsgeschäfts. **2.** (Med. selten) Rekonvaleszenz.
- Konversion**, die; -, -en [lat. conversio = Umkehrung, Umwandlung, Übertritt, zu: convertere, konvertieren]: **1.** das Konvertieren (1). **2.** (Sprachw.) Übertritt eines Wortes in eine andere Wortart ohne formale Änderung (z. B. Dank – dank). **3.** (Rechtsspr.) Umdeutung eines [aus Formgründen] nichtigen Rechtsgeschäfts in ein anderes. **4.** (Kerntechnik) Erzeugung neuer spaltbarer Substanz in einem Kernreaktor. **5.** (Psych.) Umsetzung seelischer Erregung in körperliche Symptome, hauptsächlich bei der Hysterie. **6.** (Börsenw.) Umwandlung einer Anleihe in eine neue zur Anpassung an veränderte Bedingungen auf dem Kapitalmarkt.
- Kuppelei**, die; -, -en (abwertend): **a)** (veraltend) Vermittlung einer Heirat durch Anwendung bestimmter [unlauterer] Mittel; **b)** (Rechtsspr.) Duldung od. [eigennützige] Vermittlung außerehelichen Sexualverkehrs.
- Kurpfuscher**, der: **a)** (Rechtsspr.) jmd., der ohne medizinische Ausbildung u. behördliche Genehmigung Kranke behandelt; **b)** (ugs. abwertend) schlechter Arzt.
- laden** «st. V. (landsch. im Präs. auch mit nicht umgelauteten Formen); hat» [mhd. laden, ahd. ladōn, wahrsch. urspr. = durch Übersendung eines (mit Zeichen versehenen) Brettes (mhd. laden, Laden) mit einer Nachricht zum Kommen auffordern]: **1.** (geh.) einladen (a): jmdn. zu sich, zum Essen l.; er war nicht geladen worden; eine Veranstaltung für geladene Gäste; **Ü** der See lädt/(veraltet:) ladet zum Bade. **2.** (Rechtsspr.) auffordern, vor Gericht zu erscheinen: mehrere Zeugen, jmdn. als Zeugen l.; er wurde vor Gericht, zu der Verhandlung geladen.
- Landfriedensbruch**, der: **1.** Vergehen gegen den Landfrieden. **2.** (Rechtsspr.) Gewalttätigkeiten einer Menschenmenge, die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen.
- leben** «sw. V.; hat» [mhd. leben, ahd. lebēn, eigtl. wohl = übrigbleiben (im Sinne von: überleben nach einem Kampf)]; **3:** wohl unter Einfluss von engl. to live]: **1. a)** am Leben, lebendig sein; nicht tot sein: seine Großeltern leben noch; als der Arzt eintraf, lebte er schon nicht mehr; lebt er?; nicht mehr lange zu l. haben; sie wollte nicht mehr länger l.; lass das Tier doch l. (töte es nicht)!; nicht

l. und nicht sterben können (sich sehr krank u. elend fühlen); lebst du noch? (ugs. scherzh. zu jmdm., der sehr lange nichts von sich hören ließ); es stimmt, so wahr ich lebe (ugs. Beteuerungsformel); Ü seine Bilder leben (wirken lebendig); der Glaube lebt (ist lebendig); in den Menschen lebt die Hoffnung (sie hoffen) auf eine bessere Welt; «1. Part.»: die noch lebenden Nachkommen; lebende (echte, nicht künstliche) Blumen; lebendes Inventar (Rechtsspr.; Viehbestand); ein lebender Organismus; lebende Sprachen (Sprachen, die in der Gegenwart gesprochen werden); «subst.»: die Lebenden und die Toten; * **es von den Lebenden nehmen** (sehr hohe, überhöhte Preise fordern); **jmd., etw. lebe!** (Wunschformel): lang lebe der König!; es lebe die Freiheit!; **b**) auf der Welt sein, (als Lebewesen) da sein, existieren: wie viele Menschen leben auf der Erde?; Luther lebte im 16. Jahrhundert; »Wie geht es dir?« – »Man lebt!« (ugs.; es geht nicht gut, aber auch nicht übermäßig schlecht); er weiß zu l. (das Leben zu genießen); R.l. und l. lassen (man sollte jedem wie sich selbst seine eigene Existenz u. Lebensart, seinen Bereich zugestehen); so was lebt [u. Schiller musste sterben] (ugs.; Ausruf der Empörung u. Entrüstung über einen besonders einfältigen, dummen Menschen); **c**) fortbestehen, weiterleben: der Künstler lebt in seinen Werken; sein Andenken lebt in uns. **2.** sein Leben in bestimmter Weise verbringen: gut, anständig, enthaltsam l.; leb[e] wohl! (Abschiedsgruß); er lebt wie ein Fürst; hier lebt es sich gut; herrlich und in Freuden l.; im Wohlstand, in glücklicher Ehe l.; aus dem Koffer l. (immer unterwegs sein); damit kann ich l. (das ist für mich [noch] akzeptabel); damit musst du l. (musst du dich abfinden); viele Tiere leben in Herden; mit einer Frau l.; nach seinem Glauben, seinen Grundsätzen l.; sie lebt von ihrem Mann getrennt; er hat über seine Verhältnisse gelebt; er lebt in dem Wahn, dauernd verfolgt zu werden. **3.** wohnen, seinen Wohnsitz haben: er lebt in Hamburg; auf dem Lande, in der Großstadt l.; auf dem Land, im Wasser lebende Tiere; Ü er lebt in einer anderen Welt (ist ein Träumer). **4. a**) sich von etw. ernähren: fleischlos, Diät l.; von Kartoffeln l.; Spr. der Mensch lebt nicht vom Brot allein (nicht nur von Nahrungsmitteln, sondern auch von geistigen Gütern; Matth. 4,4); **b**) seinen Lebensunterhalt von etw. bestreiten: von der Rente, von seiner Hände Arbeit l.; von diesem Gehalt kann man nicht l.; von der Wohlfahrt l.; er lebt von seinen Eltern (seine Eltern kommen für seinen Lebensunterhalt auf); «subst.»: R das ist zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel. **5. a**) «mit einem Subst. des gleichen Stammes als Objekt» verbringen, zubringen: ein glückliches, erfülltes Leben l.; er lebt sein eigenes Leben (kümmert sich nicht um das Urteil anderer); **b**) (selten) im Leben praktizieren: eine Weltanschauung, seinen Glauben l. **6.** sich in einem bestimmten Verhältnis befinden: mit jmdm. im Frieden, im Streit, l. **7.** sich einer Sache widmen, hingeben: ganz seiner Familie/für seine Familie l.; er lebt nur seiner Musik.

- legalisieren** «sw. V.; hat» [frz. légaliser, zu: légal = gesetzlich, legal]: **1.** (Rechtsspr.) [Urkunden] amtlich beglaubigen. **2.** (bildungsspr.) legal machen: durch das Gesetz hat der Staat diese Zustände legalisiert.
- Legitimation**, die; -, -en [frz. légitimation] (bildungsspr.): **1.** Berechtigung: die L. der Parapsychologie als Wissenschaft bezweifeln. **2.** Berechtigungsausweis, Beglaubigung: eine L. vorzeigen. **3.** (Rechtsspr.) Ehelicherklärung (eines nichtehelichen Kindes).
- Leihe**, die; -, -n [zu leihen]: **1.** (Rechtsspr.) die unentgeltliche Überlassung von beweglichen od. unbeweglichen Gütern bei Verpflichtung der Rückgabe: etw. in L. geben, nehmen, haben. **2.** (ugs.) Leihhaus: etw. in die L. bringen.
- Leistung**, die; -, -en [mhd. leistunge, zu leisten]: **1.** «o. Pl.» das Leisten (1): die L. unzumutbarer Arbeiten verweigern; zur L. des Wehrdienstes bereit sein; die L. (Bezahlung) bestimmter Beträge verlangen; L. (Begleichung) in Geld, in Naturalien; den Schuldner auf L. (Rechtsspr.; Erfüllung eines Anspruchs) verklagen. **2. a)** das Geleistete; geleistete körperliche, geistige Arbeit; unternommene Anstrengung u. das erzielte Ergebnis: eine hervorragende, schlechte, schwache L.; eine große sportliche, technische L.; die -en des Schülers lassen nach; gute -en vollbringen; die -en steigern; reife L.! (ugs.; großartig!); **b)** «Pl. selten» das durch eine Tätigkeit, ein Funktionieren [normalerweise] Geleistete: die L. eines Mikroskops, des menschlichen Auges, des Gedächtnisses; die L. (den Ausstoß, die Produktion) einer Fabrik, einer Maschine steigern, verbessern; **c)** «Pl. selten» (Physik) Arbeit[leistung] in der Zeiteinheit: der Motor hat eine L. von 100 PS, von 85 kW; ausgestrahlte L. [des Senders]: 20 Kilowatt. **3.** (im Rahmen einer [finanziellen] Verpflichtung) Geleistetes, Gewährtes, bes. geleisteter, gezahlter Betrag: die sozialen -en der Firma, der Krankenkasse; -en beziehen, erhalten.
- Leistungsklage**, die (Rechtsspr.): Klage auf Leistung (3), auf Erfüllung eines Anspruchs.
- Leumundszeugnis**, das: **a)** über den Leumund eines Beklagten abgegebenes Zeugnis: ein L. über jmdn. abgeben; **b)** (schweiz. Rechtsspr.) Führungszeugnis.
- Lidlohn**, Liedlohn, der [mhd. lit, lidlön = Dienstbotenlohn] (Rechtsspr.): **a)** Lohn, der bei einem Konkurs bevorzugt ausgezahlt werden muss; **b)** (in der Schweiz) Geld, auf das mündige Kinder, die im Haushalt der Eltern mitgeholfen haben, bei deren Tod od. bei Zwangsversteigerung Anspruch haben.
- Liegenschaft**, die; -, -en: **a)** «meist Pl.» (bes. Rechtsspr.) Grundstück, Grundbesitz; **b)** (schweiz.) bebautes Grundstück; Anwesen.
- Majestätsbeleidigung**, die: **1.** (Rechtsspr. veraltet) Majestätsverbrechen. **2.** (spött.) Äußerung, Handlung, mit der jmd. einem anderen in höherer Stellung zu nahe tritt u. ihn damit beleidigt.

Mandat, das; [e]s, -e [lat. *mandatum* = Auftrag, Weisung, subst. 2. Part. von: *mandare*, Mandant]: **1. a)** (bes. Rechtsspr.) Auftrag, etw. für jmdn. auszuführen, jmdn. in einer Angelegenheit juristisch zu vertreten: ein M. übernehmen; **b)** Auftrag, den ein Abgeordneter durch seine Wahl erhalten hat: imperatives (an Weisungen gebundenes) M.; freies (nicht an Weisungen gebundenes) M.; politisches M. (Berechtigung einer Körperschaft, Erklärungen zu allgemeinen politischen Fragen abzugeben). **2.** auf einer Wahl beruhendes Amt eines Abgeordneten mit Sitz u. Stimme im Parlament; Abgeordnetensitz: sein M. niederlegen; die Partei hatte eine größere Anzahl -e gewonnen. **3.** (im Auftrag des früheren Völkerbundes) von einem fremden Staat in Treuhand verwaltetes Gebiet.

Manifestant, der; -en, -en [frz. *manifestant*, zu: *manifeste* < lat. *manifestare*, *manifestieren*]: **1.** (österreich., schweiz., sonst veraltet) Teilnehmer an einer [politischen] Kundgebung o. Ä.; Demonstrant. **2.** (Rechtsspr. veraltet) jmd., der den Offenbarungseid leistet.

manifestieren «sw. V.; hat» [lat. *manifestare*, eigtl. = handgreiflich machen]: **1.** (bildungsspr.) **a)** «m. + sich» sich als etw. Bestimmtes offenbaren, bekunden, zu erkennen geben: hierin manifestieren sich bestimmte Widersprüche; **b)** als etw. Bestimmtes offenbaren, zum Ausdruck bringen: der Künstler manifestiert in diesem Bild die bürgerliche Kultur. **2.** (Rechtsspr. veraltet) den Offenbarungseid leisten. **3.** (veraltet) demonstrieren (1).

Manuskript, das; [e]s, -e [mlat. *manuscriptum* = eigenhändig Geschriebenes, zu lat. *manus* = Hand u. *scriptum*, 2. Part. von: *scribere* = schreiben]: **1.** Abk.: Ms. od. Mskr., Pl.: Mss. **a)** Niederschrift eines literarischen od. wissenschaftlichen Textes als Vorlage für den Setzer: ein fertiges M.; das M. überarbeiten; an seinem M. arbeiten; das Werk ist im M. fertig; als M. gedruckt (Rechtsspr.; Vermerk auf einem nicht für die Allgemeinheit bestimmten Druckwerk); **b)** vollständige od. stichwortartige Ausarbeitung eines Vortrags, einer Vorlesung, Rede u. Ä.: er hat ohne M. gesprochen. **2.** Handschrift, handgeschriebenes [u. kunstvoll ausgemaltes] Buch der Antike u. des Mittelalters: ein M. aus dem 13. Jh.

Masse, die; -, -n [mhd. *masse*, spätmhd. *massa* < lat. *massa* < griech. *māza* = Teig aus Gerstenmehl, Fladen]: **1.** ungeformter, meist breiiger Stoff: eine weiche, klebrige, zähe M.; eine glühende M. zum Gießen, Formen. **2.** große Anzahl, Menge: beim Verkauf dieses Artikels macht es nur die M. (bringt nur die große Menge an Verkauftem einen Vorteil); eine M. faule[r] Äpfel/von faulen Äpfeln lag/(seltener:) lagen auf dem Boden; die M. (der Großteil) der Befragten war dagegen; er verdient eine M. (ugs.; sehr viel) Geld; die Zuschauer kamen in -n; der Täter verschwand in der M. **3. a)** (oft abwertend) großer Teil der Bevölkerung bes. im Hinblick auf das Fehlen individuellen, selbständigen

Denkens u. Handelns: die breite M.; er hat die -n hinter sich; **b**) «Pl.» (marxist.) unterdrückter Teil der Gesellschaft, der nach Emanzipation strebt u. daher [auf revolutionäre Weise] gesellschaftspolitisch besonders aktiv ist. **4. a**) (Wirtsch.) Kurzform von Konkursmasse: das Konkursverfahren wurde mangels M. eingestellt; **b**) (Rechtsspr.) Kurzform von Erbmasse: auch der kostbare Familienschmuck ist Teil der M. **5.** (Physik) Eigenschaft der Materie (1 b), die Ursache u. Maß der Trägheit eines Körpers u. dessen Fähigkeit ist, durch Gravitation einen anderen Körper anzuziehen od. von ihm angezogen zu werden.

Maximalstrafe, die (Rechtsspr.): höchst[möglich]e Strafe, die das Gesetz zulässt.

Mentalreservation, die; -, -en (Rechtsspr.): Gedankenvorbehalt.

minderjährig «Adj.» (Rechtsspr.): (von Jugendlichen) noch nicht volljährig, nicht mündig.

mobil «Adj.» [frz. mobile = beweglich, marschbereit < lat. mobilis = beweglich, zu: movere, Motor]: **1.** (bildungsspr.) **a**) beweglich, nicht an einen festen Standort gebunden: ein -es Labor; -e Büchereien (Fahr, Auto, Wanderbüchereien); -e Einsatzkommandos; (Rechtsspr., Wirtsch.) -er Besitz; **b**) (bes. Wirtsch.) nicht festliegend, nicht gebunden: -es Kapital; **c**) (bes. Soziol.) durch Mobilität (2) gekennzeichnet, bes. zu Wechsel von Wohnsitz, Arbeitsplatz bereit, in der Lage, fähig. **2.** (bes. Milit.) für den militärischen, polizeilichen o. Ä. Einsatz bereit; einsatzbereit u. beweglich: -e Verbände; * **m. machen** (die Streitkräfte u. den ganzen Staat in den Kriegszustand versetzen, auf das Eintreten in einen bevorstehenden Krieg vorbereiten): die Regierung machte m., ließ m. machen; **etw. m. machen** (mobilisieren): alles, alle Kräfte für den [Wieder]aufbau m. machen **3.** (ugs.) munter, rege: der Kaffee hat mich m. gemacht.

Nachrede, die; -, -n [mhd. nachrede]: **1.** (veraltend) Nachwort, Epilog (b). **2.** unzutreffende, meist abfällige Äußerungen über jmdn., der nicht anwesend ist: böse N.; schlechte -n über jmdn. verbreiten; üble N. (Rechtsspr.; Verbreitung einer beleidigenden u. unzutreffenden Behauptung, die einem anderen Menschen schadet); üble N. über jmdn. führen; jmdn. in üble N. bringen; in üble N. kommen.

natürlich [mhd. natiurlich, ahd. natürlīh]: **I.** «Adj.» **1. a**) zur Natur (1, 2) gehörend; in der Natur (1, 2) vorkommend, nicht künstlich vom Menschen nachgebildet, hergestellt: -e Heilquellen; in -er Umgebung lebende Tiere; **b**) sich aus der Naturgesetzlichkeit ergebend: die -en Funktionen des Körpers; eines -en (nicht gewaltsamen) Todes sterben; ein -es Kind (1. Rechtsspr. veraltet; uneheliches Kind. 2. volkst.; eheliches Kind [im Unterschied zu einem adoptierten]); **c**) der Wirklichkeit entsprechend: eine Statue in -er Größe; ihr Make-up wirkt n. **2.** angeboren: ihre -e Haarfarbe ist schwarz. **3.** in der Natur (3 a) des Menschen begründet: seine -en Bedürfnisse befriedigen; einen

- en Widerwillen gegen etwas haben. **4.** in der Natur (4) von etw. begründet; folgerichtig: es ist ganz n., dass er traurig ist; es wäre das natürlichste/am natürlichsten, wenn... **5.** unverbildet, ungezwungen, nicht gekünstelt: ein -es Wesen, -es Benehmen haben. **II.** «Adv.» **1.** selbstverständlich: »Kommst du mit?« – »N.!«; du hast n. recht mit deiner Kritik. **2.** drückt aus, dass etwas so geschieht, wie man es erwartet, vorausgesehen, geahnt hat: er kam n. wieder zu spät. **3.** drückt die Einschränkung einer Aussage aus: ich freue mich n. (zwar), wenn du kommst, aber...
- nichtig** «Adj.»: **1.** (geh.) **a)** gering einzuschätzend; ohne Wert, ohne Gewicht (3), ohne innere Substanz: -e Dinge, Freuden; **b)** gänzlich unwichtig, belanglos: ein -er Grund, Vorwand. **2.** (Rechtsspr.) ungültig: einen Vertrag, eine Ehe für n. erklären.
- Nichtigkeit**, die; -, -en: **1.** (geh.) «o. Pl.» das Nichtigsein (1). **2.** etw. Nichtiges (1). **3.** «o. Pl.» (Rechtsspr.) Ungültigkeit.
- niederschlagen** «st. V.; hat»: **1. a)** zu Boden schlagen: der Einbrecher schlug den Wächter [mit einem stumpfen Gegenstand] nieder; er wurde nachts auf dem Heimweg überfallen und niedergeschlagen; **b)** zu Boden drücken: der Regen hat das Getreide niedergeschlagen. **2.** etw. Unerwünschtes [gewaltsam] beenden, am Sichausbreiten, an der Entwicklung hindern: einen Streik, eine Revolte blutig n. **3.** (Rechtsspr.) **a)** nicht weiter behandeln, einstellen (4): ein Verfahren n.; **b)** erlassen (2): Kosten, Strafen n.; **c)** (selten) entkräften: einen Verdacht n. **4.** (den Blick o. Ä.) senken: die Augen, die Lider n.; beschämt schlug sie den Blick nieder. **5.** (veraltend) beruhigen, besänftigen: das Fieber n. (herunterdrücken); ein niederschlagendes Arzneimittel. **6.** «n. + sich» als Niederschlag (2 b) auf etw. entstehen: Dampf schlägt sich auf den Scheiben nieder. **7.** «n. + sich» seinen Niederschlag (4) finden: seine unglückliche Kindheit schlug sich in seinen Romanen nieder. **8.** (Chemie) ausfallen (1).
- Nötigung**, die; -, -en: **1.** «Pl. selten» (bes. Rechtsspr.) das Nötigen (1): N. zur Unzucht; jmdn. wegen N. verurteilen. **2.** «o. Pl.» (geh.) das Genötigtsein: ich empfinde keine N., mich zu entschuldigen. **3.** das Nötigen (3).
- notorisch** «Adj.» [spätlat. notorius = anzeigend, kundtuend, zu lat. notus, Notiz]: **a)** (bildungsspr. abwertend) für eine negative Eigenschaft, Gewohnheit bekannt: ein -er Lügner; er ist n. pleite; **b)** (bildungsspr. veraltend) allbekannt, offenkundig: ein -er Gegner der Entspannungspolitik; **c)** (Rechtsspr.) gerichtsnotorisch.
- Nutznießung**, die; -, -en: **1.** (geh.) das Nutznießen. **2.** «o. Pl.» (Rechtsspr.) Nießbrauch.
- Obligation**, die; -, -en [1: lat. obligatio]: **1.** (Rechtsspr. veraltet) Verpflichtung, persönliche Verbindlichkeit. **2.** (Wirtsch.) von einem Unternehmen od. einer Gemeinde ausgegebenes festverzinsliches Wertpapier.

- Observanz**, die; -, -en [mlat. observantia < lat. observantia = Beobachtung, zu: observare, observieren]: **1.** (bildungsspr.) Ausprägung, Form: er ist Sozialist strengster O. **2.** (Rechtsspr.) örtlich begrenztes Wohnheitsrecht. **3.** Befolgung der eingeführten Regel [eines Mönchsordens].
- Okkupation**, die; -, -en [lat. occupatio]: **1.** [militärische] Besetzung fremden Hoheitsgebietes. **2.** (Rechtsspr. veraltend) [widerrechtliche] Aneignung, bes. von herrenlosem Gut.
- okkupieren** «sw. V.; hat» [lat. occupare]: **1.** fremdes Gebiet [militärisch] besetzen. **2.** (Rechtsspr. veraltet) sich [widerrechtlich] aneignen; als herrenloses Gut in Besitz nehmen.
- optieren** «sw. V.; hat» [lat. optare = wählen]: **1.** sich auf völkerrechtlicher Grundlage frei für eine bestimmte Staatsangehörigkeit entscheiden: die Bewohner der abgetretenen Gebiete haben damals für Polen optiert. **2.** (Rechtsspr.) vom Recht der Voranwartschaft auf Erwerb einer Sache od. vom Recht zur künftigen Lieferung einer Sache Gebrauch machen: Übersetzungsrechte o.; auf ein Grundstück o.
- Option**, die; -, -en [lat. optio = freier Wille, Belieben]: **1.** das Optieren (1): die O. für einen Staat. **2.** (Rechtsspr.) Recht der Voranwartschaft auf Erwerb einer Sache od. Recht zur künftigen Lieferung einer Sache: -en für etw. vergeben; eine O. auf etw. haben; Ü sich für eine O. der Kernenergienutzung aussprechen.
- peinlich** «Adj.» [mhd. pīnlich = schmerzlich; strafwürdig]: **1.** ein Gefühl der Verlegenheit, des Unbehagens, der Beschämung o. Ä. auslösend: ein -er Zwischenfall; eine -e Frage, Lage, Situation; sein Benehmen war p.; es ist mir furchtbar p., dass ich zu spät komme; von etw. p. berührt sein; «subst.:» das Peinliche an der Sache war ... **2. a)** mit einer sich bis ins kleinste erstreckenden Sorgfalt; äußerst genau: eine -e Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen; eine -e (sehr große, pedantische) Ordnung; -ste Sauberkeit; p. auf etw. achten; etw. p. befolgen; **b)** «intensivierend bei Adj.» sehr, aufs äußerste, überaus: er ist p. genau; alles ist p. sauber. **3.** (Rechtsspr. veraltet) Strafen über Leib u. Leben betreffend: das -e Gericht (früher; Gericht, das Strafen über Leib u. Leben verhängte); ein -es Verhör (Verhör unter Anwendung der Folter).
- Person**, die; -, -en [mhd. persōn(e) < lat. persona = Maske (1 a); die durch diese Maske dargestellte Rolle; Charakter; Mensch]: **1. a)** Mensch als Individuum, in seiner spezifischen Eigenart als Träger eines einheitlichen, bewussten Ichs: eine [un]bekannte P.; im ganzen Haus war keine P. (niemand) zu finden; die Familie besteht aus fünf -en; der Eintritt kostet drei Mark pro P.; die P. des Kanzlers (der Kanzler), deine P. soll (du sollst) nicht in die Erörterungen hineingezogen werden; seine P., die eigene P. (sich selbst) in den Vordergrund stellen; juristische P. (Rechtsspr.; Anstalt, Körperschaft als Träger von Rechten

- u. Pflichten); natürliche P. (Rechtsspr.; Mensch als Träger von Rechten u. Pflichten); die drei göttlichen -en (christl. Rel.; Gott Vater, Sohn u. Heiliger Geist); ich für meine P. (was mich betrifft, ich) stimme zu; die beiden Ämter sind in einer P. vereinigt (werden von ein u. derselben Person verwaltet); sie mussten Angaben zur P. machen (über sich selbst Auskunft geben); * **jmd. in [eigener]/(veraltend, noch scherzh.): höchsteigener** P. (jmd. selbst, [höchst]persönlich); **etw. in P. sein** (die Verkörperung von etw. sein): er ist die Dummheit, Ruhe in P.; **etw. in einer P. sein** (etw. zugleich sein, in sich vereinigen); **b)** (seltener) Persönlichkeit (1): sich mit seiner ganzen P. für etw. einsetzen. **2.** Mensch hinsichtlich seiner äußeren, körperlichen Eigenschaften: eine männliche, weibliche P.; kräftige -en. **3.** Figur, Gestalt in der Dichtung od. im Film: die -en und ihre Darsteller; stumme P. (Theater; Person, die agiert, ohne zu sprechen). **4.** (emotional) Frau, Mädchen: eine hübsche, eingebildete P.; so eine [freche] P.! **5.** «o. Pl.» (Sprachw.) Form des Verbs od. Pronomens, die an die sprechende[n], an die angesprochene[n] od. an die Person[en] od. Sache[n], über die gesprochen wird, geknüpft ist: das Verb steht in der zweiten P. Plural.
- Pfleger**, der; -s, - [mhd. pflægære, spätahd. flegare]: **1. a)** Kurzform von Krankenpfleger; **b)** Kurzform von Tierpfleger. **2.** (Rechtsspr.) vom Vormundschaftsgericht eingesetzte Vertrauensperson, die in bestimmten Fällen für jmdn. die Besorgung rechtlicher Angelegenheiten übernimmt. **3.** (schweiz.) **a)** Organisator, Betreuer: der P. der Festspiele; **b)** (Boxen) Sekundant: der P. warf das Handtuch.
- Pflegling**, der; -s, -e: **1.** Lebewesen, das von jmdm. gepflegt u. umsorgt wird: der P. einer Familie; die -e eines [Tier]heims. **2.** (Rechtsspr.) Person, für die ein Pfleger (2) eingesetzt ist.
- plädieren** «sw. V.; hat» [frz. plaider, zu: plaid = Rechtsversammlung; Prozess < afrz. plait < lat. placitum = geäußerte Meinung]: **1.** (Rechtsspr.) ein Plädoyer (1) halten, in einem Plädoyer (1) beantragen: auf/für »schuldig« p.; der Verteidiger plädierte auf/für Freispruch. **2.** (bildungsspr.) sich für etw. aussprechen: für jmds. Beförderung p.; er hat dafür plädiert, dass du die Rolle übernimmst.
- Plädoyer** [plɛdɔʔje:], das; -s, -s [frz. plaidoyer]: **1.** (Rechtsspr.) zusammenfassende Rede eines Rechtsanwalts od. Staatsanwalts vor Gericht: ein glänzendes P. halten.
- 2.** (bildungsspr.) Äußerung, Rede o. Ä., mit der jmd. entschieden für od. gegen etw. eintritt: ein leidenschaftliches P. für soziale Gerechtigkeit, gegen die Todesstrafe halten.
- positiv** [auch: pozi'ti:f] «Adj.» [(spät)lat. positivus = gesetzt, gegeben zu: positum, Position]: **1.** Zustimmung, [zuversichtliche] Bejahung ausdrückend,

- enthaltend; zustimmend; bejahend: eine -e Antwort; -e Reaktionen; eine -e Einstellung [zum Leben]; sich p. zu etw. stellen; jmdm., einer Sache p. gegenüberstehen. **2. a)** günstig, vorteilhaft, wünschenswert: eine -e Entwicklung; -e Folgen; sich p. auswirken; **b)** im oberen Bereich einer Werteordnung angesiedelt, gut: -e Charaktereigenschaften; etw. p. bewerten. **3.** (bes. Math.) im Bereich über Null liegend: eine -e Zahl. **4.** (Physik) eine der beiden Formen elektrischer Ladung betreffend: der -e Pol; p. geladen sein. **5.** (bes. Fot.) gegenüber einer Vorlage od. dem Gegenstand der Aufnahme seitenrichtig u. der Vorlage bzw. dem Gegenstand in den Verhältnissen von Hell u. Dunkel od. in den Farben entsprechend. **6.** (bes. Med.) einen als möglich ins Auge gefassten Sachverhalt als gegeben ausweisend: ein -er Befund; ein -es Testergebnis. **7. a)** (bildungsspr.) wirklich, konkret [gegeben]: -e Kenntnisse, Ergebnisse; -es Recht (Rechtsspr.; gesetztes Recht [im Unterschied zum Naturrecht]); **b)** (ugs.) sicher, bestimmt, tatsächlich: ich weiß das p.; ist es schon p., dass du abreist?.
- Präjudiz**, das; -es, -e [lat. praeiudicium, aus: prae = vor(her) u. iudicium, Judizium]: **1.** (Rechtsspr.) [Vor]entscheidung eines oberen Gerichts in einer Rechtsfrage, die sich in einem anderen Rechtsstreit erneut stellt. **2.** (bes. Politik) vorgreifende Entscheidung.
- präjudiziell** «Adj.» [frz. préjudiciel < spätlat. praeiudicialis]: **1.** (Rechtsspr.) als Präjudiz (1) dienend. **2.** (bildungsspr.) eine Vorentscheidung treffend.
- präjudizieren** «sw. V.; hat» [lat. praeiudicare = im Voraus entscheiden, zu: prae = vor(her) u. iudicare, judizieren] (bes. Rechtsspr., Politik): eine [richterliche] Vorentscheidung über etw. treffen: ein Problem, staatliche Beziehungen p.
- Probezeit**, die: **1.** befristete Zeit, in der jmd. seine Befähigung, seine Eignung für eine Arbeit nachweisen soll. **2.** (schweiz. Rechtsspr.) Bewährungsfrist.
- Prorogation**, die; -, -en [lat. prorogatio = Verlängerung, zu: prorogare, prorogieren]: **1.** (veraltet) **a)** Aufschub, Vertagung; **b)** Verlängerung (einer Frist, Amtszeit). **2.** (Rechtsspr.) Vereinbarung zwischen den Parteien eines Zivilprozesses über die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts.
- Protest**, der; [e]s, -e [2: ital. protesto, zu: protestare < lat. protestari, protestieren]: **1.** meist spontane u. temperamentvolle Bekundung des Missfallens, des Nichteinverständnisses: ein scharfer, heftiger, flammender, formeller P.; ein stummer P. (eine Bekundung des Missfallens durch Schweigen); es hagelte -e; P. gegen etw. erheben, anmelden; aus P. der Sitzung fern bleiben; unter P. den Saal verlassen. **2.** (Wirtsch.) amtliche Beurkundung der Nichtannahme eines Wechsels, der Nichteinlösung eines Wechsels od. Schecks: einen Wechsel zu P. gehen lassen (die Nichteinlösung eines Wechsels beurkunden lassen); den P. auf den Wechsel setzen. **3.** (DDR Rechtsspr.) Rechtsmittel des Staatsanwaltes gegen ein Urteil des Kreisgerichts od. ein durch die erste Instanz ergangenes Urteil des Bezirksgerichts.

qualifiziert: **1.** qualifizieren. **2.** «Adj.; -er, -este» **a)** besondere Qualifikationen (2 a) erfordernd: eine -e Arbeit; **b)** (bildungsspr.) von Sachkenntnis zeugend: ein -er Diskussionsbeitrag; er hat sich dazu sehr q. geäußert; **c)** (meist Fachspr.) besondere, ausschlaggebende Merkmale aufweisend: -e Mitbestimmung (Mitbestimmung, bei der alle beteiligten Gruppen nicht nur nominell, sondern faktisch mitbestimmen können; echte Mitbestimmung); -e Straftat (Rechtsspr.; mit höherer Strafe bedrohte, schwerere Form einer Straftat).

Rechtssprache, die (Sprachw.): im Rechtswesen gebräuchliche Fachsprache.

rekognoszieren «sw. V.; hat» [lat. recognoscere = prüfen]: **1.** (Milit. schweiz., sonst veraltet) erkunden, auskundschaften: Stärke und Stellung des Feindes, das Gelände r.; (bildungsspr. scherzh.): er rekognoszierte ihre Vermögensverhältnisse. **2.** (Rechtsspr. veraltet) [gerichtlich od. amtlich] die Echtheit (einer Person, Sache) anerkennen.

rekurrieren «sw. V.; hat» [(frz. recourir <) lat. recurrere, eigtl. = zurücklaufen]: **1.** (bildungsspr.) auf etw. früher Erkanntes, Gesagtes o. Ä. zurückgehen, Bezug nehmen [u. daran anknüpfen]: auf einen theoretischen Ansatz, auf die ursprüngliche Bedeutung eines Wortes r. **2.** (Rechtsspr. österr., sonst veraltet) Beschwerde, Berufung einlegen: gegen eine Verfügung r.

Rekurs, der; -es, -e [frz. recours < lat. recursus = Rücklauf, Rückkehr]: **1.** (bildungsspr.) Rückgriff, Bezug[nahme] auf etw. früher Erkanntes, Gültiges, auf etw. bereits Erwähntes o. Ä.): auf etw. R. nehmen. **2.** (Rechtsspr.) Einspruch, Beschwerde.

Reprobation, die; -, -en [lat. reprobatio = die Verwerfung zu: reprobare, reprobieren]: **1.** (Theol.) (in der Lehre von der Prädestination) Ausschluss der Seele von der ewigen Seligkeit. **2.** (Rechtsspr. veraltet) Missbilligung.

requirieren «sw. V.; hat» [spätmhd. requiriren < lat. requirere = nachforschen; verlangen]: **1.** [für militärische Zwecke] beschlagnahmen: Lkws r. **2.** (Rechtsspr. veraltet) ein anderes Gericht, eine andere Behörde um Rechtshilfe ersuchen.

Reservatio mentalis, die; - ; ...tiones [...ne:s] ...les [...les; nlat., aus spätlat. reservatio (Reservation) u. mlat. mentalis, mental] (Rechtsspr.): Mentalreservation.

restituieren «sw. V.; hat» [lat. restituere] (bes. Rechtsspr.): **a)** wiederherstellen; **b)** [rück]erstatten, ersetzen.

restriktiv «Adj.»: **1.** (bildungsspr.) (jmds. Rechte, Möglichkeiten o. Ä.) ein, beschränkend: -e Maßnahmen, Bedingungen; r. wirken; sich r. [auf etw.] auswirken; ein Gesetz r. (Rechtsspr.; eng) auslegen. **2.** (Sprachw.) **a)** restringiert; **b)** (eine Aussage) einschränkend: -e Konjunktionen, Adverbien, Modalsätze.

Retorsion, die; -, -en [frz. rétorsion, unter Einfluss von: torsion (Torsion) zu lat. retorquere, Retorte] (Rechtsspr.): Erwiderung eines unfreundlichen Aktes durch eine entsprechende Gegenmaßnahme; Vergeltung.

- Reue**, die; - [mhd. riuwe, ahd. (h)riuwa, urspr. = seelischer Schmerz, H. u.]: tiefes Bedauern über etw., was man getan hat od. zu tun unterlassen hat u. von dem man wünschte, man könnte es ungeschehen machen, weil man es nachträglich als Unrecht, als falsch o. Ä. empfindet: bittere, tiefe R. [über etw.] empfinden, fühlen; [keine Spur von] R. zeigen; tätige R. (Rechtsspr.; jmds. Abkehr von einer bereits eingeleiteten strafbaren Handlung u. seine aktive Bemühung, etwaigen Schaden zu verhindern).
- Reugeld**, das: **1.** (Rechtsspr., Wirtsch.) Geldsumme, die vereinbarungsgemäß beim Rücktritt von einem Vertrag zu zahlen ist. **2.** (Rennsport) Geldbuße, die der Eigentümer zu zahlen hat, wenn er sein zu einem Rennen gemeldetes Pferd nicht teilnehmen lässt.
- Revision**, die; -, -en [mlat. revisio = prüfende Wiederdurchsicht, zu lat. revisum, 2. Part. von: revidere, revidieren]: **1. a)** das Revidieren (1 a): eine R. der Geschäftsbücher; **b)** das Revidieren (1 b); eine R. des Gepäcks. **2.** (Druckw.) das Durchsehen, Prüfen eines Abzugs (2 b) auf die ordnungsgemäße Ausführung der Korrekturen hin: eine R. der Druckbogen. **3. a)** das Revidieren (2 a), Änderung: eine R. seines Urteils, seiner Meinung; **b)** das Revidieren (2 b); Abänderung: die R. eines Gesetzes, Vertrags. **4.** (Rechtsspr.) gegen ein [Berufungs]urteil einzulegendes Rechtsmittel, das die Überprüfung dieses Urteils hinsichtlich einer behaupteten fehlerhaften Gesetzesanwendung od. hinsichtlich angeblicher Verfahrensmängel fordert: gegen ein Urteil R. an kündigen, beantragen, einlegen; in die R. gehen (das Rechtsmittel der Revision anwenden).
- Richter**, der; -s, - [mhd. rihter, ahd. rihtäri]: **1.** jmd., der die Rechtsprechung ausübt, der vom Staat mit der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten beauftragt ist: R. [am Landgericht, am Bundesgerichtshof] sein; gesetzlicher R. (Rechtsspr.; für einen Fall von vornherein zuständiger Richter); vorsitzender R. (Rechtsspr.; bei einem Kollegialgericht mit der Vorbereitung u. Leitung der Verhandlung betrauter Richter); jmdn. vor den R. bringen (vor Gericht stellen); jmdn. zum R. bestellen, wählen; Ü sich zum R. über jmdn., etw. aufwerfen (abschätzig über jmdn., etw. urteilen). **2.** «Pl.» Buch des Alten Testaments.
- Rückfall**, der [nach frz. *récidive*, zu lat. *recidivus*, *rezidiv*]: **1.** erneutes Auftreten einer scheinbar überstandenen Krankheit: ein R. ist im Befinden des Patienten eingetreten; einen schweren R. befürchten, bekommen, erleiden. **2.** das Zurückfallen in einen früheren, schlechteren Zustand: ein R. in alte Fehler, in die Kriminalität. **3.** (Rechtsspr.) erneutes Begehen einer bereits begangenen u. abgebußten Straftat: Diebstahl im R.
- rückfällig** «Adj.» [nach lat. *recidivus*, *rezidiv*]: **1.** (von einer Krankheit) [nicht überwunden, sondern] erneut auftretend: -e Beschwerden nach einer Operation. **2.** etw. scheinbar Überwundenes erneut praktizierend: r. werden.

3. (Rechtsspr.) erneut, wiederholt straffällig: ein -er Betrüger; er wurde in kurzer Zeit wieder r.
- Rückruf**, der: 1. Telefongespräch als Antwort auf ein [kurz] zuvor geführtes Telefongespräch. 2. (Rechtsspr.) Rücknahme des Nutzungsrechts (im Urheberrecht).
3. das Zurückbeordern von etw.
- Rücktritt**, der: 1. das Zurücktreten, Niederlegen eines Amtes (bes. von Mitgliedern einer Regierung): der R. des Kabinetts; seinen R. anbieten; der Minister nahm seinen R. (veraltend; trat zurück). 2. (Rechtsspr.) das Zurücktreten von einem Vertrag. 3. Rücktrittsbremse.
- Sache**, die; -, -n [mhd. sache, ahd. sahha = (Rechts)angelegenheit, Ding; Ursache, zu ahd. sahhan = prozessieren, streiten, schelten]: 1. «Pl.» nicht näher bezeichnete Gegenstände (1) verschiedenster Art; etw. nicht genauer Bekanntes: dieser Laden hat, führt preiswerte -n (Waren); seine -n (Habseligkeiten) zusammensuchen; harte, scharfe -n (ugs.; hochprozentige Alkoholika); warme -n (fam.; Kleidungsstücke) mitnehmen; der Komponist hat sehr schöne -n (ugs.; Werke, Stücke) geschrieben; * **bewegliche -n** (Rechtsspr., Wirtsch.; Mobilien); **unbewegliche -n** (Rechtsspr., Wirtsch.; Immobilien). 2. nicht näher bestimmter Vorgang, Vorfall, Umstand; Angelegenheit, die jmdm. bekannt ist (u. auf die Bezug genommen wird): eine wichtige, schlimme S.; eine faule, dunkle S. (ugs.; nicht korrekte, undurchsichtige Angelegenheit); es ist beschlossene S. (ist abgemacht); es ist die natürlichste, einfachste, selbstverständlichste o. Ä. S. [von] der Welt ... (es ist ganz natürlich, einfach, selbstverständlich ...); wir wollen die S. gleich erledigen; sie haben die tollsten -n erlebt; das ist nur eine halbe S. (ist nicht richtig zu Ende geführt o. Ä.); ob die Entscheidung richtig war, ist eine andere S., ist eine S. für sich (ist nicht so sicher, könnte man in Zweifel ziehen); unsere S. steht gut; die S. ist die (es ist so), dass ...; er macht -n, die nicht gehen; das ist meine S. (das geht keinen anderen etwas an); das ist seine S. (er muss sich selbst darum kümmern); S. (Aufgabe, Angelegenheit) der Jugend ist es, zu lernen; diese Lebensform ist nicht jedermanns S. (sagt nicht jedem zu); so kommen wir der S. schon näher; in welcher S. (Angelegenheit) kommen Sie?; etw. in eigener S. (etw., was einen selbst betrifft) vorbringen; R -n gibt's [die gibt's gar nicht]! (ugs.; Ausruf der Verwunderung od. Entrüstung); das sind doch keine -n! (landsch.; das ist nicht in Ordnung, ist tadelnswert); mach -n! (ugs.; Ausruf der Verwunderung; was du nicht sagst!); das ist so eine S. (eine schwierige, heikle Angelegenheit); S.! (Jugendspr.; abgemacht!; einverstanden!); [das ist] S. [mit (Rühr)ei]! (Jugendspr.; das ist großartig!); * **unverrichteter S.**, (auch:) unverrichteter-sache (unverrichteter Dinge; Ding 2 b); **[mit jmdm.] gemeinsame S. machen** (sich mit jmdm. zu einer [fragwürdigen] Unternehmung o. Ä. zusammentun);

sagen, was S. ist (ugs.; sich offen zu etw. äußern, seine Meinung o. Ä. zu etw. bekennen); [**sich** «Dativ»] **seiner S. sicher/gewiss sein** (von der Richtigkeit seines Handelns o. Ä. fest überzeugt sein); **bei der S. sein** (bei einer Arbeit o. Ä. sehr konzentriert, ganz aufmerksam sein); **bei der S. bleiben** (bei einem Thema bleiben, nicht abschweifen); **zur S. kommen** (sich dem eigentlichen Thema, der eigentlichen Angelegenheit o. Ä. zuwenden); **zur S.!** (komm[t], kommen Sie zur Sache [zurück]!); **zur S., Schätzchen!** (ugs.; Aufforderung, sich unverzüglich einer bestimmten Tätigkeit zuzuwenden; nach dem 1968 gedrehten gleichnamigen dt. Spielfilm); **nichts zur S. tun** (in einem bestimmten Zusammenhang nicht wichtig, ohne Belang sein). **3.** (Rechtsspr.) Kurzform von Rechtssache: eine schwebende, anhängige S.; eine Verhandlung in -n Maier [gegen Schulze]; zu einer S. vernommen werden. **4.** «o. Pl.» etw., wofür sich jmd. einsetzt, was für jmdn. ein Ziel, eine Aufgabe, ein Anliegen o. Ä. ist: für die gerechte S. kämpfen; die sozialistische S., die S. des Sozialismus; die S. der Arbeiter vertreten. **5.** «Pl.» (ugs.) (bei einem Motorfahrzeug) Stundenkilometer: mit 100 -n.

Sachlegitimation, die (Rechtsspr.): Sachbefugnis.

Sachmangel, der «meist Pl.» (Rechtsspr.): Fehler einer Ware o. Ä., der eine erhebliche Minderung ihres Wertes od. der Tauglichkeit für ihren Verwendungszweck bedeutet.

Sachmängelhaftung, die (Rechtsspr.): Haftung für Sachmängel.

Sachwalter, der; -s, - [mhd. sachwalter]: **1.** (geh.) jmd., der für jmdn., etw. in der Öffentlichkeit eintritt, der sich zum Fürsprecher od. Verteidiger von jmdm., einer Sache gemacht hat: sich zum S. [der Interessen] einer Minderheit machen. **2.** jmd., der [stellvertretend] für einen anderen etw. (ein Amt) verwaltet: er ist S. des Vereins.

3. (Rechtsspr.) jmd., der als Interessenvertreter der Gläubiger den Schuldner bis zur Erfüllung des Vergleichs überwacht.

Sanktion, die; -, -en [frz. sanction < lat. sanctio = Heilung; Billigung; Strafandrohung, zu: sancire = heiligen; als unverbrüchlich festsetzen; bei Strafe verbieten]: **1.** «Pl. selten» **a)** (bildungsspr.) das Sanktionieren (1 a), Billigung, Zustimmung; die Kirche hat jeglicher Art von Gewaltanwendung grundsätzlich ihre S. zu verweigern; **b)** (Rechtsspr.) das Sanktionieren (1 b); Bestätigung; das Gesetz bedarf der S. durch das Parlament, des Parlaments. **2.** «meist Pl.» **a)** (Völkerr.) Maßnahme, die (zur Bestrafung od. zur Ausübung von Druck) gegen einen Staat, der das Völkerrecht verletzt [hat], angewandt werden kann: militärische -en; -en über ein Land verhängen; wirtschaftliche -en gegen einen Staat beschließen, anwenden, fordern; **b)** (Soziol.) auf ein bestimmtes Verhalten eines Individuums od. einer Gruppe hin erfolgende Reaktion der Umwelt, mit der dieses Verhalten belohnt od. bestraft wird: positive

(belohnende), negative (bestrafende) -en; **c** (bildungsspr.) gegen jmdn. gerichtete Maßnahme zur Erzwingung eines bestimmten Verhaltens od. zur Bestrafung: gegen Streikteilnehmer gerichtete -en der Unternehmensleitung. **3.** (Rechtsspr.) Teil, Klausel eines Gesetzes o. Ä., worin die Rechtsfolgen eines Verstoßes, die gegebenenfalls zu verhängende Strafe festgelegt sind.

sanktionieren «sw. V.; hat»: **1. a)** (bildungsspr.) [öffentlich, als Autorität] billigen, gutheißen [u. dadurch legitimieren]: Umweltzerstörungen aus ökonomischen Motiven s.; staatlich, kirchlich sanktionierte Menschenrechtsverletzungen; **b)** (Rechtsspr.) einer Sache Gesetzeskraft verleihen, ein Gesetz bestätigen: das Parlament hat den Gesetzentwurf sanktioniert; durch den Friedensvertrag wurde die Annexion sanktioniert (auf eine rechtliche Grundlage gestellt). **2. a)** (Soziol.) mit Sanktionen (2 b) belegen: die soziale Umwelt sanktioniert (bestraft) jeden Regelverstoß; **b)** (bildungsspr.) mit Sanktionen (2 c) belegen: die Teilnahme an einem offiziellen Streik darf vom Arbeitgeber nicht sanktioniert werden.

Säumnis, die; -, -se od. das; -ses, -se [mhd. sūmnisse]: **1.** (geh.) das Säumen: etw. ohne S. erledigen, bezahlen. **2. a)** (Rechtsspr.) Versäumung eines gerichtlichen Termins zur mündlichen Verhandlung; **b)** (geh., selten) Versäumnis.

Schaden, der; -s, Schäden [mhd. schade, ahd. scado]: **1. a)** (durch negative Einwirkungen, ungünstige Umstände, Ereignisse entstehende) materielle od. funktionelle Beeinträchtigung einer Sache: ein unbedeutender, geringer, beträchtlicher, großer, (Rechtsspr.): materieller, ideeller S.; es entstanden unübersehbare Schäden; der S. beläuft sich auf 500 Euro; einen S. verursachen; jmdm. [einen] S. zufügen; einen S. verhüten; S. erleiden, davontragen; einen S. wiedergutmachen, ersetzen, beheben; für einen S. aufkommen, haften; Schäden durch Brand, Diebstahl, Unwetter; **Spr** wer den S. hat, braucht für den Spott nicht zu sorgen; durch S. wird man klug; * **an etw. S. nehmen** (geh.; in einer bestimmten Hinsicht geschädigt, beeinträchtigt werden): er hat an seiner Gesundheit S. genommen; **ab/fort/weg mit S.!** (ugs.; Schluss damit, weg damit, sei es, wie es wolle!); **b)** negative Folge, die jmdm. in geistiger od. materieller Hinsicht aus etw. erwächst: es ist dein eigener S.; daraus erwächst dir kein S.; es ist vielleicht gar kein S. (ist vielleicht sogar ganz gut, nützlich), dass alles so gekommen ist; es wird/ soll dein S. nicht sein (es wird von Nutzen für dich sein); er musste mit S. (mit Verlust) verkaufen; es ist nicht zu seinem S./(geh.) gereicht ihm nicht zum S. (ist ganz gut, nützlich für ihn), wenn er durchhält; zu S. kommen bei etw. **2.** Beschädigung, beschädigte Stelle, [teilweise] Zerstörung: Schäden aufweisen; einen S. am Auto haben; einen S. ausbessern, reparieren, beheben; der Hagel hat gewaltige Schäden angerichtet. **3.** körperliche, gesundheitliche Beeinträchtigung: schwere körperliche Schäden; einen S. davontragen, erleiden; sich einen

S. zuziehen; ein S. am Auge, an der Wirbelsäule; * **zu S. kommen** (sich verletzen, sich eine Verletzung zuziehen).

Schatz, der; -es, Schätze [mhd. scha(t)z, ahd. scaz = Geld(stück), Vermögen, H. u.]: **1.** angehäuften Menge, Ansammlung von kostbaren Dingen (bes. Schmuck, Gegenständen aus edlem Metall u. Ä.): ein verborgener S.; der S. der Nibelungen; einen S. vergraben, finden, hüten; einen S. heben (entdecken). **2.** «meist Pl.» angesammelte Dinge von [großem] persönlichem Wert; [wertvoller] Besitz in Form von einzelnen Dingen, Gegenständen verschiedenster Art: er hat im Laufe seines Lebens mancherlei Schätze angesammelt, zusammengetragen; voller Stolz zeigte er uns seinen S., seine Schätze (das, was er an Wertvollem angesammelt hatte); die Kinder breiteten ihre Schätze vor uns aus (zeigten uns die Dinge, die sie besaßen u. liebten); nicht für alle Schätze dieser Erde würde er das tun, hergeben. **3.** (geh.) Reichtümer verschiedenster Art, die sich an einem bestimmten Ort, in einem Land vorfinden: die reichen Schätze der Museen des Landes. **4.** (Rechtsspr.) Fundsache, die so lange verborgen war, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. **5. a)** (veraltend) Geliebte[r], Freund[in]: er, sie hat einen S.; häufiger in der Anrede, als Koseform: [mein] S.; **b)** (ugs.) geliebter Mensch, bes. Kind: du bist mein lieber S. (mein liebes Kind); **c)** (ugs.) liebenswürdiger, hilfsbereiter o. Ä. Mensch: du bist ein S. [dass du das gemacht hast] (es war sehr nett von dir); sei ein S. (tu mir den Gefallen; sei so nett) und hol mir die Zeitung. **6.** «Pl.» (Bankw.) Kurzform von Schatzanweisungen.

Schiedsgericht, das: **1.** (Rechtsspr.) **a)** Institution, die an Stelle eines staatlichen Gerichts bei Rechtsstreitigkeiten eine Entscheidung durch Schiedsspruch fällt; **b)** Gruppe von Personen, die ein Schiedsgericht (1 a) bildet. **2.** (Sport) **a)** Gremium von Kampf- od. Schiedsrichtern, das als höchstes Kampfgericht bei Differenzen zur Entscheidung angerufen wird od. selbst in einen Wettkampf eingreift; **b)** Kampfgericht.

Schiedsrichter, der: **1.** (Rechtsspr.) Angehöriger des Schiedsgerichts (1). **2.** (Ballspiele) jmd., der das Spiel unparteiisch leitet, bei einem Verstoß gegen die Regeln unterbricht, Strafen ausspricht o. Ä.: der S. pfeift das Spiel an, gibt einen Strafstoß; S. [ans] Telefon (Fußball Jargon; wird gerufen, wenn eine Entscheidung des Schiedsrichters spöttisch kritisiert wird). **3.** (Sport) Kampfrichter.

Schimmel, der; -s, - [1: mhd. schimel, verw. mit scheinen; 2: spätmhd. schimmel, aus mhd. schemeliges perd = Pferd mit der Farbe des Schimmels (1); 3: vgl. Amtsschimmel]: **1.** «o. Pl.» weißlicher, grauer od. grünlicher Belag, der auf feuchten od. faulenden organischen Stoffen entsteht: das Brot war mit/von S. überzogen, bedeckt. **2.** weißes Pferd. **3. a)** (ugs.) Schablone, Schema, Lernhilfe; **b)** (Musik Jargon) einer [Schlager]melodie unterlegter, inhaltlich

beliebiger Text, der nur den sprachlichen Rhythmus des endgültigen Textes markieren soll; **c**) (Rechtsspr. Jargon) Musterentscheidung, die auch formal als Vorbild dient.

schlüssig «Adj.» [1: zu Schluss (2); 2: zu Schluss (3 b)]: **1.** folgerichtig u. den Tatsachen entsprechend auf Grund gesicherter Schlüsse; überzeugend, zwingend: eine -e Beweisführung, Argumentation; -e (Rechtsspr.; beweiskräftige Schlüsse zulassende) Dokumente, Fakten; der Beweis ist [in sich] s.; etw. s. beweisen, widerlegen. **2.** * **sich s. sein** (sich in Bezug auf etw. entschlossen, entschieden haben): er war sich s. darüber, dass ...; ich bin mir immer noch nicht s., ob ich es tun soll; **sich s. werden** (sich in Bezug auf etw. fest entschließen, entscheiden): er kann sich nicht [darüber] s. werden.

Schriftsatz, der: **1.** (Druckw.) Satz (3 b). **2.** (Rechtsspr.) im gerichtlichen Verfahren schriftliche Erklärung der am Verfahren beteiligten Parteien.

Schub, der; [e]s, Schübe [mhd. schub = Aufschub, Abschieben der Schuld auf andere; urspr. nur Rechtsspr., zu schieben]: **1. a)** (selten) das Schieben; Stoß: mit einem kräftigen S. wurde das Hindernis aus dem Weg geräumt; **b)** (Physik, Technik) Kraft, mit der etw. nach vorn getrieben, gestoßen wird; Vortrieb (2): der kraftvolle S. eines Achtzylinders; dieses Raketentriebwerk erzeugt einen S. von 680 Tonnen; **c)** (Mechanik) Scherung (1). **2.** Gruppe von gleichzeitig sich in Bewegung setzenden, abgefertigten, beförderten Personen od. bearbeiteten Sachen: ein neuer S. wird eingelassen; der erste S. Brötchen ist schon verkauft; immer neue Schübe von Flüchtlingen kamen durch; er war beim letzten, kam mit dem letzten S. **3.** in unregelmäßigen Abständen auftretende Erscheinung einer fortschreitenden Erkrankung; einzelner Anfall: depressive Schübe; Schizophrenie tritt meist in Schüben auf. **4.** (landsch.) Schubfach: ein Schrank mit mehreren Schüben.

schuldig «Adj.» [mhd. schuldec < ahd. sculdig]: **1.** (an etw.) die Schuld tragend, in Bezug auf jmdn., etw. Schuld auf sich geladen habend: der Angeklagte war s.; er hat sich des Betruges s. gemacht (geh.; hat einen Betrug begangen); er ist an dem Unglück s.; sich s. fühlen, bekennen, jmdn. für s. erklären; s. (als schuldiger Teil) geschieden werden; auf s. plädieren (Rechtsspr.; die Schuldigsprechung beantragen); auf s. erkennen (Rechtsspr.; den Schuldspruch fällen); * **jmdn. s. sprechen** (jmdn. gerichtlich verurteilen). **2. a)** [als materielle Gegenleistung] zu geben verpflichtet: jmdm. [noch] Geld s. sein (schulden); was bin ich Ihnen s.? (was habe ich zu bezahlen?); jmdm. Dank, Rechenschaft, eine Erklärung s. sein; den Beweis hierfür bist du mir noch s. geblieben (hast du mir noch nicht gegeben, geliefert); **Ü** das ist sie sich selbst s. (ihr Ehrgefühl verlangt es von ihr); * **jmdm. nichts s. bleiben** (auf jmds. Angriff mit gleicher Schärfe reagieren; **b)** aus Gründen des Anstandes, der Höflichkeit geboten, gebührend, geziemend: jmdm. die -e Achtung erweisen.

- Schuldnermehrheit**, die (Rechtsspr., Wirtsch.): mehrere für eine einheitliche Schuld haftende Schuldner.
- Selbstanzeige**, die: **1.** (Rechtsspr.) Anzeige (1) eines Vergehens, die der Täter selbst vornimmt. **2.** Anzeige (2 b) eines Buches durch den Verfasser selbst.
- Selbstbefreiung**, die: **1.** (Rechtsspr.) Ausbruch eines Gefangenen aus dem Gewahrsam. **2.** «Pl. selten» (Psych.) das Sich-frei-machen von inneren Zwängen, dem Gefühl der Unfreiheit, Unsicherheit o. Ä.
- Selbstbestimmungsrecht**, das «o. Pl.»: **a)** (Rechtsspr.) Recht des einzelnen auf Selbstbestimmung (a): das S. des Patienten; **b)** (Völkerrecht) Recht eines Volkes auf Selbstbestimmung (c).
- Selbsthilfe**, die «o. Pl.»: das Sich-selbst-Helfen: sie haben in S. (ohne fremde Hilfe) gebaut; zur S. schreiten. **2.** (Rechtsspr.) rechtmäßige, eigenmächtige Durchsetzung od. Sicherung eines Anspruchs, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht schnell genug zu erlangen ist.
- Selbstmord**, der: das Sich-selbst-Töten; vorsätzliche Auslöschung des eigenen Lebens: ein versuchter S.; erweiterter S. (Rechtsspr.; Selbstmord, bei dem jmd. noch eine od. mehrere andere Personen tötet); S. begehen; durch S. enden; jmdn. in den/zum S. treiben; mit S. drohen; ein S. mit Messer und Gabel (ugs. scherzh.; ein allmähliches Sich-zugrunde-richten durch falsche bzw. übermäßige Ernährung); Rauchen ist ein S. auf Raten (ugs.; durch Rauchen richtet man sich allmählich zugrunde); Ü etw. ist/wäre [reiner, glatter] S. (ugs.; [in Bezug auf eine gefährliche, waghalsige od. in anderer Hinsicht törichte Unternehmung o. Ä.] etw. ist sehr riskant); sein Verhalten grenzt an S. (ist für ihn in höchstem Maße gefährlich).
- Sentenz**, die; -, -en [mhd. sentenzie < lat. sententia = Meinung; Urteil; Sinn-spruch, zu: sentire (2. Part.: sensum) = wahrnehmen, empfinden]: **1.** (bildungsspr.) kurz u. treffend formulierter, einprägsamer Ausspruch, der Allgemeingültigkeit beansprucht; Sinnspruch, Denkspruch. **2.** «Pl.» (Theol.) die fundamentalen theologischen Lehrsätze der Kirchenväter u. der Heiligen Schrift enthaltende Sammlung. **3.** ([Rechtsspr.] veraltet) richterliches Urteil, Urteilsspruch.
- Sequester**, der; -s, - [1: lat. sequester; 2: lat. sequestrum; beide zum Adj. sequester = vermittelnd, zu: sequi, Sequenz; 3: zu spätlat. sequestrare, sequestrieren]: **1.** (Rechtsspr.) jmd., der amtlich mit der treuhänderischen Verwaltung einer strittigen Sache beauftragt ist. **2.** «auch: das» (Rechtsspr.) Sequestration (1). **3.** «auch: das» (Med.) abgestorbenes Gewebsteil, bes. eines Knochens.
- Sequestration**, die; -, -en [1: spätlat. sequestratio]: **1.** (Rechtsspr.) Verwaltung von etw. durch einen Sequester (1). **2.** (Med.) Abstoßung eines Sequesters (3).
- sistieren** «sw. V.; hat» [lat. sistere = stehen machen, anhalten]: **1.** (bildungsspr.) [vorläufig] einstellen, unterbrechen; unterbinden, aufheben: die Ausführung

- von etw., die Geschäfte s. **2.** (bes. Rechtsspr.) zur Feststellung der Personalien zur Wache bringen; festnehmen: den Verdächtigen s.
- solidarisch** «Adj.» [zu frz. *solidaire*, zu lat. *solidus, solide*]: **1.** mit jmdm. übereinstimmend u. für ihn einstehend, eintretend: eine -e Haltung; s. handeln; sich mit jmdm. s. fühlen, erklären (den gleichen Standpunkt wie er vertreten). **2.** (Rechtsspr.) gemeinsam verantwortlich; gegenseitig verpflichtet.
- Stand**, der; [e]s, Stände [mhd. *stant* = das Stehen, Ort des Stehens; zu mhd. *standen*, ahd. *stantan*, zu *stehen*]: **1.** «o. Pl.» **a)** das aufrechte Stehen [auf den Füßen]: keinen sicheren S. auf der Leiter haben; vom Reck in den S. springen (Turnen; auf dem Boden in aufrechter Haltung zum Stehen kommen); **Ü** keinen guten S. bei jmdm. haben (ugs.; es schwer bei jmdm. haben); bei jmdm., gegen jmdn. einen schweren, keinen leichten S. haben (ugs.; sich nur schwer behaupten, durchsetzen können); * **aus dem S. [heraus]** (ugs.; Stegreif); **b)** das Stillstehen, das Sich-nicht-Bewegen: aus dem S. (ohne Anlauf) auf die Bank springen; aus dem S. spielen (Fußball; sich den Ball zuspieren, ohne die Position zu ändern); den Motor im S. laufen lassen. **2. a)** «Pl. ungebr.» Platz zum Stehen; Standplatz: der S. eines Schützen: ein S. für Taxen; Wild hat einen bestimmten S. (Jägerspr.; Platz, an dem es sich am liebsten aufhält); **b)** Kurzform von Schießstand; **c)** Kurzform von Führerstand. **3. a)** [für eine begrenzte Zeit] entsprechend her, eingerichtete Stelle (z. B. mit einem Tisch), an der etw. [zum Verkauf] angeboten wird: ein S. mit Blumen; er besuchte während der Messe die Stände verschiedener Firmen; **b)** kleiner, abgeteilter Raum eines Stalls; Box (1). **4.** «o. Pl.» **a)** im Ablauf einer Entwicklung zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichte Stufe: der augenblickliche S. der Geschäfte, der Aktien, der Dinge; **b)** Beschaffenheit, Verfassung, Zustand, in dem sich jmd., etw. zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet: etw. auf den neuesten S. bringen; im S. der Unschuld sein; das Auto ist gut im Stand[e]/in gutem Stand[e]; jmdn. in den vorigen S. zurückversetzen (Rechtsspr.; jmdm. auf Grund eines Gerichtsbeschlusses o. Ä. einen ihm vorher aberkannten Rechtsstatus wieder zuerkennen); * **in den [heiligen] S. der Ehe treten** (geh.; heiraten); **c)** zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichte, gemessene Menge, Größe, Höhe: den S. des Wassers, des [Kilometer]zählers ablesen; den S. der Kasse prüfen; er richtet sich nach dem S. der Sonne [am Himmel] (dem Winkelabstand vom Horizont). **5. a)** «o. Pl.» Kurzform von Familienstand: Name und S.; **b)** Kurzform von Berufsstand; **c)** gegenüber anderen verhältnismäßig abgeschlossene Gruppe, Schicht in einer hierarchisch gegliederten Gesellschaft (1): die unteren Stände; er hat unter seinem S. geheiratet; ein Mann von S. (Adliger); der geistliche S.; * **der dritte S.** (hist.; das Bürgertum neben Adel u. Geistlichkeit; nach frz. *le tiers état*); **d)** «Pl.» Vertreter der Stände (5 c) in staatlichen, politischen Körperschaften

- des Mittelalters u. der frühen Neuzeit. **6.** (schweiz.) Kanton. **7.** (Jägerspr.) Bestand an Wild im Revier. **8.** Kurzform von Blütenstand.
- Status** [auch: st...], der; -, - [...tu:s; lat. status, Staat]: **1.** (bildungsspr.) Lage, Situation: der wirtschaftliche S. eines Landes. **2. a)** Stand, Stellung in der Gesellschaft, innerhalb einer Gruppe: der gesellschaftliche S.; **b)** (Rechtsspr.) Rechtsstellung: der politische S. Berlins. **3.** (Med.) Zustand, Befinden.
- Steckbrief**, der [1: eigtl. = Urkunde, die eine Behörde veranlasst, einen gesuchten Verbrecher „ins Gefängnis zu stecken“]: **1.** (Rechtsspr.) [auf einem Plakat öffentlich bekannt gemachte, mit einem Bild versehene] Beschreibung eines einer kriminellen Tat Verdächtigten, durch die die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei seiner Ergreifung aufgefordert wird: jmdn. durch S., mittels -s suchen, verfolgen. **2.** (Jargon) **a)** kurze Personenbeschreibung in Daten: -e der einzelnen Teilnehmer; **b)** kurze Information über eine Sache, ein [technisches] Produkt.
- Stiftung**, die; -, -en [mhd. stiftunge, ahd. stiftunga]: **1. a)** (Rechtsspr.) Schenkung, die an einen bestimmten Zweck gebunden ist, durch die etw. gegründet, gefördert wird: eine private, öffentliche, staatliche, wohltätige S.; eine S. an jmdn. machen; er erhält Geld aus einer S.; **b)** Institution, Anstalt o. Ä., die durch eine Stiftung (1 a) finanziert, unterhalten wird: eine geistliche S.; eine S. errichten, verwalten. **2.** das Stiften (2 a).
- Strafe**, die; -, -n [mhd. strafe = Tadel; Züchtigung]: **a)** etw., womit jmd. bestraft wird, was jmdm. zur Vergeltung, zur Sühne für ein begangenes Unrecht, eine unüberlegte Tat (in Form des Zwangs, etw. Unangenehmes zu tun od. zu erdulden) auferlegt wird: eine hohe, schwere, harte, abschreckende, exemplarische, drakonische, strenge, [un]gerechte, empfindliche, grausame, [un]verdiente, leichte, milde S.; eine gerichtliche, disziplinarische S.; eine körperliche S. (Züchtigung); zeitliche, ewige -n (kath. Rel.; im Fegefeuer, in der Hölle abzubüßende Strafen); die S. fiel glimpflich aus; auf dieses Delikt steht eine hohe S. (es wird hart bestraft); jmdm. eine S. androhen, auferlegen; man hat ihm die S. ganz, teilweise erlassen, geschenkt; eine S. aufheben, aufschieben, verschärfen, mildern, vollstrecken, vollziehen; eine S. aussprechen, [über jmdn.] verhängen; er hat seine S. bekommen, weg (ugs.; ist bestraft worden); er wird seiner [gerechten] S. nicht entgehen; sie empfand diese Arbeit als S. (sie fiel ihr sehr schwer); etw. ist bei S. verboten (Amtssprache; wird bestraft); (geh.:) jmdn., eine Tat mit einer S. belegen; etw. steht unter S. (wird bestraft); etw. unter S. stellen (drohen, etw. zu bestrafen); zu einer S. verurteilt werden; zur S. (als Strafe) durfte er nicht mit ins Kino; **R** S. muss sein!; das ist die S. [dafür] (das kommt davon!); das ist ja eine S. Gottes!; **Ü** die S. folgt auf dem Fuß (etw. tritt als negative Folge von etw., was nicht gebilligt wird, ein); das ist die S. für deine Gutmütigkeit, deinen Leichtsinn (das hast du nun von deiner Gutmütigkeit, deinem Leichtsinn!); es ist eine S. (es ist schwer zu ertragen), mit ihm arbeiten zu

- müssen; * **jmdn. in S. nehmen** (Rechtsspr.; jmdn. bestrafen); **b**) Freiheitsstrafe: eine S. antreten, verbüßen, absitzen; das Gericht setzte die S. zur Bewährung aus; **c**) Geldbuße: S. zahlen, bezahlen müssen; die Polizei erhob, kassierte von den Parksündern eine S. [von zwanzig Mark]; zu schnelles Fahren kostet S.
- Strafmandat**, das: **a**) gebührenpflichtige polizeiliche Verwarnung für einfache Übertretungen (bes. im Straßenverkehr): ein S. für falsches Parken bekommen; **b**) (Rechtsspr. früher) Strafverfügung.
- Streitgegenstand**, der: **1.** Gegenstand (2 b) eines Streites, einer Auseinandersetzung, einer Diskussion: dieser Punkt seiner Rede wurde zum S. **2.** (Rechtsspr.) Gegenstand (2 b) eines Rechtsstreits im Zivilprozess.
- streitig** «Adj.» [mhd. strītec, ahd. strītig]: **1.** (seltener) strittig, umstritten: eine -e Frage; * **jmdm. jmdn., etw. s. machen** (jmdm. das Anrecht auf jmdn., etw. bestreiten, jmdn., etw. für sich beanspruchen). **2.** (Rechtsspr.) sich widersprechend, umstritten u. daher die Entscheidung eines Gerichts nötig machend; Gegenstand eines Rechtsstreites seiend: -e Tatsachen, Ansprüche; eine -e Verhandlung (Verhandlung mit streitigem Gegenstand).
- Streitsache**, die: **1.** vgl. Streitfall: in die S. der beiden wollte sie sich nicht einmischen. **2.** (Rechtsspr.) Rechtsstreit.
- Surrogat**, das; [e]s, -e [zu lat. surrogatum, 2. Part. von: surrogare = jmdn. an die Stelle eines anderen wählen lassen]: **1.** (Fachspr.) Stoff, Mittel o. Ä. als behelfsmäßiger, nicht vollwertiger Ersatz; Ersatzmittel: **Ü** (bildungsspr.): Flucht in -e wie Nikotin und Alkohol. **2.** (Rechtsspr.) Ersatz für einen Gegenstand, Wert.
- Tagessatz**, der: **1.** (Rechtsspr.) nach dem täglichen Nettoeinkommen u. den übrigen wirtschaftlichen Verhältnissen ermittelte Einheit, in der Geldstrafen festgesetzt werden: der Täter wurde zu zehn Tagessätzen verurteilt. **2.** festgesetzte tägliche Kosten für Unterbringung [u. Behandlung] eines Patienten im Krankenhaus o. Ä.
- Tatbestand**, der: **1.** Gesamtheit der unter einem bestimmten Gesichtspunkt bedeutsamen Tatsachen, Gegebenheiten; Sachverhalt, Faktum: einen T. feststellen, aufnehmen, verschleiern; an diesem T. ist nichts zu ändern. **2.** (Rechtsspr.) (gesetzlich festgelegte) Merkmale für eine bestimmte Handlung od. für einen bestimmten Sachverhalt: der T. der vorsätzlichen Tötung, des § 218.
- Teil** [mhd., ahd. teil, H. u.]: **1.** «der; [e]s, -e» **a**) etw., was mit anderem zusammen ein Ganzes bildet, ausmacht: der hintere T. des Hauses; der erste T. des Romans; das Werk besteht aus acht -en, zerfällt in acht -e; **b**) zu einem größeren Ganzen gehörende Menge, Masse o. Ä.; Teilbereich: weite -e des Landes sind verwüstet; ein wesentlicher T. seiner Rede, der größte T. der Arbeit steht noch aus; der fünfte T. von etw.; ein T. Äpfel lag/lagen auf der Erde; ich habe das Buch zum großen, zum größten T. gelesen; das war zum T. (teils) Missgeschick, zum T. (teils) eigene Schuld; es waren zum T. (teilweise) sehr

schöne Verse. **2.** «der od. das; [e]s, -e» **a)** etw., was jmd. von einem Ganzen hat; Anteil: seinen gebührenden T., sein gebührendes T. bekommen; jmdm. sein[en] T. geben; die Geschwister erbten zu gleichen -en; wir sind zu gleichen -en am Geschäft beteiligt; ich für mein[en] T. (was mich betrifft); * **sein[en] T. [schon noch].**

Tenor, der; -s [lat. tenor = Ton(höhe) einer Silbe; Sinn, Inhalt, zu: tenere = (gespannt) halten]: **1. a)** grundlegender Gehalt, Sinn (einer Äußerung o. Ä.); grundsätzliche Einstellung: alle seine Äußerungen hatten den gleichen T.; **b)** (Rechtsspr.) Wortlaut eines gerichtlichen Urteils: den T. des Urteils verlesen. **2.** (Musik) **a)** zusammen mit der Finalis die Tonart bestimmender, bei der Rezitation hervortretender Ton einer kirchentonalen Melodie; **b)** in der mehrstimmigen Musik des 13.–16. Jahrhunderts die den Cantus firmus tragende Stimme.

Termin, der; -s, -e [mhd. termin < mlat. terminus = Zahlungsfrist, Termin < lat. terminus = Ziel, Ende, eigtl. = Grenzzeichen, Grenze]: **1.** (für etw. Bestimmtes) festgelegter Zeitpunkt; Tag, bis zu dem od. an dem etw. geschehen muss: der festgesetzte T. rückte heran; der letzte, äußerste T. für die Zahlung; der T. passt mir nicht; einen T. festsetzen, vereinbaren; einen T. [beim Arzt] haben (beim Arzt angemeldet sein); sich einen T. geben lassen; an einen T. gebunden sein; etw. auf einen späteren T. verschieben; * **zu T. stehen** (anstehen, demnächst fällig sein). **2.** (Rechtsspr.) vom Gericht festgesetzter Zeitpunkt bes. für eine Gerichtsverhandlung: heute ist T. in Sachen ...; [einen] T. haben; einen gerichtlichen T. anberaumen, aufheben; etw. im ersten T. verhandeln.

testieren «sw. V.; hat» [lat. testari = bezeugen, Zeuge sein, zu: testis = Zeuge]: **1. a)** (Hochschulw. früher) ein Testat (2) für etw. geben: eine Vorlesung im Studienbuch t. lassen; **b)** (bildungsspr.) attestieren. **2.** (Rechtsspr.) ein Testament errichten.

tödlich «Adj.» [mhd. tötlich, ahd. tödlih]: **1.** den Tod verursachend, herbeiführend, zur Folge habend; mit dem Tod als Folge: ein -er Unfall; eine -e Krankheit; ein -es Gift; (bes. Rechtsspr.:) Körperverletzung mit -em Ausgang; eine -e (lebensbedrohende) Gefahr; der Biss der Schlange ist, wirkt t.; er ist t. verunglückt; Ü solche Äußerungen in seiner Gegenwart können t. sein (emotional übertreibend; können gefährlich sein, sehr unangenehme, üble Folgen haben). **2.** (emotional übertreibend) **a)** sehr groß, stark, ausgeprägt: -er Hass, Ernst; -e Langeweile; etw. mit -er (absoluter) Sicherheit erraten; **b)** «intensivierend bei Verben, auch Adj.» sehr, überaus, in höchstem Maße: jmdn. t. beleidigen; sich t. langweilen; eine t. banale Geschichte.

Treubruch, der (hist.): Felonie: Ü er hat einen T. an seinen Freunden begangen (geh.; hat sie, ihr Vertrauen getäuscht, sie verraten); landesverräterischer T. (DDR Rechtsspr.; Bruch der Treupflicht gegenüber dem Staat).

Trichotomie, die; -, -n [spätgriech. trichotomía = Dreiteilung, zu griech. trícha = dreifach u. tomḗ = Schnitt]: **1.** (Philos.) Anschauung von der Dreigeteiltigkeit der Menschen in Leib, Seele u. Geist. **2.** (Rechtsspr.) Einteilung der Straftaten nach dem Grad ihrer Schwere in Übertretungen, Vergehen u. Verbrechen.

Überbau, der; [e]s, -e u. -ten [3: mhd. überbū]: **1.** «Pl. -e; selten» (marx.) die politischen, juristischen, religiösen, weltanschaulichen o. Ä. Vorstellungen u. die ihnen entsprechenden Institutionen in dialektischer Wechselwirkung zur materiellen Basis (z. B. soziale u. wirtschaftliche Verhältnisse). **2.** «Pl. ungebr.» (Rechtsspr.) das Überschreiten der Grenze beim Bebauen eines Grundstücks. **3.** (Bauw.) **a)** Teil eines Bau[werk]s, der über etw. hinausragt; **b)** auf Stützpfeilern liegender Teil (einer Brücke).

Überfall, der; [e]s, ...fälle: **1.** plötzlicher, unvermuteter Angriff, bei dem jmd., etw. überfallen (1) wird: ein nächtlicher, räuberischer Ü. [auf eine Bank]; einen Ü. auf das Nachbarland planen. **2.** Teil eines Kleidungsstücks, das weit über einen Bund fällt. **3.** (Rechtsspr.) das Fallen von Früchten auf das Nachbargrundstück, die dann als Eigentum des Nachbarn gelten.

überleben «sw. V.; hat»: **1.** etw. (Schweres, Gefährvolles) lebend überstehen: den Krieg ü.; der Patient wird die Nacht nicht ü.; das überleb' ich nicht! (emotional; das ist mehr, als ich vertragen kann); du wirst es wohl ü.! (oft iron.; als Ausdruck der Beschwichtigung); «auch o. Akk.-Obj.»: die Soldaten wollten nur ü. (am Leben bleiben); «subst.»: dem Verein geht es nur ums Überleben (den Erhalt der Spielklasse). **2.** über jmds. Tod hinaus leben: sie überlebte ihren Mann [um fünf Jahre]; seine Lehre hat ihn überlebt; der überlebende Teil (Rechtsspr.; der länger lebende Ehepartner). **3.** «ü. + sich» nicht mehr in die gegenwärtige Zeit passen; veraltet sein: diese Mode wird sich bald ü.; überlebte Vorstellungen.

Übertretung, die; -, -en: **a)** das Übertreten (2); **b)** (Rechtsspr. früher, noch Rechtsspr. schweiz.) Straftat minderer Schwere.

unabdingbar «Adj.»: **a)** als Voraussetzung, Anspruch unerlässlich: -e Rechte, Forderungen; **b)** (Rechtsspr.) nicht abdingbar: -e Vertragsteile.

unabwendbar «Adj.»: sich nicht abwenden lassend; schicksalhaft über jmdn. hereinbrechend: ein -es Schicksal; ein -es Ereignis (Rechtsspr.; von der Haftung entbindende Unfallursache).

unbedingt: **I.** «Adj.» **a)** ohne jede Einschränkung, absolut (2): -e Treue; jmdm. u. vertrauen; **b)** unter jeder Voraussetzung geltend: -e (Physiol.; angeborene) Reflexe; **c)** (schweiz. Rechtsspr.) ohne Bewährungsfrist. **II.** «Adv.» unter allen Umständen, auf jeden Fall: du musst u. zum Arzt gehen; er wollte u. (partout) dabei sein; nicht länger als u. nötig; »Soll er kommen?« – »Unbedingt (ja, gewiss)!«; er hätte nicht u. so entscheiden müssen.

unbekannt «Adj.; -er, -este»: **a**) jmdm. nicht, niemandem bekannt (1 a); von jmdm. nicht, von niemandem gekannt: die -en Täter; mit -em Ziel verreisen; eine -e Größe (bes. Math.; Unbekannte); dieses Heilmittel war [den Ärzten] damals noch u.; Empfänger u. (Vermerk auf unzustellbaren Postsendungen); ich bin hier u. (ugs.; kenne mich hier nicht aus); es ist mir nicht u. (ich weiß sehr wohl), dass ...; Angst ist ihm u. (er hat nie Angst); er ist u. verzogen (ist an einen unbekanntem Ort verzogen); «subst.:» ein Unbekannter sprach ihn unterwegs an; eine Unbekannte (Math.; eine mathematische Größe, deren Wert man durch Lösen einer od. mehrerer Gleichungen erhält); Anzeige gegen Unbekannt (Rechtsspr.; gegen den, die unbekanntem Täter) erstatten; **b**) nicht bekannt (1 b), angesehen, berühmt: ein völlig -er Journalist; (scherzh.) er ist noch eine -e Größe; «subst.:» er ist kein Unbekannter.

Ungebühr, die; - (geh.): ungebührliches Verhalten; Ungehörigkeit: sie schämte sich seiner U.; er wurde wegen U. vor Gericht (Rechtsspr.; Missachtung des Gerichts) bestraft.

unschuldig «Adj.» [mhd. unschuldic, ahd. unsculdic]: **1.** nicht schuldig (1), (an etw.) nicht schuld seiend: ich bin u.; er ist an dem Unfall nicht ganz u.; u. im Gefängnis sitzen; u. (Rechtsspr. früher; als nicht schuldiger Teil) geschieden sein. **2. a)** sittlich rein, gut, keiner bösen Tat, keines bösen Gedankens fähig, unverdorben: u. wie ein neugeborenes Kind; **b)** ein unschuldiges (2 a) Wesen erkennen lassend: ein -es Gesicht; jmdn. u. ansehen. **3.** nichts Schlechtes, Böses, Verwerfliches darstellend; harmlos: ein -es Vergnügen; er hat doch nur ganz u. (ohne böse, feindliche Absicht, ohne Hintergedanken) gefragt. **4.** unberührt, jungfräulich (1).

unsittlich «Adj.» [1: mhd., ahd. unsittlich]: **1.** nicht sittlich (2), gegen die Moral verstoßend, unmoralisch: -e Handlungen; jmdn. u. berühren; sich jmdm. u. nähern. **2.** (Rechtsspr.) sittenwidrig.

Untreue, die; -: **1.** das Untreusein. **2.** (Rechtsspr.) vorsätzlicher Missbrauch eines zur Verwaltung übertragenen Vermögens.

Unzucht, die; - [mhd., ahd. unzuht] (veraltend): gegen die sittliche u. moralische Norm verstoßendes Verhalten zur Befriedigung des Geschlechtstriebes: widernatürliche U. treiben; U. mit Abhängigen (Rechtsspr. früher); gewerbsmäßige U. (Prostitution).

Urheber, der; -s, - [unter Einfluss von lat. auctor (Autor) zu mhd. urhap, ahd. urhab = Ursache, Ursprung]: **a)** derjenige, der etw. bewirkt od. veranlasst hat: die U. (Initiatoren) des Staatsstrechs wurden verhaftet; er wurde zum geistigen U. einer neuen Kunstrichtung; **b)** (bes. Rechtsspr.) Schöpfer eines Werkes der Literatur, Musik od. bildenden Kunst; Autor.

Urteil, das; -s, -e [mhd. urteil, ahd. urteil(i), eigtl. = Wahrspruch, den der Richter erteilt]: **1.** (Rechtsspr.) (im Zivil- od. Strafprozess) richterliche Entscheidung,

- die einen Rechtsstreit in einer Instanz ganz od. teilweise abschließt: ein mildes U.; das U. ergeht morgen, ist [noch nicht] rechtskräftig; das U. lautet auf Freispruch; ein Urteil fällen, annehmen, anfechten, aufheben; über jmdn. das U. sprechen. **2.** prüfende, kritische Beurteilung [durch einen Sachverständigen], abwägende Stellungnahme: ein fachmännisches U.; sein U. steht bereits fest; das U. eines Fachmannes einholen; ein U. abgeben; sich ein U. [über jmdn., etw.] bilden; er ist sehr sicher in seinem U.; sein U. (seine Meinung) änderte sich beständig; ich habe darüber kein U. **3.** (Philos.) in einen Satz gefasste Erkenntnis.
- Verdikt**, das; [e]s, -e [engl. verdict, zu lat. ver(e)dictum, eigtl. = wahrhaft gesprochen]: **1.** (Rechtsspr. veraltet) Urteil, Urteilsspruch der Geschworenen. **2.** (bildungsspr.) Verdammungsurteil: ein V. aussprechen.
- verdunkeln** «sw. V.; hat» [mhd. vertunkeln = dunkel, düster machen]: **1.** so abdunkeln (1 a), dass kein Licht einfallen od. nach außen dringen kann: einen Raum v.; alle Häuser mussten verdunkelt werden (die Fenster so zugehängt o. Ä. werden, dass kein Licht nach außen drang). **2. a)** so bedecken, verdecken o. Ä., dass die betreffende Sache dunkel, dunkler erscheint: Regenwolken verdunkeln den Horizont; **Ü** dieser Vorfall verdunkelte ihr Glück; **b)** «v. + sich» (durch etw. Bedeckendes) zunehmend dunkler, dunkel werden: der Himmel hatte sich verdunkelt; **Ü** ihr Gesicht verdunkelte (verdüsterte) sich. **3.** (bes. Rechtsspr.) verschleiern: eine Tat v.
- Verdunklung**, Verdunkelung, die; -, -en: **1.** das Verdunkeln (1). **2.** Vorrichtung zum Verdunkeln (1) von Fenstern (als Maßnahme des Luftschutzes): die V. herunterlassen. **3.** «o. Pl.» (bes. Rechtsspr.) Verschleierung.
- Vereinigung**, die; -, -en: **1.** das Vereinigen, Sichvereinigen. **2.** (Rechtsspr.) zu bestimmtem Zweck gegründete (gegenüber dem Verein rechtlich unverbindliche) Organisation o. Ä.: eine kriminelle V.; eine V. zum Schutz seltener Tiere.
- verfahren** «st. V.» [1 a: aus der niederd. Rechtsspr., mniederd. vorvāren; 2: mhd. vervarn, ahd. firfaran]: **1.** «ist» **a)** eine Sache auf bestimmte Weise in Angriff nehmen; nach einer bestimmten Methode vorgehen, handeln: rücksichtslos, nach dem gleichen Schema v.; wir werden folgendermaßen verfahren; **b)** in einer bestimmten Angelegenheit, Situation mit jmdm. auf bestimmte Weise umgehen; jmdn. auf bestimmte Weise behandeln: übel mit jmdm./gegen jmdn. v.; er ist mit dem Kind zu streng verfahren. **2.** «hat» **a)** «v. + sich» vom richtigen Weg abkommen u. in die falsche Richtung fahren (4 b): er hat sich in der Stadt verfahren; **b)** durch Fahren verbrauchen: Benzin v.; ich habe 80 Euro mit dem Taxi verfahren. **3.** (bes. Bergmannsspr.) (eine Schicht) ableisten «hat»: zusätzliche Schichten v.
- Verfahren**, das; -s, : **1.** Art u. Weise der Durch, Ausführung von etw.; Methode (2): ein vereinfachtes V. [zur Feststellung von ...]; ein V. anwenden, entwickeln, erproben. **2.** (Rechtsspr.) Folge von Rechtshandlungen, die der Erledigung

einer Rechtssache dienen: ein gerichtliches V.; das V. wurde ausgesetzt; gegen ihn ist ein V. anhängig, läuft ein V.; ein V. einstellen, niederschlagen; ein V. gegen jmdn. einleiten, eröffnen; in ein schwebendes V. eingreifen.

Verfall, der; [e]s: **1. a)** das Verfallen (1 a): ein Gebäude dem V. preisgeben; **b)** das Verfallen (1 b): den V. des Kranken mit ansehen müssen; **c)** das Verfallen (1 c): der V. des Römischen Reiches. **2. a)** das Verfallen (2): einen Gutschein vor dem V. einlösen; **b)** (Bankw.) Ende der Frist zur Einlösung eines Wechsels o. Ä.: der V. eines Wechsels; der Tag des -s. **3.** (Rechtsspr.) Einziehung von Vermögenswerten, die jmd. durch Begehen einer Straftat in seinen Besitz gebracht hat: den V. des Vermögens anordnen. **4.** (Bauw.) Verbindung zwischen zwei unterschiedlich hohen Dachfirsten.

verfälschen «sw. V.; hat» [mhd. vervelschen]: **1.** etw. falsch darstellen: die Geschichte v. **2.** in seiner Qualität mindern: Wein, Lebensmittel v. **3.** (Rechtsspr.) durch Fälschen verändern: eine Urkunde v.; verfälschte Banknoten.

verfolgen «sw. V.; hat» [mhd. vervolgen]: **1. a)** durch Hinterhergehen, -eilen zu erreichen [u. einzufangen] suchen: einen Verbrecher v.; die Hunde verfolgten das Wild; jmdn. auf Schritt und Tritt v. (beschatten); sich verfolgt fühlen; «subst. 2. Part.» der Verfolgte entwischte durch die Hintertür; Ü er ist vom Pech verfolgt (hat viel Pech); der Gedanke daran verfolgte ihn (ließ ihn nicht los); jmdn. mit Blicken v. (ständig beobachten); **b)** jmdm. zur Last fallen; bedrängen: jmdn. mit Bitten v.; er verfolgte sie mit seiner Eifersucht; **c)** (aus politischen, rassistischen, religiösen Gründen) jmds. Freiheit einengen, ihn zu vertreiben, gefangen zu setzen suchen, ihm nach dem Leben trachten: dieses Regime verfolgt oppositionelle Kräfte erbarmungslos; «subst. 2. Part.» die politisch Verfolgten baten um Asyl; **d)** (einer Spur o. Ä.) nachgehen, folgen: sie verfolgten den Weg bis an den Fluss; **e)** (bes. Rechtsspr.) (von Amts wegen) gegen jmdn., etw. vorgehen: eine Handlung strafrechtlich, gerichtlich, polizeilich v. **2.** zu erreichen, zu verwirklichen suchen: ein Ziel, eine Absicht, einen Gedanken v. **3.** (die Entwicklung, den Verlauf von etw.) aufmerksam beobachten: ein Gespräch v.; er verfolgte den Prozess in der Zeitung (las alle Berichte darüber).

Vergleich, der; [e]s, -e [rückgeb. aus vergleichen]: **1.** vergleichende Betrachtung; das [Ergebnis des] Vergleichen[s] (1): ein unpassender, treffender V.; dieser V. drängt sich einem geradezu auf, hinkt; das ist doch kein V.! (das ist doch weitaus besser, schlechter o. Ä. als ...!); einen V. zwischen den beiden Inszenierungen anstellen, ziehen (sie miteinander vergleichen 1); in dieser Hinsicht hält er den V. mit seinem Bruder nicht aus (kommt er ihm nicht gleich); im V. zu/(auch:) mit (verglichen mit) seiner Frau ist er sehr ruhig; etw. zum V. heranziehen. **2.** sprachlicher Ausdruck, bei dem etw. mit etw. aus einem anderen (gegenständlichen) Bereich im Hinblick auf ein beiden Gemeinsames in Beziehung gesetzt u. dadurch eindringlich veranschaulicht

- wird (z. B. Haare schwarz wie Ebenholz). **3.** (Rechtsspr.) gütlicher Ausgleich, Einigung in einem Streitfall durch gegenseitiges Nachgeben der streitenden Parteien: einen V. schließen; zwischen beiden Parteien einen V. schließen; zwischen beiden Parteien kam es zu einem V. **4.** (Sport) Vergleichskampf.
- vergleichen** «st. V.; hat» [mhd. verg(e)lichen]: **1. a)** prüfend nebeneinanderhalten, gegeneinander abwägen, um Unterschiede od. Übereinstimmungen festzustellen: eine Kopie mit dem Original v.; Preise v.; die Uhrzeit v.; das ist [doch gar] nicht zu v. [mit ...]! (ugs.; ist doch weitaus besser, schlechter o. Ä. als ...); (Verweis in Texten:) vergleiche Seite 77 (Abk.: vgl.); verglichen mit Hamburg ist diese Stadt doch hinterste Provinz!; vergleichende Sprach, Literaturwissenschaft; **b)** durch einen Vergleich (2) zu etw. anderem in Beziehung setzen: der Dichter verglich sie mit einer/(geh.) verglich sie einer Blume. **2.** «v. + sich» sich mit jmdm. messen, seine Fähigkeiten, Kräfte o. Ä. erproben: die Athleten können sich vor der Olympiade noch einmal v.; mit ihm kannst, darfst du dich nicht v. **3.** «v. + sich» (Rechtsspr.) einen Vergleich (3) schließen: die streitenden Parteien haben sich verglichen.
- Verkehrsrecht**, das «o. Pl.»: **1.** (Rechtsspr.) Recht der Eltern auf persönlichen Umgang mit dem Kind. **2.** Kurzform von Straßenverkehrsrecht.
- Verlagsrecht**, das (Rechtsspr.): **1.** rechtliche Normen, die geschäftliche Beziehungen zwischen einem Verfasser o. Ä. u. einem Verlag (1) regeln. **2.** ausschließliches Recht zur Vervielfältigung u. Verbreitung eines Werkes.
- Vertrag**, der; [e]s, Verträge [spätmhd. (md.) vertrahet, rückgeb. aus mhd. vertragen = übereinkommen]: **a)** [schriftliche] rechtsgültige Abmachung zwischen zwei od. mehreren Partnern; Kontrakt: ein fester, mehrjähriger V.; ein leoninischer V. (Rechtsspr.; Vertrag, bei dem einer der Partner allen Nutzen allein hat; leoninisch = zum Löwen gehörend; nach einer Fabel Äsops); einen V. mit jmdm. [ab]schließen, machen; einen V. brechen, lösen, erfüllen; ein V. auf drei Jahre; laut V.; an einen V. gebunden sein; jmdn. aus seinem V. entlassen; einen Künstler unter V. nehmen (Jargon; mit ihm einen Arbeits, Produktionsvertrag o. Ä. schließen); einen Schauspieler unter V. haben (Jargon; ihn vertraglich an sich gebunden haben); der Sänger steht, ist bei einer Plattenfirma unter V. (Jargon; hat einen Vertrag mit einer Plattenfirma); von einem V. zurücktreten; **b)** Schriftstück, in dem ein Vertrag (a) niedergelegt ist: einen V. aufsetzen, unterschreiben, ratifizieren.
- Vertrauensmann**, der: **1.** «Pl. ...leute» Angehöriger des Vertrauensleutekörpers einer Gewerkschaft. **2.** «Pl. ...männer, ...leute» Einzelperson, die die Interessen einer Gruppe gegenüber übergeordneten Stellen vertritt: der V. der Schwerbeschädigten. **3.** «Pl. ...männer» jmd., der als vertrauenswürdige Persönlichkeit bei schwierigen od. geheimen Geschäften vertrauliche Verhandlungen für einen anderen führt. **4.** (Rechtsspr.) V-Mann.

- vertretbar** «Adj.»: **1.** so geartet, dass man es gutheißen, vertreten (3), als berechtigt ansehen kann: -e Kosten; ein -er Standpunkt; etw. ist, erscheint [nicht] v. **2.** (Rechtsspr.) fungibel (1): -e Waren.
- Verwahrung**, die; -: **1.** das Verwahren (1): etw. in V. geben, nehmen, haben. **2.** (Rechtsspr. [früher]): zwangsweise Unterbringung einer Person an einem bestimmten Ort, wo sie unter Kontrolle ist. **3.** das Sichverwahren (2), Einspruch, Protest: V. [gegen etw.] einlegen.
- verweisen** «st. V.; hat»: **1.** (geh.) **a)** zum Vorwurf machen; vorhalten: die Mutter verwies der Tochter die vorlauten Worte; **b)** jmdm. verbieten: jmdm. seine Verhaltensweise v.; «auch v. + sich:» sich einen Gedanken v.; **c)** jmdn. tadeln: sie verweist die Kinder, wenn sie nicht hören; ein verweisender Blick. **2.** jmdn. auf etw. hinweisen, aufmerksam machen: jmdn. auf die gesetzlichen Bestimmungen v.; ein Hinweisschild verweist auf die Einfahrt. **3. a)** veranlassen, sich an eine bestimmte andere Person od. Stelle zu wenden: der Kunde wurde an den Geschäftsführer verwiesen; **b)** (Rechtsspr.) übergeben, überweisen: einen Rechtsfall an die zuständige Instanz v. **4. a)** jmdm. den Aufenthalt, das Verbleiben an einem bestimmten Ort verbieten: jmdn. des Landes v.; er wurde aus dem Saal, von der Schule verwiesen; der Spieler wurde nach einer Tätlichkeit des Platzes/vom Platz verwiesen (Ballspiele; bekam einen Platzverweis); **b)** (selten) jmdn. auffordern, anweisen, sich an einen bestimmten Ort zu begeben: einen Schüler in die Ecke v. **5.** (Sport) (in einem Wettkampf) es schaffen, dass ein Konkurrent auf einem zweiten, dritten o. Ä. Platz hinter einem selbst platziert wird: er hat seinen Konkurrenten auf den zweiten Platz verwiesen. **6.** (veraltend) zu einem bestimmten Verhalten auffordern: jmdn. zur Ruhe, zur Ordnung v.
- verwerfen** «st. V.; hat» [mhd. verwerfen, ahd. farwerfan]: **1.** etw. (nach vorausgegangener Überlegung) als unbrauchbar, untauglich, unrealisierbar o. Ä. aufgeben, nicht weiter verfolgen: einen Gedanken, Plan v. **2.** (Rechtsspr.) als unberechtigt ablehnen: eine Klage, Berufung v. **3.** (geh.) für verwerflich erklären: eine Handlungsweise v. **4.** (bes. bibl.) verstoßen: Gott verwirft die Frommen nicht. **5.** «v. + sich» sich verziehen (2 b); sich werfen (3 b): die Tür, der Rahmen hat sich verworfen. **6.** (von Säugetieren) eine Fehlgeburt haben: die Kuh hat verworfen. **7.** «v. + sich» (Geol.) (von Gesteinsschichten) sich gegeneinander verschieben. **8.** «v. + sich» (Kartenspiel) **a)** eine Karte falsch ausgeben; **b)** irrtümlich falsch bedienen. **9.** (schweiz.) mit den Händen gesticulieren, sie über dem Kopf zusammenschlagen: die Hände v.
- Verzicht**, der; [e]s, -e [mhd. verziht, zu verzeihen in der veralteten rechtsspr. Bed. «verzichten» (mhd. verzihen, verzeihen)]: das Verzichten: seinen V. auf etw. erklären; V. leisten, üben.

- vollenden** «sw. V.; hat» [mhd. volenden, eigtl. = zu vollem Ende bringen]:
1. zum Abschluss bringen: ein Werk, einen Bau v.; (Rechtsspr.): vollendeter Mord; (Sprachw.): vollendete Gegenwart (Perfekt), vollendete Vergangenheit (Plusquamperfekt); Ü er vollendet sein dreißigstes Lebensjahr; sein Leben v. (geh. verhüll.; sterben). 2. «v. + sich» (geh.) seinen Abschluss [u. seine letzte Erfüllung] finden: in diesem Werk vollendet sich das Schaffen des Künstlers.
- vollstrecken** «sw. V.; hat»: 1. (Rechtsspr.) (einen Rechtsanspruch, eine gerichtliche Entscheidung o. Ä.) verwirklichen, vollziehen: [an jmdm.] ein Urteil, eine Strafe v.; ein Testament v.; die vollstreckende Gewalt (Exekutive). 2. (Sport Jargon) ausführen u. dabei ein Tor erzielen: einen Strafstoß v.; «auch ohne Akk.-Obj.»: er vollstreckte blitzschnell.
- vollziehen** «unr. V.; hat»: 1. a) verwirklichen, in die Tat umsetzen, ausführen: eine [Amts]handlung v.; eine Trennung v.; die Unterschrift v. (leisten); mit der Trauung ist die Ehe rechtlich vollzogen (ist sie rechtsgültig); b) die Anweisungen, Erfordernisse o. Ä., die den Inhalt von etw. ausmachen, erfüllen, verwirklichen: einen Befehl v.; [an jmdm.] ein Urteil v. (Rechtsspr.; vollstrecken), die vollziehende Gewalt (Exekutive). 2. «v. + sich» ablaufen, nach u. nach geschehen, vor sich gehen: in ihr vollzog sich ein Wandel.
- Vormann**, der; [e]s, Vormänner: 1. Vorarbeiter. 2. a) Vorgänger; b) (österr. Rechtsspr.) vorheriger Eigentümer.
- Vormerkung**, die; -, -en: a) das Vormerken, Vorgemerktwerden; b) (Rechtsspr.) vorläufige Eintragung ins Grundbuch.
- Voruntersuchung**, die; -, -en: a) vorausgehende Untersuchung; b) (Rechtsspr. früher) vorbereitende Prüfung eines Tatbestandes durch einen Untersuchungsrichter.
- Vorverfahren**, das; -s, - (Rechtsspr.): a) (im Strafprozessrecht) Ermittlungsverfahren; b) verwaltungsinternes Verfahren zur Überprüfung der Recht- u. Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsaktes vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens.
- wahrnehmen** «st. V.; hat» [mhd. war nemen, ahd. wara neman, eigtl. = einer Sache Aufmerksamkeit schenken, etw. in Aufmerksamkeit nehmen]: 1. (als Sinneseindruck) aufnehmen; bemerken, gewahren: ein Geräusch, einen Geruch, einen Lichtschein [deutlich] w.; etw. an jmdm. w. (feststellen). 2. a) etw., was sich (als Möglichkeit o. Ä.) anbietet, nutzen, ausnutzen: eine Gelegenheit, seinen Vorteil w.; b) (bes. Amtsspr.) sich [stellvertretend] um etw. kümmern [was einen anderen betrifft]: jmds. Angelegenheiten, Interessen w. (vertreten); einen Termin w. (bes. Rechtsspr.; bei etw. anwesend sein); eine Frist w. (einhalten); eine Aufgabe w. (übernehmen).
- Wandelung**, die; -, -en: 1. (selten) Wandlung. 2. (Rechtsspr.) das Rückgängigmachen eines Kauf- od. Werkvertrags durch einseitige Erklärung des Käufers od. Bestellers.

- Wandlung**, die; -, -en [mhd. wandelunge, ahd. wantalunga]: **1.** das Sichwandeln; Gewandeltwerden: eine W. vollzieht sich, tritt ein; in der W. begriffen sein. **2.**(kath. Rel.) Transsubstantiation. **3.** (Rechtsspr.) Wandelung (2).
- Weisung**, die; -, -en [mhd. wīsunge]: **1. a)** (geh.) Anordnung, Hinweis, wie etw. zu tun ist, wie man sich verhalten soll: eine W. erhalten, empfangen; er handelte nicht nach ihrer W.; **b)** (Amtsspr.) Befehl, Anweisung; Direktive: er hatte W., niemanden vorzulassen. **2.** (Rechtsspr.) seine Lebensführung betreffende gerichtliche Anweisung, die ein Straftäter erhält, dessen Strafe zur Bewährung ausgesetzt ist.
- Widerstand**, der; [e]s, ...stände: **1.** das Sichwidersetzen, Sichentgegenstellen: hartnäckiger, zäher, heldenhafter W.; organisierter, antifaschistischer W.; aktiver W. (Widerstand mit Anwendung von Gewalt); passiver W. (Widerstand durch Nichtbefolgung von Befehlen ohne Anwendung von Gewalt); der W. der Bevölkerung gegen das Regime wächst, erlahmt; W. gegen die Staatsgewalt (Rechtsspr.; das Sichwidersetzen bes. gegen die Festnahme durch einen Polizeibeamten); offenen W. leisten; jmds. W. gegen ein Reformprogramm überwinden; etw. ist an dem W. von jmdm. gescheitert; bei jmdm. [mit etw.] auf W. stoßen; sich ohne W. festnehmen lassen; zum bewaffneten W. aufrufen. **2.** «o. Pl.» Kurzform von Widerstandsbewegung; dem W. angehören; im W. sein. **3. a)** etw., was jmdm., einer Sache entgegenwirkt, sich als hinderlich erweist: beim geringsten W. aufgeben; den Weg des geringsten -es gehen; er schaffte es allen Widerständen zum Trotz; **b)** «o. Pl.» (Mech.) Druck, Kraft, die der Bewegung eines Körpers entgegenwirkt: gegen den W. der Strömung kämpfen. **4. (Elektrot.) a)** «o. Pl.» Eigenschaft von bestimmten Stoffen, das Fließen von elektrischem Strom zu hemmen; **b)** elektrisches Schaltungselement: der W. ist überlastet; einen W. einbauen.
- Zivilsache**, die: **1.** (Rechtsspr.) von einem Zivilgericht zu entscheidende Streitfrage. **2.** «Pl.» Zivilkleidung.
- zueignen** «sw. V.; hat»: **1.** (geh.) widmen, dedizieren (1): jmdm. ein Buch z. **2.** (veraltet) als Geschenk geben. **3.** «z. + sich» (bes. Rechtsspr.) sich [fremdes Eigentum widerrechtlich] aneignen: sich herrenloses Gut z.
- zuliefern** «sw. V.; hat»: **1. a)** als Zulieferer arbeiten; **b)** Waren liefern; ausliefern (2). **2.** (Rechtsspr.) jmdn. ausliefern (1): einen Terroristen z.
- zurechnungsfähig** «Adj.»: **1.** (Rechtsspr. früher); schuldfähig. **2.** geistig normal, bei klarem Verstand seiend.
- Zurechnungsfähigkeit**, die «o. Pl.» [zu veraltet Zurechnung = (sittliche) Verantwortlichkeit]: **1.** (Rechtsspr. früher) Schuldfähigkeit. **2.** klarer Verstand: ich zweifle an deiner Z.

4.4. Resümee

Der Wortschatz der deutschen Sprache, wie jeder anderen natürlichen Sprache, bildet ein wechselbares System und hat einen unregelmäßigen Charakter. Es ist aber auch ein System, das sich in einer bestimmten Weise ordnen lässt. Die einfachste Einordnung dieses Wortschatzes könnte darauf beruhen, dass man den Wortschatz mit unbegrenztem Umfang (sowohl dem territorialen als auch sozialen) von dem mit einem begrenzten Umfang unterscheidet. Die erste Einstufung des Deutschen hat eine Grundbedeutung, in der zweiten dagegen können wir, gerade deswegen, dass wir mit einem begrenzten Usus zu tun haben, von einem zeitlich, territorial, sozial oder stilistisch begrenzten Wortschatz sprechen.¹⁹

Im theoretischen Teil der vorliegenden Dissertation wurden in erster Linie die Fragen aus dem Bereich der Fachsprachenforschung, der Terminologielehre, der Kollokationsforschung und der Semantik erläutert.

Zur Beschreibung des Wortschatzes der Rechtssprache wurde in dieser Arbeit die von dem polnischen Sprachwissenschaftler Andrzej Markowski, der sich u. a. mit der Lexikologie der Rechtssprache beschäftigt,²⁰ angebotene Unterscheidung im Rahmen aller lexikalischen Subklassen des Polnischen angenommen: Gemeinsprache im Sinne des Allgemeinwortschatzes (*język wspólny*) und die sogenannte eigenartige Sprache (*język swoisty*). Die letzte hat einen begrenzten Umfang und unterscheidet sich von anderen Subklassen des Deutschen. Zu dieser Gruppe gehören Fachlexik (Terminologie), Lexik, die expressiv geprägt ist (Mundarten, Gemeinsprache) und eruditive Lexik (Amtssprache/Kanzleisprache, Sprache der Literatur).²¹ Die Allgemeinsprache bildet demnach das abstrakte, gemeinsame, aber neutrale lexikalische System des Deutschen. Der Wortschatz der Allgemeinsprache bildet also keine Subklasse der Sprache, denn man kann nicht sagen, dass er nur in bestimmten Situationen benutzt wird. Er ist auch nicht irgendwie geprägt. Er wird im Rahmen aller Subklassen des sprachlichen Systems gebraucht, er bildet eine identifizierende, konstitutive Schicht die mit dem eigenartigen Wortschatz der Subsprache gleichbedeutend ist. In der Arbeit wurde vor allem darauf hingewiesen, dass die Rechtstermini oft formal mit dem Allgemeinwortschatz identisch sind, wobei sie voneinander durch eine exakte Definition, also auch eine andere Bedeutung, divergieren.

¹⁹ Vgl. D. Podlaska / I. Plóciennik: *Leksykon nauki o języku*. Bielsko-Biała: PPU Park 2002, S. 124–126.

²⁰ Vgl. A. Markowski: *Leksyka wspólna różnym odmianom polszczyzny*. Bd. 1, Wrocław 1992, S. 10.

²¹ A. Markowski: *Miejsce słownictwa wspólnego wśród odmian leksykalnych polszczyzny*. In: *Poradnik Językowy* (1987), Heft 7, S. 514.

Den Ausgangspunkt dieser Arbeit bildete also die von Markowski gemachte Einteilung der Sprache in den eigenartigen Wortschatz und den allgemeinsprachlichen Wortschatz. Demzufolge wurde die Lexik der Rechtssprache sowohl als allgemeinsprachliche Lexik verstanden, die als Basis zu betrachten ist, als auch aus dem Wortschatz, der als allgemein bekannt oder allgemeinsprachlich nicht bezeichnen werden kann. Dazu gehört vor allem der sogenannte spezielle Wortschatz, also Terminologie und Professionalismen (halboffizielle, nicht standardisierte Benennung eines Fachbegriffes, die in der Berufssprache unter den Fachleuten eines Fachbereichs verwendet wird). In den sprachwissenschaftlichen, aber auch rechtswissenschaftlichen Arbeiten, in denen die Lexik der Rechtstexte im Rahmen der Allgemeinsprache analysiert wird, werden sehr oft als Musterbeispiele der Rechtsterminologie solche Begriffe genannt wie: *juristische Person, Aktiengesellschaft, Klage, Anfechtung* u. Ä. Es sind zwar Termini, die in Rechtstexten auftreten, die aber auch für andere Berufssprachen charakteristisch sind. Umgekehrt ist es auch so, dass in den exakten Rechtstexten, also vor allem Gesetzestexten außer echten, also bestimmten bzw. definierten Rechtstermini auch solche auftreten, die für andere Bereiche der Wissenschaft charakteristisch sind. Der zweite Schritt der Analyse beruhte darauf, dass es aus dem Rechtsbegriffe auch solche impliziert wurden, die in der Gemeinsprache, also in dem allgemeinen Wortschatz eine vage Bedeutung haben und mit anderen Begriffen mit ähnlicher Bedeutung von einem Laien verwechselt werden können.

Die aus dem DUW stammenden und im Kapitel IV aufgelisteten Lexika mit dem Qualifikator Rechtssprache bilden die umfangreichste Gruppe des Rechtswortschatzes, der als allgemein bekannt beschrieben wurde. Man muss sich aber dessen bewusst sein, dass die Sprache eine lebende Gestalt ist und dass sie im Laufe der Zeit von Entwicklung des wirtschaftlichen und politischen Lebens beeinflusst wird und sich dadurch dann weiter verwandelt.

Gerade das Rechtswesen ist ein treffendes Beispiel dafür, dass Exaktheit und Eindeutigkeit, ja auch strenge Bedeutungsfestlegung der Fachwortschatzeinheiten nicht immer als unerlässliche Merkmale der Letzteren eingestuft werden müssen. Das Recht an sich wird wegen der terminologisch gesehen unzureichenden Definitionen des Vorhandenseins von Synonymen in der Allgemeinsprache nirgends in Frage gestellt und erfüllt seine Funktion seit Langem einwandfrei, ohne dass größere Kommunikationsschwierigkeiten entstehen würden. Und auch wenn sie auftreten, gelangt man für den Einzelfall im praktischen Diskurs – man denke hier an das Stichwort Rechtsauslegung – letztendlich doch zu einem Ergebnis hinsichtlich der Semantik des jeweiligen Lexems.

An dieser Stelle kann zusammenfassend festgehalten werden, dass der Kontext bei der Verwendung von Fachwörtern eine erhebliche Rolle spielen kann, deswegen wurden bei der Erstellung der im Kapitel IV gezeigter Liste von Begriffen

Fach- und Gemeinsprache in deren Wechselbeziehungen ...

sowohl vage definierte als auch mehrdeutige und mehrnamige Ausdrücke berücksichtigt. Damit werden besondere Vorgehensweisen bei der lexikografischen Arbeit erforderlich: Jeder Glossareintrag sollte mit möglichst vielen zusätzlichen Informationen (wie Definitionen beider Rechtssysteme, Verwendungsbeispiele, Kommentare etc.) ausgestattet werden, um dem Benutzer die Arbeit mit dem rechtlichen Fachglossar zu erleichtern und um ihm die Möglichkeit zu geben, selbst über die Angemessenheit des Übersetzungsvorschlags in seiner konkreten Kommunikationssituation zu entscheiden, da es auf Grund von sprachlichen und sachlichen Unterschieden zwischen verschiedenen Rechtssprachen fast nie vollständige Äquivalenz geben wird.

Bibliographie

- Arntz, R.: Rechtsvergleichung und kontrastive Terminologiearbeit: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinären Arbeitens. In: P. Sandrini (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten. Tübingen: Narr 1999, S. 185–201.
- Baldinger, K.: Die Semasiologie. Versuch eines Überblicks. Berlin 1957. (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Vorträge und Schriften, Heft 61).
- Bausch, K.-H. / Schewe, W.H.U. / Spiegel, H.-R. (Hrsg.): Fachsprachen: Terminologie, Struktur, Normung. Berlin: Beuth 1976.
- Blank, A.: Prinzipien des lexikalischen Bedeutungswandels am Beispiel der romanischen Sprachen. Beihefte zur ZRPh 285. Tübingen 1997, S. 113.
- Brodziak, K.: O lingwistycznym statusie języka prawnego. In: Język. Prawo. Społeczeństwo, (Hrsg.): E. Malinowska, Opole 2004, S. 61–75.
- Brunner, S.: Beurteilungsspielräume im neuen Jugendmedienschutzrecht – eine nicht mehr vorhandene Rechtsfigur? Regensburg: LIT Verlag 2005.
- Budin, G. / Felber, H.: Terminologie in Theorie und Praxis. Tübingen: Narr 1985.
- Burger, H.: Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen. Berlin: Schmidt 1998.
- Busse, D.: Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Reihe Germanistische Linguistik. Bd. 131. Tübingen: Niemeyer Verlag 1992.
- Busse, D.: Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin: Verlag Duncker & Humblot 1993.
- Busse, D.: Semantische Regeln und Rechtsnormen. Ein Grundproblem von Gesetzesbindung und Auslegungsmethodik in linguistischer Sicht. In: R. Mellinghoff / H.-H. Trute (Hrsg.): Die Leistungsfähigkeit des Rechts – Methodik, Gentechnologie, Internationales Verwaltungsrecht. (= Heidelberger Forum, Bd. 53) Heidelberg: Verlag C.F. Müller 1988.
- Busse, D.: Applikationen. Textbedeutung, Textverstehen, Textarbeit (am Beispiel der juristischen Textauslegung). In: F. Hermanns / W. Holly (Hrsg.): Linguistische Hermeneutik, Tübingen: Niemeyer 2006.
- Busse, D., Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht. In: U. Haß-Zumkehr (Hrsg.): Sprache und Recht. Berlin / New York: de Gruyter 2002.

Bibliographie

- Bussmann, H. (Hrsg.): Lexikon der Sprachwissenschaft. Stuttgart: Alfred Kröner 2002.
- Buttler, D.: Polskie słownictwo potoczne. In: Poradnik językowy, Warszawa 1997, S. 91.
- Carstensens, B.: Englische Wortschatzarbeit unter dem Gesichtspunkt der Kollokation. In: Neusprachliche Mitteilungen 23, S. 193–202.
- Cedillo, A.C.: Fachsprachliche Kollokationen. Ein übersetzungsorientiertes Datenbankmodell Deutsch-Spanisch. Tübingen: Narr 2004.
- Cherubim, D.: Zum Problem der Ursachen des Sprachwandels. In: Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik 46 (1979), S. 320–337.
- Choduń, A.: Słownictwo tekstów aktów prawnych w zasobie leksykalnym współczesnej polszczyzny. Warszawa: Wydawnictwo Trio 2007.
- Coseriu, E.: Textlinguistik: eine Einführung. Herausgegeben und bearbeitet von Jörn Albrecht. Tübingen: Narr 1980.
- Cruse, D.A., / Hundsnurscher F., / Job M., / Lutzeier P.R.: Lexikologie. Lexicology. Ein internationales Handbuch zur Natur und Struktur von Wörtern und Wortschätzen. Bd. 2. Berlin: de Gruyter 2002, S. 1315.
- Daum, U.: Gerichts- und Behördenterminologie. Eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und des Verfahrens in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: BDÜ 2005, S. 13.
- Daum, U.: Rechtssprache – eine genormte Sprache? In: Der öffentliche Sprachgebrauch. Bd. 2. Stuttgart: Klett-Cotta 1981, S. 83–99.
- Deutsch, A.: Nichts als Wörter? Synchrone und diachrone Schnitte durch die Rechtssprache. In: Heino Speer (Hrsg.): Wort – Bild – Zeichen: Beiträge zur Semiotik im Recht. Akademiekonferenzen Bd. 13. Heidelberg 2012, S. 87–110.
- Deutsch, A.: Kommentare, einsprachige Wörterbücher und Lexika des Rechts. In: E. Felder / F. Vogel (Hrsg.): Handbuch Sprache im Recht. Handbücher Sprachwissen Bd. 12, Berlin: de Gruyter 2017.
- Dietrich, R. / Klein, W. (Hrsg.): Sprache des Rechts. In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik, Jahrgang 30, Heft 118, 2000.
- Eckardt, B.: Fachsprache als Kommunikationsbarriere? Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag 2000.
- Engelking, A., Markowski, E., Weiss, E.: Kwalifikatory w słownikach – próba systematyzacji. In: Poradnik językowy (1989), Heft 25, S. 305.
- Feilke, H.: Kontext – Zeichen – Kompetenz. Wortverbindungen unter sprachtheoretischem Aspekt. In: K. Steyer (Hrsg.): Wortverbindungen – mehr oder weniger fest. Berlin: de Gruyter 2003, S. 41–64.
- Firth, J.R.: Modes of meaning. In: Paper in Linguistics 1934–1951. London 1957, S. 159–215.
- Fleischer, W.: Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache. Leipzig: VEB Bibliographisches Institut 1982.

- Fluck, H.-R.: Fachsprachen. Tübingen: Francke 1985, 3. Auflage, S. 33.
- Frank, A.P., Übersetzen, verstehen, Brücken bauen: Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co KG, 1993, S. 307.
- Frege, G.: Über Sinn und Bedeutung. In: Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik (1892), S. 25–50.
- Fritz, G.: Ansätze zu einer Theorie des Sprachwandels auf der lexikalischen Ebene. In: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. 2. vollst. neu bearb. u. erw. Aufl. Hrsg. v. W. Besch, A. Betten, O. Reichmann, S. Sonderegger. 1. Teilbd. Berlin. New York 1998 (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2.1, 2. Aufl.), S. 860–874.
- Gajda, S.: Wprowadzenie do teorii terminu. Opole: Wydawnictwo WSP 1990, S. 39.
- Giesen, R.: Recht und Sprache. In: M. Michoń / W. Sadziński, Texte und Kontexte. Festschrift für Professor Zenon Weigt zum 60. Geburtstag, (Hrsg. von M. Michoń, W. Sadziński), Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego, Łódź 2008.
- Gizbert-Studnicki, T.: Język prawny z perspektywy socjolingwistycznej. Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego, Heft 26 (1986), Warszawa / Kraków.
- Gładysz, M.: Lexikalische Kollokationen in deutsch-polnischer Konfrontation. Frankfurt am Main: Peter Lang 2003.
- Grewendorf, G.: Die sprachliche Pflege des Rechts. Linguistische Aspekte der Rechtsprüfung. In: Zeitschrift für Literatur und Linguistik. Sprache des Rechts. Siegen 2000.
- Grucza, F.: O językach specjalistycznych (=technolektach) jako pewnych składnikach rzeczywistych języków ludzkich. In: Języki specjalistyczne (1994).
- Grubmüller, K.: Vokabular und Wörterbuch. Zum Paradigmawechsel in der Frühgeschichte der deutschen Lexikographie. In: Brüder-Grimm-Symposium zur Historischen Wortforschung, Hrsg. von R. Hildebrandt und U. Knoop, Berlin / New York 1986, S. 148–163.
- Hahn, W.: Fachkommunikation. Berlin: de Gruyter 1983.
- Hałas, B.: Terminologia języka prawnego. Zielona Góra: WSP 1995.
- Hausmann, F. J.: Wortschatzlernen ist Kollokationslernen. Zum Lehren und Lernen französischer Wortverbindungen. In: Praxis des neusprachlichen Unterrichts, Heft 4, 1985, S. 395–406.
- Hausmann, F. J. (1985): Kollokationen im Deutschen Wörterbuch. Ein Beitrag zur Theorie des lexikographischen Beispiels. In: H. Bergenholtz / J. Mugdan (Hrsg.): Lexikographie und Grammatik. Akten des Essener Kolloquiums zur Grammatik im Wörterbuch vom 28. bis 30.06.1984. Tübingen: Max Niemeyer, S. 118–129.
- Heller, K.: Der Wortschatz unter dem Aspekt des Fachwortes. Versuch einer Systematik. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig. GS Reihe 19 (1970).

Bibliographie

- Henisch, G.: Teütsche Sprach und Weißheit. Thesaurus linguae et sapientiae Germanicae. Hildesheim / New York 1973. Nachdruck der Ausgabe Augsburg 1616.
- Hoffmann, L.: Kalverkämper H., Ernst Wiegand H. (Hrsg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbbd. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft: Bd. 14:1, Berlin: de Gruyter 1989, S. 25–2347.
- Hoffmann, L.: Vom Fachwort zum Fachtext. Beiträge zur Angewandten Linguistik. Tübingen: Narr 1988.
- Hoffmann, L.: Kommunikationsmittel Fachsprache. Beiträge zur Angewandten Linguistik. Tübingen: Narr 1985.
- Hoffmann, L.: Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung. Berlin: Akademie-Verlag 1987, 3. durchg. Aufl.
- Ischreyt, H.: Die genormte Terminologie in der Schichtung der technischen Fachsprachen. In: K.-H. Bausch / W.H.U. Schewe / H.-R. Spiegel, Fachsprachen. Terminologie – Struktur – Normung. Berlin: Beuth 1976.
- Jadacka, H.: Poradnik językowy dla prawników. Warszawa: Wydawnictwo Naukowe SEMPER 2002.
- Jadacka, H.: Termin techniczny – pojęcie, budowa, poprawność. Warszawa: Wydawnictwa Czasopism Technicznych NOT 1976.
- Jaspersen, A.: Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien. Bonn: Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 1998.
- Jurkowski, M.: Metajęzyk terminologii. In: F. Grucza (Hrsg.): Teoretyczne podstawy terminologii. Wrocław: Ossolineum 1991.
- Kalverkämper, H. / Baumann, K.-D. (Hrsg.): Fachliche Textsorten. Komponenten – Relationen – Strategien. Tübingen: Narr 1996.
- Kania, S. / Tokarski, J.: Zarys leksykologii i leksykografii polskiej. Warszawa: WSiP 1984, S. 208.
- Keller, R. / Kirschbaum I.: Bedeutungswandel. Eine Einführung. Berlin: de Gruyter 2003, S. 7.
- Kierzkowska, D.: Tłumaczenia prawnicze. Warszawa: Tepas 2002.
- Kjaer, M.L.: Phraseologische Wortverbindungen in der Rechtssprache? In: Ch. Palm (ed.), Europhras 90. Akten der internationalen Tagung zur germanistischen Phraseologieforschung Aske / Schweden 12.–15. Juni 1990. Stockholm.
- Kjaer, M.L.: Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache (Deutsch als Fremdsprache). In: Fremdsprachen Lehren und Lernen. 21. Jahrgang (1992). Idiomatik und Phraseologie 1992.
- Kleinhietspaß, C.M.: Metaphern der Rechtssprache und ihre Verwendung für Visualisierungen. Juristische Reihe TЕНEA/www.jurawelt.de, Bd. 91, Zugleich Ruhr-Universität Bochum Dissertation 2004, S. 62.

- Kniffka, H.: Texte zu Theorie und Praxis forensischer Linguistik. Tübingen: Niemeyer 1990.
- Kozieł, R.: Die semantischen Funktionen adjektivischer und verbaler Kollokatoren von Ärger, Wut und Zorn. Akademia Techniczno-Humanistyczna w Bielsku-Białej. – Bielsko-Biała: Wydawnictwo Akademii Techniczno-Humanistycznej, 2010.
- Krabbe, W. / Luther, W.M.: Lehrbuch der Bibliotheksverwaltung. Stuttgart: Hierse-mann 1953, S. 1.
- Kronasser, H.: Handbuch der Semasiologie. Kurze Einführung in die Geschichte. Problematik und Terminologie der Bedeutungslehre. Heidelberg: Winter 1952.
- Krzemińska-Krzywda, J.: Falsche Freunde in der Rechtsterminologie Polnisch-Deutsch. Krakau 2006.
- Ladnar, U. / Plotnitz, C. (Hrsg.): Fachsprache der Justiz. Frankfurt am Main 1976, S. 157.
- Lasser, I.: Verständliche Gesetze – eine Utopie? Bemerkungen aus linguistischer Sicht zur sprachlichen Gestaltung von BGB und ZGB der DDR. In: R. Dietrich & W. Klein (Hrsg.): Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 118 (2002), S. 34–66.
- Lehr, A.: Kollokationsanalysen – von der Kollokationstheorie des Kontextualismus zu einem computergestützten Verfahren. In: Zeitschrift für germanistische Linguistik, 1993, S. 2–19.
- Lerch, D. Kent: Lesarten des RechtS. Sprache und Medien der Jurisprudenz. Berlin: Avinus 2008.
- Lerch, D. Kent: Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht. (Die Sprache des RechtS. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften: Dritter Band). Berlin / New York: de Gruyter 2005.
- Levi, Judith N.: Language and law. A bibliographic guide to social science research in the USA, Chicago: American Bar Association 1994.
- Lewandowski, T.: Linguistisches Wörterbuch, Bd. 1–3, Wiesbaden: Heidelberg 1976, S. 320.
- Lewandowska-Tomaszczyk, B.: Meaning, synonymy, and the dictionary. In: J. Tomaszczyk and B. Lewandowska-Tomaszczyk (Hrsg.) 1990, S. 181–208.
- Löbner, S.: Semantik. Eine Einführung. Berlin / New York: de Gruyter 2003. S. 61.
- Luttermann, K.: Übersetzen juristischer Texte als Arbeitsfeld der Rechtslinguistik. In: G.-R. de Groot / R. Schulze (Hrsg.): Recht und Übersetzen. 1999.
- Lyons, J.: Linguistic Semantics: an introduction. Cambridge University Press 1995, S. 60.
- Maier, J.B.J.: Bedeutung und Methoden der Übersetzung für die gesamte deutsche Sprachwissenschaft. In: A.P. Frank (Hrsg.): Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Teil 1. Berlin 1993, S. 314–320.
- Malinowski, A.: Polski język prawny. Wybrane zagadnienia. Warszawa: LexisNexis 2006.

Bibliographie

- Malinowski, A.: Redagowanie tekstu prawnego, Warszawa: LexisNexis 2008.
- Maliszewski, J.: Pragmatyka tłumaczenia sądowego. In: *Lingua Legis*, Nr. 14, Warszawa: Wydawnictwo TEPIS 2006, S. 32–39.
- Maliszewski, J.: Pragmatyka leksykalna w przekładzie prawnym i prawniczym. Wokół zagadnień języka specjalistycznego. In: J. Maliszewski (Hrsg.): *Wybrane aspekty przekładu literackiego i specjalistycznego. Tłumaczenie – przekład – komunikacja*. Częstochowa: Wydawnictwo Naukowe Politechniki Częstochowskiej 2003, S. 45–51.
- Markowski, A.: *Leksyka wspólna różnym odmianom polszczyzny*. Bd. 1, Wrocław 1992, S. 10.
- Markowski, A.: *Miejsce słownictwa wspólnego wśród odmian leksykalnych polszczyzny*. In: *Poradnik Językowy* (1987), Heft 7.
- Möhn, D. / Pelka, R.: *Fachsprachen. Eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer 1984, S. 172.
- Morawski, L.: *Wstęp do prawoznawstwa*. Toruń 2000, S. 170.
- Müller, F.: *Recht – Sprache – Gewalt. Elemente einer Verfassungstheorie*. Bd. 1., Berlin: Duncker & Humblot 1975, S. 9.
- Nowicki, W.: *Podstawy terminologii*. Wrocław: Ossolineum 1986, S. 14.
- Nussbaumer, M.: *Sprache und Rech*. Heidelberg: Groos 1997.
- Oskaar, E.: *Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens*. In: Mentrup, W. (Hrsg.): *Fachsprachen und Gemeinsprache*. Düsseldorf: Schwann 1979, S. 100–113.
- Pajewska, E.: *Słownictwo tematyczne związane z lasem w kontekście badań nad językami specjalistycznymi*. Szczecin 2003, S. 34–38.
- Pieńkos, J.: *Podstawy juryslingwistyki Język w prawie – prawo w języku*. Warszawa: Oficyna Prawnicza Muza S.A. 1999.
- Poczobut, J.: *Beitrag zur Übersetzung von IPR-Texten am Beispiel der Übersetzung aus dem Deutschen ins Polnische*. In: A.P. Frank (Hrsg.): *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen*. Teil 1. Berlin: Erich Schmidt, 1993, S. 351.
- Raiser, E.E.: *Das lebende Recht – Rechtssoziologie in Deutschland* 2. Auflage Baden-Baden, 1995.
- Reinhardt, W.: *Produktive verbale Wortbildungstypen in der Fachsprache der Technik und ihr Einfluss auf die Gemeinsprache*. Dresden: microform 1965.
- Reitemeier, U.: *Studien zur juristischen Kommunikation. Eine kommentierte Bibliographie*. Tübingen: Narr 1985.
- Rothkegel, A.: *Kollokationsbildung und Textbildung*. In: B. Sandig (Hrsg.): *EUROPHRAS 92. Tendenzen der Phraseologieforschung*, Bochum: Brockmeyer 1994, S. 499–523.
- Röthel, A.: *Normkonkretisierung im Privatrecht. Jus privatum*. Tübingen: Mohr Siebeck 2004.

- Sander, G.G.: Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch. Tübingen und Basel: A. Francke Verlag 2004, S. 3.
- Schall, S.: Forensische Linguistik. In: Knapp, Karlfried et. al. (Hrsg.): Angewandte Linguistik. Ein Lehrbuch. Tübingen: A. Francke 2004, S. 566–584.
- Schendera, Christian F.G.: Die Verständlichkeit von Rechtstexten. In: Kent D. Lerch (Hrsg.): Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin / New York: de Gruyter 2004, S. 321–373.
- Schendera, Christian F.G.: Der Nutzen wissenschaftlicher Verfahren zur Verbesserung der Verständlichkeit von normativen Texten: Überblick, ausgewählte Beispiele, Diskussion. In: Klein, W. (Hrsg.): Sprache des Rechts II. In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik, Jahrgang 32, Heft 128, Stuttgart: Metzler 2002.
- Schmidt-König, Ch.: Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache. Münster / Hamburg / London: LIT Verlag 2005, S. 8.
- Seibicke, W.: Fachsprache und Gemeinsprache. In: W. Hahn (Hrsg.): Fachsprachen. Darmstadt 1981.
- Stawikowska-Marcinkowska, A.: Die Polarität der Rechts- und Gemeinsprache als Gegenstand der sprachwissenschaftlichen Forschung. In: Acta Universitatis Lodziensis. Folia Germanica 5, 2009.
- Stawikowska-Marcinkowska, A.: Zum Spannungsfeld zwischen der Rechts- und Gemeinsprache. In: I. Bartoszewicz, M. Dalmas, J. Szczyk, A. Tworek (Hrsg.): Germanistische Linguistik extra muros – Aufgaben. Linguistische Treffen in Wrocław, vol. 4, Wrocław – Dresden Oficyna Wydawnicza ATUT, Neisse Verlag 2010, S. 135.
- Stolze, R.: Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: P. Sandrini (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen 1999, S. 45–62.
- Speer, H.: Das Deutsche Rechtswörterbuch. Historische Lexikographie einer Fachsprache. Heidelberg 1988.
- Stepanova, M.D., / Černyševa, I.I.: Lexikologie der deutschen Gegenwartssprache. Moskau: Academia 2005, S. 40–42.
- Stickel, G.: Zur Kultur der Rechtssprache. In: R. Wimmer, Aspekte der Sprachkultur. Mitteilungen 10 des Institutes für deutsche Sprache. Mannheim 1984, S. 29–60.
- Stieler, K.: Der Teutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs oder Teutscher Sprachschatz. Nürnberg 1691 (Nachdruck mit einer Einführung und Bibliographie von Gerhard Ising, Hildesheim 1968).
- Szubert, R.: Deutsch polnische kontrastive Untersuchungen im Bereich der juristischen Fachsprache. Wrocław: ATUT 2008.
- Szubert, R., Rechtssprache als Gegenstand der Übersetzungsdidaktik. In: Translatork in Forschung und Lehre der Germanistik, Warszawa 2008.

Bibliographie

- Thaler, M.: Mehrdeutigkeit und juristische Auslegung, Wien / New York: Springer-Verlag 1998.
- Weigt, Z.: Język polityki i prawa w dydaktyce tłumaczeniowej. In: A. Kopczyński, U. Zaliwska-Okrutna (Hrsg.): Język rodzimy a język obcy. Komunikacja, przekład, dydaktyka. Wydawnictwa Uniwersytetu Warszawskiego 2002, S. 183–190.
- Wimmer, R.: Zur juristischen Fachsprache aus linguistischer Sicht. In: Sprache und Literatur. Bd. 81. Darmstadt. 1998.
- Wimmer, R.: Zur Verflechtung von Spracharbeit und Rechtsarbeit in der EU. In: Muttersprache 2009/3, S. 234–239.
- Wiesmann, E.: Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation: wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen KonzeptS. Tübingen: Narr Verlag, 2004, S. 33.
- Wróblewski, B.: Język prawny i prawniczy. Kraków 1948.
- Wróblewski, J.: Prawo i płaszczyzny jego badania. In: Państwo i prawo (1969).
- Wróblewski, J. / W. Lang / J. Wróblewski / S. Zawadzki: Teoria państwa i prawa. Warszawa: PWN 1979, S. 400.
- Wüster E.: Einführung in die allgemeine Terminologielehre und terminologische Lexikographie. Bonn: Romanistischer Verlag, 3. Auflage 1991.
- Wüster, E.: Technische Sprachnormung. Aufgaben und Stand. (319). In: H.-R. Fluck (1976): Fachsprachen. München, S. 110.
- Zieliński, M.: Wykładnia prawa. Zasady. Reguły. Wskazówki. Warszawa: LexisNexis Polska 2002.
- Zieliński, M.: Języki prawne i prawnicze. In: W. Pisarek (Hrsg.): Polszczyzna 2000. Orędzie o stanie języka na przełomie tysiącleci, Kraków 1999, S. 57–72.

Wörterbücher

- Dubisz, S.: Uniwersalny słownik języka polskiego. Warszawa: Wydawnictwo Naukowe PWN 2003, S. 25.
- Frisch, J.L.: Teutsch-Lateinisches Wörter-Buch. Berlin 1741 (Nachdruck Hildesheim / New York 1977).
- Grimm, J. und W.: Deutsches Wörterbuch. Bd. I, Leipzig 1854, bis Bd. 33, 1971.
- Klappenbach, R., / Steinitz W., (Hrsg.): Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache. 6. Bd., Berlin: Akademie-Verlag 1967–1977.
- Klosa-Kückelhaus, A. / Auberle, A.: Duden. Deutsches Universalwörterbuch. Mannheim / Leipzig / Wien / Zürich: Dudenverlag 2001, 4. Auflage, mit CD-ROM.
- Kluge, F.: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Walter de Gruyter GmbH 2002.
- Köbler, G.: Etymologisches Rechtswörterbuch. Tübingen: J.C.B Mohr (Paul Siebeck) 1995.
- Pfeifer, W.: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. Berlin: Akademie-Verlag 1993.
- Podracki, J.: Szkolny słownik nauki o języku. Warszawa 1998.
- Polański, K.: Encyklopedia językoznawstwa ogólnego. Wrocław: Ossolineum 1993.
- Schulc, A.: Podręczny słownik językoznawstwa stosowanego. Warszawa 1984.
- Urbańczyk, S.: Encyklopedia języka polskiego. Wrocław: Ossolineum 1992.
- Wahrig-Burfeind, R.: WAHRIG Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin: Walter de Gruyter GmbH & Co. 2002.

